

MITTEILUNGEN  
DER FORSTLICHEN BUNDESVERSUCHSANSTALT  
WIEN

(früher „Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Österreichs“)

184. Heft

1990

---

DER KAMPF GEGEN WILDBÄCHE UND LAVINEN IM  
SPANNUNGSFELD VON ZENTRALISMUS UND FÖRDERALISMUS

Eine historische Studie

Teil II

Das Gesetz

ODC: 902:116.2:384:903

TORRENT AND AVALANCHE CONTROL IN THE LIGHT OF THE  
CONFLICT OF INTEREST BETWEEN CENTRALISM AND FEDERALISM

A Historical Study

Part II  
Legislation

von  
Herbert KILLIAN

Als Habilitationsschrift eingereicht an der Universität für Bodenkultur Wien

Herausgegeben  
von der

Forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien  
Kommissionsverlag: Österreichischer Agrarverlag, 1141 Wien

Copyright by  
Forstliche Bundesversuchsanstalt  
A - 1131 Wien

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Printed in Austria

ISBN 3-7040-1046-4

Herstellung und Druck

Forstliche Bundesversuchsanstalt  
A - 1131 Wien

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
<b>1.0 GESETZGEBENDE KÖRPERSCHAFTEN IN ÖSTERREICH .....</b>	<b>7</b>
<b>1.1 Reichstag und Parlament .....</b>	<b>7</b>
<b>1.1.1 Zeittafel .....</b>	<b>12</b>
<b>1.1.2 Quellenverzeichnns .....</b>	<b>15</b>
<b>1.2 Entwicklung und Aufbau der Landesregierung von Tirol .....</b>	<b>16</b>
<b>1.2.1 Zeittafel .....</b>	<b>18</b>
<b>1.2.2 Quellenverzeichnis .....</b>	<b>19</b>
<b>2.0 DIE ENTSTEHUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER INTERESSENS- VERTRETUNGEN .....</b>	<b>20</b>
<b>2.0.1 Quellenverzeichnis .....</b>	<b>23</b>
<b>3.0 DIE ENTWICKLUNG WASSERRECHTLICHER VERORDNUNGEN .....</b>	<b>24</b>
<b>3.1 Von der Antike bis zum 19. Jahrhundert .....</b>	<b>24</b>
<b>3.1.1 Quellenverzeichnis .....</b>	<b>30</b>
<b>3.2 Die Anfänge der österreichischen Wasserrechts- gesetzgebung .....</b>	<b>31</b>
<b>3.2.1 Quellenverzeichnis .....</b>	<b>35</b>

3.3 Ein Gesetzentwurf aus dem Jahre 1881 .....	37
3.3.1 Zeittafel .....	40
3.3.1 Quellenverzeichnis .....	41
<b>4.0 HOCHWASSERSCHÄDEN WERDEN ERSTMALS IM REICHSRAT BEHANDELT .....</b>	<b>42</b>
4.0.1 Quellenverzeichnis .....	45
4.1 Die Studienreise des Ackerbauministers nach Südfrankreich .....	46
4.1.1 Zeittafel .....	48
4.1.2 Quellenverzeichnis .....	49
4.2 Abbildungen .....	50
<b>5.0 DIE POLITISCHEN AUSWIRKUNGEN DER ÜBERSCHWEMMUNGEN VON 1882 .....</b>	<b>51</b>
5.0.1 Quellenverzeichnis .....	54
5.1 Die Gründung einer "Landes-Commission" in Tirol ..	56
5.1.1 Quellenverzeichnis .....	60
5.2 Die "Drauregulierungskommission" in Kärnten .....	61
5.2.1 Quellenverzeichnis .....	62

5.3 Das Interessentengesetz .....	63
5.3.1 Zeittafel .....	70
5.3.2 Quellenverzeichnis .....	72
5.4 Forstpolitische Probleme vor 100 Jahren .....	74
5.4.1 Quellenverzeichnis .....	78
6.0 DIE ENTSTEHUNG DES GESETZES "BETREFFEND VORKEHRUNGEN ZUR UNSCHÄDLICHEN ABLEITUNG VON GEBIRGSWÄSSERN" .....	79
6.1 Die Ausarbeitung des Gesetzes auf Ministerebene ..	79
6.1.1 Quellenverzeichnis .....	83
6.2 Der Vortrag an den Kaiser .....	85
6.2.1 Quellenverzeichnis .....	91
6.3 Die Stellungnahme des Landeskulturrates von Tirol	92
6.3.1 Quellenverzeichnis .....	97
6.4 Die Beratungen im Abgeordnetenhaus .....	99
6.4.1 Zeittafel .....	107
6.4.2 Quellenverzeichnis .....	111
6.5 Die "erläuternden Bemerkungen" zum Gesetzentwurf	113
6.5.1 Quellenverzeichnis .....	116

6.6 Eine kurze Analyse von Entwurf, Vorlage und Gesetz	117
6.6.1 Quellenverzeichnis	123
6.7 Abbildungen	125
7.0 FORSTLICHE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT VOR 100 JAHREN	128
7.0.1 Quellenverzeichnis	135
7.1 Abbildungen	137
8.0 DAS WASSERRECHT WIRD BUNDESSACHE	138
8.0.1 Quellenverzeichnis	147
8.1 Die Entstehung von Gefahrenzonenplänen	150
8.1.1 Zeittafel	152
8.1.2 Quellenverzeichnis	154
9.0 RÜCKBLICK	155
9.0.1 Quellenverzeichnis	176
Zusammenfassung	177
Summary	178
Personenverzeichnis	179

## 1.0 GESETZGEBENDE KÖRPERSCHAFTEN IN ÖSTERREICH

### 1.1 Reichstag und Parlament

Die Entstehung des ersten, für die diesseitige Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie gültigen Gesetzes über die Bekämpfung von Wildbächen setzt Kenntnisse des österreichischen Parlamentarismus und seiner historischen Entwicklung voraus, weshalb dieses Thema hier näher behandelt werden soll.

Aufgrund der Ereignisse des März 1848 erließ der damalige Innenminister Frh. von PILLERSDORF am 25. April die sogenannte "Pillersdorfsche Verfassung." In dieser war die Bildung eines aus zwei Kammern bestehenden Parlaments vorgesehen. Diese, allerdings nur unter geringer Wahlbeteiligung, erstmals in der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie vom Volk gewählte Vertretung wurde am 22. Juli 1848 von Erzherzog JOHANN feierlich eröffnet. Dieser "konstituierende Reichstag", er zählte 383 Abgeordnete, sollte aus zwei Kammern, der "Abgeordnetenkammer" und dem "Senat" bestehen. Allerdings wurde die zweite Kammer, der Senat, nie eingerichtet. Als sich im Oktober 1848 der Hofstaat wegen der neuerlichen Unruhen von Wien nach Olmütz begab, wurde auch der Reichstag wenige Tage später in die mährische Stadt Kremsier verlegt und nach der endgültigen Niederschlagung der Revolution am 7. März 1849 mit militärischer Gewalt aufgelöst. Doch trotz ihrer nur sieben Monate währenden Tätigkeit hatte diese erste Volksvertretung einen Beschuß gefaßt, der einen Wendepunkt in der österreichischen Agrargeschichte darstellt. Mit der Bestätigung dieses Reichstagsbeschlusses durch Kaiser FERDINAND I. am 9. September 1848 wurde das bäuerliche Untertänigkeitsverhältnis, Robot und Zehent, für immer aufgehoben.

Nach den verheerenden Niederlagen der kaiserlichen Armee bei Magenta und Solferino im Jahre 1859 trat unter dem Druck der nationalen Differenzen eine Wende zum Konstitutionalismus ein,

te. Damit sollte abermals eine die gesamte Monarchie umfassende Volksvertretung geschaffen werden. Doch erst im "Februarpatent" von 1861 war schließlich das "Grundgesetz über die Reichsvertretung" enthalten. Durch dieses wurde das Kurienwahlrecht eingeführt und die Zusammensetzung der beiden Kammern, des "Herrenhauses" und des "Abgeordnetenhauses", festgelegt. Die Wahl der insgesamt 343 Abgeordneten erfolgte durch die Landtage (1).

Diese wiederum wurden von vier Kurien, dem Großgrundbesitz, den Handels- und Gewerbekammern, den Städten sowie den Märkten und Landgemeinden beschickt (2). Die Mitgliedschaft im Herrenhaus war entweder erblich oder an die Ernennung durch den Kaiser gebunden.

Bis zum Jahre 1867 war nun die Volksvertretung in einen weiteren und einen engeren Reichsrat (mit und ohne Ungarn) unterteilt. Der "gesamte Reichsrath" behandelte "alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind" (3) und stellte somit die Volksvertretung sowohl der österreichischen als auch der ungarischen Reichshälfte dar.

Nach dem "Ausgleich" mit Ungarn (15.3.1867) wurde allerdings die Frage des Reichsrates durch ein Gesetz neu geregelt. Von nun ab waren in diesem nur noch die cisleithanischen Länder durch Abgeordnete vertreten.

Die Wahlreform vom Jahre 1873 brachte schließlich das direkte Wahlrecht und eine Erhöhung der Zahl auf 353 Abgeordnete (4). Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses wurden nun nicht mehr vom Landtag entsandt, sondern durch direkte Wahlen innerhalb der vier Kurien bestellt. Wahlberechtigt waren jene Bürger, die im Jahr mindestens 10 Gulden an direkten Steuern zahlten. Damit waren allerdings nur etwa 6 % der männlichen Bevölkerung zu den Wahlen zugelassen.

Erst das Wahlrechtsgesetz von 1907 brachte den entscheidenden

Wahlrecht eingeführt. Wenn auch die Frauen einstweilen noch vom Urnengang ausgeschlossen blieben, so war das Kuriensystem doch endgültig gefallen.

Das letzte demokratische Unrecht konnte jedoch erst nach Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie beseitigt werden. Denn zwei Wochen nach Ausrufung der ersten Republik wurden durch die von der provisorischen Regierung erlassene neue Wahlordnung vom 27. November 1918 auch die Frauen erstmals stimmberechtigt.

Wenige Monate danach, am 16. Februar 1919 fanden jedoch bereits die ersten Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung statt. Diese beschloß dann am 1.10.1920 die Bundesverfassung, worin erstmals die Teilung dieser gesetzgebenden Körperschaft in den "Nationalrat" und den "Bundesrat" verankert wurde.

Als am 4. März 1933 bei einer hart umkämpften Abstimmung über die Gültigkeit eines Stimmzettels keine Einigkeit erzielt werden konnte, traten die drei Präsidenten des Nationalrates nacheinander zurück. Da mehrere in der Verfassung dafür vorgesehene Möglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden, gelang es der Regierung unter Bundeskanzler DOLFFUSS – und später unter SCHUSCHNIGG – das Parlament auszuschalten und in der Folge autoritär zu regieren. Ein halbes Jahrzehnt später marschierten deutsche Truppen in unser Land ein, womit Österreich für sieben Jahre seine Selbständigkeit verlor.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und mit der Wiedererrichtung unseres Staates wurden im November 1945 wieder erstmals freie Wahlen abgehalten. Ein Monat später, am 19. Dezember, trat nach mehr als zwölfjähriger Ausschaltung die wichtigste Institution jeder Demokratie, das Parlament, zu seiner ersten Sitzung zusammen. Damit war nun der Weg in die Demokratie nach zwölfjähriger Diktatur wieder frei.

**Mandate des Abgeordnetenhauses**

Wahljahr gesamt Deutsch- Deutsch- Deutsch- Christl. Sozial- Verschied.  
liberale nationale konserv. soziale demokr.

1873	353(348)	200	-	26	-	-	122
1879	353(413)	170	-	40	-	-	203
1885	353(415)	114	23	38	2	-	238
1891	353(414)	114	21	29	10	-	240
1897	425(417)	77	47	43	30	14	206
1907	516	-	79	-	98	87	252
1911	516	-	104	-	76	82	254 (5)

Anm.: Die Zahl der Abgeordneten wurde durch das Gesetz vom 2.4.1873 auf 353 bzw. vom 14.6.1896 auf 425 erhöht (6). In der Mandatsverteilung wurde aber, wie die Aufstellung zeigt, die vom Gesetz vorgesehene Summe nicht erreicht oder überschritten.

**Mandate des Nationalrates**

Wahljahr	gesamt	Christlich	Sozialdemokr.	Großd.	Sonstige
		soz. Partei	Partei	Partei	Parteien
1919	170	69	72	26	3
1920	183	85	69	28	1
1923	165	82	68	10	5
1927	165	73	71	12	9
1930	165	66	72	10	17
		ÖVP	SPÖ	FPÖ	KPÖ
1945	165	85	76	—	4
1949	165	77	67	16	5
1953	165	74	73	14	4
1956	165	82	74	6	3
1959	165	79	78	8	—
1962	165	81	76	8	—
1966	165	85	74	6	—
1970	165	78	81	6	—
1971	183	80	93	10	—
1975	183	80	93	10	—
1979	183	77	95	11	—
1983	183	81	90	12	—
		ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne
1986	183	77	80	18	8

(7),(8),(9)

### 1.1.1 Zeittafel

- 25.04.1848 Durch die Verfassung des Ministerpräsidenten PILERSDORF wird ein "Reichstag" ins Leben gerufen. Die Errichtung von zwei Kammern, der "Abgeordnetenkammer" und dem "Senat" ist vorgesehen, doch wird der Senat nie eingerichtet
- 22.07.1848 Der konstituierende Reichstag wird erstmals mit 383 Abgeordneten einberufen
- 22.10.1848 Der Reichstag wird nach Kremsier verlegt
- 07.03.1849 Der Reichstag wird mit militärischer Gewalt aufgelöst
- 20.10.1860 Im "Oktoberdiplom" des Kaisers ist die Schaffung eines "Reichsrates" mit zwei Kammern, dem "Herrenhaus" und dem "Abgeordnetenhaus" vorgesehen
- 28.02.1861 Kaiser FRANZ JOSEPH erlässt das "Februarpatent", durch welches das Kurienwahlrecht eingeführt und die Zusammensetzung des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses (343 Mitglieder) festgelegt wird. Der "gesamte Reichsrath" ist bis 1867 die Volksvertretung sowohl der österreichischen als auch der ungarischen Reichshälften
- 21.12.1867 Aufgrund des Ausgleichs mit Ungarn (15.3.1867) wird durch ein Gesetz die Frage des Reichsrates neu geregelt. Im "engeren Reichsrat" sind nun bis zum Ende der Monarchie nur noch die Abgeordneten der cisleithanischen Länder vertreten
- 02.04.1873 Durch eine Wahlreform werden die Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht mehr vom Landtag entsandt, sondern durch direkte Wahlen innerhalb der vier

- 14.06.1896 Durch eine Wahlreform der Regierung BADENI wird eine allgemeine "Wählerklasse" als 5. Kurie eingeführt
- 26.01.1907 Der Kaiser sanktioniert das Gesetz über das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht. Die Zahl der Mandatare wird auf 516 erhöht
- 21.10.1918 Die deutschsprachigen Mitglieder des Abgeordnetenhauses konstituieren sich als "provisorische Nationalversammlung für Österreich" im Niederösterreichischen Landhaus
- 30.10.1918 Das Herrenhaus hält seine letzte, nur fünf Minuten dauernde Sitzung ab
- 12.11.1918 Die "provisorische Nationalversammlung" hält im Parlamentsgebäude, dem ehemaligen Reichsratsgebäude, nach Ausrufung der Republik ihre erste Sitzung ab. Durch das Staatsgesetzbllatt Nr. 5 werden die Delegationen, das Herrenhaus und die bisherigen Landtage abgeschafft
- 27.11.1918 Durch eine neue Wahlordnung werden erstmals auch die Frauen stimmberechtigt
- 16.02.1919 Die ersten Wahlen zur "konstituierenden Nationalversammlung" werden abgehalten
- 04.03.1919 Die konstituierende Nationalversammlung hält ihre erste Sitzung ab
- 01.10.1920 Die Nationalversammlung beschließt die erste Bundesverfassung unserer Republik
- 10.11.1920 Durch das Inkrafttreten der Verfassung für die Republik Österreich wird die "Nationalversammlung"

von dem aus zwei Kammern, dem "Nationalrat" und dem "Bundesrat", bestehenden Parlament abgelöst

- 04.03.1933 "Selbstauflösung des Parlaments" durch den Rücktritt aller drei Präsidenten des Nationalrates
- 25.11.1945 Die erste Nationalratswahl nach der Wiedererrichtung der österreichischen Republik findet statt
- 19.12.1945 Das österreichische Parlament wird feierlich eröffnet und der gewählte Nationalrat hält seine erste Sitzung ab

### 1.1.2 Quellenverzeichnis

- (1) Reichsgesetzblatt Nr. 20 vom 28.2.1861, Beilage I, § 6
- (2) ibidem, Beilage IIa, Landtags-Wahlordnung, § 1 - 8
- (3) ibidem, Beilage I, § 10
- (4) Reichsgesetzblatt Nr. 40 vom 2.4.1873
- (5) KLEINDEL Walter, Österreich, Daten zur Geschichte und Kultur, Wien 1978, Seite 277
- (6) KNAUER Oswald, Das österreichische Parlament von 1848 - 1966, Wien 1969, Seite 16
- (7) BAMBERGER Richard, MAIER-BRUCK Franz, Österreich Lexikon, Band 2, Wien-München 1966, Seite 808
- (8) KLEINDEL, a.a.O. Seite 497
- (9) Wiener Zeitung Nr. 277 vom 26.11.1986, Seite 2

## 1.2 Entwicklung und Aufbau der Landesregierung von Tirol

Im Hinblick auf die späteren Ausführungen erscheint es wohl notwendig, auf die Funktionen und Aufgabenbereiche sowohl des Statthalters als auch des Landeshauptmannes in der "gefürsteten Grafschaft" Tirol näher einzugehen. Dieses Kronland, zu dem nicht nur unser heutiges Nordtirol, sondern auch Südtirol, und hinsichtlich der Statthalterei, auch Vorarlberg gehörten, stand seit 1363 unter der Herrschaft der Habsburger. In diesem Jahr erhielt es den Titel "Fürstentum", wurde aber seit Ende des 15. Jahrhunderts "gefürstete Grafschaft" genannt (1). JOSEPH II. vereinigte, ungeachtet seiner eigenen, ständischen Verfassung, Vorarlberg mit Tirol. Schließlich wurden im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß auch die beiden Fürstentümer Brixen und Trient mit diesem Kronland vereinigt (2).

Dem Land stand seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Landeshauptmann vor. Dieser war zunächst keine ständige Behörde, sondern Stellvertreter des Landesfürsten und übte bei dessen Abwesenheit die Funktion eines Statthalters und Landesverwalters aus (3). Bis in das 18. Jahrhundert residierte der Landeshauptmann entweder auf dem Schloß Tirol, in Meran oder Bozen. Erst 1720 verlegte er seinen Sitz nach Innsbruck, um an den regelmäßigen Sitzungen der Stände teilzunehmen (4). Dieses Amt verlor später an Bedeutung, wurde 1808 durch die Bayern ganz aufgehoben und schließlich durch Kaiser FRANZ I. mit der Stelle des Landesgouverneurs verbunden. Erst durch die Landesordnungen von 1860 und 1861 erhielt der Landeshauptmann wieder seine frühere, selbständige Stellung zuerkannt (5).

Durch die Märzrevolution von 1848 trat an die Stelle der Provinzial- die Zentralverwaltung. Mit kaiserlicher Entschließung vom 4. August 1849 erhielt nun das Kronland Tirol und Vorarlberg neben dem Landeshauptmann auch einen Statthalter, der seinen Sitz gleichfalls in Innsbruck hatte (6). Dieser führte in der neu gegründeten Landeskommision den Vorsitz und hatte die Interessen der Reichsregierung zu vertreten. Heute ist jedoch

Eine weitere Institution, die heute nicht mehr existiert und daher einer Erklärung bedarf, ist der Landesausschuß. Dieser wurde durch das Februarpatent von 1861 in den einzelnen Kronländern ins Leben gerufen.

Der Landesausschuß von Tirol "als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung" (7) stand unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes und hatte sechs aus der Landtagsversammlung gewählte Mitglieder. Während nun die Statthalterei direkt dem Innenministerium unterstand, war der Landesausschuß für den autonomen Wirkungskreis in Angelegenheiten der Landesverwaltung zuständig. Eine detaillierte Aufstellung der Agenden enthält der Abschnitt II der dem Reichsgesetzblatt Nr. 20 vom 28.2.1861 beigeschlossenen Landesordnung (§ 26 – § 32).

Nach dem Ende der Monarchie wurden im Jahre 1919 die Statthaltereien aufgelöst. Die Agenden der Statthalterei und des Landesausschusses gingen damit auf die Landesregierung über, welche heute die unmittelbare Landesverwaltung und die mittelbare Bundesverwaltung auszuüben hat.

Die Landesregierung von Tirol besteht heute aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmannstellvertretern und fünf Landesräten, womit sich die Anzahl der Regierungsmitglieder, gegenüber dem Landesausschuß von 1861, nur um ein Mitglied erhöht hat.

### 1.2.1 Zeittafel

- 26.01.1363 Die Gräfin Margarethe MAULTASCH übergibt in Bozen dem Habsburger RUDOLF IV. Tirol
- 14.Jahrhundert Tirol erhält einen Landeshauptmann
- 1720 Der Landeshauptmann verlegt seinen Amtssitz von Südtirol nach Innsbruck
- 1782 Vorarlberg wird mit Tirol vereinigt
- 24.03.1803 Durch den Reichsdeputationshauptschluß werden die Fürstentümer Brixen und Trient Tirol einverleibt
- 1808 Das Amt des Landeshauptmannes von Tirol wird durch die bayerische Besatzungsmacht aufgehoben
- 04.08.1849 In Tirol wird erstmals ein Statthalter ernannt
- 1860 Das Amt des Landeshauptmannes wird in Tirol neugeschaffen
- 26.02.1861 Durch das Februarpatent werden Landesausschüsse ins Leben gerufen
- 1919 Die Statthaltereien werden aufgelöst und die Agenden den Landeshauptleuten übertragen

## 1.2.2 Quellenverzeichnis

- (1) ZIMMETER TREUHERZ Franz, von, Die Fonde, Anstalten und Geschäfte der Tiroler Landschaft geschichtlich und sachgemäß dargestellt, Innsbruck 1894, Seite 2
- (2) ibidem, Seite 12
- (3) ibidem, Seite 19
- (4) ibidem, Seite 21
- (5) ibidem, Seite 22
- (6) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1849, womit die in Folge Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1849 genehmigte Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden für das Kronland Tirol und Vorarlberg kundgemacht wird und die Maßregeln zu deren Durchführung festgesetzt werden; Reichsgesetzblatt Nr. 356 vom 9.8.1849
- (7) Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol, S 11; Reichsgesetzblatt Nr. 20 vom 28.2.1861, Beilage I d

## 2.0 DIE ENTSTEHUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER INTERESSENSVERTRETUNGEN

Wie bereits im Teil I ausführlicher dargelegt, hat sich im 19. Jahrhundert ein großer, gesellschaftlicher Wandel vollzogen, von dem in erster Linie die Bauern erfaßt wurden. Es erscheint daher, ehe noch auf die legislativen Auswirkungen der Überschwemmungskatastrophen näher eingegangen wird, notwendig, auch die Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens in Tirol kurz zu streifen.

Im Jahre 1881 wurden, aufgrund eines Landesgesetzes, "Bezirksgenossenschaften der Landwirte" ins Leben gerufen. Diese Genossenschaften hatten den Zweck, "die allgemeinen Interessen der Landes-Cultur im Bezirke wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten" (1) und bei der Förderung "landwirtschaftlicher Meliorationen .... sowie des landwirtschaftlichen Unterrichts" mitzuwirken (2). Damit stand den Bauern erstmals ein "staatlich anerkanntes Organ für landwirtschaftliche Interessen" (1) in jedem Gerichtsbezirk zur Verfügung. Diese Bezirksgenossenschaften, durch die nun die Anliegen und Interessen der Bauern mit entsprechendem Nachdruck vertreten werden konnten, waren bereits die Vorläufer unserer heutigen Bezirksbauernkammern.

Neben dieser bäuerlichen Standesvertretung wurde durch das gleiche Gesetz auch der "Landes-Cultur-Rath" gegründet. Diese damals nur in Tirol bestandene Einrichtung hatte die Aufgabe, "die Interessen der Landeskultur Tirols wahrzunehmen" (3). Zu diesen gehörte die Erstattung von Gutachten, das Einbringen von Anträgen, die Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Landeskultur und schließlich "die Pflege des fachlichen Verkehrs mit den Bezirksgenossenschaften der Landwirte" (3).

Was bedeutete nun der Begriff "Landeskultur"? Dieser Ausdruck wurde erstmals bei dem im Jahre 1848 neugeschaffenen "Ministerium für Landeskultur und Bergwesen" offiziell verwendet. Später wird diese Formulierung auch im Gesetz vom 20. April

1861 gebraucht, um den Wirkungskreis des neu geschaffenen Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft zu umreißen. Im Abschnitt III werden unter den "verschiedenen Zweigen der Landeskultur" die Zusammenlegung und Teilung von Grundstücken, die Entsumpfung und Bewässerung des Bodens, die Wasserrechte und Kolonisation, weiters die Handhabung des Forstgesetzes und die Mitwirkung bei der Regulierung des Jagdwesens und der Fischerei verstanden (4). Diese Agenden wurden dann im Jahre 1868 von dem neugeschaffenen Ackerbauministerium übernommen (5).

Nach der damaligen Rechtsauffassung gehörte zur Landeskultur "der ländliche Raum und die natürliche Umwelt und deren Nutzung durch den Menschen" (6), wofür auch der Sammelbegriff "Urproduktion" verwendet wurde. Er umfaßte sowohl die Land- und Forstwirtschaft, als auch das Bergwesen und die Wasserwirtschaft. Für die Land- und Forstwirtschaft allein war jedoch der Überbegriff "Bodenkultur" gebräuchlich. Dieser Ausdruck hat sich bis heute in der Bezeichnung "Universität für Bodenkultur" erhalten. Ursprünglich war allerdings bei den Verhandlungen zur Errichtung dieser Schule auch der Ausdruck "Hochschule für Urproduktion" in Vorschlag gebracht und durch längere Zeit verteidigt worden.

Der Landeskulturrat von Tirol gliederte sich in zwei Sektionen, von denen die eine ihren Sitz in Innsbruck, die andere in Trient hatte. Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, setzte sich jede Sektion aus einem vom Kaiser für sechs Jahre ernannten Präsidenten, sechs weiteren Mitgliedern und mehreren Interessensvertretern zusammen. Ein Mitglied war Beamter der Statthalterei, zwei weitere Mitglieder wurden vom Ackerbauministerium und drei vom Landesausschuß nominiert. Die Interessentenvertreter waren Obmänner von Bezirksgenossenschaften und Mitglieder von einschlägigen Vereinen. Damit standen in jeder Sektion den drei Vertretern des Landes sowie den Obmännern der Bezirksgenossenschaften drei Vertreter der Staatsgewalt gegenüber. Jede Sektion des Landeskulturrates hatte wieder einen ständigen Ausschuß. Dieser bestand aus denselben Mitgliedern wie die Sektion und hatte die Aufgabe, die Unterlagen für die Beratungen in der Ple-

narversammlung vorzubereiten. Sämtliche Mitglieder des Landeskulturrates und die ständigen Ausschüsse übten ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

### L A N D E S K U L T U R R A T

#### Sektion Innsbruck

1. Präsident	2. Präsident
1 Landesausschuß-Beisitzer (Präsident-Stellvertreter)	1 Landesausschuß-Beisitzer (Präsident-Stellvertreter)
1 Referent der Statthalterei	1 Referent der Statthalterei
2 Staatsbeamte	2 Staatsbeamte
2 Landesbeamte Obmänner der Bezirksgenos- senschaften, Mitglieder von Vereinen	2 Landesbeamte Obmänner der Bezirksgenos- senschaften, Mitglieder von Vereinen

#### Ständiger Ausschuß

#### Ständiger Ausschuß

### Plenarversammlung (7)

In Tirol, dem einzigen Land der österreichischen Monarchie, in dem die Bauern schon seit Beginn des 14. Jh. neben den Prälaten, Rittern und Bürgern als eigener Stand nachweisbar waren (8), hatten die Landwirte damit nun erstmals die Möglichkeit, "die Interessen der Landeskultur Tirols wahrzunehmen" und aktiv "bei der Durchführung von Maßregeln zur Förderung der Landes-Cultur" (3) mitzuwirken.

### 2.0.1. Quellenverzeichnis

- (1) Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 35 vom 8. November 1881, § 1
- (2) ibidem § 2
- (3) ibidem § 12
- (4) Reichsgesetzblatt Nr. 49 vom 28.4.1861, womit die durch Allerhöchste Entschließung vom 10. April 1861 getroffene Bestimmung über den Wirkungskreis des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft kundgemacht wird, Abschnitt III
- (5) Reichsgesetzblatt Nr. 12 vom 29.1.1868, womit der Wirkungskreis des Ackerbauministeriums kundgemacht wird
- (6) EICHLER Maximilian, Dimensionen des Agrarrechts; Landeskultur, Marktordnung und Ernährungssicherung; Sonderausgabe der Zeitschrift "Förderungsdienst", Wien 26.6.1987, Seite 23
- (7) Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.35, a.a.O., §§ 13 - 15
- (8) BAMBERGER Richard, MAIER-BRUCK Franz, Österreich-Lexikon, Band 2, Wien-München 1966, Seite 1156

### **3. DIE ENTWICKLUNG WASSERRECHTLICHER VERORDNUNGEN**

#### **3.1 Von der Antike bis zum 19. Jahrhundert**

Die Antike kannte vier Elemente, Erde, Wasser, Luft und Feuer. Das erstgenannte Element, die Erde, hat der Mensch schon sehr früh aufgeteilt und durch Grenzen sein Eigentum geschützt. Später wurde durch die Seßhaftwerdung und den Beginn des Ackerbaues der Mensch gezwungen, auch die Nutzung des Wassers zu regeln. Vor allem in den warmen Ländern des Orients und des Mittelmeeres war in den heißen Sommermonaten eine Bewässerung der Äcker, aber auch die Versorgung größerer Ansiedlungen mit Trinkwasser eine unumgängliche Notwendigkeit. Die Anlagen großartiger Bewässerungskanäle sind uns aus dem alten Ägypten, aber auch aus den Ländern am Euphrat und Tigris allgemein bekannt. Vermutlich waren schon hier bestimmte Vereinbarungen zur Wasserentnahme und ein den Bedürfnissen angepaßtes Verfügungsrecht über fließende Gewässer vorhanden.

Bei den Römern jedoch fand das Wasser auch das Interesse der Juristen. Diese stellten den Grundsatz auf: "Flumina omnia sunt publica", womit, nach römischem Recht, die fließenden Gewässer zum Allgemeingut wurden. Allerdings stand hier zunächst die Schiffahrt im Vordergrund und die Verwendung für Bewässerungszwecke wurde dem Wasserverkehr untergeordnet. Dies läßt sich wohl durch die geringe Bedeutung von Bewässerungsanlagen in diesen Breiten einerseits und andererseits durch die Wichtigkeit des Schiffsverkehrs für militärische Zwecke erklären.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen der Römer haben später teilweise in den Wasserrechtsgesetzen ihren Niederschlag gefunden und viele Bestimmungen lassen sich daher nur aus den römischen Rechtstheorien ableiten.

In der deutschen Gesetzgebung hatte sich das Wasserrecht allerdings nach genossenschaftlichen Grundprinzipien entwickelt. Gleich dem Wald und der Weide besaßen die freien Dorfgenossen

heit verloren hatte und Eigentum eines Grundherrn wurde, fiel auch das Wasserrecht in seine Kompetenz. Eine Ausnahme bildeten nur die schiffbaren Flüsse und Ströme, die nach deutschem Recht als "des Reiches Straßen" galten.

Dieses Hoheitsrecht führte später zur Einhebung von Zöllen, woraus sich allmählich das "Wasserregal" entwickelte. Wie auf anderen Gebieten, überschneiden sich auch im Wasserrecht vielfach "die Begriffe des Privateigentums, des Gemeinschaftsrechtes, des grundherrschaftlichen Rechtes und des Hoheitsrechtes des Landesherrn" (1).

In den Weistümern wird das Wasser, das ja zur Viehzucht unentbehrlich ist, meist in Verbindung mit der Viehweide genannt. Aufgrund der Weistümer war es dem Grundeigentümer verboten, Quellen abzugraben oder abzuleiten, wodurch beim Wasser, ja selbst bei Quellen, der Charakter eines öffentlichen Gutes deutlich zum Ausdruck kam.

An Wasser und Weide teilzuhaben, war im Mittelalter gleichbedeutend mit dem Heimatrecht in einem Dorfe. Dieses Recht hingegen zu verlieren, kam einer Verbannung aus der Dorfgemeinschaft gleich (2).

Wasserleitungen und Dorfbrunnen wurden in den Weistümern unter ganz besonderen Schutz gestellt und die Ableitung oder Verunreinigung solcher Gewässer mit hohen Strafen geahndet.

Neben dem Wasserschutz finden sich in den Weistümern aber auch schon Bestimmungen zur Abwehr von Wasserschäden. Demnach hatte jeder Grundeigentümer bei drohender Gefahr die Pflicht dem Nachbarn zu helfen (Genossenschaftspflicht) (3).

Diese wenigen Beispiele lassen bereits erkennen, daß Österreich schon seit dem Mittelalter ein Wasserrecht besitzt, das im Laufe der Jahrhunderte den jeweiligen Verhältnissen angepaßt wurde.

Mit der allmählichen Auflösung des Lehenswesens und der kollektiven Wirtschaftsform des Mittelalters ging man zu Beginn der Neuzeit dazu über, die Belange der Landwirtschaft durch sogenannte Landrechte oder Landesordnungen zu regeln. Vom römischen Recht ausgehend wurden darin alle fließenden Gewässer zu Gemeingut erklärt. Neben der Schiffahrt standen die fließenden Gewässer auch für den Transport von Holz in Form von Trift oder Flößerei jedermann zur Verfügung. So ist beispielsweise in Böhmen bereits seit dem 16. Jahrhundert die "Freiheit der Schiffahrt und Flößerei" durch ein eigenes Flußgericht in Prag garantiert worden (4). Für kleinere Gewässer wurden eigene Flößerei- und Triftordnungen erlassen.

Doch nicht nur als Transportmittel kam dem Wasser in den früheren Jahrhunderten große Bedeutung zu, sondern auch als Energieträger zum Betrieb verschiedener industrieller Einrichtungen, wie etwa Schmelzhütten, Hammerwerke oder Mühlen. Letztere Bezeichnung war allerdings ein Sammelbegriff für verschiedene Industrieanlagen, die alle durch Wasserräder (Mühlräder) betrieben wurden. Daher bezogen sich die zahlreichen Mühlordnungen, die, beginnend mit dem Jahre 1553, immer wieder neu erlassen wurden, nicht nur auf Getreidemühlen, sondern ebenso auf Papier-, Öl-, Säge-, Stampf-, Walk- und Schneidemühlen.

Welche wirtschaftliche Bedeutung die Mühlen in früheren Jahrhunderten für unser Land besaßen, lässt schon ihre große Zahl erkennen. So waren im Jahre 1661 allein in Niederösterreich 3.090 Getreidemühlen registriert und im Jahre 1854 betrug ihre Zahl in diesem Kronland noch immer 2.415 (5).

Diese enorme Anhäufung von Industrieanlagen entlang der Wasserläufe brachte allerdings auch große Probleme für die Landwirtschaft mit sich. Dies wurde besonders deutlich bei den Verhandlungen des ersten landwirtschaftlichen Kongresses, der auf Einladung des neugeschaffenen Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen im März 1849 in Wien tagte. An diesem Kongress nahmen 66 Abgeordnete aus allen Kronländern Cisleithaniens teil. In

richts, des Wasserrechts, des Forstwesens und des Eigentums in zahlreichen Sitzungen eingehend behandelt.

In einem Vortrag über die Wasserrechtsfrage erhab die Landwirtschaft schwere Vorwürfe gegen das Gewerbe und die Industrie. Denn "die Staatsverwaltung glaubte bisher theils nur dem Gewerbsbetriebe, ... theils der Industrie und dem Handel allen möglichen Vorschub - wenn selbst zum Nachtheile des Agrarzustandes - leisten zu müssen. Die Folge hievon war, daß die allseitig errichteten Mühlwerke, Fabriken und Manufacturen sich nur zu bald als ausschließende Eigenthümer alles Wassers erklärtten, sich des allgemeinen Besitz- und Benützungsrechtes bemächtigten, und den anwohnenden nachbarlichen Grundeigenthümer ganz auf das Trockene setzten" (6). Wenn auch die Grundbesitzer immer wieder Klagen und Forderungen erhoben, so hatten sie doch "den Widerstand der Gewerbe nicht zu brechen, den ungemessenen Schutz, dessen sich dieselben im Genusse des Wasserrechtes erfreuen, nicht aufzuheben vermocht" (7).

So ist es verständlich, daß der Ruf nach einer gerechten Regelung der Nutzung der Gewässer von Seiten der Landwirtschaft immer lauter wurde. Sie wies darauf hin, daß es Pflicht der Staatsverwaltung sei "dahin zu streben, daß alle im Staatsgebiete befindlichen Sachen zum allgemeinen Besten, ... benutzt und fruchtbringend gemacht werden." Doch "das Wasser ist bis jetzt keineswegs im Sinne dieses Princips ausgebeutet worden, es wurde vielmehr oft von wenigen Monopolisten der Industrie, dem Landbaue, - mithin einer viel allgemeineren und national-ökonomischeren Benützung - entzogen" (8).

Von den Vertretern der Landwirtschaft wurde daher im Verlauf dieser Verhandlungen immer wieder die Forderung nach einer reichseinheitlichen Wasserrechtsordnung erhoben. Denn, wie es der Sprecher der Landwirte ausdrückte, wollten sie keinesfalls "wohlerworbenes und werthvolles Eigenthum" entziehen, sondern nur "dem für das Allgemeine höchst schädlichen Mißbrauche entgegen treten, daß die Besitzer von Mühlen aller Art selbst den

Theil des Wassers, welcher in ihren Wasserwerken nicht zum Nutzeffecte kommt, den Landwirthen nicht überlassen wollen" (9).

Doch ein Vertreter der Industrie wies die von den Landwirten erhobenen Vorwürfe energisch zurück. "Wir haben die Wasserrechte, die wir eben besitzen, weder eigenmächtig erworben noch Jemanden entzogen. Die Industrie hat ... dies nur unter der Mitwirkung und Billigung der Landesbehörden ... am hellen Tage, im Angesichte aller Welt gethan" (10).

Allein aus dieser Antwort ist ersichtlich, daß die Vorwürfe wohl zu Recht bestanden und nicht weggeleugnet werden konnten. Trotz allem aber vergingen noch weitere 20 Jahre, bis durch ein Gesetz die Wasserrechtsfrage endlich geklärt und ein Teil der von der Landwirtschaft erhobenen Forderungen erfüllt werden konnte.

Bis zur Verabschiedung des ersten Wasserrechtsgesetzes im Jahre 1869 waren daher vor allem in den Mühlordnungen die wichtigsten wasserrechtlichen Bestimmungen enthalten. Daneben enthielten aber auch die zahlreichen Waldordnungen Abschnitte, die sich in erster Linie mit der Trift und den dafür notwendigen Bauten befaßten. So durfte beispielsweise mit der Trift nicht früher begonnen werden, bevor nicht die Schneewässer sich den Bächen zugesellt hatten (Waldordnung für Salzburg von 1524 u.a.) (11). Jene Untertanen aber, deren Häuser, Schmieden, Sägen und andere Mühlen, Äcker und Wiesen sich in der Nähe von Triftbächen befanden, hatten ihre Güter auf eigene Kosten gegen Beschädigungen zu schützen, ohne jedoch die Trift dadurch zu beeinträchtigen (Holz- und Waldordnung für Tirol von 1541 u.a.). Weiters war es strengstens untersagt, während der Triftzeit Wasser auf landwirtschaftliche Gründe abzuleiten (Waldordnung für Steiermark von 1567 u.a.) (11).

Neben den Waldordnungen dürfen selbstverständlich auch die zahlreichen Fischereiordnungen nicht unerwähnt bleiben, die schon seit dem 17. Jahrhundert die verschiedenen Interessen an Fischwässern regelten. Über Gesetze und Verordnungen, die sich be-

Vorbeugungsmaßnahmen gegen deren Auswirkungen beschäftigten, wurde bereits früher ausführlich gesprochen.

Abschließend wäre noch das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) zu nennen, das bereits im Jahre 1811 Abschnitte über Angelegenheiten des Wasserrechtes enthalten hat und auch in der heutigen Fassung sich am Rande mit diesen Fragen auseinandersetzt (siehe die §§ 287, 407 – 413, 497).

Allein aus dieser kurzen Zusammenstellung der verschiedenen Verordnungen, denen noch eine Reihe anderer Gesetze hinzuzufügen wäre (Schiffahrtsordnungen; Reichsforstgesetz 1852, RGBl. Nr. 250; allgemeines Berggesetz 1854, RGBl. Nr. 146) lässt sich erkennen, in wie viele Bereiche des menschlichen Lebens die Wasserrechtsgesetzgebung hineinreicht. Denn Wasser gehört "zur unentbehrlichen, durch nichts ersetzbaren Grundlage des Lebens" und ist letztlich die Voraussetzung jeder menschlichen Kultur (12).

### 3.1.1 Quellenverzeichnis

- (1) PEYRER Karl, Das Oesterreichische Wasserrecht enthaltend das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, R.G.B. Nr. 93 und die siebenzehn Landesgesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nebst den Vollzugsordnungen und den sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis, Wien 1880, Seite 16
- (2) ibidem, Seite 18
- (3) ibidem, Seite 20
- (5) KNITTLER Herbert, Mühlen in Niederösterreich; Überlegungen zur Nutzung der Wasserkraft im 17. Jahrhundert; Unsere Heimat, Wien 1983, Heft 4, Seite 272, 281
- (6) Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses gehalten zu Wien im Monat März 1849, Wien 1849, Seite 91 - 92
- (7) ibidem, Seite 92
- (8) ibidem, Seite 93
- (9) ibidem, Seite 93 - 94
- (10) ibidem, Seite 108
- (11) MARTINZ Georg, Das Forstliche Wissen im Spiegel der Waldordnungen vom 15. - 19. Jahrhundert; Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur in Wien, Wien 1982, Seite 50 - 52
- (12) GRABMAYR Paul, ROSSMANN Harald, Das österreichische Wasserrecht unter Benutzung amtlicher Quellen nach dem Stande

### 3.2 Die Anfänge der österreichischen Wasserrechtsgesetzgebung

Mit den wasserrechtlichen Problemen haben sich vor allem die Mühlordnungen beschäftigt. Doch waren diese, ähnlich den Waldordnungen, jeweils nur für ein bestimmtes Gebiet oder Land erlassen worden. Erst die Allgemeine Mühlordnung vom 1.12. 1814 hatte für alle österreichischen Länder Geltung und stellte damit einen bedeutenden Schritt zur Vereinheitlichung der österreichischen Wasserrechtsgesetzgebung dar.

Nicht unbedeutend für die spätere Entwicklung des Wasserrechtes war das sogenannte "Wasserbaunormale", das mit einem Dekret der Hofkanzlei am 10. November 1830 allen Landesstellen kundgemacht wurde. Darin sind vor allem die "Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes" genau geregelt worden (1).

Doch trotz oder gerade wegen der zahlreichen Gesetze und Verordnungen, durch die ein Teil der wasserrechtlichen Belange geregelt wurde, fehlte es an einer einheitlichen, zusammenfassenden Gesetzgebung. Außerdem waren die einzelnen Gesetze zu ganz verschiedenen Zeiten und zu ganz verschiedenen Zwecken erlassen worden. So ist es nur verständlich, daß schon sehr bald die Forderung nach einem umfassenden Wasserrecht erhoben wurde. Einen diesbezüglichen Antrag stellten erstmals im Jahre 1835 die niederösterreichischen Stände und die Landwirtschaftsgesellschaften in Wien an die vereinigte Hofkanzlei, zunächst jedoch ohne Erfolg.

Wie schon im vorangegangenen Kapitel erwähnt, tagte im März 1849 der erste landwirtschaftliche Kongreß in Wien, auf dem neben zahlreichen anderen Themen auch die Frage des Wasserrechtes behandelt wurde. Das hier ausgearbeitete Programm stieß zunächst zwar auf starken Widerstand seitens der Industrie, bildete aber später die Grundlage für den ersten Entwurf einer "Wasserordnung", die im Ministerium für Landeskultur und Bergwesen ausgearbeitet und im Juli 1850 an das Handelsministerium weiterge-

Der Grundsatz, daß fließendes Wasser in der Regel nicht Privat-eigentum sein könne, stieß aber in den eingeholten Gutachten meist auf Ablehnung. Doch gerade dieser Gedanke wurde später zum Leitsatz des Wasserrechtsgesetzes.

Zusammen mit den Gutachten wurde der Entwurf 1853 dem Innenministerium übermittelt, wo er mehrere Jahre unbearbeitet liegen blieb. Schließlich sah sich das Handelsministerium 1862 veranlaßt, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Darin wurden allerdings die Bäche als ein gemeinschaftliches Gut der anliegenden Ufereigentümer angesehen, was sowohl im Widerspruch zu den früheren Verordnungen stand als auch zu großen Schwierigkeiten führte. Es wurde daher 1864 eine eigene Ministerialkommission einberufen, die unter dem Vorsitz des damaligen Leiters des Handelsministeriums und späteren Ackerbauministers, Ferdinand Freiherr von BLUMFELD, bis 1865 tagte. Die Verhandlungen gestalteten sich sehr schwierig. Schließlich aber nahm dieser Entwurf im Wesentlichen jene Gestalt an, in welcher er vier Jahre später als Reichsgesetz verabschiedet wurde.

Hatte im Jahre 1862 eine Begutachtungskommission den Antrag gestellt, einzelne Bestimmungen nicht in das Reichsgesetz hineinzunehmen, sondern der Landesgesetzgebung zu überlassen, wurde dieser Vorschlag 1865 von der Ministerialkommission einstimmig abgelehnt. Nur Gegenstände, die nicht alle Länder betrafen, wie etwa Triftordnungen, Flußregulierungen etc., sollten der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Der Gesetzentwurf wurde anfangs 1866 den Landtagen zur Begutachtung zugeleitet, was sich später allerdings als nachteilig erwies, da sich in der Folge daraus legislative Kompetenzkonflikte zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung entwickelten. Denn die einzelnen Landtage nahmen in ihren Gutachten zu dieser Frage unterschiedliche Stellungen ein. Während die Landtage von Böhmen, Galizien, Bukowina, Steiermark und Tirol zu keinem Gutachten bereit waren, da sie die gesamte Wasserrechtskompetenz für sich in Anspruch nahmen, haben die Landtage von Niederöster-

Angelegenheit in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung verwiesen und daher über den Entwurf Gutachten erstellt. Nur Krain, das ebenfalls die Länderkompetenz vertrat, arbeitete ein Gutachten aus (2).

Aufgrund dieser unterschiedlichen Einstellungen der Landtage entschloß sich die Regierung, in der Wasserrechtsfrage die Kompetenzen zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung zu teilen. Man berief sich bei der neuerlichen Überarbeitung des Entwurfs auf das Staatsgrundgesetz von 1867, in dem die Länderautonomie erweitert und die Landesgesetzgebung auch in wichtigen Belangen an die Stelle der Reichsgesetzgebung getreten war (3). Und da im § 11 des Staatsgrundgesetzes die Landeskultur, zu der auch das Wasserrecht zählte, nicht eigens angeführt war, wurde diese nach § 12 dem Kompetenzbereich der Landtage zugeordnet. Diese Zuordnung hatte allerdings ihre Wurzeln bereits im "Februarpatent" von 1861 (4). Denn schon hier wurde der in den beigeschlossenen Landesordnungen für die einzelnen Kronländer im 2. Hauptstück, § 18 die Landeskultur und damit also auch das Wasserrecht, als Landesangelegenheit erklärt.

Nach einer sehr schwierigen Teilung der einzelnen Bereiche konnten schließlich mit Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 "die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes" verabschiedet werden (5). Allgemein wurden darin die fließenden und stehenden Gewässer neuerlich als öffentliches Gut erklärt und das Verfügungsrecht nur über die auf Privatgrund befindlichen Quellen, Brunnen, Teiche und atmosphärischen Niederschläge den Grundbesitzern zugesprochen (6).

Neu hingegen war, daß bei Errichtung von "Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer" auch die Besitzer der angrenzenden Liegenschaften, sofern ihnen diese Bauten zum Vorteile gereichten, zu einem "angemessenen Beitrag" zu den aus Reichs- oder Landesmitteln bestriittenen Baukosten verhalten werden konnten (7).

Dieses Gesetz mit seinen acht Abschnitten und 29 Paragraphen war jedoch nur als Rahmengesetz vorgesehen. Denn in den §§ 18, 25 und 27 wird darauf hingewiesen, daß "die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ... in das Gebiet der Landesgesetzgebung" fällt (8). Ausgenommen davon waren nur die Vorschriften über den Betrieb der Schiffahrt.

Damit hatten sich also die Landtage weitgehend durchgesetzt und es bahnte sich eine Entwicklung an, die für mehr als ein halbes Jahrhundert die Wasserrechtsgesetzgebung bestimmen sollte.

Als nach Verabschiedung des Reichsgesetzes den 17 Landtagen der diesseitigen Reichshälfte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (Landtag für das Herzogthum Oesterreich unter der Enns, Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, Herzogthum Steiermark, Herzogthum Kärnten, Herzogthum Krain, die reichsunmittelbare Stadt Triest, gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien, das Königreich Galizien, das Herzogthum Bukowina und das Königreich Dalmatien) eine vom Ackerbauministerium ausgearbeitete einheitliche Regierungsvorlage zugesandt worden war, haben diese in den folgenden Jahren entsprechende Landesgesetze erlassen. Damit blieb, von unwesentlichen Änderungen und kleinen Zusätzen abgesehen, im großen und ganzen die einheitliche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Wasserrechts in der diesseitigen Reichshälfte auch weiterhin gewahrt.

Alle diese Gesetze, einschließlich des Reichsgesetzes, waren jedoch in erster Linie auf die rechtlichen Eigenschaften der Gewässer und eine gesetzliche Regelung ihrer Nutzung ausgerichtet. Im Hinblick auf Maßnahmen zur Abwehr von Wasserschäden enthielt das Reichsgesetz jedoch nur einen Hinweis auf die Landesgesetzgebung. Die Landesgesetze selbst aber befaßten sich nur sehr allgemein mit diesem Problem. Denn die wenigen Paragraphen,

Regulierung ständig fließender Gewässer und entsprechender Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen. Es ist daher erstaunlich, daß selbst die Landesgesetze unserer Gebirgskronländer, wie Tirol, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark, keinen einzigen Paragaphen zur Abwehr von Schäden durch Wildbäche enthielten. Und dies, obwohl kaum 20 Jahre früher Kärnten von so schweren Wildwasserschäden heimgesucht worden war und der Statthalter von Tirol schon 1788 eine umfangreiche Verordnung zur Bekämpfung von Wildbächen erlassen hatte. Die Ursache für dieses Versäumnis allein darin zu suchen, daß den Landtagen eine vom Ackerbauministerium in Wien ausgearbeitete, einheitliche Regierungsvorlage zugegangen war, wäre gewiß falsch, da ja die Landesgesetze einige Abänderungen aufwiesen und daher auch die Bekämpfung der Wildbäche darin hätte Aufnahme finden können.

### 3.2.1. Quellenverzeichnis

- (1) Sr.k.k.Majestät FRANZ des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, Band 58, Wien 1831, Nr. 106, Seite 213 – 219
- (2) PEYRER Karl, Das Oesterreichische Wassserrecht enthaltend das Reichsgesetz vom 30. Mai, R.G.B. Nr. 93 und die siebzehn Landesgesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nebst den Vollzugsordnungen und den sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspreaxis, Wien 1880, Seite 59
- (3) ZIMMETER TREUHERZ Franz, von, Die Fonde, Anstalten und Geschäfte der Tiroler Landschaft geschichtlich und sachgemäß dargestellt, Innsbruck 1894, Seite 45
- (4) Reichsgesetzblatt Nr. 20 vom 28.2.1861
- (5) Reichsgesetzblatt Nr. 93 vom 30.5.1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes
- (6) ibidem, § 4
- (7) ibidem, § 26
- (8) ibidem, § 27

### 3.3 Ein Gesetzentwurf aus dem Jahre 1881

Mehr als ein Jahrzehnt war seit der Verabschiedung des Reichsrahmengesetzes von 1869 vergangen, als sich ein Jahr vor der großen Hochwasserkatastrophe, der Reichstag mit der Lösung finanzieller Probleme auf dem Gebiet des Wasserbaues beschäftigte.

Am 25. Mai 1881 wurde im Abgeordnetenhaus ein diesbezüglicher Gesetzentwurf zur "Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues" eingebracht (1). Durch diesen sollte "die staatliche finanzielle Förderung von Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigenthumes gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Ent- oder Bewässerung zum Zwecke haben" (2) geregelt werden, wobei im Entwurf drei Kategorien von Meliorationen unterschieden wurden. Die erste "Ordnung" betraf die Regulierung von Flüssen sowie die Ent- und Bewässerung größerer Landstriche.

Die zweite "Ordnung" der Meliorationen umfaßte nach Lit. a) die "Herstellungen in den Quellengebieten zur Hintanhaltung der Abschwemmungen und Geschiebsbewegungen mit den dazu gehörigen localen Aufforstungen und sonstigen Befestigungen des Bodens", also jene Unternehmungen, die bereits in Frankreich durch das Gesetz von 1864 geregelt worden waren. Nach Lit. b) "locale Herstellungen an den Flüssen zum Schutze einzelner Landstriche" sowie nach Lit. c) die "Regulirungen kleinerer Gewässer in erheblichen Strecken" (2), worunter in erster Linie wohl die Wildbäche zu verstehen waren.

Auslösendes Moment für die Einbringung dieser Gesetzesvorlage war wohl das Vorbild Frankreichs, das bereits zwei einschlägige Gesetze besaß, das dritte wurde 1882 verabschiedet. Auch die Übersetzung des Buches von DEMONTZEY durch SECKENDORFF im Jahre 1880 (siehe Kapitel 5.7) dürfte dabei nicht ohne Einfluß gewesen sein.

Weiters läßt dieser Entwurf erkennen, daß sowohl die Probleme der Melioration als auch die Bekämpfung der Wildbäche in einem Gesetz behandelt werden sollten. Durch die Ereignisse von 1882 kam es jedoch zu einer Trennung dieser beiden Themenkreise, die dann 1884 durch zwei verschiedene Gesetze geregelt wurden.

Bemerkenswert sind einige Passagen aus den Erläuterungen, die noch deutlich den Geist des Wasserrechtsgesetzes von 1869 erkennen lassen. So etwa die Feststellung, daß dem Staat, wenn er nicht selbst Besitzer einer im gefährdeten Gebiet befindlichen Liegenschaft ist, eine Teilnahme "an Unternehmungen, welche den Schutz der Grundstücke zum Zwecke haben" (3), ungerechtfertigt erscheint. Aufgrund der damaligen Gesetzeslage war also "unbeschadet der obersten Aufsicht des Staates über alle öffentlichen Gewässer und die an denselben stattfindenden Herstellungen, die Ausführung dieser Herstellungen ... zunächst Sache der unmittelbaren Interessenten und in höherer Linie der zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der Landescultur berufenen Länder" (3).

Somit hatte sich hinsichtlich der Meliorationen und Wasserschutzbauten der Standpunkt, wie er bereits im Reichsgesetz von 1869 zum Ausdruck gebracht worden war, noch nicht geändert. Wurden aber derartige Maßnahmen mit Landesmitteln durchgeführt, so war eine finanzielle Beteiligung des Staates aus dem Meliorationsfonds mit höchstens 30% vorgesehen, um den "Charakter des Unternehmens als eines Landesunternehmens" zu wahren (4).

Eine Ausnahme von dieser Regel war allerdings für Arbeiten "in den Quellengebieten zur Hintanhaltung von Abschwemmungen und Geschiebebewegungen" (4) vorgesehen. Hier sollte, "mit Rücksicht auf die Wichtigkeit gerade dieser Herstellungen, deren wohlältige Folgen sich auch auf die Hauptgewässer erstrecken" (4) eine finanzielle Beteiligung des Staates im Höchstmaß von 50 Prozent möglich sein. Drei Jahre später allerdings war diese Aufgabe bereits vollständig in den Kompetenzbereich des Staates übergegangen und eine Beteiligung der Länder nicht mehr vorgesehen.

Zur Bildung dieses Meliorationsfonds hatte der Staat sich verpflichtet, beginnend von 1885 bis einschließlich 1894 jährlich 500.000 fl zur Verfügung zu stellen. Diese Frist wurde durch die Gesetze von 1889 und 1891 bis zum Jahr 1904 verlängert und der Betrag auf 750.000 fl erhöht (5), (6). Die Wichtigkeit von präventiven Maßnahmen in den Einzugsgebieten der Wildbäche wurde durch diese Gesetzesvorlage erstmals zum Ausdruck gebracht. Allerdings vergeblich, da dieser Gesetzentwurf erst drei Jahre später Gesetzeskraft erlangte. Und so wurde auch die letzte Chance, noch zeitgerecht gesetzliche Vorkehrungen für einen solchen Katastrophenfall zu treffen, endgültig vertan. Ähnlich wie in Frankreich, das schon 1845 die Chance nicht genutzt, und erst aus einem schweren Schicksalsschlag die Lehren gezogen hatte, ließ auch Österreich diese Gelegenheit ungenutzt vorüberziehen.

### 3.3.1 Zeittafel

- 10.10.1553 Die erste Mühlordnung wird in Österreich erlassen
- 01.12.1814 Die erste "Allgemeine Mühlordnung" für die österreichischen Kronländer wird erlassen
- 10.11.1830 Durch ein Dekret der Hofkanzlei wird das "Wasserbaunormale" allen Landesstellen kundgemacht
- 1835 Die niederösterreichischen Stände und Landwirtschaftsgesellschaften in Wien stellen an die vereinigte Hofkanzlei den Antrag, ein umfassendes Wasserrechtsgesetz zu erlassen
- März 1849 Der erste landwirtschaftliche Kongreß findet in Österreich statt
- Juli 1850 Der erste vom Ministerium für Landeskultur und Bergwesen ausgearbeitete Entwurf einer Wasserordnung wird dem Handelsministerium zugeleitet
- 1853 Der Entwurf einer Wasserordnung wird dem Innenministerium übermittelt
- 1862 Das Handelsministerium arbeitet einen neuen Wasserrechtsgesetzentwurf aus
- 1864 Zur Ausarbeitung eines Wasserrechtsgesetzes wird eine Ministerialkommission einberufen
- 30.05.1869 Das erste Gesetz über "die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes" wird verabschiedet

25.05.1881 Ein Gesetzentwurf zur "Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues" wird im Reichstag eingebbracht

### 3.3.2. Quellenverzeichnis

- (1) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, Session IX, Beilage Nr. 365
- (2) ibidem, Seite 1
- (3) ibidem, Seite 8
- (4) ibidem, Seite 10
- (5) Reichsgesetzblatt Nr. 96 vom 31.5.1889, betreffend den Meliorationsfond
- (6) Reichsgesetzblatt Nr. 129 vom 14.8.1891, betreffend den Meliorationsfond

#### 4.0 HOCHWASSERSCHÄDEN WERDEN ERSTMALS IM REICHSRAT BEHANDELT

Im Jahre 1879, also 18 Jahre nach erstmaliger Einberufung des Reichsrates, stellte der im gleichen Jahr neugewählte liberale Abgeordnete OBRATSCHAI an den damaligen Ministerpräsidenten und Leiter des Innenministeriums, Eduard Graf TAAFFE, die Frage, ob die Regierung wegen der jährlich wiederkehrenden Überschwemmungen des Odergebietes an der Nordgrenze des Reiches und der dadurch ständigen Bedrohung der Stadt Oderberg, geneigt sei, "dem Hause in kürzester Frist eine Vorlage zur Behebung dieser Mißstände, respective zur Regulierung des Oderflusses zu unterbreiten ?" (1). Diese Interpellation wurde von weiteren 20 Abgeordneten unterstützt und wenige Wochen später durch TAAFFE dahingehend beantwortet, daß einige Gemeinden "die Regulirung der Oder innerhalb ihres Gemeindegebietes nicht für nothwendig hielten, andere dagegen eine solche Nothwendigkeit in ihrem Gebiete zwar anerkannten, sich aber bezüglich der Beteiligung an den Kosten reserviert aussprachen" (2).

Wie die Antwort TAAFFEs zeigt, war der Staat zu jener Zeit noch nicht gewillt, die im § 26 des Wasserrechtsgesetzes von 1869 enthaltene Bestimmung, daß Besitzer von angrenzenden Liegenschaften in solchen Fällen zu angemessenen Beiträgen zu den Baukosten verhalten werden können (3), in Anwendung zu bringen. Und die angrenzenden Gemeinden selbst waren zu diesem Zeitpunkt von sich aus nicht bereit, finanzielle Opfer auf sich zu nehmen.

So blieb also die Frage von Wasserschutzmaßnahmen, die aufgrund dieser Interpellation im Reichsrat erstmals zur Sprache gekommen war, zunächst offen und das Problem der Hochwasserschadensbekämpfung weiterhin ungelöst.

Es verging jedoch kein Jahr, als im August 1880 die Stadt Oderberg abermals von einer Hochwasserkatastrophe heimgesucht wurde, von der "sie sich auf Jahre hinaus nicht wird erholen können", wie dies der Abgeordnete OBRATSCHAI in einer neuerlichen Anfrage

formulierte (4). Zwar wurde danach mit der Errichtung eines Schutzbettes begonnen, doch der Abgeordnete hatte berechtigterweise "eine regelrecht systemmäßige durchgeföhrte Regulirung der Oder und ihrer Nebenflüsse...", gefordert, um die Hochwassergefahr endgültig zu beseitigen. Weiters sollte auch die Weichsel und einige ihrer Nebenflüsse in diesen Regulierungsplan miteinbezogen werden, da auch hier alljährlich große Verwüstungen entstanden.

Die Antwort von Graf TAAFFE lautete wenig später, daß die Regulierung der Oder bereits projektiert sei, es sich bei der Weichsel aber "vorwiegend um den Schutz von im Privatbesitze befindlichen Culturflächen" handle und daher eine "Regulirung auf Staatskosten nicht gerechtfertigt" erscheine (5).

Dieser Vorfall zeigt nun deutlich, welch geringes Interesse die Regierung damals für diese Probleme hatte, wie schwach die Gesetzeslage in dieser Hinsicht zu jener Zeit noch war und wie dringend notwendig es daher wurde, diese Angelegenheiten im Interesse der Allgemeinheit nicht - allein wie bisher - durch schwache Landesgesetze, sondern durch ein entsprechend strengeres Reichsgesetz zu regeln.

Am selben Tage wie OBRATSCHAI stellte auch der "verfassungsgetreue" Abgeordnete Emanuel Ritter von PROSKOWETZ eine Anfrage an den Minister des Innern und des Ackerbaues bezüglich der Hochwässer in Mähren und Schlesien, wodurch ein "ungeheuerer Schaden angerichtet, die Ernte vernichtet..." und durch Vermürrungen Ackerland für immer unfruchtbar wurde. PROSKOWETZ, unterstützt von 33 "Gesinnungsgenossen", forderte von der Regierung rasche Abhilfe und bezeichnete "eine rationelle Regulirung und Correction" mehrerer Flüsse in Mähren und Schlesien "im Zusammenhange mit der Zwangsaufforstung und mit den nöthigen Schutzbauten in den bezüglichen Quellengebieten" als eine "nimmermehr aufzuschiebende Notwendigkeit." Weiters stellten diese Mandatare die Frage, ob "endlich die Vorlage eines strengen Forstschatz- und Aufforstungsgesetzes noch in diesem Sessionsab-

Diese Interpellation wurde drei Monate später von Ministerpräsident TAAFFE, und zwar in seiner Eigenschaft als Innenminister, dahingehend beantwortet, daß die Regierung bei den durch Hochwässer zerstörten Uferschutzbauten bereit sei, "bei solchen Regulirungsunternehmungen thunlichst fördernden Einfluß zu üben" und für diesen Zweck staatliche Subventionen angesprochen werden können.

Auf die zweite Frage nach einem strengen Forstschutz- und Aufforstungsgesetz wies TAAFFE darauf hin, daß der Ackerbauminister die Absicht habe, im laufenden Sessionsabschnitt den Entwurf eines neuen Forstgesetzes einzubringen, worin "jenen Aufforstungen, welche aus öffentlichen Rücksichten überhaupt und insbesondere im Interesse der Hintanhaltung von Wasserverheerungen erforderlich oder wünschenswerth erscheinen, die gebührende Beachtung" geschenkt werde (7).

Ein solcher Entwurf wurde aber nie ausgearbeitet, geschweige denn verabschiedet. Damit verschwand das Thema der Hochwasserschäden und ihrer Bekämpfung für die nächsten zwei Jahre aus dem Sitzungssaal der Abgeordneten. Die Dringlichkeit dieser Angelegenheit wurde damals noch nicht erkannt und eine globale Lösung der Hochwasserschadensbekämpfung daher nicht angestrebt. Doch gerade in den ersten Regierungsjahren des Ministerpräsidenten TAAFFE (1879 - 1893) war Österreich von keiner innenpolitischen Krise geschüttelt worden und hatte auch außenpolitisch eher eine ruhige Periode durchlebt. Dieses Versäumnis sollte sich aber schon sehr bald rächen.

#### 4.0.1 Quellenverzeichnis

- (1) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session, 5. Sitzung vom 21.10.1879, Seite 84
- (2) ibidem, 21. Sitzung vom 1.12.1879, Seite 510
- (3) Reichsgesetz Nr. 93 vom 30.5.1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes
- (4) Stenographische Protokolle, a.a.O., 97. Sitzung vom 2.12.1880, Seite 3404
- (5) ibidem, 104. Sitzung vom 18.1.1881, Seite 3660 - 3661
- (6) ibidem, 97. Sitzung vom 2.12.1880, Seite 3380
- (7) ibidem, 120. Sitzung vom 11.3.1881, Seite 4225

#### 4.1 DIE STUDIENREISE DES ACKERBAUMINISTERS NACH SÜDFRANKREICH

In Südfrankreich hatten im Jahre 1856 verheerende Überschwemmungen, besonders im Rhônetal, zahlreiche Menschenleben gefordert und große Verwüstungen angerichtet. Vier Jahre später gelang es der Regierung NAPOLEONs III. im Juli 1860 ein Gesetz zu verabschieden, durch welches die französische Staatsforstverwaltung in die Lage versetzt wurde, großzügige Wildbachregulierungs- und Aufforstungsarbeiten in den Alpen, Pyrenäen und Cevennen in Angriff zu nehmen. Frankreich errang dadurch einen Vorsprung gegenüber anderen europäischen Staaten, die eine gesetzliche Regelung der Wildbachverbauung noch nicht kannten.

Aufgrund der großen Verheerungen in Tirol und Kärnten unternahm nun der damalige Ackerbauminister Graf FALKENHAYN im Juni 1883 eine Reise nach Südfrankreich, um vor allem in den etwa 160 km nordöstlich von Marseille gelegenen Gebieten von Barcelonnette und Seyne die Errungenschaften der Wildbachverbauung zu studieren und sich an Ort und Stelle über die Erfolge der hier in mehr als zwei Jahrzehnten durchgeföhrten Arbeiten zur Rekultivierung der Gebirgslandschaften zu informieren.

Auf seiner Rückreise besichtigte der Minister, der vom damaligen Leiter des forstlichen Versuchswesens, Dr. Arthur Freiherr von SECKENDORFF-GUDENT, begleitet wurde, die in Südtirol und Kärnten durch die Hochwasserkatastrophen angerichteten Schäden sowie die inzwischen angelaufenen Wiederherstellungsarbeiten in diesen Gebieten (siehe Karten im I. Teil). Im darauffolgenden Jahr veröffentlichte SECKENDORFF die Eindrücke dieser Reise in einem ausführlichen Bericht (1).

Wenige Monate nach der Rückkehr von FALKENHAYN wurde im Frühjahr 1884 vom Ackerbauministerium eine aus elf Personen bestehende Expertengruppe für zwei Monate nach Barcellonette in Südfrankreich entsandt, um dort im Departement Basses-Alpes die von der französischen Staatsforstverwaltung durchgeföhrten Wildbachver-

studieren. Dieser Delegation, die unter der Leitung von Oberforstrat Johann SALZER stand, gehörten folgende Personen an:

1. Johann SALZER, Oberforstrat im Ackerbauministerium
2. Ferdinand ZIKMUNDOWSKI, Landesforstinspektor in Dalmatien
3. Franz SUDA, Landesforstinspektor in Kärnten
4. Eduard MARKUS, Ingenieur im Ackerbauministerium
5. Cornel RIEDER, Forstinspektionskommissär in Tirol
6. Jakob MARESCH, Forstinspektionskommissär in Tirol
7. Adalbert POKORNY, Forstinspektionskommissär in der Steiermark
8. Carl GÖRNER, Forstinspektionskommissär in der Steiermark
9. Carl STURMANN, fürstl. Schwarzenbergischer Forstingenieursadjunkt in Murau (über Weisung des Ackerbauministers. STURMANN ist am 2.4. in Mailand zur Gruppe gestoßen).
10. Vorarbeiter aus Tirol
11. Vorarbeiter aus Tirol (2)

Diese Studienreise diente in erster Linie der fachlichen Ausbildung jener Experten, die wenige Monate später beim Aufbau der Organisation für Wildbachverbauung mit Führungsaufgaben betraut wurden. Doch diese Fragen werden im Teil III noch ausführlich behandelt.

#### 4.1.1 Zeittafel

- 21.10.1879 Der Abgeordnete OBRATSCHAI richtet an den Ministerpräsidenten TAAFFE erstmals eine Interpellation wegen der jährlich wiederkehrenden Überschwemmungen im Gebiet der Oder
- 01.12.1879 Ministerpräsident Graf TAAFFE beantwortet die Interpellation des Abgeordneten OBRATSCHAI
- 02.12.1880 Wegen einer neuerlichen Überschwemmung der Oder richtet Abgeordneter OBRATSCHAI abermals eine Interpellation an Ministerpräsident TAAFFE. Am selben Tage bringt auch der Abgeordnete PROSKOWETZ bezüglich der Hochwässer in Mähren und Schlesien eine dringliche Anfrage ein
- 18.01.1881 Ministerpräsident TAAFFE beantwortet die an ihn gerichtete Interpellation des Abgeordneten OBRATSCHAI
- 11.03.1881 TAAFFE beantwortet die dringliche Anfrage des Abgeordneten PROSKOWETZ und seiner Genossen
06. 1883 Der Ackerbauminister, Julius Graf FALKENHAYN unternimmt eine Studienreise nach Südfrankreich, um die im Gebiet von Barcelonnette und Seyne durchgeföhrten Verbauungen an Wildbächen und Aufforstungen zu besichtigen
- 04.- 05. 1884 Unter der Leitung von Johann SALZER studiert eine elfköpfige Expertengruppe die von der französischen Staatsforstverwaltung durchgeföhrten Wildbachverbauungs- und Aufforstungsarbeiten im Département Basses-Alpes (Südfrankreich)

#### **4.1.2 Quellenverzeichnis**

- (1) SECKENDORFF Arthur, Freiherr von, Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Berasung der Gebirgsgründe; Aus Anlass der Reise Seiner Excellenz des Herrn k.k. Ackerbauministers Grafen Julius von Falkenhayn nach Südfrankreich, Tirol und Kärnten, Wien 1884, 319 Seiten und Atlas
- (2) Allgemeines Verwaltungsarchiv, L 4, zl. 3019, 2937 vom  
4.3.1884 (Dep.IV A) 217 209

#### 4.1.3 Abbildungen

# VERBAUUNG DER WILDBÄCHE AUFFORSTUNG UND BERASUNG DER GEBIRGSGRÜNDE.

---

AUS ANLASS DER REISE  
SEINER EXCELLENZ DES HERRN K. K. ACKERBAUMINISTERS GRAFEN JULIUS VON FALKENHAYN  
NACH SÜDFRANKREICH, TIROL UND KÄRNTEN

DARSTELLT VON  
**PROFESSOR DR. ARTHUR FREIHERRN VON SECKENDORFF,**  
K. K. REGIERUNGSRATH, LEITER DES FORSTL. VERLUCHSWESENS ETC. ETC.

---

MIT 198 ABBILDUNGEN IM TEXT UND EINEM ATLAS ENTHALTEND 56 TAFELN.

---

HERAUSGEgeben VOM K. K. ACKERBAUMINISTERIUM.



WIEN 1884

DRUCK DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

VERLAG DER K. K. HOFBUCHHANDLUNG WILHELM PRIGG.

Die Eindrücke und Ergebnisse der Studienreise des  
Ackerbauministers Graf FALKENHAYN wurden in einem  
Buch und Atlas festgehalten.

## 5.0 DIE POLITISCHEN AUSWIRKUNGEN DER ÜBERSCHWEMMUNGEN VON 1882

Wie bereits im Kapitel 2.3 kurz dargelegt, war im Jahre 1881 ein Gesetzentwurf "zur Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues" im Abgeordnetenhaus zwar eingebracht, aber nicht verabschiedet worden.

Dieses Versäumnis der Reichsregierung und der Landtage sollte sich bald furchtbar rächen. Denn bereits im Herbst 1882 wurden, wie schon ausführlich geschildert, durch abnorme meteorologische Ereignisse die Kronländer Tirol, Kärnten und Krain von Hochwasserkatastrophen heimgesucht.

Nach der ersten Überschwemmungskatastrophe im September stellte die Regierung durch ein Gesetz als Sofortmaßnahme 500.000 Gulden für Tirol und 200.000 Gulden für Kärnten zur Verfügung. Davon mußte Tirol den Betrag von 200.000 Gulden und Kärnten von 50.000 Gulden nicht zurückstatten (1). Nachdem ein Monat später die Katastrophengebiete aber neuerlich von einem Hochwasser heimgesucht wurden, überließ die Regierung den gesamten Betrag von 500.000 Gulden, ohne Rückzahlungsverpflichtung, dem Land Tirol (2). Außer dieser finanziellen Soforthilfe wurden an die Bauern in Südtirol, gegen einen Preisnachlaß von 50 - 75 %, Saatgut im Gesamtwert von 24.555 fl und Düngemittel im Wert von 6.678 fl verteilt (3) sowie Feldbahngeleise, Waggons, Pflüge und Eggen zur Verfügung gestellt (4).

Noch im Oktober des gleichen Jahres schuf die Statthalterei in Innsbruck die schon erwähnten "Begehungskommissionen", um durch Berichte aus den einzelnen Gebieten einen Überblick über das Ausmaß der Schäden zu erhalten.

Zu diesem Zweck rief man aus dem gesamten Gebiet der österreichischen Reichshälfte im Staats- und Landesdienst beschäftigte Bautechniker, Kulturingenieure und Forstleute nach Tirol. Ja

reich stehende Beamte vorübergehend zur Dienstleistung nach Tirol (5). Wie einem Verzeichnis vom 3. November zu entnehmen ist, standen schließlich zur Schadensaufnahme 22 Staatstechniker, zwei Landestechniker, zwei Privattechniker und 15 Techniker, die schon seit längerem bei der Etschregulierung tätig waren sowie einige Forstleute, also insgesamt über 40 Personen zur Verfügung (6). Die zahlreichen "Begehungskommissionen" setzten sich somit aus Experten verschiedener Fachbereiche, wie Straßenbautechnikern, Brückenbauern, Eisenbahntechnikern und Forsttechnikern zusammen.

Der Statthalter von Tirol, Bohuslav Freiherr von WIDMANN und der Landeshauptmann, Franz Ritter von RAPP, bereisten gemeinsam die von den Hochwässern betroffenen Gebiete in Nord- und Südtirol und erstatteten über ihre dabei gewonnenen Eindrücke einen ausführlichen Bericht an das Innen- und Ackerbauministerium nach Wien (6).

Aufgrund der Schadensaufnahme durch die Begehungskommissionen war es nun Aufgabe der einzelnen Baubezirke, Programme für die Wiederherstellung der zerstörten Regulierungsbauten und die Errichtung neuer Verbauungen zur Verhinderung weiterer Katastrophen auszuarbeiten.

Die Statthalterei Innsbruck erstellte aus diesen einzelnen Vorhaben ein für sechs Jahre (1883/89) vorgesehenes Generalbauprogramm und errechnete die voraussichtlichen Kosten. Die dafür notwendigen Geldmittel wurden im Reichsgesetz vom 13. März 1883 "betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Überschwemmungen im Jahre 1882" festgelegt und durch den Kaiser sanktioniert (7). Der Gesamtbetrag für die Renovierung der zerstörten oder beschädigten Regulierungsbauten im Ausmaß von 971.000 fl wurde zu 40 % vom Land Tirol und zu 60 % vom Staat getragen. Bemerkenswert dabei ist, daß diese Bauten als Landesangelegenheit behandelt wurden, wobei jedoch "der Staatsverwaltung auf die Verwendung der Staatsbeiträge, sowie auf die Ausführung der Bauten die entsprechende Einflußnahme"

Für die notwendigen Schutzbauten an den verschiedenen Flüssen und Meliorierungen der Gebirgsböden leistete der Staat einen weiteren Beitrag von 6.800.000 fl (9). Auch diese Maßnahmen waren "als Landesangelegenheit zu behandeln und ... im Wege der Landesgesetzgebung zu regeln" (10).

Am selben Tag (13.3.1883) erhielt auch Kärnten vom Staat eine Unterstützung in der Höhe von 141.000 fl zugesprochen (11), um die durch das Hochwasser entstandenen Schäden an den Gailregulierungsbauten zu beheben. Das Land wurde allerdings durch das Gesetz verpflichtet, den gleichen Betrag zur Verfügung zu stellen, wobei auch hier dem Staat eine "bestimmte Einflußnahme" gewahrt bleiben mußte (11).

Ein Jahr später wurde "die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten" sowie die Zuschüsse des Staates für die mit der Regulierung "zusammenhängenden Wildbachverbauungen und forestalen Arbeiten" (12) geregelt. Hier übernahm der Staat, so wie schon in Tirol, 60 % der Kosten mit der Auflage, daß "die Ausführung der Regulirungs- und Erhaltungsbauten, sowie der damit zusammenhängenden Arbeiten... unter Oberleitung der Staatsverwaltung" (13) geschehen. Allerdings blieb auch "dem kärntnerischen Landesausschusse und den Interessenten" ... eine entsprechende Einflußnahme gewahrt" (13).

### 5.0.1 Quellenverzeichnis

- (1) Reichsgesetzblatt Nr. 130 vom 26.9.1882, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten
- (2) Reichsgesetzblatt Nr. 152 vom 30.10.1882, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol
- (3) Bericht des Landescultur-Inspectors Franz ZOEPF an den Ackerbauminister vom 31.7.1883; Allgemeines Verwaltungarchiv, Zl. L 1350 ex 1884
- (4) MERSI Maximilian, Ritter von, Die Section Trient des Landesculturrathes für Tirol und die von Ihr ins Leben gerufenen Einrichtungen; Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848 - 1898, Supplementband, Wien 1901, Seite 423
- (5) Tiroler Landesarchiv, Statthalterei Präs. Zl. 4954 ex 1882
- (6) Tiroler Landesarchiv, Statthalterei Präs. Zl. 5056 ad 4969 vom 8.11.1882
- (7) Reichsgesetzblatt Nr. 31 vom 13.3.1883, betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Überschwemmungen im Jahre 1882
- (8) ibidem, § 2
- (9) ibidem, § 3
- (10) ibidem, § 4

- (11) Reichsgesetzblatt Nr. 30 vom 13.3.1883, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Kärnten aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882, § 6
- (12) Reichsgesetzblatt Nr. 68 vom 27.4.1884, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten, § 1
- (13) ibidem, § 6

## 5.1 Die Gründung einer "Landes-Commission" in Tirol

Angesichts des großen Ausmaßes der Hochwasserkatastrophe wurde im Abgeordnetenhaus ein "Nothstandsausschuß" ins Leben gerufen. Die von der Regierung eingebrachten Vorlagen über die Hilfsaktionen des Staates wurden hier eingehend beraten und am 17. Februar 1883 ein "Gesetzentwurf, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882" ausgearbeitet (1). Dieser bildete dann die Grundlage für das am 13. März 1883 erlassene Gesetz.

Obzwar nach der Verordnung von 1869 die Wasserrechtsangelegenheiten Landessache waren, läßt sich in diesem Gesetz, auf Grund der zur Verfügung gestellten hohen Geldbeträge, die Einflußnahme der Staatsverwaltung auf die Angelegenheiten der Wildbachverbauung deutlich erkennen. So war bereits im § 8 die Bildung einer Landeskommision vorgeschrieben und in den Erläuterungen wurde eigens darauf hingewiesen, "daß durch eine eventuell größere Zahl der Mitglieder, die in derselben das Land repräsentieren, die der Staatsverwaltung zukommende gleiche Einflußnahme nicht einträchtigt werden könne (2)."

Die Aufgaben dieser Kommission mußten in den Landesgesetzblättern für Tirol näher erläutert werden. Allerdings hatte die Tiroler Landesregierung den ausgearbeiteten Gesetzentwurf zunächst dem Ackerbau- und Finanzministerium vorzulegen und konnte diesen erst nach einigen Abänderungen am 26.4.1883 veröffentlichen. Außerdem war der Text vor Drucklegung noch "dem Tiroler Landesausschusse zur Kenntniß zu bringen" (3). All diese Einschränkungen zeigen sehr deutlich den Einfluß der Regierung auf diese neu geschaffene Institution.

Hielte sich in dem zwei Jahre früher gegründeten Landeskulturrat die Zahl der Staats- und Landesbeamten noch die Waage, so übte die Regierung durch diese Kommission bereits einen wesentlichen Einfluß auf die weitere Entwicklung und Organisation bei der

Ausschuß der Landeskommision, wo Projekte für die Plenarkommision vorbereitet und anschließend auch durchgeführt wurden, war der Staat bereits mit vier, das Land aber nur mehr durch zwei Mitglieder vertreten.

Weiters blieb es den beteiligten Ministerien vorbehalten, "zu den Sitzungen der Landescommission Ministerialdelegirte zu entsenden, welche an den Verhandlungen mit beschließender Stimme theilzunehmen" (4) hatten. Sollte aber dennoch der Fall eintreten, "daß die Anschauung der Vertreter der Staatsverwaltung in der Minderheit" blieb, so war "die ministerielle Schlussfassung einzuholen und diese für die Ausführung maßgebend" (5). Damit war also bereits die Garantie gegeben, daß die im Verhandlungswege nicht lösbarer Meinungsverschiedenheiten in jedem Fall zugunsten der Staatsverwaltung entschieden wurden. Der Übergang der Wasserrechtsfragen von der Kompetenz der Länder in jene des Staates war damit nur noch eine Frage der Zeit, und die Zuständigkeit des Landes Tirol bei der Beseitigung der Hochwasserschäden und Verbauung der Wildbäche bereits stark eingeschränkt.

Die Landeskommision hatte nun die Aufgabe, "ein von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu genehmigendes Programm ...festzusetzen", (6) Bauprojekte und Kostenvoranschläge auszuarbeiten, die Bauzeit zu überwachen und den zur Finanzierung der Bauvorhaben ins Leben gerufenen "Regulierungsfond" (7) zu beaufsichtigen. Dieser "Regulierungsfond" seinerseits mußte aber die Beiträge des Landes Tirol, die Unterstützungsgelder des Staates, die Beiträge der Interessenten und jene Gelder, die aus dem Verkauf von Grundstücken, die durch den Bau von Regulierungen gewonnen wurden, verwalten (8).

Erstaunlich schnell, nämlich nur ein Monat nach dem Erscheinen des Reichsgesetzes, war die Landeskommision in Tirol bereits gesetzlich verankert. In Kärnten hingegen erfolgte die Gründung erst ein volles Jahr später. Bemerkenswert jedoch ist, daß im Tiroler Landesgesetz (4) die Beitragsleistungen der Interessen-

des Reichsgesetzes bereits vorgesehen waren. Erst eineinhalb Jahre später wurde dieses Versäumnis durch ein eigenes Landesgesetz (9) nachgeholt. Die damit verbundenen Schwierigkeiten sollen jedoch später noch ausführlich behandelt werden.

War bis zum April 1884 die Regulierung und Verbauung der Wildbäche ausschließlich im Aufgabenbereich des Landeskulturrates gelegen, so ging nun dieser Teil der Landeskultur an die vom Staat stark beeinflußte Landeskommision über. Der Landeskulturrat selbst war in diesem Gremium nur noch durch zwei Delegierte, jedoch im ständigen Ausschuß, wo de facto die Entscheidungen über die Regulierungsarbeiten getroffen wurden, überhaupt nicht mehr vertreten.

Der Aufbau der Landeskommision sah folgendermaßen aus:

" L A N D E S - C O M M I S S I O N  
für die Regulirung der Gewässer" in Tirol

Plenarkommission  
Statthalter von Tirol (Vorsitzender)  
4 Abgeordnete der Staatsverwaltung  
5 Mitglieder des Landesausschusses  
2 Mitglieder des Landeskulturrates

Ständiger Ausschuß  
Statthalter von Tirol (Vorsitzender)  
1 Stellvertretender Vorsitzender  
4 Abgeordnete der Staatsverwaltung  
2 Mitglieder des Landesausschusses (4)

Wie diese Aufstellung zeigt, nahm an den Beratungen der Plenarkommission der Staat mit fünf, das Land Tirol mit sieben Mitgliedern, die Interessenten jedoch überhaupt nicht teil. Im ständigen Ausschuß hingegen war das Verhältnis der Staatsbeamten zu den Landesvertretern bereits 5:3 (siehe auch Beilage 11).

Ein Monat nach Verabschiedung des Landesgesetzes, nämlich am 24. Mai 1883, trat der ständige Ausschuß zu seiner ersten Sitzung zusammen, um die Anträge für die Plenarsitzung vorzubereiten, die dann am 11. Juni abgehalten wurde. Hier führte den Vorsitz der Statthalter von Tirol, Bohuslav Freiherr von WIDMANN.

Außer den in der Beilage 11 angeführten Mitgliedern nahmen an dieser Sitzung noch Rechnungsdirektor Julius LINDNER von der Statthalterei und der Oberbaurat Karl PRENNINGER als Vertreter der Südbahn mit "beratender Stimme" teil.

In dieser ersten Plenarsitzung wurde zunächst die Geschäftsordnung für die Landeskommision verabschiedet und im Anschluß daran wurden die Arbeitsprojekte durchgesprochen, die nach dem Gesetz "in dem Zeitraume von sechs Jahren vom Jahre 1883 angefangen auszuführen" (10) waren.

Sowohl mit der Schaffung dieser bis 1889 geplanten Einrichtung als auch bei der Durchführung der Verbauungsarbeiten handelte es sich um Maßnahmen, die allein auf das Land Tirol ausgerichtet waren. Dennoch muß dies bereits als der erste Schritt zur Schaffung einer vom Staat und Land geförderten und gelenkten einheitlichen Organisation zur Bekämpfung von Wildwasserschäden angesehen werden. Aus Mangel an geschultem, technischem Personal für Wildbachverbauung wurde die Leitung der Arbeiten zunächst den Bezirksforsttechnikern (Forsttechnikern der politischen Verwaltung) übertragen, denen zuletzt insgesamt 31 Privatforsttechniker (Forstassistenten) und 83 Forstwarte zugeteilt waren.

### 5.1.1 Quellenverzeichnis

- (1) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session, Beilage 658
- (2) ibidem, Seite 2
- (3) Tiroler Landesarchiv, Statthalterei Präsidium, Protokollnummer 2422 ex 26.4.1883, Seite 2
- (4) Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen, zur Durchführung des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1883 R.-G.-Bl.Nr.31, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlass der Ueberschwemmungen im Jahre 1882. Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, 1883, Nr.19 vom 26.4.1883, § 2
- (5) ibidem, § 5
- (6) ibidem, § 3
- (7) Gesetz, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882. Reichsgesetzblatt Nr.31 vom 13.3.1883, § 8
- (8) ibidem, § 6
- (9) Gesetz, betreffend die Beitragsleistung der Interessenten zu dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 (R.-G.-Bl.Nr.31) gebildeten Regulierungs-Fonde. Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, Nr.46 vom 15.12.1884
- (10) Gesetz, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.

## 5.2 Die "Drauregulierungskommission" in Kärnten

In Kärnten war die Gesetzeslage eine wesentlich andere als in Tirol, da es in diesem Kronland keinen Landeskulturrat gab. Zwar wurde auch hier, laut Gesetz von 1884, "die Beschußfassung in allen technischen und ökonomischen Angelegenheiten der Drauregulierung einer besonderen Commission übertragen" (1). Die Interessen des Staates nahm hier ein "Landespräsident"(Statthalter) und die "Landesregirung"(Statthalterei) wahr. "Die Ausführung der Regulirungs- und Erhaltungsbauten, sowie der damit zusammenhängenden Arbeiten" (1) geschah somit auch in Kärnten "unter Oberleitung der Staatsverwaltung". "Dem kärntnerischen Landesausschusse und den Interessenten" (1) blieb jedoch "eine entsprechende Einflußnahme gewahrt."

Durch das Fehlen eines Landeskulturrates kam es in Kärnten nicht zu diesen schwierigen Kompetenzverhandlungen wie in Tirol. In der "Kommission" selbst, die erst ein Jahr später als in Tirol gegründet wurde und im Gesetz nicht als "Landeskommision" bezeichnet wird, führte hier ebenfalls der oberste Staatsbeamte, der Landespräsident, den Vorsitz.

Die Kommission für die Angelegenheiten der Drauregulierung in Kärnten setzte sich aus folgenden Vertretern zusammen:

### A Staatsbeamte

- Landespräsident (Vorsitzender)
- 1 Vertreter des Innenministeriums
- 1 Vertreter des Ackerbauministeriums
- 1 technischer Vertreter der Landesregierung
- 1 administrativer Vertreter der Landesregierung

### B Landesbeamte

- 1 technischer Vertreter des Landesausschusses
- 1 administrativer Vertreter des Landesausschusses

### C Interessenten

- 2 Vertreter der Interessenten (1)

In dieser Kommission, in der es zum Unterschied von Tirol keinen "ständigen Ausschuß" gab, waren somit der Staat durch fünf, das Land durch zwei und die Interessenten ebenfalls durch zwei Mitglieder vertreten.

Aufgrund dieser Zusammensetzung bestand in Kärnten zwischen den Vertretern des Staates und jenen des Landes ein Verhältnis von 5:2, in der Tiroler Plenarkommission hingegen ein Verhältnis von 5:7, im ständigen Ausschuß jedoch 5:3.

#### 5.2.1 Quellenverzeichnis

- (1) Reichsgesetzblatt Nr. 68 vom 27.4.1884, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulierung des Drauflusses in Kärnten, § 6

### 5.3 Das Interessentengesetz

Bereits wenige Monate nach der verheerenden Überschwemmungskatastrophe wurde durch das Gesetz vom 13.3.1883, § 4, bestimmt, daß zur Behebung der Hochwasserschäden sowie zum Ausbau der Wildbäche, neben den Beiträgen des Staates und des Landes Tirol, auch die Interessenten zur Beitragspflicht heranzuziehen sind. Eine genaue Regelung sollte jedoch im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen.

Wer war nun eigentlich unter dem Begriff "Interessenten" zu verstehen und welchen Personenkreis umfaßte er ? Diese Frage wurde schon in der im Teil I, Kapitel 2.1.1 beschriebenen Verordnung von 1749 aufgeworfen und dahingehend beantwortet, daß "wo Prelaten, vnnd ander geistlichen, Auch die vom Adel, Stuck, Grunndt oder Güter, in Stetten oder Gerichten ligen haben, ... da man zu bewarung derselben ... notdurfftig Wassergepew, thun soll vund muß, So sollen sy in den Costen derselben Wassergepew, sovil sich jren Stucken, Grundten vnnd Gütern nach, gebürt, zimblich vnnd gebürlich mitleiden tragen, Vnnd den Costen helffen bezahlen" (1). Damit wurden also die Prälaten und andere Geistliche sowie die Adeligen, nach dem Anteil ihrer Gründe und Güter, zu deren Schutz die Wasserbauten errichtet wurden, für die finanzielle Beteiligung an den Kosten bei der Errichtung dieser Schutzbauten herangezogen.

Zum Unterschied von dieser alten Verordnung wurde im gegenständlichen Gesetzestext der Begriff der Interessenten nicht klar umrissen. Doch anhand der Akten und Beratungsprotokolle ist zu erkennen, daß mit diesem Ausdruck vor allem die durch Hochwässer gefährdeten Ortschaften, Gemeinden und einzelnen Hausbesitzer bezeichnet wurden. Aber auch die Besitzer von Industrieanlagen sowie die Straßen- und Eisenbahnverwaltungen, sofern diese Objekte und Anlagen durch die Errichtung von Schutzbauten profitierten, waren in diesem Begriff miteingeschlossen.

Wie schon erwähnt, hatte Kärnten erst im April 1884 durch ein Reichsgesetz den Auftrag erhalten, eine Kommission für die Drauregulierung zu gründen. Und noch am selben Tag wurde bereits durch ein Landesgesetz die Aufteilung der Beitragsquoten zwischen Staat, Land und Interessenten geregelt, wobei der Staat 60%, das Land Kärnten 26,67 % und die Interessenten 13,33 % der Baukosten übernahmen (2).

Da nun sowohl die Reichsstraßen als auch ein Teil der Eisenbahnlinien im Staatsbesitz waren, hatte dies zur Folge, daß der Staat neben dem schon gewährten Beitrag von 60 % weitere Zuschüsse übernehmen mußte, wodurch sich der Anteil noch erhöhte. Dies war letzten Endes auch der Grund, weshalb sich gerade in Tirol die Verabschiedung des Gesetzes so lange verzögerte. Denn hier führte vor allem die Frage, "in welchem Maße die Interessenten ... herangezogen werden sollten" (3) zu heftigen Kontroversen.

Wie bereits oben erwähnt, war nach § 4 des Reichsgesetzes Nr. 31 vom 31.3.1883 die Beitragspflicht durch die Landesgesetzgebung zu regeln. Die Statthalterei Innsbruck legte nun am 19.5.1884 dem Ackerbauministerium einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vor. Dieser fand jedoch nicht die Zustimmung des Abteilungsleiters für Forstpolizeiangelegenheiten (Department IV), RINALDINI (4). Der Text wurde deshalb im Ministerium weitgehend umgearbeitet und im Tiroler Landtag eingebracht. Dieser bestellte zur Bearbeitung ein Komitee, das der zweite Präsident des Landeskulturrates aus der Sektion Trient, Emanuel Graf THUN, leitete.

Nach Ausarbeitung einer neuen Fassung wurde diese am 22.7.1884 im Tiroler Landtag eingehend diskutiert. Doch der modifizierte Entwurf stieß gerade bei den Vertretern des italienischen Landesteiles auf "lebhaftesten Widerspruch, welcher durch zahlreiche Artikel in den italienischen Zeitungen Südtirols und durch die fast täglich einlaufenden und von diesen Abgeordneten unterstützten Proteste aus Welschtirol noch genährt wurde", wie der Statthalter in einem Schreiben an FALKENHAYN nach Wien be-

darauf hin, daß die Generalprojekte für die Flußregulierungen noch nicht bekannt seien. "Und da notorisch die vorhandenen Mittel zur Vollendung aller Arbeiten nicht ausreichen, sei es auch unbillig, die durch die Überschwemmung ohnehin schwer getroffene Bevölkerung zu den Kosten eines Stückwerkes von zweifelhaftem Werthe heranzuziehen" (5).

Der Vertreter der Regierung, Statthaltereirat Baron von PUTHON, entgegnete aber, daß "ein Generalprojekt für 8 Flußgebiete, für 8 Hauptflüsse und dann für unzählige Konkurrenten gewiß nicht leicht aufgestellt" werden kann und hiefür "eine große Anzahl von Technikern, viel Zeitaufwand und Studium" (6) notwendig sind. PUTHON versprach jedoch, "daß bis Ende des nächsten Jahres die Generalprojekte vorhanden sein werden" (6).

Großes Mißfallen erregte vor allem die im § 2 festgelegte Quote von 20 % für die Interessenten (7). Die Abgeordneten aus den italienischen Sprachgebieten wiesen diesen Passus mit der Begründung zurück, "daß dieser Beitrag einem Flußgebiete zu gering, in einem anderen zu hoch sein könne, und daß überhaupt die Aufnahme einer gleichförmigen Concurrenzquote für alle Flußgebiete ungerecht sei, weil hiervon jene Gebiete, die keine Industrien, keine Eisenbahnen und wenige Straßen haben daher bei dem Mangel Contribuenten nur durch Belastung des Grund- und Hausbesitzes ihren Betrag aufbringen müßten gegenüber jenen anderen Gebieten benachtheilt würden, welche ohnehin den Bestand oberwähnter Anlagen in günstigeren Verhältnissen die Vortheile der Regulirungen durch einen leicht zu erlangenden Aufwand erlangen" (8).

Unbeschadet dieser Einwände empfahl PUTHON aber diesen Gesetzentwurf anzunehmen, da es möglich wäre, "je nach der Leistungsfähigkeit in den einzelnen Tälern und Flußgebieten eine größere oder geringere Verstärkung zu dem Regulirungsfonde herbeizuführen" und in den "unbemittelten Gegenden, wo die Leistungsfähigkeit eine sehr geringe ist .... zum großen Theil aus Staats- und Landesmitteln zu bauen, und sich bezüglich der Konkurrenz auf

einen steigen Beitrag, welcher auf die Steuer gelegt wird, zu beschränken" (9).

Als in dieser Sitzung der Abgeordnete Dr. Adalbert von HELLRIGL die Forderung erhob, daß "die im Flußgebiete liegenden Eisenbahnen, Reichsstraßen und hervorragenden industriellen Anlagen, desgleichen andere öffentliche Wege und Straßen, ... einen von der Landeskommision... zu ermittelnden Beitrag zu leisten" (10) haben, fand dieser Antrag im Landtag große Zustimmung. Die Begründung hiefür war, daß "die Kontinuität solcher Anlagen einen Nutzen schon dann aus den Regulirungsbauten zieht, wenn sie nicht unmittelbar in einem gefährdeten Gebiete liegen" (10).

Der Regierungsvertreter, Baron PUTHON, stimmte diesem Antrag verständlicherweise nur in Bezug auf industrielle Anlagen und die Eisenbahnen zu, da letztere sich zu jener Zeit noch größtenteils im Privatbesitz befanden. Bei Reichsstraßen und anderen Straßen hingegen trat er dafür ein, daß diese "nur dann herangezogen werden sollen, wenn sie unmittelbar am Flußgebiet liegen, und für ihre Substanz eine Beschädigung zu besorgen ist" (11). Unbeschadet dessen aber war bereits der von der Landeskommision für Reichsstraßen geforderte Betrag von 40.000 Gulden in den Finanzvoranschlag für das Jahr 1885 aufgenommen worden.

In der anschließenden Spezialdebatte wies dann ein Mitglied des Tiroler Landesausschusses, Ritter von GRAF, darauf hin, daß die Statthalterei schon im November 1882 mit den Vertretern der Eisenbahnen und Reichsstraßen ein Übereinkommen geschlossen habe, demzufolge "überall dort, wo die eine oder die andere unmittelbar an dem zu regulirenden Fluß liegt, die Regulirungen auf eigene Kosten, ohne irgendwie den Regulirungsfond heranzuziehen, ausführt" (12), was für den Fonds eine große finanzielle Entlastung bedeutet. Man solle daher die Eisenbahn oder Reichsstraße nicht ungebührlich heranziehen, da sonst "das ganze Gesetz von Seite des Ministeriums zur Sanktion nicht empfohlen werden könnte" (12). Wie sich später dann zeigte, waren diese

Wurzeln hatten, keineswegs unbegründet. Ja selbst heute könnten solche Probleme neuerlich entstehen, sobald die Aufgaben der Wildbachverbauung in den Kompetenzbereich der Länder übergehen würden.

In der Zwischenzeit hatte die Landeskommision durch den ständigen Ausschuß einen eigenen Entwurf ausarbeiten lassen, in dem unter anderem die fixe Beitragsquote für die Interessenten fehlte. Diese Vorlage wurde vom Landtag verabschiedet und sowohl dem Landesausschuß als auch der Statthalterei übermittelt. In der Folge setzte ein zähes Ringen um die einzelnen Passagen ein, das sich über mehrere Monate erstreckte.

Schließlich konnte die Statthalterei in einer langen Stellungnahme an das Ackerbauministerium die letzten Hindernisse ausräumen und eine für alle Seiten annehmbare Formulierung unterbreiten. Nun lag es am Ressortminister, Graf FALKENHAYN, in einem "allerunterthänigsten Vortrag" an den Kaiser diesen für die Sanktionierung des Gesetzentwurfes zu gewinnen. Da dieser Vortrag interessante Einblicke gewährt, sollen hier einzelne Teile daraus wiedergegeben werden.

"Im wesentlichen geht diese Regelung der Concurrenzpflicht dahin", schreibt FALKENHAYN am 11. Dezember 1884, "daß 5% der Kosten der in den Jahren 1885 bis 1888 auszuführenden Arbeiten und der während dieser Zeit auflaufenden Erhaltungsauslagen durch einen allgemeinen Beitrag aller Steuerträger des betreffenden Flußgebietes im Wege einer entsprechenden Umlage, auf deren Gesamtvorschreibung an directen Steuern, jedoch nicht über 20% letzterer, aufzubringen sind, und daß ferner auch die näheren Interessenten, denen die Regulirungs- und Schutzarbeiten zum Vorteile gereichen, in verschiedenen Gruppen und Abstufungen zu Beiträgen, für deren Bemessung in Ermangelung eines Übereinkommens, die Normen des Wasserrechtes (§ 51) des Tiroler Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870) gelten, heranzuziehen sind" (13).

Damit war also der Fixsatz von 20% gefallen und die Beitragsquote, so wie es die Tiroler Abgeordneten gefordert hatten, durch die im § 3 des Interessengesetzes aufgenommenen Bestimmungen den jeweiligen Verhältnissen angepaßt worden.

Demnach mußten nun "5% der Kosten ... durch einen allgemeinen Beitrag aller Steuerträger des betreffenden Flussgebietes und zwar durch entsprechende Umlage auf deren Gesamtvorschreibung an directen Steuern" aufgebracht werden, "jedoch mit der Beschränkung, dass dieser Beitrag 20% der Jahresschuldigkeit an directen Steuern nicht übersteigen kann" (14).

Für die in einem Flußgebiet gelegenen Eisenbahnen und Reichsstraßen mußte die Landeskommision einen "angemessenen Beitrag" ermitteln. Besitzer von Liegenschaften oder Anlagen schließlich hatten "hiefür einen besonderen Beitrag zu leisten, welcher jedoch ... 50% der Jahresschuldigkeit an directen Steuern ... nicht überschreiten" (14) durfte.

Ein finanzieller Beitrag zu den aus Reichs- oder Landesmitteln unternommenen Baukosten zwecks Abwehr der Gewässer war schon im Wasserrechtsgesetz von 1870 vorgesehen, wenn diese "den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften ... durch Zuwendung eines Vortheiles oder durch Abwendung eines Nachtheiles in erheblichen Grade zum Nutzen" gereichten (15). Ob und in welchem Grade die Interessenten davon Nutzen haben, sollte im Verwaltungswege ermittelt oder letztlich durch den Richter bestimmt werden.

14 Jahre später wurde diese Entscheidung allerdings einer anderen Institution übertragen und damit auch auf eine breitere Basis gestellt. So schreibt FALKENHAYN in seinem Vortrag: "Die Judikatur über diese Beitragsleistung soll aber in diesem Falle, der tatsächlich angemessenen Vereinfachung der Verhandlungen wegen, sich in einer Verwaltungsinstanz, und zwar in der bereits durch das Gesetz vom 13. März 1883 ... zur Leitung der Regulierungsarbeiten berufenen Landescommission für die Regulirung der Gewässer, welche aus Vertretern der Staatsverwaltung, des Landes

mengesetzt ist" (13). Die Landeskommision stellte nun nach § 4 dieses Gesetzes die einzige Instanz dar, wodurch, im Gegensatz zum Gesetz von 1870, eine Berufung gegen einen Bescheid dieser Verwaltungsbehörde nicht mehr möglich war.

Abschließend war der Ackerbauminister noch bemüht, den Kaiser davon zu überzeugen, daß der Sanktionierung dieses Gesetzentwurfes nichts entgegenstünde, "und zwar um so weniger, als durch die Theilnahme der Staatsverwaltung an der judicirenden Landeskommision die Möglichkeit gegeben ist, im Wege entsprechender Instruction der eigenen Commissionsmitglieder, der Eventualität vorzubeugen, daß etwa an aerarische Objecte oder an Eisenbahnen über das Maß der Billigkeit hinausgehende Concurrenzansprüche gestellt würden" (13).

Kaiser FRANZ JOSEPH sanktionierte diesen Gesetzentwurf in Gödöllö am 15. Dezember 1884 (16), wodurch diese Streitfrage zwischen dem Land Tirol und den Regierungsstellen in Wien beendet war.

Doch gerade die Ausarbeitung dieses Interessentengesetzes zeigt deutlich die sehr eigenständigen Ansichten der Tiroler Landestellen einerseits und andererseits die Bemühungen der Ministerien, sich durch entsprechende Maßnahmen eine entscheidende Einflußnahme auf die Tiroler Landesregierung zu sichern. Derartige Aktionen waren hingegen bei der Kärntner Landesregierung entbehrlich, da diese, wie schon erwähnt, den Wünschen der Ministerien in jeder Weise entgegenkam. Daher machte auch die Ausarbeitung eines Interessentengesetzes für Kärnten keine besonderen Schwierigkeiten; dieses Gesetz konnte am 14. März 1885 verabschiedet werden (17).

### 5.3.1 Zeittafel

- 26.09.1882 Die Regierung stellt durch eine kaiserliche Verordnung, zur Linderung der Not in den Überschwemmungsgebieten, dem Land Tirol 500.000 Gulden und dem Land Kärten 200.000 Gulden zur Verfügung
- 10.1882 Die Statthalterei Innsbruck entsendet zur Schadensaufnahme "Begehungskommissionen" in die vom Hochwasser betroffenen Gebiete
- 08.11.1882 Der Statthalter von Tirol, Bohuslav Freiherr von WIDMANN, sendet einen ausführlichen Bericht vom Schadensausmaß der Überschwemmungskatastrophen an das Innen- und Ackerbauministerium
- 17.02.1883 Ein "Gesetzentwurf, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Überschwemmungen im Jahre 1882" wird vom "Nothstandsausschuß" ausgearbeitet und im Abgeordnetenhaus eingebracht
- 13.03.1883 Durch das Reichsgesetz Nr. 30 wird dem Land Kärnten vom Staat eine Unterstützung in der Höhe von 141.000 fl gewährt
- 13.03.1883 Durch das Reichsgesetz Nr. 31 wird dem Land Tirol eine weitere finanzielle Unterstützung in der Höhe von 7.771.000 fl gewährt
- 26.04.1883 Durch ein Tiroler Landesgesetz werden die Aufgaben der "Landeskommision für die Regulirung der Gewässer" bekanntgegeben
- 24.05.1883 Der "ständige Ausschuß" der Landeskommision tritt zu seiner ersten Sitzung zusammen

- 11.06.1883 Die Landeskommision hält ihre erste Plenarsitzung ab
- 27.04.1884 Durch das Reichsgesetz Nr. 68 übernimmt der Staat 60% der Kosten für die Regulierung des Drauflusses
- 27.04.1884 Zur Durchführung der Wildbachverbauungen, forstlichen Maßnahmen und Regulierungsarbeiten an der Drau wird die Gründung einer Kommission angeordnet (§ 6)
- 19.05.1884 Die Statthalterei Innsbruck legt dem Ackerbauministerium einen Gesetzentwurf über die Beitragspflicht der Interessenten vor. Dieser wird jedoch abgelehnt
- 22.07.1884 Der neue Entwurf des Interessentengesetzes wird im Tiroler Landtag eingehend diskutiert
- 24.08.1884 Die Geschäftsordnung für die Drauregulierungskommission in Kärnten wird erlassen
- 11.12.1884 Der Ackerbauminister, Graf FALKENHAYN, erläutert in einem Vortrag an den Kaiser den Entwurf für ein Interessentengesetz
- 15.12.1884 Der Kaiser sanktioniert das Gesetz zur Beitragsleistung der Interessenten
- 14.03.1885 Das Interessentengesetz für Kärnten wird verabschiedet

### 5.3.2 Quellenverzeichnis

- (1) WÖRZ Johann Georg, Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg, nach Materien gesammelt, und in diesen chronologisch dargestellt, Innsbruck 1835, Seite 200
- (2) Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten Nr. 14 vom 27.4.1884, betreffend die Regulirung des Drauflusses in Kärnten, § 2
- (3) Stenographische Berichte des Landtages für die gefürstete Grafschaft Tirol, VI. Landtags-Periode, zweite Session vom 16.6. - 31.7.1884, Seite 16
- (4) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Zl. 5, 6602, 6845, ex 1884  
a 14 460 487
- (5) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Schreiben des Statthalters von Tirol an den Ackerbauminister vom 27.7.1884,  
Zl. 5, 15792, Dep. IV A ex 15.12.1884  
a 14 1165
- (6) Stenographische Berichte des Landtages für die gefürstete Grafschaft Tirol, VI. Landtags-Periode, 2. Session vom 16.6. - 31.7.1884, 13. Sitzung vom 22.7.1884, Seite 207
- (7) Tiroler Landesarchiv, k.k. Statthalterei-Präsidium, Schreiben des Ackerbauministers an den Statthalter in Innsbruck vom 13.6.1884, Zl. 6602  
460
- (8) Tiroler Landesarchiv, k.k. Statthalterei-Präsidium, Schreiben des Statthalters von Tirol vom 24.7.1884 an den Ackerbauminister, Zl. 6691, Folio 64 und 67

- (9) Stenographische Berichte, a.a.O., Seite 208
- (10) ibidem, Seite 213
- (11) ibidem, Seite 215
- (12) ibidem, Seite 216
- (13) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Vortrag des Ackerbauministers vom 11.12.1884, zl. 5 15792 Dep. IV A  
a 14 1165
- (14) Gesetz Nr. 46 vom 15.12.1884, betreffend die Beitragsleistung der Interessenten zu dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 (R.-G.-Bl.Nr.31) gebildeten Regulierungsfonde § 3; Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg
- (15) Gesetz Nr. 64 vom 28.8.1870 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, § 51;  
Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg
- (16) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Entschließung des Kaisers vom 15.12.1884, zl. L 5 15792  
a 14 1165
- (17) Gesetz Nr.15 vom 14.3.1885, wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Beitragsleistung der Interessenten zur Drauregulirung. Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten

## 5.4 Forstpolitische Probleme vor 100 Jahren

Aufgrund der Hochwasserkatastrophen in Tirol und Kärnten stellte sich das Ackerbauministerium die Frage, ob, wie schon früher beabsichtigt war, das Forstgesetz in seiner Gesamtheit zu novellieren oder nur einige Punkte herauszugreifen und diese durch separate Gesetze zu regeln seien.

Bereits im Frühjahr 1878 war dem Reichsrat der Entwurf eines neuen Forstgesetzes, als Rahmengesetz konzipiert, vorgelegt worden. Dieser wurde zwar einem Ausschuß zur Beratung zugewiesen, doch kam es zu keiner Sitzung dieses Gremiums. Denn bald darauf wurde der Reichsrat wegen innerpolitischer Krisen infolge der Okkupation von Bosnien und Herzegowina geschlossen und der Gesetzesantrag nicht weiter behandelt (1).

Die Ausarbeitung eines neuen Forstgesetzes hätte "wegen der weitläufigen Verhandlungen in den Vertretungskörpern jedenfalls längere Zeit in Anspruch genommen" (2). Außerdem gab es, wie Fürst SCHWARZENBERG es im Jahre 1883 beim Forstkongreß ausdrückte, berechtigte Zweifel, "dass ein Reichs-Forstgesetz für alle Länder der Monarchie möglich sei" (3). In ähnlicher Weise hatte sich auch der Delegierte aus Galizien ausgesprochen, der meinte, "dass wir nämlich keine centralistischen Forstgesetze künftig mehr haben werden, sondern Landes-Forstgesetze und die Landeskultur-Gesetzgebung ganz in den Wirkungskreis der Länder gelegt werde" (4). Dem widersprach allerdings der Vertreter des Österreichischen Reichsforstvereines, Karl BAUER, ganz energisch, indem er feststellte: "Zweck des Forstcongresses ist die Beratung wichtiger gemeinsamer Forstangelegenheiten. Wenn nun die forstliche Gesetzgebung gar nichts Gemeinsames mehr haben sollte, dann ist die Begutachtung technisch-legislatorischer Materien unserer Berathung überhaupt entrückt und die Mission des Forstcongresses hätte ihr Ende gefunden" (5).

In diesem Punkt kam es zwar zu keiner Entgegnung. Doch zeigen

Frage, ob der Wald, als ein Teil der Landeskultur, tatsächlich in den Kompetenzbereich des Staates oder der Länder falle, immer wieder zur Diskussion gestellt wurde. Und dies trotz des für alle Kronländer Cisleithaniens gültigen Reichsforstgesetzes von 1852.

Grund für solche Diskussionen war einerseits der Begriff der Landeskultur, die in den Aufgabenbereich der Länder fiel. Vor allem aber auch die zu jener Zeit noch mangelhaft ausgebildeten und nur in geringem Maße vorhandenen staatlichen Forstaufsichtsorgane, was immer wieder Anlaß zu heftigen Klagen gab. Die damit im Zusammenhang stehenden Fragen wurden daher auf dem Kongreß des Österreichischen Reichsforstvereines im Jahre 1883 eingehend erörtert. Weiters spielten aber auch die unterschiedlichsten Interessen der Großgrundbesitzer auf der einen und jene der Gemeinde- und kleinen Privatwaldbesitzer auf der anderen Seite eine nicht un wesentliche Rolle. Dies zeigte sich sehr deutlich während des oben erwähnten Kongresses. Bei der Behandlung der Frage, ob auch den Privatforsttechnikern die staatliche Forstaufsicht übertragen werden sollte, äußerte der Vertreter der Landwirtschaftsgesellschaft in Graz und ehemalige Assistent an der Forstlehranstalt Mariabrunn, Professor Johann SCHMIRGER, die Ansicht, daß dies gefährlich wäre und begründete dies damit, daß "namentlich im Gebirge, wo noch Servituten vorkommen, dies zu bedeutenden Unzukämmlichkeiten und argen Bedrückungen der Berechtigten führen könnte. Ausserdem wäre nur Gelegenheit geboten, um allfällige Gebrechen der Forstwirtschaft des Grossgrundbesitzes zu decken; aber am allergefährlichsten wäre die Verwendung dann, wenn beim Großgrundbesitz das Bestreben zur Annectierung des kleinen Besitzes besteht" (6).

Diese Worte waren gewiß nicht ohne Grund ausgesprochen worden, lösten aber allgemeine Heiterkeit aus, worauf sich der Redner zu der Bemerkung veranlaßt sah, daß er in einer öffentlichen Sitzung verzichte, dies näher zu erläutern. Er verwies jedoch darauf, "dass die Wald- und Weidefrage im Gebirge schon bedeutendes Unheil unter der Bevölkerung angerichtet hat" (6). Bei der an-

das Teilnehmerzeichen zeigt, war bei diesem Kongress der Großwaldbesitz durch den Adel und die dort beschäftigten Forstbeamten stark vertreten, weshalb es eben zu dieser Abstimmungsniederlage kam.

Wenig später aber fanden die Worte von Professor SCHMIRGER aus dem Munde eines Großwaldbesitzers ihre Bestätigung. Denn Fürst SCHWARZENBERG vertrat auf diesem Forstkongreß die Ansicht, daß "eine Verschärfung der staatlichen Forstaufsicht" gewiß nicht dem Großwaldbesitz schaden, sondern sich "vielmehr auf die Gemeinde- und kleinen Privatbesitzer" erstrecken werde (7). Und im Anschluß daran sprach der Fürst ganz offen und unverblümt Gedanken aus, die den damals herrschenden Interessenskonflikt zwischen Groß- und Kleinwaldbesitz aber auch zwischen den Waldbesitzern und Holzspekulanten deutlich widerspiegeln. "Meine Herren, glauben Sie mir", begann SCHWARZENBERG seine Ausführungen, "in unserem Privatinteresse ist es wahrlich nicht gelegen, dass der kleine Privatbesitz und Gemeindewald erhalten werde; im Gegentheile verlieren wir nichts, wenn sie total zu Grunde gehen würden, wie es leider oft schon der Fall war; denn gerade dadurch steigt ja nur der Werth unserer grossen Wälder. Das ist der Weg, der uns in den Besitz des kleinen Waldbesitzes bringt. Wenn wir also auf eine strengere Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes drängen, so glauben wir wenigstens vor dem Anwurfe der Verfolgung von Privatrücksichten in der Richtung bewahrt zu sein. Nun, es ist ganz wahr, der kleine Besitz fällt uns zu, und ich kann leider (!) aus Erfahrung sprechen, dass in den letzten Jahrzehnten mir an Kleinbesitz über 1.500 Joch zugefallen sind, die ich zu kaufen gezwungen war."

SCHWARZENBERG begründete anschließend die gezwungenen Ankäufe durch die Großwaldbesitzer damit, daß "wenn wir ihn nicht kaufen, der Capitalist ihn kauft und ihn augenblicklich zerschlägt, und es entsteht eine Masse von Proletariat ... Die Großgrundbesitzer, die den Kampf mit dem grossen Capitalisten aufnehmen können, sind zur Acquisition des Kleinbesitzes gezwungen, um einer Güterschlächterei zu entgegnen" (8). Mit dieser wohl sehr

sein von starkem Beifall begleitetes Plädoyer für die Durchführung einer strafferen Forstaufsicht zu begründen.

Die beim Forstkongeß 1883 geäußerten Ansichten zeigen, daß vor 100 Jahren über den Einfluß des Staates auf den Wald noch immer heftig diskutiert wurde, wobei die Länderinteressen jenen des Staates und die Interessen der Großwaldbesitzer jenen der Gemeinden und Kleinwaldbesitzer unverrückt gegenüberstanden.

Insbesondere aber setzten sich die slawischen Kronländer gegen eine zentralistische Führung durch den Staat zur Wehr und forderten immer mehr Kompetenzen für ihre Heimatländer. Die ungelöste Frage über Zentralismus und Föderalismus hat schließlich wenige Jahrzehnte später zum Untergang der Monarchie beigetragen.

Da unter diesen Voraussetzungen die Ausarbeitung eines ganz neuen und für Cisleithanien gültigen Reichsforstgesetzes zweifelhaft gewesen wäre, auf jeden Fall aber lange Zeit in Anspruch genommen hätte, wurde schließlich sowohl die Organisation der staatlichen Forstaufsicht als auch die Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer getrennt, und unabhängig vom Forstgesetz, in Verhandlung genommen.

#### 5.4.1 Quellenverzeichnis

- (1) Verhandlungen des Oestereichischen Forstcongresses 1884, Wien 1884, Seite 151
- (2) Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Vortrag des Ackerbauministers, Grafen FALKENHAYN, an den Kaiser vom 7.4.1883, Kabinettskanzlei, Zl. 1332/883
- (3) Verhandlungen des Oestereichischen Forstcongresses 1883, Wien 1883, Seite 67
- (4) ibidem, Seite 83
- (5) ibidem, Seite 83 – 84
- (6) ibidem, Seite 92
- (7) ibidem, Seite 96 – 97
- (8) ibidem, Seite 97

## **6.0 DIE ENTSTEHUNG DES GESETZES "BETREFFEND VORKEHRUNGEN ZUR UNSCHÄDLICHEN ABLEITUNG VON GEBIRGSWÄSSERN"**

### **6.1 Die Ausarbeitung des Gesetzes auf Ministerebene**

Die Hoffnungen auf eine Novellierung des Reichsforstgesetzes unter Einbeziehung der Wildwasserprobleme waren, wie im vorangegangenen Kapitel bereits dargelegt, zu Beginn der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts völlig geschwunden. Aus diesem Grund waren nach den Schreckenstagen von 1882 die Vorbereitungen für die Schaffung eines eigenen, reichseinheitlichen Gesetzes zur Bekämpfung von Wildwasserschäden voll angelaufen. Unter dem Druck der Ereignisse versuchte man, rasch das zu vollenden, was wenige Jahre zuvor bereits in den ersten Ansätzen steckengeblieben war. Doch nahm durch diese Verzögerung und die katastrophalen Ereignisse die legislative Entwicklung einen völlig anderen Verlauf. Denn aus den anfänglich geplanten Landesgesetzen wurde ein für die gesamte cisleithanische Reichshälfte gültiges Reichsgesetz. Daß diese wesentliche Beschneidung der Länderkompetenzen mit größeren Problemen verbunden war, zeigen uns die schwierigen Verhandlungen, denen wir hier im Zeitraffertempo folgen wollen.

Im Februar 1883 wurde vom Leiter der Abteilung für forstpolizeiliche Angelegenheiten (Department IV, Abteilung A) im Ackerbauminsterium, Hofrat Anton Ritter von RINALDINI, ein Gesetzentwurf "betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Abfuhr der Gebirgswässer") (1) fertiggestellt (Beilage 22). Die rasche Ausarbeitung in kaum vier Monaten ist wohl erstaunlich. Der Entwurf wurde zunächst in einem vierköpfigen Komitee, dem Ministerialrat DREITIV, Oberforstrat Johann SALZER, Ingenieur MARKUS und Hofrat RINALDINI angehörten, einer eingehenden Beratung unterzogen, wobei sich einige eher unwesentliche Textesänderungen ergaben.

---

**\*) Anmerkung:** Für dieses Gesetz gibt es keinen offiziellen Kurztitel, doch hat sich im Lauf der Zeit die Bezeichnung

Bereits wenig später, am 25. Februar, wurde dieser Entwurf dem Innen-, Justiz- und Handelsministerium zur Begutachtung über- sandt.

Weshalb gerade diese Ministerien in die Beratungen miteinbezogen wurden, ist wohl eine berechtigte Frage. Doch die Wurzeln für diese Entscheidung gehen auf das Wasserrechtsgesetz von 1869 zurück, in dem nach § 29 mit dem Vollzug dieses Gesetzes "die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt" wurden (2). Das gleiche gilt für den im Kapitel 3.3 genannten Gesetzentwurf "betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues". Denn auch hier wurden im § 21 diese Minister mit dem Vollzug beauftragt und im letzten Absatz der Erläuterungen dies damit begründet, daß "alle jene Minister zum Vollzuge berufen werden, welche gemäß § 29 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 mit dem Vollzuge des Reichsgesetzes beauftragt sind" (3).

Schließlich wurde das Handelsministerium aber auch deshalb mit- einbezogen, weil der letzte Absatz des § 8 dem § 7 des Enteig- nungsgesetzes für "Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen" aus dem Jahre 1878 (4) entsprach und das Eisenbahn- wesen diesem genannten Ministerium unterstand.

In dem sehr ausführlich gehaltenen Begleitschreiben nahm RINAL- DINI zu einzelnen Paragraphen Stellung, wobei deutlich zu erkennen ist, daß die einschlägigen französischen Gesetze als Vorbild dienten. Aus diesem Grund wurde, ähnlich wie im französischen Forstgesetz, auch eine 25jährige Steuerbefreiung für jene neu aufgeforsteten Flächen zugestanden, die im Grundsteuerkataster nicht als Waldungen eingetragen waren (§ 22).

Die erste Stellungnahme zum Gesetzentwurf langte nach kaum zwei Wochen vom Justizminister ein. Dieser beanstandete einige Formu- lierungen und forderte bei manchen Ausdrücken, wie etwa "Unternehmer", klarere Definitionen (5).

Weit aufschlußreicher jedoch ist die Stellungnahme des Finanzministeriums, dem gleichfalls ein Exemplar zur Begutachtung über sandt worden war. Dieses nahm zunächst zum § 22 des Gesetzenwur fes Stellung. In diesem war, in Anlehnung an den § 3 des Gesetzes über die Regelung der Grundsteuer, eine Steuerbefreiung für neu angelegte Hochwälder auf unproduktiven Böden für 25 Jahre vorgesehen (6). Der Finanzminister bezeichnete dies "als vom H. Standpunkte unannehmbar" (7) und wies vor allem auf die Unterschiede zu den französischen Gesetzen hin. Wenn in Frankreich auch für die Neuanlage von Wäldern "jeder Kategorie" eine 30jährige Steuerbefreiung vorgesehen ist, so unterbleibt dort "eine Enteignung überhaupt nur dann, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, "die betreffenden Arbeiten mit oder ohne Entschädigung ... selbst auszuführen" (7). Außerdem wurde diese Steuerbefreiung "für jede Art von Waldpflanzung auf Gebirgs- und Heideböden" bereits durch die französische Forstgesetznovelle von 1859 eingeführt und damit "keineswegs ein neuer Grundsatz aufgestellt". Auch "ist die Bestimmung des französischen Forstgesetzes an sich betrachtet, für den Grundbesitzer günstiger als jene des citirten oesterreichischen Gesetzes" (7). Die Randbemerkung "Eben darum handelt es sich" eines Referenten im Ackerbauministerium zeigt deutlich, daß die Argumentation des Finanzministeriums angezweifelt wurde.

Dies war aber auch nicht der eigentliche Grund der Ablehnung. Dieser lag vielmehr im fiskalischen Bereich, wie die weiteren Ausführungen deutlich zeigen. Aufgrund der Elementarereignisse war eine zeitlich begrenzte Steuerfreiheit für die betroffenen Personen vorgesehen, was "eine weitergehende Verminderung der Grundsteuereingänge" voraussehen ließ. Auf der anderen Seite bestand jedoch die "Notwendigkeit, die Staatseinkünfte zu vermehren", um die durch die Katastrophen erhöhten Ausgaben zu decken. Aus diesem Grund ersuchte das Finanzministerium die entsprechenden Bestimmungen des § 22 zu streichen.

Zu gleicher Zeit gab auch das Handelsministerium in einem "Notenconcept" einige Änderungen bekannt. In dieser, nur im

Mitwirkung der Eisenbahnbehörde ... schon in ein früheres Stadium zu versetzen ... und ... in jenen Fällen, in welchen ... voraussichtlich Eisenbahnanlagen berührt werden, einen Vertreter der k.k. General Inspection der österreichischen Eisenbahnen schon in die in den §§ 10 und 11 vorgesehene Commission wenigstens insoferne und insolange aufzunehmen, als derselben die Verfassung und Feststellung des Projectes obliegt." Dies erschien nämlich dem Handelsminister "formell mehr gerechtfertigt, als die sachlich nicht begründete Gleichstellung derselben mit den Parteien" (8).

Dieser "Erledigungsentwurf" wurde jedoch gegenstandslos, da die Wünsche des Handelsministeriums RINALDINI in einem Gespräch mitgeteilt und diese dann im § 9 des neuen Entwurfes berücksichtigt wurden. Auch der Wunsch nach Zuziehung eines Vertreters der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen zur Landeskommision wurde im § 24 berücksichtigt.

Aufgrund der kritischen Bemerkungen der drei genannten Ministerien führte RINALDINI mit den zuständigen Referenten des Justiz-Handels- und Innenministeriums eingehende Gespräche, wobei der Gesetzentwurf modifiziert und im Anschluß daran den vier damit befaßten Ministerien neuerlich zur Begutachtung zugesandt wurde (9).

Anfangs April langten bereits die Zustimmungen der einzelnen Minister im Ackerbauministerium ein, worauf FALKENHAYN am 13. April im Ministerrat einen Vortrag über diesen Gesetzentwurf hielte.

Im Ministerratsprotokoll ist dieser bedeutsame Vortrag nur mit wenigen, lapidaren Sätzen erwähnt (10). Doch eine Gedächtnisniederschrift, die sich auch unter den Akten des Ackerbauministeriums befindet und die Schriftzüge RINALDINIS zeigt (11), läßt den Verlauf der Verhandlungen deutlich erkennen.

FALKENHAYN berichtete seinen Amtskollegen zunächst, daß die mit

MITTEILUNGEN  
DER FORSTLICHEN BUNDESVERSUCHSANSTALT  
WIEN

(früher „Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Österreichs“)

184. Heft

1990

---

DER KAMPF GEGEN WILDBÄCHE UND LAVINEN IM  
SPANNUNGSFELD VON ZENTRALISMUS UND FÖRDERALISMUS

Eine historische Studie

Teil II

Das Gesetz

ODC: 902:116.2:384:903

TORRENT AND AVALANCHE CONTROL IN THE LIGHT OF THE  
CONFLICT OF INTEREST BETWEEN CENTRALISM AND FEDERALISM

A Historical Study

Part II  
Legislation

von  
Herbert KILLIAN

Als Habilitationsschrift eingereicht an der Universität für Bodenkultur Wien

Herausgegeben  
von der

Forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien  
Kommissionsverlag: Österreichischer Agrarverlag, 1141 Wien

Copyright by  
Forstliche Bundesversuchsanstalt  
A - 1131 Wien

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Printed in Austria

ISBN 3-7040-1046-4

Herstellung und Druck

Forstliche Bundesversuchsanstalt  
A - 1131 Wien

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
<b>1.0 GESETZGEBENDE KÖRPERSCHAFTEN IN ÖSTERREICH .....</b>	<b>7</b>
<b>1.1 Reichstag und Parlament .....</b>	<b>7</b>
<b>1.1.1 Zeittafel .....</b>	<b>12</b>
<b>1.1.2 Quellenverzeichnns .....</b>	<b>15</b>
<b>1.2 Entwicklung und Aufbau der Landesregierung von Tirol .....</b>	<b>16</b>
<b>1.2.1 Zeittafel .....</b>	<b>18</b>
<b>1.2.2 Quellenverzeichnis .....</b>	<b>19</b>
<b>2.0 DIE ENTSTEHUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER INTERESSENS- VERTRETUNGEN .....</b>	<b>20</b>
<b>2.0.1 Quellenverzeichnis .....</b>	<b>23</b>
<b>3.0 DIE ENTWICKLUNG WASSERRECHTLICHER VERORDNUNGEN .....</b>	<b>24</b>
<b>3.1 Von der Antike bis zum 19. Jahrhundert .....</b>	<b>24</b>
<b>3.1.1 Quellenverzeichnis .....</b>	<b>30</b>
<b>3.2 Die Anfänge der österreichischen Wasserrechts- gesetzgebung .....</b>	<b>31</b>
<b>3.2.1 Quellenverzeichnis .....</b>	<b>35</b>

3.3 Ein Gesetzentwurf aus dem Jahre 1881 .....	37
3.3.1 Zeittafel .....	40
3.3.1 Quellenverzeichnis .....	41
<b>4.0 HOCHWASSERSCHÄDEN WERDEN ERSTMALS IM REICHSRAT BEHANDELT .....</b>	<b>42</b>
4.0.1 Quellenverzeichnis .....	45
4.1 Die Studienreise des Ackerbauministers nach Südfrankreich .....	46
4.1.1 Zeittafel .....	48
4.1.2 Quellenverzeichnis .....	49
4.2 Abbildungen .....	50
<b>5.0 DIE POLITISCHEN AUSWIRKUNGEN DER ÜBERSCHWEMMUNGEN VON 1882 .....</b>	<b>51</b>
5.0.1 Quellenverzeichnis .....	54
5.1 Die Gründung einer "Landes-Commission" in Tirol ..	56
5.1.1 Quellenverzeichnis .....	60
5.2 Die "Drauregulierungskommission" in Kärnten .....	61
5.2.1 Quellenverzeichnis .....	62

5.3 Das Interessentengesetz .....	63
5.3.1 Zeittafel .....	70
5.3.2 Quellenverzeichnis .....	72
5.4 Forstpolitische Probleme vor 100 Jahren .....	74
5.4.1 Quellenverzeichnis .....	78
<b>6.0 DIE ENTSTEHUNG DES GESETZES "BETREFFEND VORKEHRUNGEN ZUR UNSCHÄDLICHEN ABLEITUNG VON GEBIRGSWÄSSERN" .....</b>	<b>79</b>
6.1 Die Ausarbeitung des Gesetzes auf Ministerebene ..	79
6.1.1 Quellenverzeichnis .....	83
6.2 Der Vortrag an den Kaiser .....	85
6.2.1 Quellenverzeichnis .....	91
6.3 Die Stellungnahme des Landeskulturrates von Tirol	92
6.3.1 Quellenverzeichnis .....	97
6.4 Die Beratungen im Abgeordnetenhaus .....	99
6.4.1 Zeittafel .....	107
6.4.2 Quellenverzeichnis .....	111
6.5 Die "erläuternden Bemerkungen" zum Gesetzentwurf	113
6.5.1 Quellenverzeichnis .....	116

6.6 Eine kurze Analyse von Entwurf, Vorlage und Gesetz	117
6.6.1 Quellenverzeichnis	123
6.7 Abbildungen	125
7.0 FORSTLICHE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT VOR 100 JAHREN	128
7.0.1 Quellenverzeichnis	135
7.1 Abbildungen	137
8.0 DAS WASSERRECHT WIRD BUNDESSACHE	138
8.0.1 Quellenverzeichnis	147
8.1 Die Entstehung von Gefahrenzonenplänen	150
8.1.1 Zeittafel	152
8.1.2 Quellenverzeichnis	154
9.0 RÜCKBLICK	155
9.0.1 Quellenverzeichnis	176
Zusammenfassung	177
Summary	178
Personenverzeichnis	179

## 1.0 GESETZGEBENDE KÖRPERSCHAFTEN IN ÖSTERREICH

### 1.1 Reichstag und Parlament

Die Entstehung des ersten, für die diesseitige Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie gültigen Gesetzes über die Bekämpfung von Wildbächen setzt Kenntnisse des österreichischen Parlamentarismus und seiner historischen Entwicklung voraus, weshalb dieses Thema hier näher behandelt werden soll.

Aufgrund der Ereignisse des März 1848 erließ der damalige Innenminister Frh. von PILLERSDORF am 25. April die sogenannte "Pillersdorfsche Verfassung." In dieser war die Bildung eines aus zwei Kammern bestehenden Parlaments vorgesehen. Diese, allerdings nur unter geringer Wahlbeteiligung, erstmals in der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie vom Volk gewählte Vertretung wurde am 22. Juli 1848 von Erzherzog JOHANN feierlich eröffnet. Dieser "konstituierende Reichstag", er zählte 383 Abgeordnete, sollte aus zwei Kammern, der "Abgeordnetenkammer" und dem "Senat" bestehen. Allerdings wurde die zweite Kammer, der Senat, nie eingerichtet. Als sich im Oktober 1848 der Hofstaat wegen der neuerlichen Unruhen von Wien nach Olmütz begab, wurde auch der Reichstag wenige Tage später in die mährische Stadt Kremsier verlegt und nach der endgültigen Niederschlagung der Revolution am 7. März 1849 mit militärischer Gewalt aufgelöst. Doch trotz ihrer nur sieben Monate währenden Tätigkeit hatte diese erste Volksvertretung einen Beschuß gefaßt, der einen Wendepunkt in der österreichischen Agrargeschichte darstellt. Mit der Bestätigung dieses Reichstagsbeschlusses durch Kaiser FERDINAND I. am 9. September 1848 wurde das bäuerliche Untertänigkeitsverhältnis, Robot und Zehent, für immer aufgehoben.

Nach den verheerenden Niederlagen der kaiserlichen Armee bei Magenta und Solferino im Jahre 1859 trat unter dem Druck der nationalen Differenzen eine Wende zum Konstitutionalismus ein,

te. Damit sollte abermals eine die gesamte Monarchie umfassende Volksvertretung geschaffen werden. Doch erst im "Februarpatent" von 1861 war schließlich das "Grundgesetz über die Reichsvertretung" enthalten. Durch dieses wurde das Kurienwahlrecht eingeführt und die Zusammensetzung der beiden Kammern, des "Herrenhauses" und des "Abgeordnetenhauses", festgelegt. Die Wahl der insgesamt 343 Abgeordneten erfolgte durch die Landtage (1).

Diese wiederum wurden von vier Kurien, dem Großgrundbesitz, den Handels- und Gewerbekammern, den Städten sowie den Märkten und Landgemeinden beschickt (2). Die Mitgliedschaft im Herrenhaus war entweder erblich oder an die Ernennung durch den Kaiser gebunden.

Bis zum Jahre 1867 war nun die Volksvertretung in einen weiteren und einen engeren Reichsrat (mit und ohne Ungarn) unterteilt. Der "gesamte Reichsrath" behandelte "alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind" (3) und stellte somit die Volksvertretung sowohl der österreichischen als auch der ungarischen Reichshälfte dar.

Nach dem "Ausgleich" mit Ungarn (15.3.1867) wurde allerdings die Frage des Reichsrates durch ein Gesetz neu geregelt. Von nun ab waren in diesem nur noch die cisleithanischen Länder durch Abgeordnete vertreten.

Die Wahlreform vom Jahre 1873 brachte schließlich das direkte Wahlrecht und eine Erhöhung der Zahl auf 353 Abgeordnete (4). Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses wurden nun nicht mehr vom Landtag entsandt, sondern durch direkte Wahlen innerhalb der vier Kurien bestellt. Wahlberechtigt waren jene Bürger, die im Jahr mindestens 10 Gulden an direkten Steuern zahlten. Damit waren allerdings nur etwa 6 % der männlichen Bevölkerung zu den Wahlen zugelassen.

Erst das Wahlrechtsgesetz von 1907 brachte den entscheidenden

Wahlrecht eingeführt. Wenn auch die Frauen einstweilen noch vom Urnengang ausgeschlossen blieben, so war das Kuriensystem doch endgültig gefallen.

Das letzte demokratische Unrecht konnte jedoch erst nach Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie beseitigt werden. Denn zwei Wochen nach Ausrufung der ersten Republik wurden durch die von der provisorischen Regierung erlassene neue Wahlordnung vom 27. November 1918 auch die Frauen erstmals stimmberechtigt.

Wenige Monate danach, am 16. Februar 1919 fanden jedoch bereits die ersten Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung statt. Diese beschloß dann am 1.10.1920 die Bundesverfassung, worin erstmals die Teilung dieser gesetzgebenden Körperschaft in den "Nationalrat" und den "Bundesrat" verankert wurde.

Als am 4. März 1933 bei einer hart umkämpften Abstimmung über die Gültigkeit eines Stimmzettels keine Einigkeit erzielt werden konnte, traten die drei Präsidenten des Nationalrates nacheinander zurück. Da mehrere in der Verfassung dafür vorgesehene Möglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden, gelang es der Regierung unter Bundeskanzler DOLFFUSS – und später unter SCHUSCHNIGG – das Parlament auszuschalten und in der Folge autoritär zu regieren. Ein halbes Jahrzehnt später marschierten deutsche Truppen in unser Land ein, womit Österreich für sieben Jahre seine Selbständigkeit verlor.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und mit der Wiedererrichtung unseres Staates wurden im November 1945 wieder erstmals freie Wahlen abgehalten. Ein Monat später, am 19. Dezember, trat nach mehr als zwölfjähriger Ausschaltung die wichtigste Institution jeder Demokratie, das Parlament, zu seiner ersten Sitzung zusammen. Damit war nun der Weg in die Demokratie nach zwölfjähriger Diktatur wieder frei.

**Mandate des Abgeordnetenhauses**

Wahljahr gesamt Deutsch- Deutsch- Deutsch- Christl. Sozial- Verschied.  
liberale nationale konserv. soziale demokr.

1873	353(348)	200	-	26	-	-	122
1879	353(413)	170	-	40	-	-	203
1885	353(415)	114	23	38	2	-	238
1891	353(414)	114	21	29	10	-	240
1897	425(417)	77	47	43	30	14	206
1907	516	-	79	-	98	87	252
1911	516	-	104	-	76	82	254 (5)

Anm.: Die Zahl der Abgeordneten wurde durch das Gesetz vom 2.4.1873 auf 353 bzw. vom 14.6.1896 auf 425 erhöht (6). In der Mandatsverteilung wurde aber, wie die Aufstellung zeigt, die vom Gesetz vorgesehene Summe nicht erreicht oder überschritten.

**Mandate des Nationalrates**

Wahljahr	gesamt	Christlich	Sozialdemokr.	Großd.	Sonstige
		soz. Partei	Partei	Partei	Parteien
1919	170	69	72	26	3
1920	183	85	69	28	1
1923	165	82	68	10	5
1927	165	73	71	12	9
1930	165	66	72	10	17
		ÖVP	SPÖ	FPÖ	KPÖ
1945	165	85	76	—	4
1949	165	77	67	16	5
1953	165	74	73	14	4
1956	165	82	74	6	3
1959	165	79	78	8	—
1962	165	81	76	8	—
1966	165	85	74	6	—
1970	165	78	81	6	—
1971	183	80	93	10	—
1975	183	80	93	10	—
1979	183	77	95	11	—
1983	183	81	90	12	—
		ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne
1986	183	77	80	18	8

(7),(8),(9)

### 1.1.1 Zeittafel

- 25.04.1848 Durch die Verfassung des Ministerpräsidenten PILERSDORF wird ein "Reichstag" ins Leben gerufen. Die Errichtung von zwei Kammern, der "Abgeordnetenkammer" und dem "Senat" ist vorgesehen, doch wird der Senat nie eingerichtet
- 22.07.1848 Der konstituierende Reichstag wird erstmals mit 383 Abgeordneten einberufen
- 22.10.1848 Der Reichstag wird nach Kremsier verlegt
- 07.03.1849 Der Reichstag wird mit militärischer Gewalt aufgelöst
- 20.10.1860 Im "Oktoberdiplom" des Kaisers ist die Schaffung eines "Reichsrates" mit zwei Kammern, dem "Herrenhaus" und dem "Abgeordnetenhaus" vorgesehen
- 28.02.1861 Kaiser FRANZ JOSEPH erläßt das "Februarpatent", durch welches das Kurienwahlrecht eingeführt und die Zusammensetzung des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses (343 Mitglieder) festgelegt wird. Der "gesamte Reichsrath" ist bis 1867 die Volksvertretung sowohl der österreichischen als auch der ungarischen Reichshälften
- 21.12.1867 Aufgrund des Ausgleichs mit Ungarn (15.3.1867) wird durch ein Gesetz die Frage des Reichsrates neu geregelt. Im "engeren Reichsrat" sind nun bis zum Ende der Monarchie nur noch die Abgeordneten der cisleithanischen Länder vertreten
- 02.04.1873 Durch eine Wahlreform werden die Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht mehr vom Landtag entsandt, sondern durch direkte Wahlen innerhalb der vier

- 14.06.1896 Durch eine Wahlreform der Regierung BADENI wird eine allgemeine "Wählerklasse" als 5. Kurie eingeführt
- 26.01.1907 Der Kaiser sanktioniert das Gesetz über das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht. Die Zahl der Mandatare wird auf 516 erhöht
- 21.10.1918 Die deutschsprachigen Mitglieder des Abgeordnetenhauses konstituieren sich als "provisorische Nationalversammlung für Österreich" im Niederösterreichischen Landhaus
- 30.10.1918 Das Herrenhaus hält seine letzte, nur fünf Minuten dauernde Sitzung ab
- 12.11.1918 Die "provisorische Nationalversammlung" hält im Parlamentsgebäude, dem ehemaligen Reichsratsgebäude, nach Ausrufung der Republik ihre erste Sitzung ab. Durch das Staatsgesetzbllatt Nr. 5 werden die Delegationen, das Herrenhaus und die bisherigen Landtage abgeschafft
- 27.11.1918 Durch eine neue Wahlordnung werden erstmals auch die Frauen stimmberechtigt
- 16.02.1919 Die ersten Wahlen zur "konstituierenden Nationalversammlung" werden abgehalten
- 04.03.1919 Die konstituierende Nationalversammlung hält ihre erste Sitzung ab
- 01.10.1920 Die Nationalversammlung beschließt die erste Bundesverfassung unserer Republik
- 10.11.1920 Durch das Inkrafttreten der Verfassung für die Republik Österreich wird die "Nationalversammlung"

von dem aus zwei Kammern, dem "Nationalrat" und dem "Bundesrat", bestehenden Parlament abgelöst

- 04.03.1933 "Selbstauflösung des Parlaments" durch den Rücktritt aller drei Präsidenten des Nationalrates
- 25.11.1945 Die erste Nationalratswahl nach der Wiedererrichtung der österreichischen Republik findet statt
- 19.12.1945 Das österreichische Parlament wird feierlich eröffnet und der gewählte Nationalrat hält seine erste Sitzung ab

### 1.1.2 Quellenverzeichnis

- (1) Reichsgesetzblatt Nr. 20 vom 28.2.1861, Beilage I, § 6
- (2) ibidem, Beilage IIa, Landtags-Wahlordnung, § 1 - 8
- (3) ibidem, Beilage I, § 10
- (4) Reichsgesetzblatt Nr. 40 vom 2.4.1873
- (5) KLEINDEL Walter, Österreich, Daten zur Geschichte und Kultur, Wien 1978, Seite 277
- (6) KNAUER Oswald, Das österreichische Parlament von 1848 - 1966, Wien 1969, Seite 16
- (7) BAMBERGER Richard, MAIER-BRUCK Franz, Österreich Lexikon, Band 2, Wien-München 1966, Seite 808
- (8) KLEINDEL, a.a.O. Seite 497
- (9) Wiener Zeitung Nr. 277 vom 26.11.1986, Seite 2

## 1.2 Entwicklung und Aufbau der Landesregierung von Tirol

Im Hinblick auf die späteren Ausführungen erscheint es wohl notwendig, auf die Funktionen und Aufgabenbereiche sowohl des Statthalters als auch des Landeshauptmannes in der "gefürsteten Grafschaft" Tirol näher einzugehen. Dieses Kronland, zu dem nicht nur unser heutiges Nordtirol, sondern auch Südtirol, und hinsichtlich der Statthalterei, auch Vorarlberg gehörten, stand seit 1363 unter der Herrschaft der Habsburger. In diesem Jahr erhielt es den Titel "Fürstentum", wurde aber seit Ende des 15. Jahrhunderts "gefürstete Grafschaft" genannt (1). JOSEPH II. vereinigte, ungeachtet seiner eigenen, ständischen Verfassung, Vorarlberg mit Tirol. Schließlich wurden im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß auch die beiden Fürstentümer Brixen und Trient mit diesem Kronland vereinigt (2).

Dem Land stand seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Landeshauptmann vor. Dieser war zunächst keine ständige Behörde, sondern Stellvertreter des Landesfürsten und übte bei dessen Abwesenheit die Funktion eines Statthalters und Landesverwalters aus (3). Bis in das 18. Jahrhundert residierte der Landeshauptmann entweder auf dem Schloß Tirol, in Meran oder Bozen. Erst 1720 verlegte er seinen Sitz nach Innsbruck, um an den regelmäßigen Sitzungen der Stände teilzunehmen (4). Dieses Amt verlor später an Bedeutung, wurde 1808 durch die Bayern ganz aufgehoben und schließlich durch Kaiser FRANZ I. mit der Stelle des Landesgouverneurs verbunden. Erst durch die Landesordnungen von 1860 und 1861 erhielt der Landeshauptmann wieder seine frühere, selbständige Stellung zuerkannt (5).

Durch die Märzrevolution von 1848 trat an die Stelle der Provinzial- die Zentralverwaltung. Mit kaiserlicher Entschließung vom 4. August 1849 erhielt nun das Kronland Tirol und Vorarlberg neben dem Landeshauptmann auch einen Statthalter, der seinen Sitz gleichfalls in Innsbruck hatte (6). Dieser führte in der neu gegründeten Landeskommision den Vorsitz und hatte die Interessen der Reichsregierung zu vertreten. Heute ist jedoch

Eine weitere Institution, die heute nicht mehr existiert und daher einer Erklärung bedarf, ist der Landesausschuß. Dieser wurde durch das Februarpatent von 1861 in den einzelnen Kronländern ins Leben gerufen.

Der Landesausschuß von Tirol "als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung" (7) stand unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes und hatte sechs aus der Landtagsversammlung gewählte Mitglieder. Während nun die Statthalterei direkt dem Innenministerium unterstand, war der Landesausschuß für den autonomen Wirkungskreis in Angelegenheiten der Landesverwaltung zuständig. Eine detaillierte Aufstellung der Agenden enthält der Abschnitt II der dem Reichsgesetzblatt Nr. 20 vom 28.2.1861 beigeschlossenen Landesordnung (§ 26 – § 32).

Nach dem Ende der Monarchie wurden im Jahre 1919 die Statthaltereien aufgelöst. Die Agenden der Statthalterei und des Landesausschusses gingen damit auf die Landesregierung über, welche heute die unmittelbare Landesverwaltung und die mittelbare Bundesverwaltung auszuüben hat.

Die Landesregierung von Tirol besteht heute aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmannstellvertretern und fünf Landesräten, womit sich die Anzahl der Regierungsmitglieder, gegenüber dem Landesausschuß von 1861, nur um ein Mitglied erhöht hat.

### 1.2.1 Zeittafel

- 26.01.1363 Die Gräfin Margarethe MAULTASCH übergibt in Bozen dem Habsburger RUDOLF IV. Tirol
- 14.Jahrhundert Tirol erhält einen Landeshauptmann
- 1720 Der Landeshauptmann verlegt seinen Amtssitz von Südtirol nach Innsbruck
- 1782 Vorarlberg wird mit Tirol vereinigt
- 24.03.1803 Durch den Reichsdeputationshauptschluß werden die Fürstentümer Brixen und Trient Tirol einverleibt
- 1808 Das Amt des Landeshauptmannes von Tirol wird durch die bayerische Besatzungsmacht aufgehoben
- 04.08.1849 In Tirol wird erstmals ein Statthalter ernannt
- 1860 Das Amt des Landeshauptmannes wird in Tirol neugeschaffen
- 26.02.1861 Durch das Februarpatent werden Landesausschüsse ins Leben gerufen
- 1919 Die Statthaltereien werden aufgelöst und die Agenden den Landeshauptleuten übertragen

## 1.2.2 Quellenverzeichnis

- (1) ZIMMETER TREUHERZ Franz, von, Die Fonde, Anstalten und Geschäfte der Tiroler Landschaft geschichtlich und sachgemäß dargestellt, Innsbruck 1894, Seite 2
- (2) ibidem, Seite 12
- (3) ibidem, Seite 19
- (4) ibidem, Seite 21
- (5) ibidem, Seite 22
- (6) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1849, womit die in Folge Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1849 genehmigte Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden für das Kronland Tirol und Vorarlberg kundgemacht wird und die Maßregeln zu deren Durchführung festgesetzt werden; Reichsgesetzblatt Nr. 356 vom 9.8.1849
- (7) Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol, S 11; Reichsgesetzblatt Nr. 20 vom 28.2.1861, Beilage I d

## 2.0 DIE ENTSTEHUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER INTERESSENSVERTRETUNGEN

Wie bereits im Teil I ausführlicher dargelegt, hat sich im 19. Jahrhundert ein großer, gesellschaftlicher Wandel vollzogen, von dem in erster Linie die Bauern erfaßt wurden. Es erscheint daher, ehe noch auf die legislativen Auswirkungen der Überschwemmungskatastrophen näher eingegangen wird, notwendig, auch die Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens in Tirol kurz zu streifen.

Im Jahre 1881 wurden, aufgrund eines Landesgesetzes, "Bezirksgenossenschaften der Landwirte" ins Leben gerufen. Diese Genossenschaften hatten den Zweck, "die allgemeinen Interessen der Landes-Cultur im Bezirke wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten" (1) und bei der Förderung "landwirtschaftlicher Meliorationen .... sowie des landwirtschaftlichen Unterrichts" mitzuwirken (2). Damit stand den Bauern erstmals ein "staatlich anerkanntes Organ für landwirtschaftliche Interessen" (1) in jedem Gerichtsbezirk zur Verfügung. Diese Bezirksgenossenschaften, durch die nun die Anliegen und Interessen der Bauern mit entsprechendem Nachdruck vertreten werden konnten, waren bereits die Vorläufer unserer heutigen Bezirksbauernkammern.

Neben dieser bäuerlichen Standesvertretung wurde durch das gleiche Gesetz auch der "Landes-Cultur-Rath" gegründet. Diese damals nur in Tirol bestandene Einrichtung hatte die Aufgabe, "die Interessen der Landeskultur Tirols wahrzunehmen" (3). Zu diesen gehörte die Erstattung von Gutachten, das Einbringen von Anträgen, die Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Landeskultur und schließlich "die Pflege des fachlichen Verkehrs mit den Bezirksgenossenschaften der Landwirte" (3).

Was bedeutete nun der Begriff "Landeskultur"? Dieser Ausdruck wurde erstmals bei dem im Jahre 1848 neugeschaffenen "Ministerium für Landeskultur und Bergwesen" offiziell verwendet. Später wird diese Formulierung auch im Gesetz vom 20. April

1861 gebraucht, um den Wirkungskreis des neu geschaffenen Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft zu umreißen. Im Abschnitt III werden unter den "verschiedenen Zweigen der Landeskultur" die Zusammenlegung und Teilung von Grundstücken, die Entsumpfung und Bewässerung des Bodens, die Wasserrechte und Kolonisation, weiters die Handhabung des Forstgesetzes und die Mitwirkung bei der Regulierung des Jagdwesens und der Fischerei verstanden (4). Diese Agenden wurden dann im Jahre 1868 von dem neugeschaffenen Ackerbauministerium übernommen (5).

Nach der damaligen Rechtsauffassung gehörte zur Landeskultur "der ländliche Raum und die natürliche Umwelt und deren Nutzung durch den Menschen" (6), wofür auch der Sammelbegriff "Urproduktion" verwendet wurde. Er umfaßte sowohl die Land- und Forstwirtschaft, als auch das Bergwesen und die Wasserwirtschaft. Für die Land- und Forstwirtschaft allein war jedoch der Überbegriff "Bodenkultur" gebräuchlich. Dieser Ausdruck hat sich bis heute in der Bezeichnung "Universität für Bodenkultur" erhalten. Ursprünglich war allerdings bei den Verhandlungen zur Errichtung dieser Schule auch der Ausdruck "Hochschule für Urproduktion" in Vorschlag gebracht und durch längere Zeit verteidigt worden.

Der Landeskulturrat von Tirol gliederte sich in zwei Sektionen, von denen die eine ihren Sitz in Innsbruck, die andere in Trient hatte. Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, setzte sich jede Sektion aus einem vom Kaiser für sechs Jahre ernannten Präsidenten, sechs weiteren Mitgliedern und mehreren Interessensvertretern zusammen. Ein Mitglied war Beamter der Statthalterei, zwei weitere Mitglieder wurden vom Ackerbauministerium und drei vom Landesausschuß nominiert. Die Interessentenvertreter waren Obmänner von Bezirksgenossenschaften und Mitglieder von einschlägigen Vereinen. Damit standen in jeder Sektion den drei Vertretern des Landes sowie den Obmännern der Bezirksgenossenschaften drei Vertreter der Staatsgewalt gegenüber. Jede Sektion des Landeskulturrates hatte wieder einen ständigen Ausschuß. Dieser bestand aus denselben Mitgliedern wie die Sektion und hatte die Aufgabe, die Unterlagen für die Beratungen in der Ple-

narversammlung vorzubereiten. Sämtliche Mitglieder des Landeskulturrates und die ständigen Ausschüsse übten ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

### L A N D E S K U L T U R R A T

#### Sektion Innsbruck

1. Präsident	2. Präsident
1 Landesausschuß-Beisitzer (Präsident-Stellvertreter)	1 Landesausschuß-Beisitzer (Präsident-Stellvertreter)
1 Referent der Statthalterei	1 Referent der Statthalterei
2 Staatsbeamte	2 Staatsbeamte
2 Landesbeamte Obmänner der Bezirksgenos- senschaften, Mitglieder von Vereinen	2 Landesbeamte Obmänner der Bezirksgenos- senschaften, Mitglieder von Vereinen

#### Ständiger Ausschuß

#### Ständiger Ausschuß

### Plenarversammlung (7)

In Tirol, dem einzigen Land der österreichischen Monarchie, in dem die Bauern schon seit Beginn des 14. Jh. neben den Prälaten, Rittern und Bürgern als eigener Stand nachweisbar waren (8), hatten die Landwirte damit nun erstmals die Möglichkeit, "die Interessen der Landeskultur Tirols wahrzunehmen" und aktiv "bei der Durchführung von Maßregeln zur Förderung der Landes-Cultur" (3) mitzuwirken.

### 2.0.1. Quellenverzeichnis

- (1) Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 35 vom 8. November 1881, § 1
- (2) ibidem § 2
- (3) ibidem § 12
- (4) Reichsgesetzblatt Nr. 49 vom 28.4.1861, womit die durch Allerhöchste Entschließung vom 10. April 1861 getroffene Bestimmung über den Wirkungskreis des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft kundgemacht wird, Abschnitt III
- (5) Reichsgesetzblatt Nr. 12 vom 29.1.1868, womit der Wirkungskreis des Ackerbauministeriums kundgemacht wird
- (6) EICHLER Maximilian, Dimensionen des Agrarrechts; Landeskultur, Marktordnung und Ernährungssicherung; Sonderausgabe der Zeitschrift "Förderungsdienst", Wien 26.6.1987, Seite 23
- (7) Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.35, a.a.O., §§ 13 – 15
- (8) BAMBERGER Richard, MAIER-BRUCK Franz, Österreich-Lexikon, Band 2, Wien-München 1966, Seite 1156

### **3. DIE ENTWICKLUNG WASSERRECHTLICHER VERORDNUNGEN**

#### **3.1 Von der Antike bis zum 19. Jahrhundert**

Die Antike kannte vier Elemente, Erde, Wasser, Luft und Feuer. Das erstgenannte Element, die Erde, hat der Mensch schon sehr früh aufgeteilt und durch Grenzen sein Eigentum geschützt. Später wurde durch die Seßhaftwerdung und den Beginn des Ackerbaues der Mensch gezwungen, auch die Nutzung des Wassers zu regeln. Vor allem in den warmen Ländern des Orients und des Mittelmeeres war in den heißen Sommermonaten eine Bewässerung der Äcker, aber auch die Versorgung größerer Ansiedlungen mit Trinkwasser eine unumgängliche Notwendigkeit. Die Anlagen großartiger Bewässerungskanäle sind uns aus dem alten Ägypten, aber auch aus den Ländern am Euphrat und Tigris allgemein bekannt. Vermutlich waren schon hier bestimmte Vereinbarungen zur Wasserentnahme und ein den Bedürfnissen angepaßtes Verfügungsrecht über fließende Gewässer vorhanden.

Bei den Römern jedoch fand das Wasser auch das Interesse der Juristen. Diese stellten den Grundsatz auf: "Flumina omnia sunt publica", womit, nach römischem Recht, die fließenden Gewässer zum Allgemeingut wurden. Allerdings stand hier zunächst die Schiffahrt im Vordergrund und die Verwendung für Bewässerungszwecke wurde dem Wasserverkehr untergeordnet. Dies läßt sich wohl durch die geringe Bedeutung von Bewässerungsanlagen in diesen Breiten einerseits und andererseits durch die Wichtigkeit des Schiffsverkehrs für militärische Zwecke erklären.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen der Römer haben später teilweise in den Wasserrechtsgesetzen ihren Niederschlag gefunden und viele Bestimmungen lassen sich daher nur aus den römischen Rechtstheorien ableiten.

In der deutschen Gesetzgebung hatte sich das Wasserrecht allerdings nach genossenschaftlichen Grundprinzipien entwickelt. Gleich dem Wald und der Weide besaßen die freien Dorfgenossen

heit verloren hatte und Eigentum eines Grundherrn wurde, fiel auch das Wasserrecht in seine Kompetenz. Eine Ausnahme bildeten nur die schiffbaren Flüsse und Ströme, die nach deutschem Recht als "des Reiches Straßen" galten.

Dieses Hoheitsrecht führte später zur Einhebung von Zöllen, woraus sich allmählich das "Wasserregal" entwickelte. Wie auf anderen Gebieten, überschneiden sich auch im Wasserrecht vielfach "die Begriffe des Privateigentums, des Gemeinschaftsrechtes, des grundherrschaftlichen Rechtes und des Hoheitsrechtes des Landesherrn" (1).

In den Weistümern wird das Wasser, das ja zur Viehzucht unentbehrlich ist, meist in Verbindung mit der Viehweide genannt. Aufgrund der Weistümer war es dem Grundeigentümer verboten, Quellen abzugraben oder abzuleiten, wodurch beim Wasser, ja selbst bei Quellen, der Charakter eines öffentlichen Gutes deutlich zum Ausdruck kam.

An Wasser und Weide teilzuhaben, war im Mittelalter gleichbedeutend mit dem Heimatrecht in einem Dorfe. Dieses Recht hingegen zu verlieren, kam einer Verbannung aus der Dorfgemeinschaft gleich (2).

Wasserleitungen und Dorfbrunnen wurden in den Weistümern unter ganz besonderen Schutz gestellt und die Ableitung oder Verunreinigung solcher Gewässer mit hohen Strafen geahndet.

Neben dem Wasserschutz finden sich in den Weistümern aber auch schon Bestimmungen zur Abwehr von Wasserschäden. Demnach hatte jeder Grundeigentümer bei drohender Gefahr die Pflicht dem Nachbarn zu helfen (Genossenschaftspflicht) (3).

Diese wenigen Beispiele lassen bereits erkennen, daß Österreich schon seit dem Mittelalter ein Wasserrecht besitzt, das im Laufe der Jahrhunderte den jeweiligen Verhältnissen angepaßt wurde.

Mit der allmählichen Auflösung des Lehenswesens und der kollektiven Wirtschaftsform des Mittelalters ging man zu Beginn der Neuzeit dazu über, die Belange der Landwirtschaft durch sogenannte Landrechte oder Landesordnungen zu regeln. Vom römischen Recht ausgehend wurden darin alle fließenden Gewässer zu Gemeingut erklärt. Neben der Schiffahrt standen die fließenden Gewässer auch für den Transport von Holz in Form von Trift oder Flößerei jedermann zur Verfügung. So ist beispielsweise in Böhmen bereits seit dem 16. Jahrhundert die "Freiheit der Schiffahrt und Flößerei" durch ein eigenes Flußgericht in Prag garantiert worden (4). Für kleinere Gewässer wurden eigene Flößerei- und Triftordnungen erlassen.

Doch nicht nur als Transportmittel kam dem Wasser in den früheren Jahrhunderten große Bedeutung zu, sondern auch als Energieträger zum Betrieb verschiedener industrieller Einrichtungen, wie etwa Schmelzhütten, Hammerwerke oder Mühlen. Letztere Bezeichnung war allerdings ein Sammelbegriff für verschiedene Industrieanlagen, die alle durch Wasserräder (Mühlräder) betrieben wurden. Daher bezogen sich die zahlreichen Mühlordnungen, die, beginnend mit dem Jahre 1553, immer wieder neu erlassen wurden, nicht nur auf Getreidemühlen, sondern ebenso auf Papier-, Öl-, Säge-, Stampf-, Walk- und Schneidemühlen.

Welche wirtschaftliche Bedeutung die Mühlen in früheren Jahrhunderten für unser Land besaßen, lässt schon ihre große Zahl erkennen. So waren im Jahre 1661 allein in Niederösterreich 3.090 Getreidemühlen registriert und im Jahre 1854 betrug ihre Zahl in diesem Kronland noch immer 2.415 (5).

Diese enorme Anhäufung von Industrieanlagen entlang der Wasserläufe brachte allerdings auch große Probleme für die Landwirtschaft mit sich. Dies wurde besonders deutlich bei den Verhandlungen des ersten landwirtschaftlichen Kongresses, der auf Einladung des neugeschaffenen Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen im März 1849 in Wien tagte. An diesem Kongress nahmen 66 Abgeordnete aus allen Kronländern Cisleithaniens teil. In

richts, des Wasserrechts, des Forstwesens und des Eigentums in zahlreichen Sitzungen eingehend behandelt.

In einem Vortrag über die Wasserrechtsfrage erhab die Landwirtschaft schwere Vorwürfe gegen das Gewerbe und die Industrie. Denn "die Staatsverwaltung glaubte bisher theils nur dem Gewerbsbetriebe, ... theils der Industrie und dem Handel allen möglichen Vorschub - wenn selbst zum Nachtheile des Agrarzustandes - leisten zu müssen. Die Folge hievon war, daß die allseitig errichteten Mühlwerke, Fabriken und Manufacturen sich nur zu bald als ausschließende Eigenthümer alles Wassers erklärtten, sich des allgemeinen Besitz- und Benützungsrechtes bemächtigten, und den anwohnenden nachbarlichen Grundeigenthümer ganz auf das Trockene setzten" (6). Wenn auch die Grundbesitzer immer wieder Klagen und Forderungen erhoben, so hatten sie doch "den Widerstand der Gewerbe nicht zu brechen, den ungemessenen Schutz, dessen sich dieselben im Genusse des Wasserrechtes erfreuen, nicht aufzuheben vermocht" (7).

So ist es verständlich, daß der Ruf nach einer gerechten Regelung der Nutzung der Gewässer von Seiten der Landwirtschaft immer lauter wurde. Sie wies darauf hin, daß es Pflicht der Staatsverwaltung sei "dahin zu streben, daß alle im Staatsgebiete befindlichen Sachen zum allgemeinen Besten, ... benutzt und fruchtbringend gemacht werden." Doch "das Wasser ist bis jetzt keineswegs im Sinne dieses Princips ausgebeutet worden, es wurde vielmehr oft von wenigen Monopolisten der Industrie, dem Landbaue, - mithin einer viel allgemeineren und national-ökonomischeren Benützung - entzogen" (8).

Von den Vertretern der Landwirtschaft wurde daher im Verlauf dieser Verhandlungen immer wieder die Forderung nach einer reichseinheitlichen Wasserrechtsordnung erhoben. Denn, wie es der Sprecher der Landwirte ausdrückte, wollten sie keinesfalls "wohlerworbenes und werthvolles Eigenthum" entziehen, sondern nur "dem für das Allgemeine höchst schädlichen Mißbrauche entgegen treten, daß die Besitzer von Mühlen aller Art selbst den

Theil des Wassers, welcher in ihren Wasserwerken nicht zum Nutzeffecte kommt, den Landwirthen nicht überlassen wollen" (9).

Doch ein Vertreter der Industrie wies die von den Landwirten erhobenen Vorwürfe energisch zurück. "Wir haben die Wasserrechte, die wir eben besitzen, weder eigenmächtig erworben noch Jemanden entzogen. Die Industrie hat ... dies nur unter der Mitwirkung und Billigung der Landesbehörden ... am hellen Tage, im Angesichte aller Welt gethan" (10).

Allein aus dieser Antwort ist ersichtlich, daß die Vorwürfe wohl zu Recht bestanden und nicht weggeleugnet werden konnten. Trotz allem aber vergingen noch weitere 20 Jahre, bis durch ein Gesetz die Wasserrechtsfrage endlich geklärt und ein Teil der von der Landwirtschaft erhobenen Forderungen erfüllt werden konnte.

Bis zur Verabschiedung des ersten Wasserrechtsgesetzes im Jahre 1869 waren daher vor allem in den Mühlordnungen die wichtigsten wasserrechtlichen Bestimmungen enthalten. Daneben enthielten aber auch die zahlreichen Waldordnungen Abschnitte, die sich in erster Linie mit der Trift und den dafür notwendigen Bauten befaßten. So durfte beispielsweise mit der Trift nicht früher begonnen werden, bevor nicht die Schneewässer sich den Bächen zugesellt hatten (Waldordnung für Salzburg von 1524 u.a.) (11). Jene Untertanen aber, deren Häuser, Schmieden, Sägen und andere Mühlen, Äcker und Wiesen sich in der Nähe von Triftbächen befanden, hatten ihre Güter auf eigene Kosten gegen Beschädigungen zu schützen, ohne jedoch die Trift dadurch zu beeinträchtigen (Holz- und Waldordnung für Tirol von 1541 u.a.). Weiters war es strengstens untersagt, während der Triftzeit Wasser auf landwirtschaftliche Gründe abzuleiten (Waldordnung für Steiermark von 1567 u.a.) (11).

Neben den Waldordnungen dürfen selbstverständlich auch die zahlreichen Fischereiordnungen nicht unerwähnt bleiben, die schon seit dem 17. Jahrhundert die verschiedenen Interessen an Fischwässern regelten. Über Gesetze und Verordnungen, die sich be-

Vorbeugungsmaßnahmen gegen deren Auswirkungen beschäftigten, wurde bereits früher ausführlich gesprochen.

Abschließend wäre noch das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) zu nennen, das bereits im Jahre 1811 Abschnitte über Angelegenheiten des Wasserrechtes enthalten hat und auch in der heutigen Fassung sich am Rande mit diesen Fragen auseinandersetzt (siehe die §§ 287, 407 – 413, 497).

Allein aus dieser kurzen Zusammenstellung der verschiedenen Verordnungen, denen noch eine Reihe anderer Gesetze hinzuzufügen wäre (Schiffahrtsordnungen; Reichsforstgesetz 1852, RGBl. Nr. 250; allgemeines Berggesetz 1854, RGBl. Nr. 146) lässt sich erkennen, in wie viele Bereiche des menschlichen Lebens die Wasserrechtsgesetzgebung hineinreicht. Denn Wasser gehört "zur unentbehrlichen, durch nichts ersetzbaren Grundlage des Lebens" und ist letztlich die Voraussetzung jeder menschlichen Kultur (12).

### 3.1.1 Quellenverzeichnis

- (1) PEYRER Karl, Das Oesterreichische Wasserrecht enthaltend das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, R.G.B. Nr. 93 und die siebenzehn Landesgesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nebst den Vollzugsordnungen und den sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis, Wien 1880, Seite 16
- (2) ibidem, Seite 18
- (3) ibidem, Seite 20
- (5) KNITTLER Herbert, Mühlen in Niederösterreich; Überlegungen zur Nutzung der Wasserenergie im 17. Jahrhundert; Unsere Heimat, Wien 1983, Heft 4, Seite 272, 281
- (6) Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses gehalten zu Wien im Monat März 1849, Wien 1849, Seite 91 - 92
- (7) ibidem, Seite 92
- (8) ibidem, Seite 93
- (9) ibidem, Seite 93 - 94
- (10) ibidem, Seite 108
- (11) MARTINZ Georg, Das Forstliche Wissen im Spiegel der Waldordnungen vom 15. - 19. Jahrhundert; Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur in Wien, Wien 1982, Seite 50 - 52
- (12) GRABMAYR Paul, ROSSMANN Harald, Das österreichische Wasserrecht unter Benutzung amtlicher Quellen nach dem Stande

### 3.2 Die Anfänge der österreichischen Wasserrechtsgesetzgebung

Mit den wasserrechtlichen Problemen haben sich vor allem die Mühlordnungen beschäftigt. Doch waren diese, ähnlich den Waldordnungen, jeweils nur für ein bestimmtes Gebiet oder Land erlassen worden. Erst die Allgemeine Mühlordnung vom 1.12. 1814 hatte für alle österreichischen Länder Geltung und stellte damit einen bedeutenden Schritt zur Vereinheitlichung der österreichischen Wasserrechtsgesetzgebung dar.

Nicht unbedeutend für die spätere Entwicklung des Wasserrechtes war das sogenannte "Wasserbaunormale", das mit einem Dekret der Hofkanzlei am 10. November 1830 allen Landesstellen kundgemacht wurde. Darin sind vor allem die "Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes" genau geregelt worden (1).

Doch trotz oder gerade wegen der zahlreichen Gesetze und Verordnungen, durch die ein Teil der wasserrechtlichen Belange geregelt wurde, fehlte es an einer einheitlichen, zusammenfassenden Gesetzgebung. Außerdem waren die einzelnen Gesetze zu ganz verschiedenen Zeiten und zu ganz verschiedenen Zwecken erlassen worden. So ist es nur verständlich, daß schon sehr bald die Forderung nach einem umfassenden Wasserrecht erhoben wurde. Einen diesbezüglichen Antrag stellten erstmals im Jahre 1835 die niederösterreichischen Stände und die Landwirtschaftsgesellschaften in Wien an die vereinigte Hofkanzlei, zunächst jedoch ohne Erfolg.

Wie schon im vorangegangenen Kapitel erwähnt, tagte im März 1849 der erste landwirtschaftliche Kongreß in Wien, auf dem neben zahlreichen anderen Themen auch die Frage des Wasserrechtes behandelt wurde. Das hier ausgearbeitete Programm stieß zunächst zwar auf starken Widerstand seitens der Industrie, bildete aber später die Grundlage für den ersten Entwurf einer "Wasserordnung", die im Ministerium für Landeskultur und Bergwesen ausgearbeitet und im Juli 1850 an das Handelsministerium weiterge-

Der Grundsatz, daß fließendes Wasser in der Regel nicht Privat-eigentum sein könne, stieß aber in den eingeholten Gutachten meist auf Ablehnung. Doch gerade dieser Gedanke wurde später zum Leitsatz des Wasserrechtsgesetzes.

Zusammen mit den Gutachten wurde der Entwurf 1853 dem Innenministerium übermittelt, wo er mehrere Jahre unbearbeitet liegen blieb. Schließlich sah sich das Handelsministerium 1862 veranlaßt, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Darin wurden allerdings die Bäche als ein gemeinschaftliches Gut der anliegenden Ufereigentümer angesehen, was sowohl im Widerspruch zu den früheren Verordnungen stand als auch zu großen Schwierigkeiten führte. Es wurde daher 1864 eine eigene Ministerialkommission einberufen, die unter dem Vorsitz des damaligen Leiters des Handelsministeriums und späteren Ackerbauministers, Ferdinand Freiherr von BLUMFELD, bis 1865 tagte. Die Verhandlungen gestalteten sich sehr schwierig. Schließlich aber nahm dieser Entwurf im Wesentlichen jene Gestalt an, in welcher er vier Jahre später als Reichsgesetz verabschiedet wurde.

Hatte im Jahre 1862 eine Begutachtungskommission den Antrag gestellt, einzelne Bestimmungen nicht in das Reichsgesetz hineinzunehmen, sondern der Landesgesetzgebung zu überlassen, wurde dieser Vorschlag 1865 von der Ministerialkommission einstimmig abgelehnt. Nur Gegenstände, die nicht alle Länder betrafen, wie etwa Triftordnungen, Flußregulierungen etc., sollten der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Der Gesetzentwurf wurde anfangs 1866 den Landtagen zur Begutachtung zugeleitet, was sich später allerdings als nachteilig erwies, da sich in der Folge daraus legislative Kompetenzkonflikte zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung entwickelten. Denn die einzelnen Landtage nahmen in ihren Gutachten zu dieser Frage unterschiedliche Stellungen ein. Während die Landtage von Böhmen, Galizien, Bukowina, Steiermark und Tirol zu keinem Gutachten bereit waren, da sie die gesamte Wasserrechtskompetenz für sich in Anspruch nahmen, haben die Landtage von Niederöster-

Angelegenheit in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung verwiesen und daher über den Entwurf Gutachten erstellt. Nur Krain, das ebenfalls die Länderkompetenz vertrat, arbeitete ein Gutachten aus (2).

Aufgrund dieser unterschiedlichen Einstellungen der Landtage entschloß sich die Regierung, in der Wasserrechtsfrage die Kompetenzen zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung zu teilen. Man berief sich bei der neuerlichen Überarbeitung des Entwurfs auf das Staatsgrundgesetz von 1867, in dem die Länderautonomie erweitert und die Landesgesetzgebung auch in wichtigen Belangen an die Stelle der Reichsgesetzgebung getreten war (3). Und da im § 11 des Staatsgrundgesetzes die Landeskultur, zu der auch das Wasserrecht zählte, nicht eigens angeführt war, wurde diese nach § 12 dem Kompetenzbereich der Landtage zugeordnet. Diese Zuordnung hatte allerdings ihre Wurzeln bereits im "Februarpatent" von 1861 (4). Denn schon hier wurde der in den beigeschlossenen Landesordnungen für die einzelnen Kronländer im 2. Hauptstück, § 18 die Landeskultur und damit also auch das Wasserrecht, als Landesangelegenheit erklärt.

Nach einer sehr schwierigen Teilung der einzelnen Bereiche konnten schließlich mit Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 "die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes" verabschiedet werden (5). Allgemein wurden darin die fließenden und stehenden Gewässer neuerlich als öffentliches Gut erklärt und das Verfügungsrecht nur über die auf Privatgrund befindlichen Quellen, Brunnen, Teiche und atmosphärischen Niederschläge den Grundbesitzern zugesprochen (6).

Neu hingegen war, daß bei Errichtung von "Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer" auch die Besitzer der angrenzenden Liegenschaften, sofern ihnen diese Bauten zum Vorteile gereichten, zu einem "angemessenen Beitrag" zu den aus Reichs- oder Landesmitteln bestriittenen Baukosten verhalten werden konnten (7).

Dieses Gesetz mit seinen acht Abschnitten und 29 Paragraphen war jedoch nur als Rahmengesetz vorgesehen. Denn in den §§ 18, 25 und 27 wird darauf hingewiesen, daß "die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ... in das Gebiet der Landesgesetzgebung" fällt (8). Ausgenommen davon waren nur die Vorschriften über den Betrieb der Schiffahrt.

Damit hatten sich also die Landtage weitgehend durchgesetzt und es bahnte sich eine Entwicklung an, die für mehr als ein halbes Jahrhundert die Wasserrechtsgesetzgebung bestimmen sollte.

Als nach Verabschiedung des Reichsgesetzes den 17 Landtagen der diesseitigen Reichshälfte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (Landtag für das Herzogthum Oesterreich unter der Enns, Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, Herzogthum Steiermark, Herzogthum Kärnten, Herzogthum Krain, die reichsunmittelbare Stadt Triest, gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien, das Königreich Galizien, das Herzogthum Bukowina und das Königreich Dalmatien) eine vom Ackerbauministerium ausgearbeitete einheitliche Regierungsvorlage zugesandt worden war, haben diese in den folgenden Jahren entsprechende Landesgesetze erlassen. Damit blieb, von unwesentlichen Änderungen und kleinen Zusätzen abgesehen, im großen und ganzen die einheitliche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Wasserrechts in der diesseitigen Reichshälfte auch weiterhin gewahrt.

Alle diese Gesetze, einschließlich des Reichsgesetzes, waren jedoch in erster Linie auf die rechtlichen Eigenschaften der Gewässer und eine gesetzliche Regelung ihrer Nutzung ausgerichtet. Im Hinblick auf Maßnahmen zur Abwehr von Wasserschäden enthielt das Reichsgesetz jedoch nur einen Hinweis auf die Landesgesetzgebung. Die Landesgesetze selbst aber befaßten sich nur sehr allgemein mit diesem Problem. Denn die wenigen Paragraphen,

Regulierung ständig fließender Gewässer und entsprechender Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen. Es ist daher erstaunlich, daß selbst die Landesgesetze unserer Gebirgskronländer, wie Tirol, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark, keinen einzigen Paragaphen zur Abwehr von Schäden durch Wildbäche enthielten. Und dies, obwohl kaum 20 Jahre früher Kärnten von so schweren Wildwasserschäden heimgesucht worden war und der Statthalter von Tirol schon 1788 eine umfangreiche Verordnung zur Bekämpfung von Wildbächen erlassen hatte. Die Ursache für dieses Versäumnis allein darin zu suchen, daß den Landtagen eine vom Ackerbauministerium in Wien ausgearbeitete, einheitliche Regierungsvorlage zugegangen war, wäre gewiß falsch, da ja die Landesgesetze einige Abänderungen aufwiesen und daher auch die Bekämpfung der Wildbäche darin hätte Aufnahme finden können.

### 3.2.1. Quellenverzeichnis

- (1) Sr.k.k.Majestät FRANZ des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, Band 58, Wien 1831, Nr. 106, Seite 213 – 219
- (2) PEYRER Karl, Das Oesterreichische Wassserrecht enthaltend das Reichsgesetz vom 30. Mai, R.G.B. Nr. 93 und die siebzehn Landesgesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nebst den Vollzugsordnungen und den sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspreaxis, Wien 1880, Seite 59
- (3) ZIMMETER TREUHERZ Franz, von, Die Fonde, Anstalten und Geschäfte der Tiroler Landschaft geschichtlich und sachgemäß dargestellt, Innsbruck 1894, Seite 45
- (4) Reichsgesetzblatt Nr. 20 vom 28.2.1861
- (5) Reichsgesetzblatt Nr. 93 vom 30.5.1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes
- (6) ibidem, § 4
- (7) ibidem, § 26
- (8) ibidem, § 27

### 3.3 Ein Gesetzentwurf aus dem Jahre 1881

Mehr als ein Jahrzehnt war seit der Verabschiedung des Reichsrahmengesetzes von 1869 vergangen, als sich ein Jahr vor der großen Hochwasserkatastrophe, der Reichstag mit der Lösung finanzieller Probleme auf dem Gebiet des Wasserbaues beschäftigte.

Am 25. Mai 1881 wurde im Abgeordnetenhaus ein diesbezüglicher Gesetzentwurf zur "Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues" eingebracht (1). Durch diesen sollte "die staatliche finanzielle Förderung von Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigenthumes gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Ent- oder Bewässerung zum Zwecke haben" (2) geregelt werden, wobei im Entwurf drei Kategorien von Meliorationen unterschieden wurden. Die erste "Ordnung" betraf die Regulierung von Flüssen sowie die Ent- und Bewässerung größerer Landstriche.

Die zweite "Ordnung" der Meliorationen umfaßte nach Lit. a) die "Herstellungen in den Quellengebieten zur Hintanhaltung der Abschwemmungen und Geschiebsbewegungen mit den dazu gehörigen localen Aufforstungen und sonstigen Befestigungen des Bodens", also jene Unternehmungen, die bereits in Frankreich durch das Gesetz von 1864 geregelt worden waren. Nach Lit. b) "locale Herstellungen an den Flüssen zum Schutze einzelner Landstriche" sowie nach Lit. c) die "Regulirungen kleinerer Gewässer in erheblichen Strecken" (2), worunter in erster Linie wohl die Wildbäche zu verstehen waren.

Auslösendes Moment für die Einbringung dieser Gesetzesvorlage war wohl das Vorbild Frankreichs, das bereits zwei einschlägige Gesetze besaß, das dritte wurde 1882 verabschiedet. Auch die Übersetzung des Buches von DEMONTZEY durch SECKENDORFF im Jahre 1880 (siehe Kapitel 5.7) dürfte dabei nicht ohne Einfluß gewesen sein.

Weiters läßt dieser Entwurf erkennen, daß sowohl die Probleme der Melioration als auch die Bekämpfung der Wildbäche in einem Gesetz behandelt werden sollten. Durch die Ereignisse von 1882 kam es jedoch zu einer Trennung dieser beiden Themenkreise, die dann 1884 durch zwei verschiedene Gesetze geregelt wurden.

Bemerkenswert sind einige Passagen aus den Erläuterungen, die noch deutlich den Geist des Wasserrechtsgesetzes von 1869 erkennen lassen. So etwa die Feststellung, daß dem Staat, wenn er nicht selbst Besitzer einer im gefährdeten Gebiet befindlichen Liegenschaft ist, eine Teilnahme "an Unternehmungen, welche den Schutz der Grundstücke zum Zwecke haben" (3), ungerechtfertigt erscheint. Aufgrund der damaligen Gesetzeslage war also "unbeschadet der obersten Aufsicht des Staates über alle öffentlichen Gewässer und die an denselben stattfindenden Herstellungen, die Ausführung dieser Herstellungen ... zunächst Sache der unmittelbaren Interessenten und in höherer Linie der zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der Landescultur berufenen Länder" (3).

Somit hatte sich hinsichtlich der Meliorationen und Wasserschutzbauten der Standpunkt, wie er bereits im Reichsgesetz von 1869 zum Ausdruck gebracht worden war, noch nicht geändert. Wurden aber derartige Maßnahmen mit Landesmitteln durchgeführt, so war eine finanzielle Beteiligung des Staates aus dem Meliorationsfonds mit höchstens 30% vorgesehen, um den "Charakter des Unternehmens als eines Landesunternehmens" zu wahren (4).

Eine Ausnahme von dieser Regel war allerdings für Arbeiten "in den Quellengebieten zur Hintanhaltung von Abschwemmungen und Geschiebebewegungen" (4) vorgesehen. Hier sollte, "mit Rücksicht auf die Wichtigkeit gerade dieser Herstellungen, deren wohlältige Folgen sich auch auf die Hauptgewässer erstrecken" (4) eine finanzielle Beteiligung des Staates im Höchstmaß von 50 Prozent möglich sein. Drei Jahre später allerdings war diese Aufgabe bereits vollständig in den Kompetenzbereich des Staates übergegangen und eine Beteiligung der Länder nicht mehr vorgesehen.

Zur Bildung dieses Meliorationsfonds hatte der Staat sich verpflichtet, beginnend von 1885 bis einschließlich 1894 jährlich 500.000 fl zur Verfügung zu stellen. Diese Frist wurde durch die Gesetze von 1889 und 1891 bis zum Jahr 1904 verlängert und der Betrag auf 750.000 fl erhöht (5), (6). Die Wichtigkeit von präventiven Maßnahmen in den Einzugsgebieten der Wildbäche wurde durch diese Gesetzesvorlage erstmals zum Ausdruck gebracht. Allerdings vergeblich, da dieser Gesetzentwurf erst drei Jahre später Gesetzeskraft erlangte. Und so wurde auch die letzte Chance, noch zeitgerecht gesetzliche Vorkehrungen für einen solchen Katastrophenfall zu treffen, endgültig vertan. Ähnlich wie in Frankreich, das schon 1845 die Chance nicht genutzt, und erst aus einem schweren Schicksalsschlag die Lehren gezogen hatte, ließ auch Österreich diese Gelegenheit ungenutzt vorüberziehen.

### 3.3.1 Zeittafel

- 10.10.1553 Die erste Mühlordnung wird in Österreich erlassen
- 01.12.1814 Die erste "Allgemeine Mühlordnung" für die österreichischen Kronländer wird erlassen
- 10.11.1830 Durch ein Dekret der Hofkanzlei wird das "Wasserbaunormale" allen Landesstellen kundgemacht
- 1835 Die niederösterreichischen Stände und Landwirtschaftsgesellschaften in Wien stellen an die vereinigte Hofkanzlei den Antrag, ein umfassendes Wasserrechtsgesetz zu erlassen
- März 1849 Der erste landwirtschaftliche Kongreß findet in Österreich statt
- Juli 1850 Der erste vom Ministerium für Landeskultur und Bergwesen ausgearbeitete Entwurf einer Wasserordnung wird dem Handelsministerium zugeleitet
- 1853 Der Entwurf einer Wasserordnung wird dem Innenministerium übermittelt
- 1862 Das Handelsministerium arbeitet einen neuen Wasserrechtsgesetzentwurf aus
- 1864 Zur Ausarbeitung eines Wasserrechtsgesetzes wird eine Ministerialkommission einberufen
- 30.05.1869 Das erste Gesetz über "die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes" wird verabschiedet

25.05.1881 Ein Gesetzentwurf zur "Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues" wird im Reichstag eingebbracht

### 3.3.2. Quellenverzeichnis

- (1) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, Session IX, Beilage Nr. 365
- (2) ibidem, Seite 1
- (3) ibidem, Seite 8
- (4) ibidem, Seite 10
- (5) Reichsgesetzblatt Nr. 96 vom 31.5.1889, betreffend den Meliorationsfond
- (6) Reichsgesetzblatt Nr. 129 vom 14.8.1891, betreffend den Meliorationsfond

#### 4.0 HOCHWASSERSCHÄDEN WERDEN ERSTMALS IM REICHSRAT BEHANDELT

Im Jahre 1879, also 18 Jahre nach erstmaliger Einberufung des Reichsrates, stellte der im gleichen Jahr neugewählte liberale Abgeordnete OBRATSCHAI an den damaligen Ministerpräsidenten und Leiter des Innenministeriums, Eduard Graf TAAFFE, die Frage, ob die Regierung wegen der jährlich wiederkehrenden Überschwemmungen des Odergebietes an der Nordgrenze des Reiches und der dadurch ständigen Bedrohung der Stadt Oderberg, geneigt sei, "dem Hause in kürzester Frist eine Vorlage zur Behebung dieser Mißstände, respective zur Regulierung des Oderflusses zu unterbreiten ?" (1). Diese Interpellation wurde von weiteren 20 Abgeordneten unterstützt und wenige Wochen später durch TAAFFE dahingehend beantwortet, daß einige Gemeinden "die Regulirung der Oder innerhalb ihres Gemeindegebietes nicht für nothwendig hielten, andere dagegen eine solche Nothwendigkeit in ihrem Gebiete zwar anerkannten, sich aber bezüglich der Beteiligung an den Kosten reserviert aussprachen" (2).

Wie die Antwort TAAFFEs zeigt, war der Staat zu jener Zeit noch nicht gewillt, die im § 26 des Wasserrechtsgesetzes von 1869 enthaltene Bestimmung, daß Besitzer von angrenzenden Liegenschaften in solchen Fällen zu angemessenen Beiträgen zu den Baukosten verhalten werden können (3), in Anwendung zu bringen. Und die angrenzenden Gemeinden selbst waren zu diesem Zeitpunkt von sich aus nicht bereit, finanzielle Opfer auf sich zu nehmen.

So blieb also die Frage von Wasserschutzmaßnahmen, die aufgrund dieser Interpellation im Reichsrat erstmals zur Sprache gekommen war, zunächst offen und das Problem der Hochwasserschadensbekämpfung weiterhin ungelöst.

Es verging jedoch kein Jahr, als im August 1880 die Stadt Oderberg abermals von einer Hochwasserkatastrophe heimgesucht wurde, von der "sie sich auf Jahre hinaus nicht wird erholen können", wie dies der Abgeordnete OBRATSCHAI in einer neuerlichen Anfrage

formulierte (4). Zwar wurde danach mit der Errichtung eines Schutzbannes begonnen, doch der Abgeordnete hatte berechtigterweise "eine regelrecht systemmäig durchgeföhrte Regulirung der Oder und ihrer Nebenflüsse...", gefordert, um die Hochwassergefahr endgültig zu beseitigen. Weiters sollte auch die Weichsel und einige ihrer Nebenflüsse in diesen Regulierungsplan miteinbezogen werden, da auch hier alljährlich große Verwüstungen entstanden.

Die Antwort von Graf TAAFFE lautete wenig später, daß die Regulierung der Oder bereits projektiert sei, es sich bei der Weichsel aber "vorwiegend um den Schutz von im Privatbesitze befindlichen Culturflächen" handle und daher eine "Regulirung auf Staatskosten nicht gerechtfertigt" erscheine (5).

Dieser Vorfall zeigt nun deutlich, welch geringes Interesse die Regierung damals für diese Probleme hatte, wie schwach die Gesetzeslage in dieser Hinsicht zu jener Zeit noch war und wie dringend notwendig es daher wurde, diese Angelegenheiten im Interesse der Allgemeinheit nicht - allein wie bisher - durch schwache Landesgesetze, sondern durch ein entsprechend strengeres Reichsgesetz zu regeln.

Am selben Tage wie OBRATSCHAI stellte auch der "verfassungsgetreue" Abgeordnete Emanuel Ritter von PROSKOWETZ eine Anfrage an den Minister des Innern und des Ackerbaues bezüglich der Hochwässer in Mähren und Schlesien, wodurch ein "ungeheuerer Schaden angerichtet, die Ernte vernichtet..." und durch Vermürrungen Ackerland für immer unfruchtbar wurde. PROSKOWETZ, unterstützt von 33 "Gesinnungsgenossen", forderte von der Regierung rasche Abhilfe und bezeichnete "eine rationelle Regulirung und Correction" mehrerer Flüsse in Mähren und Schlesien "im Zusammenhange mit der Zwangsaufforstung und mit den nöthigen Schutzbauten in den bezüglichen Quellengebieten" als eine "nimmermehr aufzuschiebende Notwendigkeit." Weiters stellten diese Mandatare die Frage, ob "endlich die Vorlage eines strengen Forstschatz- und Aufforstungsgesetzes noch in diesem Sessionsab-

Diese Interpellation wurde drei Monate später von Ministerpräsident TAAFFE, und zwar in seiner Eigenschaft als Innenminister, dahingehend beantwortet, daß die Regierung bei den durch Hochwässer zerstörten Uferschutzbauten bereit sei, "bei solchen Regulirungsunternehmungen thunlichst fördernden Einfluß zu üben" und für diesen Zweck staatliche Subventionen angesprochen werden können.

Auf die zweite Frage nach einem strengen Forstschutz- und Aufforstungsgesetz wies TAAFFE darauf hin, daß der Ackerbauminister die Absicht habe, im laufenden Sessionsabschnitt den Entwurf eines neuen Forstgesetzes einzubringen, worin "jenen Aufforstungen, welche aus öffentlichen Rücksichten überhaupt und insbesondere im Interesse der Hintanhaltung von Wasserverheerungen erforderlich oder wünschenswerth erscheinen, die gebührende Beachtung" geschenkt werde (7).

Ein solcher Entwurf wurde aber nie ausgearbeitet, geschweige denn verabschiedet. Damit verschwand das Thema der Hochwasserschäden und ihrer Bekämpfung für die nächsten zwei Jahre aus dem Sitzungssaal der Abgeordneten. Die Dringlichkeit dieser Angelegenheit wurde damals noch nicht erkannt und eine globale Lösung der Hochwasserschadensbekämpfung daher nicht angestrebt. Doch gerade in den ersten Regierungsjahren des Ministerpräsidenten TAAFFE (1879 - 1893) war Österreich von keiner innenpolitischen Krise geschüttelt worden und hatte auch außenpolitisch eher eine ruhige Periode durchlebt. Dieses Versäumnis sollte sich aber schon sehr bald rächen.

#### 4.0.1 Quellenverzeichnis

- (1) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session, 5. Sitzung vom 21.10.1879, Seite 84
- (2) ibidem, 21. Sitzung vom 1.12.1879, Seite 510
- (3) Reichsgesetz Nr. 93 vom 30.5.1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes
- (4) Stenographische Protokolle, a.a.O., 97. Sitzung vom 2.12.1880, Seite 3404
- (5) ibidem, 104. Sitzung vom 18.1.1881, Seite 3660 - 3661
- (6) ibidem, 97. Sitzung vom 2.12.1880, Seite 3380
- (7) ibidem, 120. Sitzung vom 11.3.1881, Seite 4225

#### 4.1 DIE STUDIENREISE DES ACKERBAUMINISTERS NACH SÜDFRANKREICH

In Südfrankreich hatten im Jahre 1856 verheerende Überschwemmungen, besonders im Rhônetal, zahlreiche Menschenleben gefordert und große Verwüstungen angerichtet. Vier Jahre später gelang es der Regierung NAPOLEONs III. im Juli 1860 ein Gesetz zu verabschieden, durch welches die französische Staatsforstverwaltung in die Lage versetzt wurde, großzügige Wildbachregulierungs- und Aufforstungsarbeiten in den Alpen, Pyrenäen und Cevennen in Angriff zu nehmen. Frankreich errang dadurch einen Vorsprung gegenüber anderen europäischen Staaten, die eine gesetzliche Regelung der Wildbachverbauung noch nicht kannten.

Aufgrund der großen Verheerungen in Tirol und Kärnten unternahm nun der damalige Ackerbauminister Graf FALKENHAYN im Juni 1883 eine Reise nach Südfrankreich, um vor allem in den etwa 160 km nordöstlich von Marseille gelegenen Gebieten von Barcelonnette und Seyne die Errungenschaften der Wildbachverbauung zu studieren und sich an Ort und Stelle über die Erfolge der hier in mehr als zwei Jahrzehnten durchgeföhrten Arbeiten zur Rekultivierung der Gebirgslandschaften zu informieren.

Auf seiner Rückreise besichtigte der Minister, der vom damaligen Leiter des forstlichen Versuchswesens, Dr. Arthur Freiherr von SECKENDORFF-GUDENT, begleitet wurde, die in Südtirol und Kärnten durch die Hochwasserkatastrophen angerichteten Schäden sowie die inzwischen angelaufenen Wiederherstellungsarbeiten in diesen Gebieten (siehe Karten im I. Teil). Im darauffolgenden Jahr veröffentlichte SECKENDORFF die Eindrücke dieser Reise in einem ausführlichen Bericht (1).

Wenige Monate nach der Rückkehr von FALKENHAYN wurde im Frühjahr 1884 vom Ackerbauministerium eine aus elf Personen bestehende Expertengruppe für zwei Monate nach Barcellonette in Südfrankreich entsandt, um dort im Departement Basses-Alpes die von der französischen Staatsforstverwaltung durchgeföhrten Wildbachver-

studieren. Dieser Delegation, die unter der Leitung von Oberforstrat Johann SALZER stand, gehörten folgende Personen an:

1. Johann SALZER, Oberforstrat im Ackerbauministerium
2. Ferdinand ZIKMUNDOWSKI, Landesforstinspektor in Dalmatien
3. Franz SUDA, Landesforstinspektor in Kärnten
4. Eduard MARKUS, Ingenieur im Ackerbauministerium
5. Cornel RIEDER, Forstinspektionskommissär in Tirol
6. Jakob MARESCH, Forstinspektionskommissär in Tirol
7. Adalbert POKORNY, Forstinspektionskommissär in der Steiermark
8. Carl GÖRNER, Forstinspektionskommissär in der Steiermark
9. Carl STURMANN, fürstl. Schwarzenbergischer Forstingenieursadjunkt in Murau (über Weisung des Ackerbauministers. STURMANN ist am 2.4. in Mailand zur Gruppe gestoßen).
10. Vorarbeiter aus Tirol
11. Vorarbeiter aus Tirol (2)

Diese Studienreise diente in erster Linie der fachlichen Ausbildung jener Experten, die wenige Monate später beim Aufbau der Organisation für Wildbachverbauung mit Führungsaufgaben betraut wurden. Doch diese Fragen werden im Teil III noch ausführlich behandelt.

#### 4.1.1 Zeittafel

- 21.10.1879 Der Abgeordnete OBRATSCHAI richtet an den Ministerpräsidenten TAAFFE erstmals eine Interpellation wegen der jährlich wiederkehrenden Überschwemmungen im Gebiet der Oder
- 01.12.1879 Ministerpräsident Graf TAAFFE beantwortet die Interpellation des Abgeordneten OBRATSCHAI
- 02.12.1880 Wegen einer neuerlichen Überschwemmung der Oder richtet Abgeordneter OBRATSCHAI abermals eine Interpellation an Ministerpräsident TAAFFE. Am selben Tage bringt auch der Abgeordnete PROSKOWETZ bezüglich der Hochwässer in Mähren und Schlesien eine dringliche Anfrage ein
- 18.01.1881 Ministerpräsident TAAFFE beantwortet die an ihn gerichtete Interpellation des Abgeordneten OBRATSCHAI
- 11.03.1881 TAAFFE beantwortet die dringliche Anfrage des Abgeordneten PROSKOWETZ und seiner Genossen
06. 1883 Der Ackerbauminister, Julius Graf FALKENHAYN unternimmt eine Studienreise nach Südfrankreich, um die im Gebiet von Barcelonnette und Seyne durchgeföhrten Verbauungen an Wildbächen und Aufforstungen zu besichtigen
- 04.- 05. 1884 Unter der Leitung von Johann SALZER studiert eine elfköpfige Expertengruppe die von der französischen Staatsforstverwaltung durchgeföhrten Wildbachverbauungs- und Aufforstungsarbeiten im Département Basses-Alpes (Südfrankreich)

#### **4.1.2 Quellenverzeichnis**

- (1) SECKENDORFF Arthur, Freiherr von, Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Berasung der Gebirgsgründe; Aus Anlass der Reise Seiner Excellenz des Herrn k.k. Ackerbauministers Grafen Julius von Falkenhayn nach Südfrankreich, Tirol und Kärnten, Wien 1884, 319 Seiten und Atlas
- (2) Allgemeines Verwaltungsarchiv, L 4, zl. 3019, 2937 vom  
4.3.1884 (Dep.IV A) 217 209

#### 4.1.3 Abbildungen

# VERBAUUNG DER WILDBÄCHE AUFFORSTUNG UND BERASUNG DER GEBIRGSGRÜNDE.

---

AUS ANLASS DER REISE  
SEINER EXCELLENZ DES HERRN K. K. ACKERBAUMINISTERS GRAFEN JULIUS VON FALKENHAYN  
NACH SÜDFRANKREICH, TIROL UND KÄRNTEN

DARSTELLT VON  
**PROFESSOR DR. ARTHUR FREIHERRN VON SECKENDORFF,**  
K. K. REGIERUNGSRATH, LEITER DES FORSTL. VERLUCHSWESENS ETC. ETC.

---

MIT 198 ABBILDUNGEN IM TEXT UND EINEM ATLAS ENTHALTEND 56 TAFELN.

---

HERAUSGEgeben VOM K. K. ACKERBAUMINISTERIUM.



WIEN 1884

DRUCK DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

VERLAG DER K. K. HOFBUCHHANDLUNG WILHELM PRIGG.

Die Eindrücke und Ergebnisse der Studienreise des  
Ackerbauministers Graf FALKENHAYN wurden in einem  
Buch und Atlas festgehalten.

## 5.0 DIE POLITISCHEN AUSWIRKUNGEN DER ÜBERSCHWEMMUNGEN VON 1882

Wie bereits im Kapitel 2.3 kurz dargelegt, war im Jahre 1881 ein Gesetzentwurf "zur Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues" im Abgeordnetenhaus zwar eingebracht, aber nicht verabschiedet worden.

Dieses Versäumnis der Reichsregierung und der Landtage sollte sich bald furchtbar rächen. Denn bereits im Herbst 1882 wurden, wie schon ausführlich geschildert, durch abnorme meteorologische Ereignisse die Kronländer Tirol, Kärnten und Krain von Hochwasserkatastrophen heimgesucht.

Nach der ersten Überschwemmungskatastrophe im September stellte die Regierung durch ein Gesetz als Sofortmaßnahme 500.000 Gulden für Tirol und 200.000 Gulden für Kärnten zur Verfügung. Davon mußte Tirol den Betrag von 200.000 Gulden und Kärnten von 50.000 Gulden nicht zurückstatten (1). Nachdem ein Monat später die Katastrophengebiete aber neuerlich von einem Hochwasser heimgesucht wurden, überließ die Regierung den gesamten Betrag von 500.000 Gulden, ohne Rückzahlungsverpflichtung, dem Land Tirol (2). Außer dieser finanziellen Soforthilfe wurden an die Bauern in Südtirol, gegen einen Preisnachlaß von 50 - 75 %, Saatgut im Gesamtwert von 24.555 fl und Düngemittel im Wert von 6.678 fl verteilt (3) sowie Feldbahngeleise, Waggons, Pflüge und Eggen zur Verfügung gestellt (4).

Noch im Oktober des gleichen Jahres schuf die Statthalterei in Innsbruck die schon erwähnten "Begehungskommissionen", um durch Berichte aus den einzelnen Gebieten einen Überblick über das Ausmaß der Schäden zu erhalten.

Zu diesem Zweck rief man aus dem gesamten Gebiet der österreichischen Reichshälfte im Staats- und Landesdienst beschäftigte Bautechniker, Kulturingenieure und Forstleute nach Tirol. Ja

reich stehende Beamte vorübergehend zur Dienstleistung nach Tirol (5). Wie einem Verzeichnis vom 3. November zu entnehmen ist, standen schließlich zur Schadensaufnahme 22 Staatstechniker, zwei Landestechniker, zwei Privattechniker und 15 Techniker, die schon seit längerem bei der Etschregulierung tätig waren sowie einige Forstleute, also insgesamt über 40 Personen zur Verfügung (6). Die zahlreichen "Begehungskommissionen" setzten sich somit aus Experten verschiedener Fachbereiche, wie Straßenbautechnikern, Brückenbauern, Eisenbahntechnikern und Forsttechnikern zusammen.

Der Statthalter von Tirol, Bohuslav Freiherr von WIDMANN und der Landeshauptmann, Franz Ritter von RAPP, bereisten gemeinsam die von den Hochwässern betroffenen Gebiete in Nord- und Südtirol und erstatteten über ihre dabei gewonnenen Eindrücke einen ausführlichen Bericht an das Innen- und Ackerbauministerium nach Wien (6).

Aufgrund der Schadensaufnahme durch die Begehungskommissionen war es nun Aufgabe der einzelnen Baubezirke, Programme für die Wiederherstellung der zerstörten Regulierungsbauten und die Errichtung neuer Verbauungen zur Verhinderung weiterer Katastrophen auszuarbeiten.

Die Statthalterei Innsbruck erstellte aus diesen einzelnen Vorhaben ein für sechs Jahre (1883/89) vorgesehenes Generalbauprogramm und errechnete die voraussichtlichen Kosten. Die dafür notwendigen Geldmittel wurden im Reichsgesetz vom 13. März 1883 "betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Überschwemmungen im Jahre 1882" festgelegt und durch den Kaiser sanktioniert (7). Der Gesamtbetrag für die Renovierung der zerstörten oder beschädigten Regulierungsbauten im Ausmaß von 971.000 fl wurde zu 40 % vom Land Tirol und zu 60 % vom Staat getragen. Bemerkenswert dabei ist, daß diese Bauten als Landesangelegenheit behandelt wurden, wobei jedoch "der Staatsverwaltung auf die Verwendung der Staatsbeiträge, sowie auf die Ausführung der Bauten die entsprechende Einflußnahme"

Für die notwendigen Schutzbauten an den verschiedenen Flüssen und Meliorierungen der Gebirgsböden leistete der Staat einen weiteren Beitrag von 6.800.000 fl (9). Auch diese Maßnahmen waren "als Landesangelegenheit zu behandeln und ... im Wege der Landesgesetzgebung zu regeln" (10).

Am selben Tag (13.3.1883) erhielt auch Kärnten vom Staat eine Unterstützung in der Höhe von 141.000 fl zugesprochen (11), um die durch das Hochwasser entstandenen Schäden an den Gailregulierungsbauten zu beheben. Das Land wurde allerdings durch das Gesetz verpflichtet, den gleichen Betrag zur Verfügung zu stellen, wobei auch hier dem Staat eine "bestimmte Einflußnahme" gewahrt bleiben mußte (11).

Ein Jahr später wurde "die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten" sowie die Zuschüsse des Staates für die mit der Regulierung "zusammenhängenden Wildbachverbauungen und forestalen Arbeiten" (12) geregelt. Hier übernahm der Staat, so wie schon in Tirol, 60 % der Kosten mit der Auflage, daß "die Ausführung der Regulirungs- und Erhaltungsbauten, sowie der damit zusammenhängenden Arbeiten... unter Oberleitung der Staatsverwaltung" (13) geschehen. Allerdings blieb auch "dem kärntnerischen Landesausschusse und den Interessenten" ... eine entsprechende Einflußnahme gewahrt" (13).

### 5.0.1 Quellenverzeichnis

- (1) Reichsgesetzblatt Nr. 130 vom 26.9.1882, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten
- (2) Reichsgesetzblatt Nr. 152 vom 30.10.1882, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol
- (3) Bericht des Landescultur-Inspectors Franz ZOEPF an den Ackerbauminister vom 31.7.1883; Allgemeines Verwaltungarchiv, Zl. L 1350 ex 1884
- (4) MERSI Maximilian, Ritter von, Die Section Trient des Landesculturrathes für Tirol und die von Ihr ins Leben gerufenen Einrichtungen; Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848 - 1898, Supplementband, Wien 1901, Seite 423
- (5) Tiroler Landesarchiv, Statthalterei Präs. Zl. 4954 ex 1882
- (6) Tiroler Landesarchiv, Statthalterei Präs. Zl. 5056 ad 4969 vom 8.11.1882
- (7) Reichsgesetzblatt Nr. 31 vom 13.3.1883, betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Überschwemmungen im Jahre 1882
- (8) ibidem, § 2
- (9) ibidem, § 3
- (10) ibidem, § 4

- (11) Reichsgesetzblatt Nr. 30 vom 13.3.1883, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Kärnten aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882, § 6
- (12) Reichsgesetzblatt Nr. 68 vom 27.4.1884, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten, § 1
- (13) ibidem, § 6

## 5.1 Die Gründung einer "Landes-Commission" in Tirol

Angesichts des großen Ausmaßes der Hochwasserkatastrophe wurde im Abgeordnetenhaus ein "Nothstandsausschuß" ins Leben gerufen. Die von der Regierung eingebrachten Vorlagen über die Hilfsaktionen des Staates wurden hier eingehend beraten und am 17. Februar 1883 ein "Gesetzentwurf, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882" ausgearbeitet (1). Dieser bildete dann die Grundlage für das am 13. März 1883 erlassene Gesetz.

Obzwar nach der Verordnung von 1869 die Wasserrechtsangelegenheiten Landessache waren, läßt sich in diesem Gesetz, auf Grund der zur Verfügung gestellten hohen Geldbeträge, die Einflußnahme der Staatsverwaltung auf die Angelegenheiten der Wildbachverbauung deutlich erkennen. So war bereits im § 8 die Bildung einer Landeskommision vorgeschrieben und in den Erläuterungen wurde eigens darauf hingewiesen, "daß durch eine eventuell größere Zahl der Mitglieder, die in derselben das Land repräsentieren, die der Staatsverwaltung zukommende gleiche Einflußnahme nicht einträchtigt werden könne (2)."

Die Aufgaben dieser Kommission mußten in den Landesgesetzblättern für Tirol näher erläutert werden. Allerdings hatte die Tiroler Landesregierung den ausgearbeiteten Gesetzentwurf zunächst dem Ackerbau- und Finanzministerium vorzulegen und konnte diesen erst nach einigen Abänderungen am 26.4.1883 veröffentlichen. Außerdem war der Text vor Drucklegung noch "dem Tiroler Landesausschusse zur Kenntniß zu bringen" (3). All diese Einschränkungen zeigen sehr deutlich den Einfluß der Regierung auf diese neu geschaffene Institution.

Hielte sich in dem zwei Jahre früher gegründeten Landeskulturrat die Zahl der Staats- und Landesbeamten noch die Waage, so übte die Regierung durch diese Kommission bereits einen wesentlichen Einfluß auf die weitere Entwicklung und Organisation bei der

Ausschuß der Landeskommision, wo Projekte für die Plenarkommision vorbereitet und anschließend auch durchgeführt wurden, war der Staat bereits mit vier, das Land aber nur mehr durch zwei Mitglieder vertreten.

Weiters blieb es den beteiligten Ministerien vorbehalten, "zu den Sitzungen der Landescommission Ministerialdelegirte zu entsenden, welche an den Verhandlungen mit beschließender Stimme theilzunehmen" (4) hatten. Sollte aber dennoch der Fall eintreten, "daß die Anschauung der Vertreter der Staatsverwaltung in der Minderheit" blieb, so war "die ministerielle Schlussfassung einzuholen und diese für die Ausführung maßgebend" (5). Damit war also bereits die Garantie gegeben, daß die im Verhandlungswege nicht lösbarer Meinungsverschiedenheiten in jedem Fall zugunsten der Staatsverwaltung entschieden wurden. Der Übergang der Wasserrechtsfragen von der Kompetenz der Länder in jene des Staates war damit nur noch eine Frage der Zeit, und die Zuständigkeit des Landes Tirol bei der Beseitigung der Hochwasserschäden und Verbauung der Wildbäche bereits stark eingeschränkt.

Die Landeskommision hatte nun die Aufgabe, "ein von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu genehmigendes Programm ...festzusetzen", (6) Bauprojekte und Kostenvoranschläge auszuarbeiten, die Bauzeit zu überwachen und den zur Finanzierung der Bauvorhaben ins Leben gerufenen "Regulierungsfond" (7) zu beaufsichtigen. Dieser "Regulierungsfond" seinerseits mußte aber die Beiträge des Landes Tirol, die Unterstützungsgelder des Staates, die Beiträge der Interessenten und jene Gelder, die aus dem Verkauf von Grundstücken, die durch den Bau von Regulierungen gewonnen wurden, verwalten (8).

Erstaunlich schnell, nämlich nur ein Monat nach dem Erscheinen des Reichsgesetzes, war die Landeskommision in Tirol bereits gesetzlich verankert. In Kärnten hingegen erfolgte die Gründung erst ein volles Jahr später. Bemerkenswert jedoch ist, daß im Tiroler Landesgesetz (4) die Beitragsleistungen der Interessen-

des Reichsgesetzes bereits vorgesehen waren. Erst eineinhalb Jahre später wurde dieses Versäumnis durch ein eigenes Landesgesetz (9) nachgeholt. Die damit verbundenen Schwierigkeiten sollen jedoch später noch ausführlich behandelt werden.

War bis zum April 1884 die Regulierung und Verbauung der Wildbäche ausschließlich im Aufgabenbereich des Landeskulturrates gelegen, so ging nun dieser Teil der Landeskultur an die vom Staat stark beeinflußte Landeskommision über. Der Landeskulturrat selbst war in diesem Gremium nur noch durch zwei Delegierte, jedoch im ständigen Ausschuß, wo de facto die Entscheidungen über die Regulierungsarbeiten getroffen wurden, überhaupt nicht mehr vertreten.

Der Aufbau der Landeskommision sah folgendermaßen aus:

" L A N D E S - C O M M I S S I O N  
für die Regulirung der Gewässer" in Tirol

Plenarkommission  
Statthalter von Tirol (Vorsitzender)  
4 Abgeordnete der Staatsverwaltung  
5 Mitglieder des Landesausschusses  
2 Mitglieder des Landeskulturrates

Ständiger Ausschuß  
Statthalter von Tirol (Vorsitzender)  
1 Stellvertretender Vorsitzender  
4 Abgeordnete der Staatsverwaltung  
2 Mitglieder des Landesausschusses (4)

Wie diese Aufstellung zeigt, nahm an den Beratungen der Plenarkommission der Staat mit fünf, das Land Tirol mit sieben Mitgliedern, die Interessenten jedoch überhaupt nicht teil. Im ständigen Ausschuß hingegen war das Verhältnis der Staatsbeamten zu den Landesvertretern bereits 5:3 (siehe auch Beilage 11).

Ein Monat nach Verabschiedung des Landesgesetzes, nämlich am 24. Mai 1883, trat der ständige Ausschuß zu seiner ersten Sitzung zusammen, um die Anträge für die Plenarsitzung vorzubereiten, die dann am 11. Juni abgehalten wurde. Hier führte den Vorsitz der Statthalter von Tirol, Bohuslav Freiherr von WIDMANN.

Außer den in der Beilage 11 angeführten Mitgliedern nahmen an dieser Sitzung noch Rechnungsdirektor Julius LINDNER von der Statthalterei und der Oberbaurat Karl PRENNINGER als Vertreter der Südbahn mit "beratender Stimme" teil.

In dieser ersten Plenarsitzung wurde zunächst die Geschäftsordnung für die Landeskommision verabschiedet und im Anschluß daran wurden die Arbeitsprojekte durchgesprochen, die nach dem Gesetz "in dem Zeitraume von sechs Jahren vom Jahre 1883 angefangen auszuführen" (10) waren.

Sowohl mit der Schaffung dieser bis 1889 geplanten Einrichtung als auch bei der Durchführung der Verbauungsarbeiten handelte es sich um Maßnahmen, die allein auf das Land Tirol ausgerichtet waren. Dennoch muß dies bereits als der erste Schritt zur Schaffung einer vom Staat und Land geförderten und gelenkten einheitlichen Organisation zur Bekämpfung von Wildwasserschäden angesehen werden. Aus Mangel an geschultem, technischem Personal für Wildbachverbauung wurde die Leitung der Arbeiten zunächst den Bezirksforsttechnikern (Forsttechnikern der politischen Verwaltung) übertragen, denen zuletzt insgesamt 31 Privatforsttechniker (Forstassistenten) und 83 Forstwarte zugeteilt waren.

### 5.1.1 Quellenverzeichnis

- (1) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session, Beilage 658
- (2) ibidem, Seite 2
- (3) Tiroler Landesarchiv, Statthalterei Präsidium, Protokollnummer 2422 ex 26.4.1883, Seite 2
- (4) Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen, zur Durchführung des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1883 R.-G.-Bl.Nr.31, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlass der Ueberschwemmungen im Jahre 1882. Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, 1883, Nr.19 vom 26.4.1883, § 2
- (5) ibidem, § 5
- (6) ibidem, § 3
- (7) Gesetz, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882. Reichsgesetzblatt Nr.31 vom 13.3.1883, § 8
- (8) ibidem, § 6
- (9) Gesetz, betreffend die Beitragsleistung der Interessenten zu dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 (R.-G.-Bl.Nr.31) gebildeten Regulierungs-Fonde. Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, Nr.46 vom 15.12.1884
- (10) Gesetz, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.

## 5.2 Die "Drauregulierungskommission" in Kärnten

In Kärnten war die Gesetzeslage eine wesentlich andere als in Tirol, da es in diesem Kronland keinen Landeskulturrat gab. Zwar wurde auch hier, laut Gesetz von 1884, "die Beschußfassung in allen technischen und ökonomischen Angelegenheiten der Drauregulierung einer besonderen Commission übertragen" (1). Die Interessen des Staates nahm hier ein "Landespräsident"(Statthalter) und die "Landesregirung"(Statthalterei) wahr. "Die Ausführung der Regulirungs- und Erhaltungsbauten, sowie der damit zusammenhängenden Arbeiten" (1) geschah somit auch in Kärnten "unter Oberleitung der Staatsverwaltung". "Dem kärntnerischen Landesausschusse und den Interessenten" (1) blieb jedoch "eine entsprechende Einflußnahme gewahrt."

Durch das Fehlen eines Landeskulturrates kam es in Kärnten nicht zu diesen schwierigen Kompetenzverhandlungen wie in Tirol. In der "Kommission" selbst, die erst ein Jahr später als in Tirol gegründet wurde und im Gesetz nicht als "Landeskommision" bezeichnet wird, führte hier ebenfalls der oberste Staatsbeamte, der Landespräsident, den Vorsitz.

Die Kommission für die Angelegenheiten der Drauregulierung in Kärnten setzte sich aus folgenden Vertretern zusammen:

### A Staatsbeamte

- Landespräsident (Vorsitzender)
- 1 Vertreter des Innenministeriums
- 1 Vertreter des Ackerbauministeriums
- 1 technischer Vertreter der Landesregierung
- 1 administrativer Vertreter der Landesregierung

### B Landesbeamte

- 1 technischer Vertreter des Landesausschusses
- 1 administrativer Vertreter des Landesausschusses

### C Interessenten

- 2 Vertreter der Interessenten (1)

In dieser Kommission, in der es zum Unterschied von Tirol keinen "ständigen Ausschuß" gab, waren somit der Staat durch fünf, das Land durch zwei und die Interessenten ebenfalls durch zwei Mitglieder vertreten.

Aufgrund dieser Zusammensetzung bestand in Kärnten zwischen den Vertretern des Staates und jenen des Landes ein Verhältnis von 5:2, in der Tiroler Plenarkommission hingegen ein Verhältnis von 5:7, im ständigen Ausschuß jedoch 5:3.

#### 5.2.1 Quellenverzeichnis

- (1) Reichsgesetzblatt Nr. 68 vom 27.4.1884, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulierung des Drauflusses in Kärnten, § 6

### 5.3 Das Interessentengesetz

Bereits wenige Monate nach der verheerenden Überschwemmungskatastrophe wurde durch das Gesetz vom 13.3.1883, § 4, bestimmt, daß zur Behebung der Hochwasserschäden sowie zum Ausbau der Wildbäche, neben den Beiträgen des Staates und des Landes Tirol, auch die Interessenten zur Beitragspflicht heranzuziehen sind. Eine genaue Regelung sollte jedoch im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen.

Wer war nun eigentlich unter dem Begriff "Interessenten" zu verstehen und welchen Personenkreis umfaßte er ? Diese Frage wurde schon in der im Teil I, Kapitel 2.1.1 beschriebenen Verordnung von 1749 aufgeworfen und dahingehend beantwortet, daß "wo Prelaten, vnnd ander geistlichen, Auch die vom Adel, Stuck, Grunndt oder Güter, in Stetten oder Gerichten ligen haben, ... da man zu bewarung derselben ... notdurfftig Wassergepew, thun soll vund muß, So sollen sy in den Costen derselben Wassergepew, sovil sich jren Stucken, Grundten vnnd Gütern nach, gebürt, zimblich vnnd gebürlich mitleiden tragen, Vnnd den Costen helffen bezahlen" (1). Damit wurden also die Prälaten und andere Geistliche sowie die Adeligen, nach dem Anteil ihrer Gründe und Güter, zu deren Schutz die Wasserbauten errichtet wurden, für die finanzielle Beteiligung an den Kosten bei der Errichtung dieser Schutzbauten herangezogen.

Zum Unterschied von dieser alten Verordnung wurde im gegenständlichen Gesetzestext der Begriff der Interessenten nicht klar umrissen. Doch anhand der Akten und Beratungsprotokolle ist zu erkennen, daß mit diesem Ausdruck vor allem die durch Hochwässer gefährdeten Ortschaften, Gemeinden und einzelnen Hausbesitzer bezeichnet wurden. Aber auch die Besitzer von Industrieanlagen sowie die Straßen- und Eisenbahnverwaltungen, sofern diese Objekte und Anlagen durch die Errichtung von Schutzbauten profitierten, waren in diesem Begriff miteingeschlossen.

Wie schon erwähnt, hatte Kärnten erst im April 1884 durch ein Reichsgesetz den Auftrag erhalten, eine Kommission für die Drauregulierung zu gründen. Und noch am selben Tag wurde bereits durch ein Landesgesetz die Aufteilung der Beitragsquoten zwischen Staat, Land und Interessenten geregelt, wobei der Staat 60%, das Land Kärnten 26,67 % und die Interessenten 13,33 % der Baukosten übernahmen (2).

Da nun sowohl die Reichsstraßen als auch ein Teil der Eisenbahnlinien im Staatsbesitz waren, hatte dies zur Folge, daß der Staat neben dem schon gewährten Beitrag von 60 % weitere Zuschüsse übernehmen mußte, wodurch sich der Anteil noch erhöhte. Dies war letzten Endes auch der Grund, weshalb sich gerade in Tirol die Verabschiedung des Gesetzes so lange verzögerte. Denn hier führte vor allem die Frage, "in welchem Maße die Interessenten ... herangezogen werden sollten" (3) zu heftigen Kontroversen.

Wie bereits oben erwähnt, war nach § 4 des Reichsgesetzes Nr. 31 vom 31.3.1883 die Beitragspflicht durch die Landesgesetzgebung zu regeln. Die Statthalterei Innsbruck legte nun am 19.5.1884 dem Ackerbauministerium einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vor. Dieser fand jedoch nicht die Zustimmung des Abteilungsleiters für Forstpolizeiangelegenheiten (Department IV), RINALDINI (4). Der Text wurde deshalb im Ministerium weitgehend umgearbeitet und im Tiroler Landtag eingebracht. Dieser bestellte zur Bearbeitung ein Komitee, das der zweite Präsident des Landeskulturrates aus der Sektion Trient, Emanuel Graf THUN, leitete.

Nach Ausarbeitung einer neuen Fassung wurde diese am 22.7.1884 im Tiroler Landtag eingehend diskutiert. Doch der modifizierte Entwurf stieß gerade bei den Vertretern des italienischen Landesteiles auf "lebhaftesten Widerspruch, welcher durch zahlreiche Artikel in den italienischen Zeitungen Südtirols und durch die fast täglich einlaufenden und von diesen Abgeordneten unterstützten Proteste aus Welschtirol noch genährt wurde", wie der Statthalter in einem Schreiben an FALKENHAYN nach Wien be-

darauf hin, daß die Generalprojekte für die Flußregulierungen noch nicht bekannt seien. "Und da notorisch die vorhandenen Mittel zur Vollendung aller Arbeiten nicht ausreichen, sei es auch unbillig, die durch die Überschwemmung ohnehin schwer getroffene Bevölkerung zu den Kosten eines Stückwerkes von zweifelhaftem Werthe heranzuziehen" (5).

Der Vertreter der Regierung, Statthaltereirat Baron von PUTHON, entgegnete aber, daß "ein Generalprojekt für 8 Flußgebiete, für 8 Hauptflüsse und dann für unzählige Konkurrenten gewiß nicht leicht aufgestellt" werden kann und hiefür "eine große Anzahl von Technikern, viel Zeitaufwand und Studium" (6) notwendig sind. PUTHON versprach jedoch, "daß bis Ende des nächsten Jahres die Generalprojekte vorhanden sein werden" (6).

Großes Mißfallen erregte vor allem die im § 2 festgelegte Quote von 20 % für die Interessenten (7). Die Abgeordneten aus den italienischen Sprachgebieten wiesen diesen Passus mit der Begründung zurück, "daß dieser Beitrag einem Flußgebiete zu gering, in einem anderen zu hoch sein könne, und daß überhaupt die Aufnahme einer gleichförmigen Concurrenzquote für alle Flußgebiete ungerecht sei, weil hiervon jene Gebiete, die keine Industrien, keine Eisenbahnen und wenige Straßen haben daher bei dem Mangel Contribuenten nur durch Belastung des Grund- und Hausbesitzes ihren Betrag aufbringen müßten gegenüber jenen anderen Gebieten benachtheilt würden, welche ohnehin den Bestand oberwähnter Anlagen in günstigeren Verhältnissen die Vortheile der Regulirungen durch einen leicht zu erlangenden Aufwand erlangen" (8).

Unbeschadet dieser Einwände empfahl PUTHON aber diesen Gesetzentwurf anzunehmen, da es möglich wäre, "je nach der Leistungsfähigkeit in den einzelnen Tälern und Flußgebieten eine größere oder geringere Verstärkung zu dem Regulirungsfonde herbeizuführen" und in den "unbemittelten Gegenden, wo die Leistungsfähigkeit eine sehr geringe ist .... zum großen Theil aus Staats- und Landesmitteln zu bauen, und sich bezüglich der Konkurrenz auf

einen steigen Beitrag, welcher auf die Steuer gelegt wird, zu beschränken" (9).

Als in dieser Sitzung der Abgeordnete Dr. Adalbert von HELLRIGL die Forderung erhob, daß "die im Flußgebiete liegenden Eisenbahnen, Reichsstraßen und hervorragenden industriellen Anlagen, desgleichen andere öffentliche Wege und Straßen, ... einen von der Landeskommision... zu ermittelnden Beitrag zu leisten" (10) haben, fand dieser Antrag im Landtag große Zustimmung. Die Begründung hiefür war, daß "die Kontinuität solcher Anlagen einen Nutzen schon dann aus den Regulirungsbauten zieht, wenn sie nicht unmittelbar in einem gefährdeten Gebiete liegen" (10).

Der Regierungsvertreter, Baron PUTHON, stimmte diesem Antrag verständlicherweise nur in Bezug auf industrielle Anlagen und die Eisenbahnen zu, da letztere sich zu jener Zeit noch größtenteils im Privatbesitz befanden. Bei Reichsstraßen und anderen Straßen hingegen trat er dafür ein, daß diese "nur dann herangezogen werden sollen, wenn sie unmittelbar am Flußgebiet liegen, und für ihre Substanz eine Beschädigung zu besorgen ist" (11). Unbeschadet dessen aber war bereits der von der Landeskommision für Reichsstraßen geforderte Betrag von 40.000 Gulden in den Finanzvoranschlag für das Jahr 1885 aufgenommen worden.

In der anschließenden Spezialdebatte wies dann ein Mitglied des Tiroler Landesausschusses, Ritter von GRAF, darauf hin, daß die Statthalterei schon im November 1882 mit den Vertretern der Eisenbahnen und Reichsstraßen ein Übereinkommen geschlossen habe, demzufolge "überall dort, wo die eine oder die andere unmittelbar an dem zu regulirenden Fluß liegt, die Regulirungen auf eigene Kosten, ohne irgendwie den Regulirungsfond heranzuziehen, ausführt" (12), was für den Fonds eine große finanzielle Entlastung bedeutet. Man solle daher die Eisenbahn oder Reichsstraße nicht ungebührlich heranziehen, da sonst "das ganze Gesetz von Seite des Ministeriums zur Sanktion nicht empfohlen werden könnte" (12). Wie sich später dann zeigte, waren diese

Wurzeln hatten, keineswegs unbegründet. Ja selbst heute könnten solche Probleme neuerlich entstehen, sobald die Aufgaben der Wildbachverbauung in den Kompetenzbereich der Länder übergehen würden.

In der Zwischenzeit hatte die Landeskommision durch den ständigen Ausschuß einen eigenen Entwurf ausarbeiten lassen, in dem unter anderem die fixe Beitragsquote für die Interessenten fehlte. Diese Vorlage wurde vom Landtag verabschiedet und sowohl dem Landesausschuß als auch der Statthalterei übermittelt. In der Folge setzte ein zähes Ringen um die einzelnen Passagen ein, das sich über mehrere Monate erstreckte.

Schließlich konnte die Statthalterei in einer langen Stellungnahme an das Ackerbauministerium die letzten Hindernisse ausräumen und eine für alle Seiten annehmbare Formulierung unterbreiten. Nun lag es am Ressortminister, Graf FALKENHAYN, in einem "allerunterthänigsten Vortrag" an den Kaiser diesen für die Sanktionierung des Gesetzentwurfes zu gewinnen. Da dieser Vortrag interessante Einblicke gewährt, sollen hier einzelne Teile daraus wiedergegeben werden.

"Im wesentlichen geht diese Regelung der Concurrenzpflicht dahin", schreibt FALKENHAYN am 11. Dezember 1884, "daß 5% der Kosten der in den Jahren 1885 bis 1888 auszuführenden Arbeiten und der während dieser Zeit auflaufenden Erhaltungsauslagen durch einen allgemeinen Beitrag aller Steuerträger des betreffenden Flußgebietes im Wege einer entsprechenden Umlage, auf deren Gesamtvorschreibung an directen Steuern, jedoch nicht über 20% letzterer, aufzubringen sind, und daß ferner auch die näheren Interessenten, denen die Regulirungs- und Schutzarbeiten zum Vorteile gereichen, in verschiedenen Gruppen und Abstufungen zu Beiträgen, für deren Bemessung in Ermangelung eines Übereinkommens, die Normen des Wasserrechtes (§ 51) des Tiroler Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870) gelten, heranzuziehen sind" (13).

Damit war also der Fixsatz von 20% gefallen und die Beitragsquote, so wie es die Tiroler Abgeordneten gefordert hatten, durch die im § 3 des Interessengesetzes aufgenommenen Bestimmungen den jeweiligen Verhältnissen angepaßt worden.

Demnach mußten nun "5% der Kosten ... durch einen allgemeinen Beitrag aller Steuerträger des betreffenden Flussgebietes und zwar durch entsprechende Umlage auf deren Gesamtvorschreibung an directen Steuern" aufgebracht werden, "jedoch mit der Beschränkung, dass dieser Beitrag 20% der Jahresschuldigkeit an directen Steuern nicht übersteigen kann" (14).

Für die in einem Flußgebiet gelegenen Eisenbahnen und Reichsstraßen mußte die Landeskommision einen "angemessenen Beitrag" ermitteln. Besitzer von Liegenschaften oder Anlagen schließlich hatten "hiefür einen besonderen Beitrag zu leisten, welcher jedoch ... 50% der Jahresschuldigkeit an directen Steuern ... nicht überschreiten" (14) durfte.

Ein finanzieller Beitrag zu den aus Reichs- oder Landesmitteln unternommenen Baukosten zwecks Abwehr der Gewässer war schon im Wasserrechtsgesetz von 1870 vorgesehen, wenn diese "den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften ... durch Zuwendung eines Vortheiles oder durch Abwendung eines Nachtheiles in erheblichen Grade zum Nutzen" gereichten (15). Ob und in welchem Grade die Interessenten davon Nutzen haben, sollte im Verwaltungswege ermittelt oder letztlich durch den Richter bestimmt werden.

14 Jahre später wurde diese Entscheidung allerdings einer anderen Institution übertragen und damit auch auf eine breitere Basis gestellt. So schreibt FALKENHAYN in seinem Vortrag: "Die Judikatur über diese Beitragsleistung soll aber in diesem Falle, der tatsächlich angemessenen Vereinfachung der Verhandlungen wegen, sich in einer Verwaltungsinstanz, und zwar in der bereits durch das Gesetz vom 13. März 1883 ... zur Leitung der Regulierungsarbeiten berufenen Landescommission für die Regulirung der Gewässer, welche aus Vertretern der Staatsverwaltung, des Landes

mengesetzt ist" (13). Die Landeskommision stellte nun nach § 4 dieses Gesetzes die einzige Instanz dar, wodurch, im Gegensatz zum Gesetz von 1870, eine Berufung gegen einen Bescheid dieser Verwaltungsbehörde nicht mehr möglich war.

Abschließend war der Ackerbauminister noch bemüht, den Kaiser davon zu überzeugen, daß der Sanktionierung dieses Gesetzentwurfes nichts entgegenstünde, "und zwar um so weniger, als durch die Theilnahme der Staatsverwaltung an der judicirenden Landeskommision die Möglichkeit gegeben ist, im Wege entsprechender Instruction der eigenen Commissionsmitglieder, der Eventualität vorzubeugen, daß etwa an aerarische Objecte oder an Eisenbahnen über das Maß der Billigkeit hinausgehende Concurrenzansprüche gestellt würden" (13).

Kaiser FRANZ JOSEPH sanktionierte diesen Gesetzentwurf in Gödöllö am 15. Dezember 1884 (16), wodurch diese Streitfrage zwischen dem Land Tirol und den Regierungsstellen in Wien beendet war.

Doch gerade die Ausarbeitung dieses Interessentengesetzes zeigt deutlich die sehr eigenständigen Ansichten der Tiroler Landestellen einerseits und andererseits die Bemühungen der Ministerien, sich durch entsprechende Maßnahmen eine entscheidende Einflußnahme auf die Tiroler Landesregierung zu sichern. Derartige Aktionen waren hingegen bei der Kärntner Landesregierung entbehrlich, da diese, wie schon erwähnt, den Wünschen der Ministerien in jeder Weise entgegenkam. Daher machte auch die Ausarbeitung eines Interessentengesetzes für Kärnten keine besonderen Schwierigkeiten; dieses Gesetz konnte am 14. März 1885 verabschiedet werden (17).

### 5.3.1 Zeittafel

- 26.09.1882 Die Regierung stellt durch eine kaiserliche Verordnung, zur Linderung der Not in den Überschwemmungsgebieten, dem Land Tirol 500.000 Gulden und dem Land Kärten 200.000 Gulden zur Verfügung
- 10.1882 Die Statthalterei Innsbruck entsendet zur Schadensaufnahme "Begehungskommissionen" in die vom Hochwasser betroffenen Gebiete
- 08.11.1882 Der Statthalter von Tirol, Bohuslav Freiherr von WIDMANN, sendet einen ausführlichen Bericht vom Schadensausmaß der Überschwemmungskatastrophen an das Innen- und Ackerbauministerium
- 17.02.1883 Ein "Gesetzentwurf, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Überschwemmungen im Jahre 1882" wird vom "Nothstandsausschuß" ausgearbeitet und im Abgeordnetenhaus eingebracht
- 13.03.1883 Durch das Reichsgesetz Nr. 30 wird dem Land Kärnten vom Staat eine Unterstützung in der Höhe von 141.000 fl gewährt
- 13.03.1883 Durch das Reichsgesetz Nr. 31 wird dem Land Tirol eine weitere finanzielle Unterstützung in der Höhe von 7.771.000 fl gewährt
- 26.04.1883 Durch ein Tiroler Landesgesetz werden die Aufgaben der "Landeskommision für die Regulirung der Gewässer" bekanntgegeben
- 24.05.1883 Der "ständige Ausschuß" der Landeskommision tritt zu seiner ersten Sitzung zusammen

- 11.06.1883 Die Landeskommision hält ihre erste Plenarsitzung ab
- 27.04.1884 Durch das Reichsgesetz Nr. 68 übernimmt der Staat 60% der Kosten für die Regulierung des Drauflusses
- 27.04.1884 Zur Durchführung der Wildbachverbauungen, forstlichen Maßnahmen und Regulierungsarbeiten an der Drau wird die Gründung einer Kommission angeordnet (§ 6)
- 19.05.1884 Die Statthalterei Innsbruck legt dem Ackerbauministerium einen Gesetzentwurf über die Beitragspflicht der Interessenten vor. Dieser wird jedoch abgelehnt
- 22.07.1884 Der neue Entwurf des Interessentengesetzes wird im Tiroler Landtag eingehend diskutiert
- 24.08.1884 Die Geschäftsordnung für die Drauregulierungskommission in Kärnten wird erlassen
- 11.12.1884 Der Ackerbauminister, Graf FALKENHAYN, erläutert in einem Vortrag an den Kaiser den Entwurf für ein Interessentengesetz
- 15.12.1884 Der Kaiser sanktioniert das Gesetz zur Beitragsleistung der Interessenten
- 14.03.1885 Das Interessentengesetz für Kärnten wird verabschiedet

### 5.3.2 Quellenverzeichnis

- (1) WÖRZ Johann Georg, Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg, nach Materien gesammelt, und in diesen chronologisch dargestellt, Innsbruck 1835, Seite 200
- (2) Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten Nr. 14 vom 27.4.1884, betreffend die Regulirung des Drauflusses in Kärnten, § 2
- (3) Stenographische Berichte des Landtages für die gefürstete Grafschaft Tirol, VI. Landtags-Periode, zweite Session vom 16.6. - 31.7.1884, Seite 16
- (4) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Zl. 5, 6602, 6845, ex 1884  
a 14 460 487
- (5) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Schreiben des Statthalters von Tirol an den Ackerbauminister vom 27.7.1884,  
Zl. 5, 15792, Dep. IV A ex 15.12.1884  
a 14 1165
- (6) Stenographische Berichte des Landtages für die gefürstete Grafschaft Tirol, VI. Landtags-Periode, 2. Session vom 16.6. - 31.7.1884, 13. Sitzung vom 22.7.1884, Seite 207
- (7) Tiroler Landesarchiv, k.k. Statthalterei-Präsidium, Schreiben des Ackerbauministers an den Statthalter in Innsbruck vom 13.6.1884, Zl. 6602  
460
- (8) Tiroler Landesarchiv, k.k. Statthalterei-Präsidium, Schreiben des Statthalters von Tirol vom 24.7.1884 an den Ackerbauminister, Zl. 6691, Folio 64 und 67

- (9) Stenographische Berichte, a.a.O., Seite 208
- (10) ibidem, Seite 213
- (11) ibidem, Seite 215
- (12) ibidem, Seite 216
- (13) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Vortrag des Ackerbauministers vom 11.12.1884, zl. 5 15792 Dep. IV A  
a 14 1165
- (14) Gesetz Nr. 46 vom 15.12.1884, betreffend die Beitragsleistung der Interessenten zu dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 (R.-G.-Bl.Nr.31) gebildeten Regulierungsfonde § 3; Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg
- (15) Gesetz Nr. 64 vom 28.8.1870 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, § 51;  
Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg
- (16) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Entschließung des Kaisers vom 15.12.1884, zl. L 5 15792  
a 14 1165
- (17) Gesetz Nr.15 vom 14.3.1885, wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Beitragsleistung der Interessenten zur Drauregulirung. Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten

## 5.4 Forstpolitische Probleme vor 100 Jahren

Aufgrund der Hochwasserkatastrophen in Tirol und Kärnten stellte sich das Ackerbauministerium die Frage, ob, wie schon früher beabsichtigt war, das Forstgesetz in seiner Gesamtheit zu novellieren oder nur einige Punkte herauszugreifen und diese durch separate Gesetze zu regeln seien.

Bereits im Frühjahr 1878 war dem Reichsrat der Entwurf eines neuen Forstgesetzes, als Rahmengesetz konzipiert, vorgelegt worden. Dieser wurde zwar einem Ausschuß zur Beratung zugewiesen, doch kam es zu keiner Sitzung dieses Gremiums. Denn bald darauf wurde der Reichsrat wegen innerpolitischer Krisen infolge der Okkupation von Bosnien und Herzegowina geschlossen und der Gesetzesantrag nicht weiter behandelt (1).

Die Ausarbeitung eines neuen Forstgesetzes hätte "wegen der weitläufigen Verhandlungen in den Vertretungskörpern jedenfalls längere Zeit in Anspruch genommen" (2). Außerdem gab es, wie Fürst SCHWARZENBERG es im Jahre 1883 beim Forstkongreß ausdrückte, berechtigte Zweifel, "dass ein Reichs-Forstgesetz für alle Länder der Monarchie möglich sei" (3). In ähnlicher Weise hatte sich auch der Delegierte aus Galizien ausgesprochen, der meinte, "dass wir nämlich keine centralistischen Forstgesetze künftig mehr haben werden, sondern Landes-Forstgesetze und die Landeskultur-Gesetzgebung ganz in den Wirkungskreis der Länder gelegt werde" (4). Dem widersprach allerdings der Vertreter des Österreichischen Reichsforstvereines, Karl BAUER, ganz energisch, indem er feststellte: "Zweck des Forstcongresses ist die Beratung wichtiger gemeinsamer Forstangelegenheiten. Wenn nun die forstliche Gesetzgebung gar nichts Gemeinsames mehr haben sollte, dann ist die Begutachtung technisch-legislatorischer Materien unserer Berathung überhaupt entrückt und die Mission des Forstcongresses hätte ihr Ende gefunden" (5).

In diesem Punkt kam es zwar zu keiner Entgegnung. Doch zeigen

Frage, ob der Wald, als ein Teil der Landeskultur, tatsächlich in den Kompetenzbereich des Staates oder der Länder falle, immer wieder zur Diskussion gestellt wurde. Und dies trotz des für alle Kronländer Cisleithaniens gültigen Reichsforstgesetzes von 1852.

Grund für solche Diskussionen war einerseits der Begriff der Landeskultur, die in den Aufgabenbereich der Länder fiel. Vor allem aber auch die zu jener Zeit noch mangelhaft ausgebildeten und nur in geringem Maße vorhandenen staatlichen Forstaufsichtsorgane, was immer wieder Anlaß zu heftigen Klagen gab. Die damit im Zusammenhang stehenden Fragen wurden daher auf dem Kongreß des Österreichischen Reichsforstvereines im Jahre 1883 eingehend erörtert. Weiters spielten aber auch die unterschiedlichsten Interessen der Großgrundbesitzer auf der einen und jene der Gemeinde- und kleinen Privatwaldbesitzer auf der anderen Seite eine nicht un wesentliche Rolle. Dies zeigte sich sehr deutlich während des oben erwähnten Kongresses. Bei der Behandlung der Frage, ob auch den Privatforsttechnikern die staatliche Forstaufsicht übertragen werden sollte, äußerte der Vertreter der Landwirtschaftsgesellschaft in Graz und ehemalige Assistent an der Forstlehranstalt Mariabrunn, Professor Johann SCHMIRGER, die Ansicht, daß dies gefährlich wäre und begründete dies damit, daß "namentlich im Gebirge, wo noch Servituten vorkommen, dies zu bedeutenden Unzukämmlichkeiten und argen Bedrückungen der Berechtigten führen könnte. Ausserdem wäre nur Gelegenheit geboten, um allfällige Gebrechen der Forstwirtschaft des Grossgrundbesitzes zu decken; aber am allergefährlichsten wäre die Verwendung dann, wenn beim Großgrundbesitz das Bestreben zur Annectierung des kleinen Besitzes besteht" (6).

Diese Worte waren gewiß nicht ohne Grund ausgesprochen worden, lösten aber allgemeine Heiterkeit aus, worauf sich der Redner zu der Bemerkung veranlaßt sah, daß er in einer öffentlichen Sitzung verzichte, dies näher zu erläutern. Er verwies jedoch darauf, "dass die Wald- und Weidefrage im Gebirge schon bedeutendes Unheil unter der Bevölkerung angerichtet hat" (6). Bei der an-

das Teilnehmerzeichen zeigt, war bei diesem Kongress der Großwaldbesitz durch den Adel und die dort beschäftigten Forstbeamten stark vertreten, weshalb es eben zu dieser Abstimmungsniederlage kam.

Wenig später aber fanden die Worte von Professor SCHMIRGER aus dem Munde eines Großwaldbesitzers ihre Bestätigung. Denn Fürst SCHWARZENBERG vertrat auf diesem Forstkongreß die Ansicht, daß "eine Verschärfung der staatlichen Forstaufsicht" gewiß nicht dem Großwaldbesitz schaden, sondern sich "vielmehr auf die Gemeinde- und kleinen Privatbesitzer" erstrecken werde (7). Und im Anschluß daran sprach der Fürst ganz offen und unverblümmt Gedanken aus, die den damals herrschenden Interessenskonflikt zwischen Groß- und Kleinwaldbesitz aber auch zwischen den Waldbesitzern und Holzspekulanten deutlich widerspiegeln. "Meine Herren, glauben Sie mir", begann SCHWARZENBERG seine Ausführungen, "in unserem Privatinteresse ist es wahrlich nicht gelegen, dass der kleine Privatbesitz und Gemeindewald erhalten werde; im Gegentheile verlieren wir nichts, wenn sie total zu Grunde gehen würden, wie es leider oft schon der Fall war; denn gerade dadurch steigt ja nur der Werth unserer grossen Wälder. Das ist der Weg, der uns in den Besitz des kleinen Waldbesitzes bringt. Wenn wir also auf eine strengere Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes drängen, so glauben wir wenigstens vor dem Anwurfe der Verfolgung von Privatrücksichten in der Richtung bewahrt zu sein. Nun, es ist ganz wahr, der kleine Besitz fällt uns zu, und ich kann leider (!) aus Erfahrung sprechen, dass in den letzten Jahrzehnten mir an Kleinbesitz über 1.500 Joch zugefallen sind, die ich zu kaufen gezwungen war."

SCHWARZENBERG begründete anschließend die gezwungenen Ankäufe durch die Großwaldbesitzer damit, daß "wenn wir ihn nicht kaufen, der Capitalist ihn kauft und ihn augenblicklich zerschlägt, und es entsteht eine Masse von Proletariat ... Die Großgrundbesitzer, die den Kampf mit dem grossen Capitalisten aufnehmen können, sind zur Acquisition des Kleinbesitzes gezwungen, um einer Güterschlächterei zu entgegnen" (8). Mit dieser wohl sehr

sein von starkem Beifall begleitetes Plädoyer für die Durchführung einer strafferen Forstaufsicht zu begründen.

Die beim Forstkongeß 1883 geäußerten Ansichten zeigen, daß vor 100 Jahren über den Einfluß des Staates auf den Wald noch immer heftig diskutiert wurde, wobei die Länderinteressen jenen des Staates und die Interessen der Großwaldbesitzer jenen der Gemeinden und Kleinwaldbesitzer unverrückt gegenüberstanden.

Insbesondere aber setzten sich die slawischen Kronländer gegen eine zentralistische Führung durch den Staat zur Wehr und forderten immer mehr Kompetenzen für ihre Heimatländer. Die ungelöste Frage über Zentralismus und Föderalismus hat schließlich wenige Jahrzehnte später zum Untergang der Monarchie beigetragen.

Da unter diesen Voraussetzungen die Ausarbeitung eines ganz neuen und für Cisleithanien gültigen Reichsforstgesetzes zweifelhaft gewesen wäre, auf jeden Fall aber lange Zeit in Anspruch genommen hätte, wurde schließlich sowohl die Organisation der staatlichen Forstaufsicht als auch die Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer getrennt, und unabhängig vom Forstgesetz, in Verhandlung genommen.

#### 5.4.1 Quellenverzeichnis

- (1) Verhandlungen des Oestereichischen Forstcongresses 1884, Wien 1884, Seite 151
- (2) Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Vortrag des Ackerbauministers, Grafen FALKENHAYN, an den Kaiser vom 7.4.1883, Kabinettskanzlei, Zl. 1332/883
- (3) Verhandlungen des Oestereichischen Forstcongresses 1883, Wien 1883, Seite 67
- (4) ibidem, Seite 83
- (5) ibidem, Seite 83 – 84
- (6) ibidem, Seite 92
- (7) ibidem, Seite 96 – 97
- (8) ibidem, Seite 97

## **6.0 DIE ENTSTEHUNG DES GESETZES "BETREFFEND VORKEHRUNGEN ZUR UNSCHÄDLICHEN ABLEITUNG VON GEBIRGSWÄSSERN"**

### **6.1 Die Ausarbeitung des Gesetzes auf Ministerebene**

Die Hoffnungen auf eine Novellierung des Reichsforstgesetzes unter Einbeziehung der Wildwasserprobleme waren, wie im vorangegangenen Kapitel bereits dargelegt, zu Beginn der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts völlig geschwunden. Aus diesem Grund waren nach den Schreckenstagen von 1882 die Vorbereitungen für die Schaffung eines eigenen, reichseinheitlichen Gesetzes zur Bekämpfung von Wildwasserschäden voll angelaufen. Unter dem Druck der Ereignisse versuchte man, rasch das zu vollenden, was wenige Jahre zuvor bereits in den ersten Ansätzen steckengeblieben war. Doch nahm durch diese Verzögerung und die katastrophalen Ereignisse die legislative Entwicklung einen völlig anderen Verlauf. Denn aus den anfänglich geplanten Landesgesetzen wurde ein für die gesamte cisleithanische Reichshälfte gültiges Reichsgesetz. Daß diese wesentliche Beschneidung der Länderkompetenzen mit größeren Problemen verbunden war, zeigen uns die schwierigen Verhandlungen, denen wir hier im Zeitraffertempo folgen wollen.

Im Februar 1883 wurde vom Leiter der Abteilung für forstpolizeiliche Angelegenheiten (Department IV, Abteilung A) im Ackerbauminsterium, Hofrat Anton Ritter von RINALDINI, ein Gesetzentwurf "betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Abfuhr der Gebirgswässer") (1) fertiggestellt (Beilage 22). Die rasche Ausarbeitung in kaum vier Monaten ist wohl erstaunlich. Der Entwurf wurde zunächst in einem vierköpfigen Komitee, dem Ministerialrat DREITIV, Oberforstrat Johann SALZER, Ingenieur MARKUS und Hofrat RINALDINI angehörten, einer eingehenden Beratung unterzogen, wobei sich einige eher unwesentliche Textesänderungen ergaben.

---

**\*) Anmerkung:** Für dieses Gesetz gibt es keinen offiziellen Kurztitel, doch hat sich im Lauf der Zeit die Bezeichnung

Bereits wenig später, am 25. Februar, wurde dieser Entwurf dem Innen-, Justiz- und Handelsministerium zur Begutachtung über- sandt.

Weshalb gerade diese Ministerien in die Beratungen miteinbezogen wurden, ist wohl eine berechtigte Frage. Doch die Wurzeln für diese Entscheidung gehen auf das Wasserrechtsgesetz von 1869 zurück, in dem nach § 29 mit dem Vollzug dieses Gesetzes "die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt" wurden (2). Das gleiche gilt für den im Kapitel 3.3 genannten Gesetzentwurf "betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues". Denn auch hier wurden im § 21 diese Minister mit dem Vollzug beauftragt und im letzten Absatz der Erläuterungen dies damit begründet, daß "alle jene Minister zum Vollzuge berufen werden, welche gemäß § 29 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 mit dem Vollzuge des Reichsgesetzes beauftragt sind" (3).

Schließlich wurde das Handelsministerium aber auch deshalb mit- einbezogen, weil der letzte Absatz des § 8 dem § 7 des Enteig- nungsgesetzes für "Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen" aus dem Jahre 1878 (4) entsprach und das Eisenbahn- wesen diesem genannten Ministerium unterstand.

In dem sehr ausführlich gehaltenen Begleitschreiben nahm RINAL- DINI zu einzelnen Paragraphen Stellung, wobei deutlich zu erkennen ist, daß die einschlägigen französischen Gesetze als Vorbild dienten. Aus diesem Grund wurde, ähnlich wie im französischen Forstgesetz, auch eine 25jährige Steuerbefreiung für jene neu aufgeforsteten Flächen zugestanden, die im Grundsteuerkataster nicht als Waldungen eingetragen waren (§ 22).

Die erste Stellungnahme zum Gesetzentwurf langte nach kaum zwei Wochen vom Justizminister ein. Dieser beanstandete einige Formu- lierungen und forderte bei manchen Ausdrücken, wie etwa "Unternehmer", klarere Definitionen (5).

Weit aufschlußreicher jedoch ist die Stellungnahme des Finanzministeriums, dem gleichfalls ein Exemplar zur Begutachtung über sandt worden war. Dieses nahm zunächst zum § 22 des Gesetzenwur fes Stellung. In diesem war, in Anlehnung an den § 3 des Gesetzes über die Regelung der Grundsteuer, eine Steuerbefreiung für neu angelegte Hochwälder auf unproduktiven Böden für 25 Jahre vorgesehen (6). Der Finanzminister bezeichnete dies "als vom H. Standpunkte unannehmbar" (7) und wies vor allem auf die Unterschiede zu den französischen Gesetzen hin. Wenn in Frankreich auch für die Neuanlage von Wäldern "jeder Kategorie" eine 30jährige Steuerbefreiung vorgesehen ist, so unterbleibt dort "eine Enteignung überhaupt nur dann, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, "die betreffenden Arbeiten mit oder ohne Entschädigung ... selbst auszuführen" (7). Außerdem wurde diese Steuerbefreiung "für jede Art von Waldpflanzung auf Gebirgs- und Heideböden" bereits durch die französische Forstgesetznovelle von 1859 eingeführt und damit "keineswegs ein neuer Grundsatz aufgestellt". Auch "ist die Bestimmung des französischen Forstgesetzes an sich betrachtet, für den Grundbesitzer günstiger als jene des citirten oesterreichischen Gesetzes" (7). Die Randbemerkung "Eben darum handelt es sich" eines Referenten im Ackerbauministerium zeigt deutlich, daß die Argumentation des Finanzministeriums angezweifelt wurde.

Dies war aber auch nicht der eigentliche Grund der Ablehnung. Dieser lag vielmehr im fiskalischen Bereich, wie die weiteren Ausführungen deutlich zeigen. Aufgrund der Elementarereignisse war eine zeitlich begrenzte Steuerfreiheit für die betroffenen Personen vorgesehen, was "eine weitergehende Verminderung der Grundsteuereingänge" voraussehen ließ. Auf der anderen Seite bestand jedoch die "Notwendigkeit, die Staatseinkünfte zu vermehren", um die durch die Katastrophen erhöhten Ausgaben zu decken. Aus diesem Grund ersuchte das Finanzministerium die entsprechenden Bestimmungen des § 22 zu streichen.

Zu gleicher Zeit gab auch das Handelsministerium in einem "Notenconcept" einige Änderungen bekannt. In dieser, nur im

Mitwirkung der Eisenbahnbehörde ... schon in ein früheres Stadium zu versetzen ... und ... in jenen Fällen, in welchen ... voraussichtlich Eisenbahnanlagen berührt werden, einen Vertreter der k.k. General Inspection der österreichischen Eisenbahnen schon in die in den §§ 10 und 11 vorgesehene Commission wenigstens insoferne und insolange aufzunehmen, als derselben die Verfassung und Feststellung des Projectes obliegt." Dies erschien nämlich dem Handelsminister "formell mehr gerechtfertigt, als die sachlich nicht begründete Gleichstellung derselben mit den Parteien" (8).

Dieser "Erledigungsentwurf" wurde jedoch gegenstandslos, da die Wünsche des Handelsministeriums RINALDINI in einem Gespräch mitgeteilt und diese dann im § 9 des neuen Entwurfes berücksichtigt wurden. Auch der Wunsch nach Zuziehung eines Vertreters der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen zur Landeskommision wurde im § 24 berücksichtigt.

Aufgrund der kritischen Bemerkungen der drei genannten Ministerien führte RINALDINI mit den zuständigen Referenten des Justiz-Handels- und Innenministeriums eingehende Gespräche, wobei der Gesetzentwurf modifiziert und im Anschluß daran den vier damit befaßten Ministerien neuerlich zur Begutachtung zugesandt wurde (9).

Anfangs April langten bereits die Zustimmungen der einzelnen Minister im Ackerbauministerium ein, worauf FALKENHAYN am 13. April im Ministerrat einen Vortrag über diesen Gesetzentwurf hielt.

Im Ministerratsprotokoll ist dieser bedeutsame Vortrag nur mit wenigen, lapidaren Sätzen erwähnt (10). Doch eine Gedächtnisniederschrift, die sich auch unter den Akten des Ackerbauministeriums befindet und die Schriftzüge RINALDINIS zeigt (11), läßt den Verlauf der Verhandlungen deutlich erkennen.

FALKENHAYN berichtete seinen Amtskollegen zunächst, daß die mit

erklärt hatten. Nur der Handelsminister gab zu bedenken, "ob nicht die zur Anwendung gelangenden Normen des Wasserrechtes und des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes genau anzugeben wären" (12). Dagegen hatte sich jedoch das Justizministerium entschieden ausgesprochen und für eine mehr allgemeine Formulierung plädiert. Außerdem könnten ohnedies auch Bestimmungen aus dem Gebiet des Wasserrechts, dem im Entwurf fertiggestellten Gesetz zur Förderung der Landeskultur auf dem Gebiet des Wasserbaues sowie einzelne Passagen aus dem Forstgesetz herangezogen werden. "Übrigens lässt sich bei der Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle und Combinationen in vorhinein kaum erschöpfend anführen, welche Fragen des Wasser- oder Forstrechtes bei solchen Unternehmungen zur Ableitung der Gebirgswässer überhaupt auftauchen können" (13), weshalb die übrigen Minister sich einhellig dafür aussprachen, die allgemeine Formulierung des § 2 zu wählen. Daraufhin zog auch der Handelsminister seine Einwände zurück. Damit war nun der Weg frei, den Kaiser um die Genehmigung zu ersuchen, den Gesetzentwurf im Reichsrat einzubringen.

#### 6.1.1 Quellenverzeichnis

- (1) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Gesetzentwurf mit Begleitschreiben an das Innen-, Justiz-, Finanz- und Handelsministerium, 2 f, zl. 2371 - 1883
- (2) Reichsgesetzblatt Nr. 93 vom 30.5.1869 betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes, § 29
- (3) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session, Beilage 365, Seite 14
- (4) Reichsgesetzblatt Nr. 30 vom 18.2.1878, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen

- (5) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Schreiben des Justizministeriums, Zl. L. 3844-83
- (6) Reichsgesetz Nr. 88 vom 24.5.1869 über die Regelung der Grundsteuer
- (7) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Schreiben des Finanzministeriums vom 21.3.1883, Zl. L 3844-83
- (8) Verkehrsarchiv, k.k. Handelsministerium, Zl. 7549 vom 25.2.1883
- (9) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Gesetzentwurf mit Begleitschreiben an das Finanz- und Handelsministerium vom 21.3.1883, Zl. 3844  
177
- (10) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ministerratsprotokolle, Karton 16, Nr. 31
- (11) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, L 2 f,  
Zl. 4561  
210
- (12) ibidem, Folio 1
- (13) ibidem, Folio 4

## 6.2 Der Vortrag an den Kaiser

In einem 16 Seiten umfassenden "allerunternäigsten Vortrag" (Beilage 23) versuchte nun der Ackerbauminister dem Kaiser die Gedanken und Motive, die diesem Gesetzentwurf zugrundelagen, darzustellen und wirkungsvoll zu begründen, weshalb dieses Gesetz ein Reichs- und nicht ein Landesgesetz sein kann. Dieser Vortrag wurde ebenfalls von RINALDINI ausgearbeitet und enthält viele aufschlußreiche Passagen, von denen die wichtigsten hier auszugsweise wiedergegeben werden sollen.

Zunächst sollte durch dieses Gesetz "die feste rechtliche Basis" geschaffen werden, "auf welcher Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern ... in Angriff genommen und durchgeführt werden können" (1). Denn andernfalls könnten, auch wenn "die Geldmittel hiefür sichergestellt sind ... letztere etwa an den unzulänglichen Bestimmungen der für solche Fälle nicht berechneten allgemeinen materiellen Vorschriften scheitern" (1).

Weiters sprach FALKENHAYN die Hoffnung aus, daß die Einbringung dieses Gesetzentwurfs auf jenen im Reichsrat bereits eingebrachten "Gesetzentwurf betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues" positive Auswirkungen haben könnte (2). Tatsächlich wurde dieses Gesetz dann auch am gleichen Tage vom Reichsrat verabschiedet.

Nach diesen einleitenden Worten stellte FALKENHAYN nun die Frage, ob dieser Gesetzentwurf "nach dem Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung zur Competenz des Reichsrathes oder der Landtage gehöre" und kam bei seinen Überlegungen zu dem Schluß, "daß derselbe sich vorwiegender als ein Expropriationsgesetz darstellt, indem darin eine Reihe von Eingriffen in das Privatrecht, von der vollen Enteignung an, bis zu den minderen Beschränkungen des Eigenthumes, hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und der entsprechenden Entschädigungsleistung in materieller und formeller Beziehung normiert wird, und da eben diese Normen den

baren Bezug zur Landeskultur, eine gesetzliche Regelung "auf die Ausübung irgend eines Zweiges der Urproduktion" (3) sah FALKENHAYN in diesem Gesetzentwurf nicht. Damit besaß er also einen "civilrechtlichen Charakter" und hatte, nach Meinung des Ministers, keinen Bezug zur Urproduktion.

Allerdings könnte der Reichsrat, so meinte FALKENHAYN, auf das "Reichs-Wasserrechtsgesetz" vom 30. Mai 1869 (R.G.Bl.Nr.93) verweisen, wo noch wesentlich weiter gefaßte Bestimmungen "über die Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer getroffen wurden" und diese "als Gegenstand der Landesgesetzgebung bezeichnet worden sind" (3). Doch bei näherer Prüfung war der Minister eben zu der Ansicht gekommen, "daß man es hier mit einer Materie zu thun hat, welche außer jenem Rahmen des Wasserrechtes liegt, den das berufene Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 überhaupt vor Augen hatte" (4). Denn die Verbauung der Wildbäche und ihre unschädliche Ableitung "ist eine neue und besondere, als solche in den bestehenden Rechte überhaupt noch nicht berücksichtigte Materie" (4). Aus diesem Grund sah FALKENHAYN bei dem vorliegenden Entwurf auch keinen Zusammenhang mit der Landesgesetzgebung.

Außerdem, so führte der Ackerbauminister noch ins Treffen, gelangen solche Unternehmungen "zumeist mit einer erheblichen Concurrenz des Staatsschatzes zur Ausführung" (4), was zwar auf "die Entscheidung der Competenzfrage" keinen unmittelbaren Einfluß habe, "doch im Falle eines etwaigen Zweifels hierüber nicht ohne Gewicht bleiben kann" (5).

Als ein weiteres - und wohl auch sehr gewichtiges - Argument führte FALKENHAYN die Möglichkeit an, daß Verbauungen der Wildbäche eventuell "zur Ausführung zu gelangen haben, die als Grenzgewässer theils einem, theils einem zweiten Lande angehören in welchem Falle die Einheit des Gesetzes einen entscheidenden Vortheil gegenüber verschiedenen Landesgesetzen gewähren würde" (5).

Aus all diesen hier kurz angeführten Gründen glaubte nun FALKEN-

zu sollen" (5), gab aber gleichzeitig zu bedenken, daß dort, wo "Civilgesetzgebung und Landescultur zusammentreffen", es leicht geschehen könne, daß "im Reichsrathe sich auch Stimmen für die Competenz der Landesgesetzgebung erheben können" (5).

Abschließend kam FALKENHAYN nochmals auf die einschlägigen französischen Gesetze zu sprechen, wo "die besondere Normirung dieser Materie" zuerst in Angriff genommen worden war. "Insbesondere beruht das neue Gesetz vom 4. April 1882 auf den Ausführungen des preisgekrönten Werkes des Forstmeisters Demontzey 'Studien über die Wiederbewaldung und Berasung im Gebirge'" (6). In dem genannten Gesetz wurden zwei wichtige Grundsätze aufgestellt. Der eine Grundsatz nahm bezug auf die Bachzone, wo alle Arbeiten "durch die Staatsverwaltung auf Staatskosten ausgeführt" (7) wurden. Der andere besagte, daß alle jene Grundflächen enteignet werden, sobald "die Eigenthümer sich nicht mit der Staatsverwaltung vereinbaren und verpflichten, den erforderlichen Bodenzustand selbst herzustellen und zu erhalten" (7). FALKENHAYN hatte es jedoch für notwendig erachtet, diese Grundsätze für die österreichischen Verhältnisse zu modifizieren. So wurde im § 9 des Gesetzentwurfes die Frage offengelassen, "wer im einzelnen Falle als Unternehmer auftritt" (7), auch wenn nach den bisherigen Gepflogenheiten die Wasserbauten meist durch den Staat, in Gemeinschaft mit dem beteiligten Land und eventuell mit den einzelnen Interessenten ausgeführt wurden.

Weiters vertrat der Minister die Ansicht, "daß die Frage der Enteignung nicht schon gesetzlich von dem Zustandekommen oder Nicht-Zustandekommen einer Vereinbarung mit den Grundbesitzern abhängig gemacht werden solle, sondern von objektiven, der Beurtheilung der Behörden unterliegenden Momenten" (7), wie dies im § 4 des Entwurfes dargelegt wurde.

Am Schluß seiner Ausführungen gab FALKENHAYN der Hoffnung Ausdruck, daß dieses Gesetz bei seiner Anwendung "insbesondere in den Alpenländern von guten Folgen begleitet sein wird" (8), auch wenn zu erwarten sei, daß bei der Handhabung des Gesetzes sich

Dieser Vortrag endete mit der Bitte, den beigeschlossenen Gesetzentwurf "im Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen zu dürfen", was auch vom Kaiser am 17. April 1883 genehmigt wurde.

Eine Analyse dieses Vortrages zeigt, daß die Argumentation von FALKENHAYN und seinem Referenten RINALDINI gewiß klug und wohl durchdacht geführt wurde.

Doch was mag wohl den Ackerbauminister, abgesehen von jenen Gründen, die im Vortrag genannt wurden, dazu bewogen haben, diesen Entwurf als Reichsgesetz einzubringen?

Im folgenden soll nun versucht werden, diese Gedankengänge, die nur zum Teil andeutungsweise im Vortrag zum Ausdruck gebracht wurden, nachzuvollziehen, was in manchen Bereichen jedoch nur hypothetisch möglich ist.

Zunächst hatte FALKENHAYN es wohlweislich vermieden, Bestimmungen über die "Ausübung irgend eines Zweiges der Urproduktion" in den Gesetzentwurf aufzunehmen, da dieser dann eindeutig in den Bereich der Landesgesetzgebung gefallen wäre. Aus diesem Grund war er bemüht, den "civilrechtlichen Charakter" dieses Gesetzes in den Vordergrund zu stellen, wofür eindeutig die Reichsgesetzgebung zuständig war.

Das größte Hindernis auf diesem Wege stellte jedoch der § 27 des Wasserrechtsgesetzes aus dem Jahre 1869 dar, in dem es heißt: "Die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ... fällt in das Gebiet der Landesgesetzgebung, durch welche insbesondere auch die Zuständigkeit, der Wirkungskreis, das Verfahren und die Strafgewalt der in Wasserangelegenheiten einschreitenden Behörden und Organe geregelt wird" (9).

Aus diesem Grund war FALKENHAYN bemüht, dem Kaiser darzulegen, daß es sich bei diesem Gesetzentwurf um eine Materie handelte,

Verbauung der Wildbäche ... ist eine neue und besondere, als solche in den bestehenden Rechte überhaupt noch nicht berücksichtigte Materie". Diese Behauptung war jedoch falsch. Denn, wie im Teil I bereits dargelegt wurde, haben sich sehr wohl schon mehrere Landesgesetze mit den Problemen der Wildbachbekämpfung auseinandergesetzt. Ich verweise hier nur auf die Verordnung des "Geheimen Rethes" von Tirol und Vorarlberg aus dem Jahre 1749 sowie auf das Dekret des Gouverneurs der "oberösterreichischen Fürstenthümer und Landen" aus dem Jahre 1788. Möglicherweise aber waren diese Verordnungen weder FALKENHAYN noch den anderen Behörden, einschließlich dem Kaiser, mehr bekannt. So war es daher dem Minister möglich, von einer völlig neuen und anders gearteten Materie zu sprechen, die deshalb nicht zur Landesgesetzgebung zu zählen war.

Gewiß spielten aber auch die sehr bedeutenden finanziellen Mittel, die der Staat aufgrund der Katastrophe von 1882 geleistet hatte, bei den Überlegungen eine gewisse Rolle, wie es ja FALKENHAYN in seinem Vortrag kurz angedeutet hat.

Selbstverständlich aber hatte auch die französische Gesetzgebung einen nicht zu übersehenden Einfluß auf die Gestaltung des Gesetzentwurfes ausgeübt, wie dies FALKENHAYN ja selbst erwähnte. Der Minister versuchte daher mit allen Mitteln, diese bereits über ein Jahrhundert sich erstreckende Entwicklung in Richtung Landesgesetzgebung zu stoppen und, so wie in Frankreich, in den Kompetenzbereich des Staates überzuführen.

Nicht zuletzt aber mag auch die Überlegung mit einer Rolle gespielt haben, auf diese Weise den Wirkungsbereich des Ackerbauministeriums zu erweitern, was ja gerade im Hinblick auf die noch zu gründende Organisation ein nicht unwesentlicher Faktor war.

Wie die spätere Entwicklung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbachverbauung zeigte, war die Entscheidung FALKENHAYNs, mag sie vielleicht auch von persönlichen Motiven mitgetragen worden

sein, gewiß richtig. Darüber aber wird im Teil III noch ausführlicher zu sprechen sein.

Abschließend soll hier noch der Zeitraum von der Fertigstellung des ersten Gesetzentwurfes bis zur Einbringung in den Reichsrat einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Dieser betrug kaum zwei Monate (19.2. - 17.4), obwohl mit der Ausarbeitung und Begutachtung fünf (!) Ministerien befaßt waren, eine Zeitspanne, die heute, trotz aller technischen Hilfsmittel, wohl kaum zu erreichen ist. Allerdings wurde der Entwurf keiner Interessensvertretung, etwa dem Reichsforstverein oder einer Körperschaft oder dem Landeskulturrat zur Begutachtung vorgelegt. Letzterer wurde erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt damit befaßt.

### 6.2.1. Quellenverzeichnis

- (1) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Dep. IV., Alleruntertänigster Vortrag vom 13.4.1883, zl. 4956, Folio 2 231
- (2) ibidem, Folio 3
- (3) ibidem, Folio 4
- (4) ibidem, Folio 5
- (5) ibidem, Folio 6
- (6) ibidem, Folio 7
- (7) ibidem, Folio 8
- (8) ibidem, Folio 9
- (9) Reichsgesetzblatt Nr. 93 vom 30. Mai 1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts, § 27

### 6.3 Die Stellungnahme des Landeskulturrates von Tirol

Überraschend spät dürfte der Landeskulturrat von Tirol Kenntnis von der Einbringung des Gesetzentwurfes erhalten haben. Denn erst in seiner Plenarsitzung im November 1883 beauftragt die Sektion Innsbruck den ständigen Ausschuß, die Regierungsvorlage "in eingehende Berathung zu nehmen" (1), teilt diesen Beschuß in einem Schreiben dem Ackerbauministerium mit und ersucht gleichzeitig um die Übersendung von 20 Exemplaren des Gesetzentwurfes. Daraus läßt sich eindeutig erkennen, daß der Tiroler Landeskulturrat vom Ackerbauministerium nicht über die Ausarbeitung des Gesetzes und die Einbringung desselben in den Reichsrat informiert wurde. Das Ministerium kam diesem Wunsch umgehend nach und übersandte wenige Tage später die erbetenen 20 Exemplare (1).

In dieser Plenarsitzung wurde u.a. auch beschlossen, "die Landes-Kommission zu ersuchen, im nächsten Baujahr mit der Verbauung der Wildbäche energisch vorzugehen". Weiters sollte der ständige Ausschuß in Erwägung ziehen, "ob und in welcher Weise Wasserwehren analog den Feuerwehren zu errichten seien und wie die Bevölkerung zur Verhütung von Wildbachschäden belehrt und eingeübt" (2) werden kann.

Neben den Delegierten der beiden Sektionen des Landeskulturrates wurde auch die Statthalterei eingeladen, den ständigen Ausschuß der Landeskommision zu den vorgesehenen Beratungen des Landeskulturrates zu entsenden (2). Diese Einladung brachte jedoch den Statthalter als Vorsitzenden der Landeskommision in Gewissenskonflikte, weshalb sich dieser mit einer Anfrage an das Ackerbauministerium wandte. Denn einerseits fiel "die Begutachtung von Gesetzentwürfen" keineswegs in den Wirkungskreis der Landeskommision, andererseits schien es dem Statthalter Freiherrn von WIDMANN "wenig angemessen, eine mit allerhöchster Genehmigung im Reichsrathe bereits eingebrachte ... Gesetzes-Vorlage der Regierung in diesem Stadium der Verhandlung noch zum Gegenstande

Interessen unter Mitwirkung von Korporationen oder Organen zu machen, welche der Regierung unterstehen" (3). Aus diesem Grund ersuchte der Statthalter das Ackerbauministerium um eine "bald-gefallige Weisung".

Der Ackerbauminister nahm daraufhin mit dem Minister des Innern, dem ja der Statthalter direkt unterstand (siehe Kapitel II/1.2), Kontakt auf. In seinem Antwortschreiben nach Innsbruck bezeichnete FALKENHAYN die Überlegungen, sich von den Beratungen fernzuhalten, als "gewiß sehr berechtigt". Andererseits aber mag es auch falsch sein, auf jegliche "Einflußnahme auf die erwähnte Besprechung und somit vielleicht auch auf deren Resultate" zu verzichten. FALKENHAYN riet daher "durch die Entsendung des administrativen Referenten und des Forsttechnikers jene Momente zur Geltung" (4) zu bringen, wie sie im Motivenbericht der Regierungsvorlage enthalten waren.

Sollten die Beratungen, so meinte FALKENHAYN, "nur zur Empfehlung einzelner Modificationen der Vorlage führen, so wäre dies von keinem Belange". Doch wenn die Verhandlungen "ohne irgend eine Einflußnahme und eventuelle Aufklärung von Seite der Regierung eine der Vorlage grundsätzlich entgegenstehende Haltung annehmen würde" so wäre das "allerdings nur bedauerlich" (4). Daher solle der Statthalter auch diese Erwägungen in seine Entscheidung mit einbeziehen. Da der Minister gegenüber dem Statthalter jedoch über kein Weisungsrecht verfügte, hatte er nur die Möglichkeit auf diese Weise seine Interessen darzulegen.

Der Statthalter berücksichtigte diese Empfehlung, so daß an den Beratungen der Kommission neben fünf Vertretern des Landeskulturrates (4 von der Sektion Innsbruck, 1 von der Sektion Trient) auch von Seiten der Regierung der Statthaltereirat, Victor Freiherr von PUTHON und der Forstkommissär Hugo ROTTER teilnahmen. Die Beratungen fanden am 24. Jänner sowie 8. und 9. Februar 1884 unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landeskulturrates, Dr. Julius von RICCABONA, statt.

Gleich zu Beginn der Beratungen wurde an PUTHON die etwas heikle Frage gestellt, ob denn bezüglich der Regierungsvorlage überhaupt Änderungsvorschläge gestattet seien und auch die Aussicht bestehe, "daß auf solche Anträge Rücksicht genommen wird" (5). PUTHON antwortete ausweichend: die Beratung wurde vom Landeshauptmann gewünscht, "und das h. Ackerbauministerium hat über Anfrage sich zustimmend geäußert" (5). Er wußte oder ahnte doch zumindest, daß Wien diese Vorschläge in keiner Weise berücksichtigen werde. Andernfalls hätte FALKENHAYN den Entwurf schon früher dem Landeskulturrat zur Begutachtung übersenden können. Die Stellung des erst jüngst gegründeten, ersten und zur damaligen Zeit auch einzigen Landeskulturrates war eben in einem noch immer zentralistisch geführten Staat viel zu schwach, um auf die Reichsgesetzgebung einen wirkungsvollen Einfluß ausüben zu können. Trotzdem wurden in Innsbruck drei Tage hindurch intensive Verhandlungen geführt, denen PUTHON jedoch nur am ersten Tag beiwohnte, wohl ein sicheres Zeichen dafür, daß von Seiten des Landeskulturrates keine echte Gefahr für den Gesetzentwurf bestand.

Nun aber zu den Beratungen selbst. Einleitend stellte ein Vertreter des Landeskulturrates, Anton Graf BRANDIS, fest, daß durch die Regierungsvorlage "einem wesentlichen Bedürfnis abgeholfen wird, und es nur zu bedauern ist, daß dieselbe nicht schon um ein Jahr früher erschienen ist" (6). Gleichzeitig aber kritisierte BRANDIS, daß aus dem Entwurf kaum ersichtlich sei, "wer der eigentliche Unternehmer ist, welcher die betreffenden Arbeiten auszuführen hat" (6). Aus dem Motivenbericht sei allerdings zu erkennen, daß dies mit voller Absicht geschehen ist, wohingegen in Frankreich entweder der Staat oder das Land als Unternehmer auftreten.

Das Ergebnis der weiteren Verhandlungen soll jedoch nicht dem umfangreichen Protokoll, sondern dem wesentlich kürzeren Motivenbericht entnommen werden. Hier wurde zunächst festgestellt, daß nach § 9 "auch das Reich sich nicht in der Lage sieht, dem vorschwebenden Musterbilde des glücklicher situirten Frankreich

treten" (7). Wenn man dem Beispiel Frankreichs folgen wolle, so müßten die Quellgebiete unserer Alpen "einer gründlichen Revision unterzogen werden" (7), was jedoch bei der Größe der Aufgabe und der zur Verfügung stehenden Mittel dem Staat allein nicht möglich ist. Deshalb wäre es Aufgabe des Staates, "anregend und unterstützend aufzutreten," der Hauptteil jedoch wird "einer wohlorganisierten Privatthätigkeit überlassen werden müssen" (7). Deshalb sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur "das Vorgehen der Landeskommision, und in Zukunft die Organisirung von Wassergenossenschaften" (8) unterstützt werden.

Wie die weiteren Ausführungen erkennen lassen, dürfte es bei der Durchführung der Regulierungsarbeiten durch die Landeskommision zu erheblichen Verzögerungen gekommen sein, da man im Motivenbericht bemüht war, die großen Schwierigkeiten und Probleme aufzuzeigen und zu begründen.

Wie zu erwarten, wurde vor allem kritisiert, daß nach den Bestimmungen des § 18 für die Erhaltungskosten auch andere herangezogen werden können, wie dies in den Wasserrechtsgesetzen der einzelnen Kronländer bereits vorgesehen war.

Denn dadurch seien größere Verzögerungen zu erwarten, "wenn über denselben Gegenstand immer gleichzeitig ein Reichsgesetz und ein Landesgesetz erlassen werden müssen" (9). Da hier aber die besonderen Landesgesetze zu berücksichtigen sind, sei es wohl geraten, diesen Gegenstand allein im Wege der Landesgesetzgebung zu regeln.

Sehr bedenklich erschien auch dem Landeskulturrat die Anwendung des Enteignungsgesetzes von 1878, wenn nämlich hier "die Höhe des zu leistenden Ersatzes bei Wasservorbauten nach demselben Maßstabe berechnet werden müßte, wie bei der Anlage von Eisenbahnen" (10). Denn diese sind gewinnbringende Unternehmen, während die Verbauungen von Wildbächen nur dazu bestimmt sind, "eine drohende Gefahr abzuwenden, aber ohne Aussicht auf eine direkte Verzinsung des auf sie verwendeten Anlagekapitals" (10).

Aus diesen Gründen wurde empfohlen, gewisse Erleichterungen für die Enteignung zu schaffen.

Bezugnehmend auf den § 19 trat der Landeskulturrat dafür ein, daß bei verschiedenen Arbeiten Bautechniker herangezogen werden sollten, da beispielsweise Terrainaufnahmen, "wie sie nothwendig der Anlage von Thalsperren und ähnlichen Bauarbeiten vorausgehen müssen, von den Forsttechnikern nicht verlangt werden, denn, wenn sie auch die für derlei geodätische Arbeiten nöthige theoretische Vorbildung besitzen, so fehlt ihnen doch in der Regel die hiezu erforderliche Praxis; vielfach sind sie auch nicht mit den entsprechenden Instrumenten versehen" (11).

Diese Äußerung läßt erkennen, daß zu jener Zeit die Frage, welche Berufsgruppe die bautechnischen Arbeiten übernehmen soll, noch keineswegs entschieden war. Nach § 19 allerdings mußte "die fernere Aufsicht über die Instandhaltung des zur Ableitung des Gebirgswassers geschaffenen Zustandes" einem Forsttechniker übertragen werden. "Die besondere Aufsicht über die Instandhaltung bestimmter Objecte" war jedoch "einem Staatsbautechniker zuzuweisen" (12). Später wurden jedoch sowohl die Verbauungsarbeiten als auch die Errichtung kleinerer Talsperren allein den Forstakademikern übertragen.

Hinsichtlich der im § 22 vorgesehenen Strafen wurde vom Landeskulturrat eine Verschärfung derselben empfohlen.

Wie die hier im Motivenbericht geäußerten Wünsche und Anregungen, aber auch die im Protokoll festgehaltenen Wortmeldungen deutlich zeigen, war der Landeskulturrat bestrebt, wenigstens einen Teil seines Aufgabenbereiches noch zu bewahren, wenn er sich auch seiner schwachen Stellung gegenüber der Staatsmacht voll bewußt war. Daß ihm dies, trotz intensiver Bemühungen, nicht gelingen sollte, zeigt die Entwicklung der folgenden Monate und Jahre. Der nach Wien übersandte Bericht wurde jedenfalls mit folgendem Vermerk versehen: "Da seitens des k.k. Ackerbauminiesteriums eine Berichterstattung nicht aufgetragen, dient die

das Ministrium mit den Anträgen auf Amendement (\*) des Gesetzesentwurfes zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer lediglich zur hä Kenntnis und geht ad acta" (13).

\* Amendement = Zusatz- oder Abänderungsantrag zu Gesetzentwürfen

### 6.3.1 Quellenverzeichnis

- (1) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Schreiben des Landeskulturrates von Tirol vom 10.11.1883, Zl. L 14.160/83  
790
- (2) Tiroler Landesarchiv, Statthaltereipräsidium, Nr. 336 ex 1884 ad 3/I, Folio 3
- (3) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Schreiben des Statthalters von Tirol vom 19.12.1883, Zl. 5 15.772-883  
a 14
- (4) Tiroler Landesarchiv, a.a.O. Folio 2
- (5) Tiroler Landesarchiv, Statthaltereipräsidium, Nr. 346 ex 1884, Folio 17
- (6) ibidem, Folio 18
- (7) ibidem, Folio 9
- (8) ibidem, Folio 10
- (9) ibidem, Folio 11

- (10) ibidem, Folio 13
- (11) ibidem, Folio 14
- (12) Reichsgesetz Nr. 117 vom 30. Juni 1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, § 19
- (13) ibidem, Folio 31

#### 6.4 Die Beratungen im Abgeordnetenhaus

Einen Tag nach der Genehmigung durch den Kaiser wurde der Gesetzentwurf bereits im Reichsrat eingebracht. Am 20. April kam es dann zur ersten Lesung der Regierungsvorlage. Hier beantragte der Abgeordnete ZALLINGER zunächst einen aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen, "damit das hohe Haus ... auf die Vertreter der Alpenländer besondere Rückicht nehmen kann" (1). Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und in der Sitzung vom 1. Mai folgende Mitglieder gewählt: Dr. Leon Ritter von BILINSKI, Universitätsprofessor in Lemberg (Galizien); Leon Ritter von CHRZANOWSKI, Gutsbesitzer (Galizien); Julian Ritter von ZACHARJEWICZ, Professor an der Technischen Hochschule in Lemberg (Galizien); Adolf Fürst von SCHWARZENBERG, Gutsbesitzer (Böhmen), Obmann des Ausschusses; Dr. Johann KREJCI, Universitätsprofessor in Prag (Böhmen); Karl SCHINDLER, Finanzrat (Böhmen); Dr. Friedrich GRAF, Rechtsanwalt (Tirol); Albin Graf MARGHERI-COMANDONA, Gutsbesitzer (Krain); Dr. Wilhelm EXNER, Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien (Niederösterreich), Berichterstatter des Ausschusses; Emanuel Ritter von PROSKOWETZ, Gutsbesitzer (Mähren); Eduard SUESS, Geologe und Paläontologe, Professor an der Universität in Wien (war nicht Abgeordneter, dürfte aber als Experte in den Ausschuß gewählt worden sein); Robert Graf TERLAGO, Gutsbesitzer (Tirol); Gustav HOCH, Gutsbesitzer (Kärnten); Franz von ZALLINGER-STILLENDORF, Gutsbesitzer (Tirol); Dr. Peter MILLEVOI, Obersanitätsrat (Istrien) als "technischer Konsulent für forstpolizeiliche Angelegenheiten" (2). Im April 1884 wurde Johann Graf STADNICKI, Gutsbesitzer (Galizien), anstelle des Abgeordneten ZACHARJEWICZ in das Gremium aufgenommen (3).

Bei der Zusammensetzung dieses Ausschusses ist bemerkenswert, daß - entgegen dem Antrag von ZALLINGER - die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Alpenländer Tirol und Kärnten nur durch vier Abgeordnete vertreten waren, während die slawischen Länder neun Vertreter in den Ausschuß entsandten (Tirol 3, Kärn-

1, Istrien 1). Die Frage, ob auch hier die Politik des damaligen Ministerpräsidenten TAAFFE, der sich vor allem auf die tschechischen und polnischen Konservativen stützte, Auswirkungen zeigte, bleibt zwar offen, wäre aber mit großer Wahrscheinlichkeit zu bejahen.

Drei Tage später konstituierte sich dieser Ausschuß, doch die Beratungen zogen sich, trotz der Dringlichkeit, sehr in die Länge. So mußte Fürst SCHWARZENBERG noch am 14. Februar 1884 auf eine Anfrage des liberalen Abgeordneten TAUSCHE (4) antworten, daß es ihm bisher nicht möglich war den Ausschuß einzuberufen (5). War es nun die Säumigkeit von SCHWARZENBERG oder tatsächlich die Verquickung mit dem seit Mai 1881 eingebrachten Gesetzentwurf "betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues" - SCHWARZENBERG war hier gleichfalls Obmann des parlamentarischen Ausschusses - bleibt dahingestellt. Diese Sitzungen wurden später jedenfalls öffentlich abgehalten (6).

Schon im Bericht des Ausschusses (Beilage 24) wurde kritisiert, daß "zwei miteinander in unmittelbarem Zusammenhange stehende Materien in zwei verschiedenen Gesetzen" (7) behandelt werden. Damit nahm man auf das Meliorationsgesetz bezug, das gleichzeitig im Abgeordnetenhaus behandelt wurde und wofür "eine umständliche Begründung" im Motivenbericht notwendig war. In der Schweiz hingegen war die "Regelung der oberen Zuflüsse und Hauptwasseradern im Gebirge, die Regulirung des Thallaufes der Gewässer und die damit in Zusammenhang stehenden Meliorationsaufgaben in ihrer Totalität" (8) durch ein einheitliches Gesetz geregelt worden. Der eigentliche Grund dafür lag jedoch darin, daß "das Meliorationsgesetz schon früher eingebracht war, ohne auf die Ableitung der Gebirgswässer, die Wildbachverbauung, besondere Rücksicht zu nehmen" (9).

Des weiteren wurde an dem zum Gesetzentwurf gehörigen Motivenbericht kritisiert, daß man daraus den Eindruck gewinnen könnte, "als ob Frankreich überhaupt, das heißt nicht bloß in Beziehung

und Wildbachverbauung, sondern auch hinsichtlich der technischen Seite der Frage berufen erschiene, Oesterreich als Lehrobject zu dienen" (9).

Dem wurde von den Ausschußmitgliedern allerdings energisch widersprochen und darauf hingewiesen, "daß in Oesterreich auf dem Gebiete der Wildbachverbauung schon vor verhältnismäßig langer Zeit in technischer Richtung hervorragende und mustergültige Leistungen zu verzeichnen waren" (9). Während Frankreich erst in den Vierzigerjahren auf dem Gebiete der Wildbachverbauung führend auftrat, hatte Josef DUILE schon 20 Jahre früher Hervorragendes auf diesem Gebiet geleistet und "sein Einfluß bewirkte den Anbruch einer Blütheperiode dieses Zweiges der Wasserbautechnik in der Schweiz" (9). Dadurch habe sich "die 'Wasserbaupolizei' im Schweizer Bundesgebiet so sehr entwickelt, daß dieses für Oesterreich das berufenste Muster darstellt, falls es für die Angelegenheit in technischer Beziehung überhaupt eines solchen bedarf" (9). Mit dieser Auffassung trat der Ausschuß allerdings in direkten Gegensatz zu SECKENDORFF, der vermutlich neben RINALDINI der geistige Vater des Motivenberichtes gewesen war.

Abschließend wird noch in diesem Bericht erwähnt, daß der Ausschuß "die große Mehrzahl seiner Beschlüsse entweder einstimmig oder doch mit überwiegender Majorität" (10) gefaßt hatte. Die Mitglieder sprachen auch die Überzeugung aus, daß dieses Gesetz "einen wesentlichen Gewinn für die legislative Behandlung der Regulirung von Gebirgswässern" darstellt und "die Veränderungen, welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage vorzunehmen für gut fand, im Sinne der Absichten des Gesetzgebers wohl begründet erscheinen" (10).

Am 13. Mai 1884 kam es zur zweiten Lesung, bei der von den 353 gewählten Abgeordneten 125 anwesend waren. In der anschließenden Generaldebatte meldete sich ein Vertreter der klerikalen Landgemeinden, Abgeordneter Matthias NEUMAYER (\*) (Salzburg), zu Wort.

-----  
\* in den stenogr. Protokollen "NEUMAYER", im Buch von Oswald

Er kritisierte an der Gesetzesvorlage vor allem die Möglichkeit, daß Verbauungen auch gegen den Willen des Grundbesitzers durchgeführt werden könnten. "Hier entscheidet keine Mehrheit der Besitzer sondern nur das Votum Fachverständiger (11)". NEUMAYER beantragte daher die Zurückweisung der Gesetzesvorlage an den Ausschuß, um diese "zum Schutze des Bauernstandes" in folgendem Sinne abzuändern:

1. "Daß eine Mehrheit der Parcellenbesitzer des Arbeitsfeldes einverstanden sein müßte;
2. daß wirkliche praktische Sachverständige aus den Gemeinden mitzuwirken hätten; und
3. daß die Enteignungen, die Beschränkungen der Nutzungen und Rechte, wie der Productbringung, nur auf das Aller-nothwendigste eingeschränkt werden" (12).

Da der Antrag genügend unterstützt wurde, mußte er in Verhandlung genommen werden.

Als erster meldete sich der Ackerbauminister zu Wort. Er rief die vergangenen Katastrophen in Erinnerung und meinte, "daß eine Zeit kommen wird, wo man zu noch strenger Maßregeln wird greifen müssen" (13). Auch sei es gerade für einen Abgeordneten aus Salzburg ungerechtfertigt, die Sachverständigen als unfähig hinzustellen, da in diesen Regionen Leistungen vollbracht wurden, die dem Lande zu großem Nutzen gereichen.

"Nicht die Mehrheit der Besitzer, sondern nur die Notwendigkeit kann darüber entscheiden, ob ein Feld oder eine Gegend derart ist, daß bei deren Nichtregelung andere Gegenden Gefahr laufen, vermurt oder ruinirt zu werden", argumentierte der Ackerbauminister, Graf FALKENHAYN, in seiner Antwortrede und rief die Abgeordneten auf, den gestellten Antrag abzulehnen, was auch nach einer kurzen, aber eindringlichen Rede des Fürsten SCHWARZENBERG geschah. Damit war die Generaldebatte geschlossen.

In der darauf folgenden Spezialdebatte versucht NEUMAYER die Abänderung einzelner Paragraphen zu erreichen. So kritisierte er zunächst die im § 3 vorgesehene "Enteignung von Materialien", wie Holz, Steine etc., auch wenn diese sich auf benachbarten Grundstücken befinden. Damit würden auch Grundeigentümer betroffen werden, die von den Verbauungsarbeiten nicht unmittelbar betroffen sind, weshalb NEUMAYER beantragte, die Worte "oder benachbarte" zu streichen (14).

SCHWARZENBERG entkräftete jedoch in seiner Entgegnung diesen Vorwurf mit dem Hinweis, daß nach Absatz 3 dieses Paragraphen die Grundbesitzer für die Überlassung der Materialien bzw. die damit verbundenen Nachteile einen "Anspruch auf angemessene Entschädigung" (15) haben. Damit wurde auch dieser Antrag auf Änderung von den Abgeordneten abgelehnt.

Bei der Abstimmung über § 4 meldete sich NEUMAYER wieder zu Wort und beantragte, daß bei Enteignungen dies nur möglich sein sollte, wenn "zwei Drittel der Besitzer die Notwendigkeit der Enteignung erkennen" (15). Auch sollte seiner Meinung nach die in diesem Absatz vorgesehene Enteignung von Nutzungsrechten Dritter "der Enteignete in anderen Nutzungsrechten oder mit Grund und Boden entschädigt werden" (15), denn eine Entschädigung mit Geld sei nicht vorteilhaft. Doch auch dieser von NEUMAYER gestellte Antrag wurde nicht genügend unterstützt und daher fallengelassen.

Durch diese Abstimmungsniederlagen noch nicht entmutigt, meldete sich NEUMAYER auch bei der Debatte über den Paragraphen 5 zu Wort und kritisierte die im Absatz 2 vorgesehene Ablösung von Nutzungsrechten. Diese wäre jedoch sinnlos, "wenn ihm, was er hier an Grund oder Weide verliert, vielleicht an einem weit entfernten Orte, wo er den abgetretenen Grund wirtschaftlich nicht benutzen kann, ersetzt wird" (16). NEUMAYER erläuterte seine Einwände durch Beispiele aus der Wald- und Weidewirtschaft und beantragte dann folgende Einschränkung in diesen Paragraphen aufzunehmen: "Solche eingeräumte Nutzungen müssen auch wirth-

Graf FALKENHAYN, der sich darnach zu Wort meldete, zerstreute jedoch die Bedenken NEUMAYERs mit dem Hinweis auf die in diesem Absatz enthaltene Einschränkung, "daß den Nutzungsberchtigten gleichartige und gleichwerthige Nutzungsrechte eingeräumt werden" (16) müssen. Und falls dies nicht zutrifft, die Nutzungsberchtigten "eine Entschädigung ansprechen können, insoferne sie durch die Änderung einen Nachtheil erleiden sollten" (16).

So fand auch dieser Antrag NEUMAYERs nicht die notwendige Unterstützung und wurde daher abgelehnt.

Bei der Abstimmung über die Paragraphen 6 und 7 hatte niemand Einwände erhoben und erst beim § 8 meldete sich NEUMAYER neuerlich zu Wort. Der Abgeordnete kam auf die durch den Unternehmer vorgenommenen Aufforstungen zu sprechen, für die der Grundbesitzer die Kosten zu übernehmen hat, wenn er laut Forstgesetz zu dieser Aufforstung verpflichtet gewesen wäre.

NEUMAYER gab hier zu bedenken, daß Aufforstungen, die sowohl von Privaten als insbesondere vom Aerar durchgeführt wurden, diese "ganzen Aufforstungen umsonst gewesen sind", weil dieselben "in einigen Jahren total zu Grunde gingen" (17). Die Ursache dafür sah NEUMAYER nicht im Mangel an praktischen Kenntnissen, "sondern weil man sie zu sehr geschont hat, weil das Vieh, das die Bauern als die Jäterinnen eines Weizenfeldes ansehen, wenn es zu geeigneter Zeit und mäßiger Zahl in die Aufforstungsfläche eingetrieben wird, das überwuchernde Gras, Grüsten u.s.w. ... herausnimmt, die Pflanzen aber gewiß nicht berührt und dadurch den Pflanzen Sonne, Licht und die Atmosphäre, die sie zu ihrem Wachsthum brauchen, zugänglich macht, was sonst nicht der Fall ist" (17).

Da aber auch durch fehlgeschlagene Aufforstungen hohe Kosten verursacht werden, wollte NEUMAYER die Kostenersatzpflicht nur für den Fall gelten lassen, "wenn nicht eine bereits geschehene Aufforstung zu Grunde gegangen ist" (17).

Dieser Antrag wurde aber, wie alle vorangegangenen, von der Mehrheit der Abgeordneten abgelehnt. Die Argumentation NEUMAYERs, der Grundbesitzer, d.h. vermutlich Landwirt war, läßt jedoch deutlich erkennen, daß er vielleicht mit der Landwirtschaft selbst, keinesfalls aber mit den Problemen der Forstwirtschaft vertraut war. Dafür spricht eindeutig sein Vorschlag, Kühe in Aufforstungsflächen als "Jäterinnen" zu verwenden.

Die Paragraphen 9-12 wurden ohne Wortmeldung angenommen und erst bei § 13 versuchte NEUMAYER "noch einmal und wohl - weil ich an der Unruhe erkenne, daß das hohe Haus für die Lösung wirtschaftlicher Fragen zu ermüdet zu sein scheint - zum letzten Male" (17), ohne längere Erläuterungen einen Zusatzantrag zu stellen. Diesem Paragraphen, der die kommissionellen Verhandlungen zwischen Unternehmer und Beteiligten ausführlich behandelt, sollte nach Meinung NEUMAYERs noch angefügt werden: "Bei dieser Verhandlung sind auch die Stimmen für und gegen das Project von den betreffenden Parcellenbesitzern zu erheben und müssen zwei Drittel der Stimmen für das Project sein" (17), um "eine nothwendige Garantie für die gedeihliche Durchführung" dieses Gesetzes zu erreichen. Doch auch dieser Antrag fand nicht die notwendige Unterstützung und sowohl Fürst SCHWARZENBERG als Berichterstatter, wie auch der Ackerbauminister konnten daher auf eine Entgegnung verzichten. Damit war also auch dieser Versuch NEUMAYERs, Einfluß auf die Textierung des Gesetzes zu nehmen, gescheitert.

Die folgenden Paragraphen 14 - 21 wurden wieder ohne Wortmeldung angenommen und erst bei § 22 unterbreitete der Abgeordnete Vincenz HEVERA von den "altschechischen Landgemeinden" bezüglich der hier festgelegten Strafbestimmungen einen Vorschlag. Demnach sollte anstelle der genannten Geld- oder Arreststrafen daran gedacht werden, entsprechend ausländischen Vorbildern, "auch die strafweise Arbeit einzuführen", wodurch dem Staat keine Kosten erwachsen würden (18). Dieser Gedanke, wofür HEVERA reichlichen Applaus von rechts erntete, wird auch in der heutigen Rechtsprechung hin und wieder aufgegriffen, damals allerdings ohne

der den Antrag stellte, die in diesem Paragraphen angedrohten Geldstrafen zu vermindern. Der Paragraph wurde von den Abgeordneten unverändert angenommen.

Nachdem auch die restlichen vier Paragraphen dieser Gesetzesvorlage ohne Wortmeldung von den 125 anwesenden Abgeordneten angenommen worden waren, wurde die Sitzung um 1,35 Uhr nachts geschlossen.

Rückblickend überrascht es wohl, daß, außer dem damals 52jährigen Grundbesitzer Matthias NEUMAYER (19), sich niemand berufen gefühlt hat in der Spezialdebatte das Wort zu ergreifen, um die Interessen der Bauern zu vertreten. Gewiß waren die Einwände von NEUMAYER nicht immer sehr stichhaltig und konnten von SCHWARZENBERG und FALKENHAYN leicht entkräftet werden oder wurden von den Abgeordneten überhaupt ignoriert.

Dies läßt wieder darauf schließen, daß die Gesetzesvorlage bereits vom Ackerbauministerium gut ausgearbeitet und ausgewogen in den Reichstag gelangte und hier noch vom Ausschuß entsprechend sorgfältig überarbeitet wurde, so daß auch die Interessen der Grundeigentümer nicht über Gebühr beschnitten wurden.

Für das Niveau des Ausschusses spricht auch seine Zusammensetzung. Denn unter den 15 Abgeordneten befanden sich fünf Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren, sieben Gutsbesitzer, ein Rechtsanwalt und zwei Beamte. Mehr als die Hälfte davon, nämlich acht, gehörten dem Adelsstand an.

Weiters ist wohl noch zu bedenken, daß es sich, abgesehen vom Meliorationsgesetz, über das gleichzeitig verhandelt wurde, erstmals um ein Wasserrechtsgesetz handelte, das nicht, wie durch das Gesetz von 1869 vorgesehen, in einem Landtag sondern im Reichstag eingebracht wurde und daher nicht in den Kompetenzbereich der Länder fiel. Daher mußte wohl auch das Risiko einer allzu stürmischen Debatte im Abgeordnetenhaus peinlichst vermieden werden.

Die dritte Lesung fand am darauffolgenden Tag, dem 14. Mai statt, wobei der Entwurf ohne Wortmeldung angenommen und vom Abgeordnetenhaus verabschiedet wurde (20).

Nach der Sanktionierung durch Kaiser FRANZ JOSEPH trat nun das "Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern" am 30. Juni 1884 in Kraft. Mit gleichem Tag erlangte auch das sogenannte Meliorationsgesetz oder, wie es offiziell hieß, das "Gesetz betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues", Wirksamkeit.

#### 6.4.1 Zeittafel

- 28.07.1860 In Frankreich tritt das Gesetz, betreffend die Wiederbewaldung der Gebirge, in Kraft
- 08.06.1864 In Frankreich tritt das Gesetz betreffend die Berasung, beziehungsweise die Erneuerung von Gebirgsweiden in Kraft
- 1878 Oberforstmeister P. DEMONTZEY veröffentlicht seine Studien über die Arbeiten der Wiederbewaldung und Berasung der Gebirge
- 1880 Die vom Ackerbauministerium SECKENDORFF in Auftrag gegebene Übersetzung von DEMONTZEYS Buch der Studien über die Arbeiten der Wiederbewaldung und Berasung der Gebirge erscheint in deutscher Sprache
- 25.05.1881 Im Abgeordnetenhaus wird ein Gesetzentwurf zur "Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues" eingebracht
- 04.04.1882 In Frankreich tritt das Gesetz "betreffend die Wiederherstellung und Erhaltung der Produktivität

- 19.(?)2.1883 Der von RINALDINI ausgearbeitete Gesetzentwurf wird in einem aus vier Experten bestehenden Komitee beraten
- 25.02.1883 Der durch das Komitee überarbeitete Gesetzentwurf wird an das Innen-, Justiz-, Handels- und Finanzministerium zur Begutachtung übersandt
- 07.03.1883 Das Justizministerium übersendet dem Ackerbauministerium seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf
- 17.03.1883 Das Handelsministerium verfaßt in einem Konzept an das Ackerbauministerium einige Änderungswünsche
- ? RINALDINI konferiert mit dem Referenten des Handelsministeriums
- 21.03.1883 Das Finanzministerium übersendet dem Ackerbauministerium seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf
- 25.03.1883 RINALDINI führt mit den zuständigen Referenten des Justiz-, Handels- und Innenministeriums weitere Verhandlungen, wobei der Gesetzentwurf modifiziert wird
- 29.03.1883 Der Ackerbauminister übersendet dem Justiz-, Handels-, Innen- und Finanzministerium den neu überarbeiteten Gesetzentwurf
- ? Der Ackerbauminister wünscht noch einige Änderungen, weshalb das Gesetz einer neuerlichen Revision unterzogen wird
- ? Die als "korrigierter Entwurf" bezeichnete Fassung wird mit den Referenten des Innen-, Justiz- und Handelsministeriums durchgesprochen

- 05.04.1883 Das Ackerbauministerium übersendet dem Handelsministerium den "korrigierten Gesetzentwurf" zur Kenntnisnahme
- 06.04.1883 Ministerpräsident TAAFFE erklärt sich als Innenminister mit dem "modifizierten Gesetzentwurf" einverstanden
- 07.04.1883 Das Finanzministerium sendet den Gesetzentwurf an das Ackerbauministerium zurück und gibt sein Einverständnis bekannt
- 07.04.1883 Der Handelsminister teilt mit, daß es gegen den geänderten Gesetzentwurf keine Einwände erhebt
- 08.04.1883 Das Justizministerium teilt mit, daß es gegen den überarbeiteten Gesetzentwurf keine Einwände erhebt
- 11.04.1883 RINALDINI stellt den "a.u. Vortrag" an den Kaiser im Entwurf fertig
- 13.04.1883 FALKENHAYN hält im Ministerrat einen Vortrag über den Gesetzentwurf
- 13.04.1883 FALKENHAYN unterbreitet in einem "a.u.Vortrag" an den Kaiser den "Gesetzentwurf über Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer"
- 17.04.1883 Der Kaiser erteilt die Genehmigung, den Gesetzentwurf im Reichsrathe "zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen". FALKENHAYN wird der genehmigte Vortrag noch am gleichen Tage überbracht
- 18.04.1883 Der Gesetzentwurf wird im Reichrat eingebracht
- 20.04.1883 Im Abgeordnetenhaus kommt es zur ersten Lesung der Regierungsvorlage

- 01.05.1883 Ein Ausschuß, bestehend aus 15 Mitgliedern, wird zur Begutachtung der Regierungsvorlage gewählt
- 04.05.1883 Der Ausschuß konstituiert sich und Fürst SCHWARZENBERG wird zum Obmann dieses Ausschusses gewählt
- 10.11.1883 Der Landeskulturrat von Tirol, Sektion Innsbruck, beauftragt den ständigen Ausschuß die Regierungsvorlage "in eingehende Beratung zu nehmen", teilt diesen Beschuß dem Ackerbauministerium mit und ersucht gleichzeitig in einem Schreiben um die Übersendung von 20 Exemplaren der Regierungsvorlage
- 17.11.1883 Das Ackerbauministerium übersendet dem Landeskulturrat in Tirol die gewünschten 20 Exemplare der Regierungsvorlage
- 09.12.1883 Der Landeskulturrat lädt die Landeskommision zur Regulierung der Gewässer ein an den Beratungen des ständigen Ausschusses über die Regierungsvorlage teilzunehmen
- 19.12.1883 Der Statthalter von Tirol stellt an das Ackerbauministerium die Frage, ob es angebracht ist, an den Beratungen des ständigen Ausschusses über die Regierungsvorlage teilzunehmen
- 11.01.1884 In seinem Antwortschreiben stellt es FALKENHAYN dem Statthalter von Tirol frei an den Beratungen des ständigen Ausschusses über die Regierungsfrage teilzunehmen
- 13.01.1884 Die Statthalterei Innsbruck teilt dem Landeskulturrat, Sektion Innsbruck, mit, daß sie bereit ist zwei Mitglieder des ständigen Ausschusses der Landeskommision zur Regulierung der Gewässer zu

den Beratungen des ständigen Ausschusses des Landeskulturrates zu entsenden

24.01.;08.u. Der ständige Ausschuß des Landeskulturrates in Tirol berät über die Regierungsvorlage  
09.02.1884

12.02.1884 Der liberale Abgeordnete TAUSCHE stellt an Fürst SCHWARZENBERG die Frage, wie weit die Beratungen über die Regierungsvorlage bereits gediehen sind

14.02.1884 Der Obmann des Ausschusses, Fürst SCHWARZENBERG, beantwortet die Interpellation des Abgeordneten TAUSCHE dahingehend, daß der Ausschuß bisher noch nicht einberufen wurde

13.05.1884 Im Abgeordnetenhaus kommt es zur zweiten Lesung der Regierungsvorlage

14.05.1884 Der Gesetzentwurf wird in der dritten Lesung vom Abgeordnetenhaus verabschiedet

30.06.1884 Das "Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern" tritt in Kraft

#### 6.4.2. Quellenverzeichnis

- (1) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session, 300. Sitzung vom 20.4.1883, Seite 10311
- (2) ibidem, 308. Sitzung vom 1.5.1883, Seite 10721
- (3) ibidem, 363. Sitzung vom 29.4. 1884, Seite 12585
- (4) ibidem, 331. Sitzung vom 12.2.1884, Seite 11463

- (6) ibidem, 334. Sitzung vom 19.2.1884, Seite 11623
- (7) ibidem, Beilage 895, Seite 1
- (8) ibidem, Seite 1 - 2
- (9) ibidem, Seite 2
- (10) ibidem, Seite 4
- (11) ibidem, 369. Sitzung vom 13.5.1884, Seite 12809
- (12) ibidem, Seite 12810
- (13) ibidem, Seite 12811
- (14) ibidem, Seite 12812
- (15) ibidem, Seite 12813
- (16) ibidem, Seite 12814
- (17) ibidem, Seite 12815
- (18) ibidem, Seite 12816 - 12817
- (19) KNAUER Oswald, Das österreichische Parlament von 1848 - 1966, Österreich-Reihe, Band 358/359 - 360/361, Wien 1969, Seite 138
- (20) Stenographische Protokolle, a.a.O., 370. Sitzung, Seite 12822

## 6.5 Die "erläuternden Bemerkungen" zum Gesetzentwurf

Außer dem hier besprochenen Vortrag an den Kaiser geben auch die "erläuternden Bemerkungen" zum Gesetzentwurf wesentliche Aufschlüsse über die Entstehungsgeschichte und Gedanken, die schließlich zu der Gesetzesvorlage geführt haben, weshalb dieser Motivenbericht hier einer näheren Betrachtung unterzogen werden soll.

Die acht Seiten umfassende Druckschrift geht nach einer kurzen Einführung über Sinn und Zweck der Regierungsvorlage auf die drei einschlägigen französischen Gesetze von 1860, 1864 und 1882 ausführlicher ein. Sah das erstgenannte die Wiederbewaldung der Berge vor, so hatte jenes von 1864 die Berasung der Gebirgshänge zum Ziel. Doch "die Hoffnungen, welche man in Frankreich an das Berasungsgesetz vom Jahre 1864 geknüpft hat, haben sich nicht bewährt". Denn man war "mittlerweile zur Überzeugung gelangt, daß durch einfache Berasung der Gebirge auf ein Unschädlichmachen der Wildbäche nicht zu rechnen ist ..." (1). Diese Worte stammen aus dem Buch von DEMONTZEY, das hier in diesen Erläuterungen mehrfach zitiert wird. Dieses Werk bildete dann auch die Grundlage für jenes Gesetz vom 4. April 1882, wodurch neuerlich, wie schon im Gesetz von 1860, die Wiederaufforstung vorgeschrieben wurde. Somit aber besaß Frankreich gegenüber Österreich auf legislativem Gebiet nur einen geringen Vorsprung von zwei Jahren, da, wie die Erfahrungen gezeigt haben, durch die vorangegangenen Gesetze die Hoffnungen nicht erfüllt worden waren.

Der Motivenbericht geht dann auf die wichtigsten Punkte der Gesetzesvorlage ein und vergleicht diese mit dem französischen Gesetz. Eine der wichtigsten Fragen war zweifellos die Möglichkeit der "gänzlichen Enteignung von Grundstücken" (2). Hatte nach dem französischen Gesetz "die Enteignung in allen Fällen einzutreten, in denen nicht zwischen der Staatsverwaltung und dem Grundbesitzer ein Vertrag über die Ausführung und Erhaltung der Arbeiten zustande kommt", so wurde dieser Standpunkt nicht

Unternehmer kein "fast unbeschränktes Expropriationsrecht zu verleihen" (2). Aus diesen Erwägungen wurde daher "die gesetzliche Auferlegung der Duldung der Arbeiten und Herstellungen auf den nichteigneten Grundparcellen, und zwar gegen Vergütung des etwaigen Schadens, beziehungsweise Nutzentganges" (2) in den Vordergrund gestellt. Trotzdem waren die Möglichkeiten eines Eingriffes in die "Privatrechte der einzelnen Grundbesitzer ... unstreitig sehr weitgehend". Handelte es sich "eben um noch gewichtigere öffentliche Interessen" (3), welche dadurch wirksam geschützt werden sollten.

Wie den Abgeordneten in diesen Erläuterungen dargelegt wurde, stimmte der Gesetzentwurf "im hauptsächlichsten Endziele mit den vorerwähnten französischen Gesetzen überein". Doch ging er "über den Umfang dieser Gesetze insoferne hinaus, als er das ganze System der Vorkehrungen, also auch die baulichen Herstellungen an den Wildbächen ins Auge faßt, und bleibt hingegen hinter jenem Umfange insoweit zurück, als er die Aufforstungen, Regelungen der Weideausübung u.s.w. nicht im Allgemeinen, sondern eben nur, wenn sie als Bestandtheile jenes Systems in Betracht zu kommen haben, in den Kreis seiner Normen einbezieht" (3).

Ein wesentlicher Unterschied zum französischen Gesetz von 1882 bestand jedoch "hinsichtlich der Frage, wer als Unternehmer solcher Wildbachverbauungen auftritt" (2). In Frankreich war es "ausnahmslos die Staatsverwaltung", wodurch auch die Kosten "aus dem Staatsschatze" bestritten wurden. In Österreich hingegen konnten "sowohl aus finanziellen Rücksichten, als auch im Hinblick auf die bei uns bereits bestehende Uebung eines gemeinsamen Zusammenwirkens mehrerer Factoren zur Bekämpfung der Wasserschäden" (2) als Unternehmer sowohl "die Staatsverwaltung" als auch "beteiligte Länder, Bezirke, Gemeinden und andere Interessenten einzeln oder in Gemeinschaft auftreten" (4).

Diese und noch andere Unterschiede zeigen, daß Österreich bei der Lösung der Wildbachprobleme sich nicht allein an das Vorbild Frankreichs gehalten hatte, sondern sehr wohl eigene Wege gegangen

schritten. Denn Frankreich besaß aufgrund seiner Gesetze bereits 23jährige Erfahrungen, die, dank der Übersetzung des Buches von DEMONTZEY, bei der Ausarbeitung des Entwurfes wirkungsvoll genützt werden konnten. Als eine Übersetzung dieses Werkes vom Ackerbauministerium in Auftrage gegeben wurde, mag dies wohl in engem Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfes zum Meliorationsgesetz (1881) gestanden sein, kam aber erst bei der Erstellung des Wildbachverbauungsgesetzes (1883) voll zum Tragen. In die Regierunsvorlage zur "Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues" war von dem französischen Gedankengut noch nichts eingeflossen, obwohl die Übersetzung bereits 1880 erschienen ist. Im Gegenteil: dieser Entwurf atmete noch ganz den Geist des österreichischen Wasserrechtsgesetzes von 1869, denn es sah nur eine 30 - 50 %ige Beteiligung des Staates vor. Allerdings mußte auch hier schon "der Regierung eine angemessene Einflußnahme auf den Gang des Unternehmens in administrativer und technischer Hinsicht eingeräumt" (5) werden, wodurch bereits erste Anzeichen einer allmählichen Abkehr von der Landesgesetzgebung sichtbar wurden. Die Ereignisse von 1882 und vielleicht auch das im selben Jahr verabschiedete Gesetz in Frankreich mögen schließlich einen entscheidenden Einfluß auf die Übernahme dieser Aufgaben in den Kompetenzbereich des Staates ausgeübt haben.

### **6.5.1. Quellenverzeichnis**

- (1) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses,  
IX.Session, Beilage 734, Seite 13
- (2) ibidem, Seite 16
- (3) ibidem, Seite 15
- (4) ibidem, Seite 3
- (5) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses,  
IX.Session, Beilage 365, Seite 3, § 8

## 6.6. Eine kurze Analyse von Entwurf, Vorlage und Gesetz

Eine Analyse vom ersten Gesetzentwurf und dem Gesetz selbst zeigt, daß die Ziele und Gedanken sich nur in wenigen Punkten unterscheiden. Nur die Reihenfolge der einzelnen Paragraphen differiert stark, was jedoch im Rahmen dieser Gegenüberstellung bedeutungslos ist. Wesentlich sind vielmehr die inhaltlichen Unterschiede, auf die hier näher eingegangen werden soll.

Schon in der Definition des Begriffes "Arbeitsfeld" zeigen sich verschiedene Auffassungen. Hatte das "Arbeitsfeld" im Gesetz "nebst dem Gerinne selbst, jene Parzellen des Sammelbeckens zu umfassen, deren Bodenzustand eine Vorsorge in Absicht auf die Ansammlung oder den Abfluß des Wassers erheischt" (1), so wurde im Entwurf versucht auch die Länge des Arbeitsfeldes, hier noch "Bachzone" (2) genannt, festzulegen. Demnach sollte, "bis zu welchen Punkten thalwärts ... überhaupt vorzugehen sei, ... fallweise vom Ackerbauminister bestimmt werden" (2). Auf diese Abgrenzung wurde jedoch im Gesetz verzichtet. Sie stellt bis zum heutigen Tag eine gewisse Schwachstelle in der Gesetzgebung dar und hat in der Vergangenheit immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den von Forstingenieuren an Wildbächen durchgeführten Verbauungen und den von Technikern vorgenommenen Wasserbauten geführt. Diese Problematik wird im Gesetz deutlich sichtbar. Denn schon im § 1 wird bestimmt: Für die "Durchführung der erwähnten Vorkehrungen finden die Vorschriften der Wasserrechtsgesetze, beziehungsweise des Forstgesetzes insoferne Anwendung, als nicht in diesem Gesetze selbst eine abweichende Bestimmung enthalten ist" (1). Damit konnten also drei verschiedene Gesetze für die Durchführung der Arbeiten an Wildbächen zur Anwendung gebracht werden.

Die Frage, ob es tatsächlich eine glückliche Lösung war, forstliche und technische Maßnahmen in eine Hand zu legen, bleibt bis zum heutigen Tage offen. Diese Entscheidung fiel jedoch in einer Zeit, da es üblich war, wissenschaftliche Fragen durch Einzel-

berührten. Heute, in einer Zeit der Spezialisierung, wird die Zusammenarbeit von Experten verschiedener Fachbereiche bevorzugt. Dadurch kann zwar der umfassende Überblick gefährdet werden oder in extremen Fällen sogar verlorengehen, doch ist eine Teilung in einzelne Aufgabenbereiche auf diese Weise leichter möglich. Jedenfalls ließen sich auch hier die Abgrenzungsschwierigkeiten leichter vermeiden.

Im Laufe der Jahrzehnte kam es zu einer Verschiebung der Arbeitsschwerpunkte. Standen zu Beginn der von Forstingenieuren durchgeführten Wildbachverbauungen die forstlichen und technischen Maßnahmen noch gleichberechtigt nebeneinander, überwog später die technische Richtung und die forstlichen Maßnahmen traten stark in den Hintergrund. Erst in den letzten Jahren ist hier wieder eine Trendwende festzustellen. Möglicherweise wäre aber gerade durch die Zusammenarbeit zweier Fachbereiche manche Fehlentwicklung vermieden worden.

Im § 23 war zur Durchführung geplanter Maßnahmen die fallweise Einberufung einer Kommission durch den Ackerbauminister vorgesehen. Die Einsetzung einer solchen Kommission hatte auf jeden Fall zu erfolgen, "wenn der Landtag die Einsetzung beschließt und die hiezu notwendigen Mittel bewilligt" (3). Diese "im Einvernehmen mit dem Minister des Innern" ernannte Lokal- bzw. Landeskommision hatte dann alle den politischen Bezirks- und Landesbehörden übertragenen Amtshandlungen, mit Ausnahme der Strafgewalt, zu übernehmen (3). Der Entwurf hingegen sprach nur ganz allgemein von der "fallweisen" Einsetzung einer Kommission "für die betreffenden Gebirgsgegenden" (4).

Eine Einschränkung der staatlichen Kompetenz ergab sich bei der Zusammensetzung der Kommission. Denn diese wurde nach dem Entwurf vom "Landeschef" bestimmt, der jedoch "wenigstens die Hälfte" an Beamten der politischen bzw. Staats- oder autonomen Verwaltung aus dem vom Landesausschuß gemachten Vorschlag in die Kommission zu entsenden hatte. Den Vorsitz führte dann ein "vom Ackerbauminister hiezu bestimmtes Commissionsmitglied" (5).

Laut Gesetz hingegen wurden die Mitglieder sowohl vom Landeschef als auch vom Landesausschuß und dem Landeskulturrat, wo ein solcher aber nicht bestand, von einem land- und forstwirtschaftlichen Verein, in die Landeskommision entsandt. Den Vorsitz aber führte der Landeshauptmann oder sein von der Staatsverwaltung nominierter Stellvertreter. Lokalkommisionen konnten "fallweise nach Maßgabe der Verhältnisse" vom Landeshauptmann gebildet werden (6). Damit wurde also die Verfügungsgewalt des Ackerbauministers gegenüber dem Gesetzentwurf etwas eingeschränkt und die Kompetenz der Länder erweitert, was wohl als ein Zugeständnis an das Wasserrechtsgesetz von 1869 anzusehen ist.

Hatte nach dem Entwurf die Kommission "das Projekt aller jener Vorkehrungen, ... welche an den Gerinnen und in der Bachzone zu treffen sind, zu verfassen" und in einer "veranschaulichenden Uebersichtskarte" in den betreffenden Gemeinden durch wenigstens 30 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen (7), so mußte laut Gesetz die politische Bezirksbehörde die Einsichtnahme dieses Planes "in der meistbeteiligten Gemeinde" ermöglichen (8).

Einwendungen gegen das Projekt konnte, nach dem Entwurf, die Kommission über die politische Landesbehörde dem Ackerbauminister vorlegen (9). Dieser hatte in wichtigeren Fällen über "das von der Commission verfaßte Project oder Aenderungen desselben" zu entscheiden und zu bestimmen ob "zur Ueberprüfung in technischer und finanzieller Hinsicht ... die Einleitung der weiteren Verhandlung" (10) zu treffen sei.

Das Gesetz aber bestimmte zunächst die Einbringung eines Rekurses bei der Bezirksbehörde (11) und die Zuziehung von Sachverständigen (12). Eine Entscheidung konnte in erster Instanz bereits die politische Landesbehörde fällen und erst bei einer Berufung durfte als zweite Instanz die Entscheidung des Ackerbauministers angesprochen werden (13). War jedoch diese Entscheidung in Entschädigungsfragen nicht entsprechend, konnte letztlich eine "gerichtliche Ermittlung und Feststellung der Entschädigung" beim zuständigen Bezirksgericht eingereicht wer-

den (14). Dieser Rechtsweg war auch im Entwurf bereits vorgesehen (15).

Laut Entwurf sollten für die Durchführung der Arbeiten "vorzugsweise die Bewohner der Bachzone und Umgebung" (16) verwendet werden. Dieser Passus wurde jedoch weder in die Gesetzesvorlage noch in das Gesetz hineingenommen.

Wie schon früher erwähnt, war im Entwurf, in Anlehnung an das Gesetz über die Regelung der Grundsteuer von 1869 (17), vorgesehen, für aufgeforstete Grundstücke, "ohne Unterschied ihrer früheren Culturgattung, und ohne Unterschied, ob es sich um die Anlage eines Hoch-, Mittel- oder Niederwaldes handelt" (18), eine Steuerbefreiung durch 25 Jahre zu gewähren. Diese scheiterte jedoch am Einspruch des Finanzministers und wurde daher nicht in das Gesetz aufgenommen.

Völlige Übereinstimmung zwischen Entwurf und Gesetz zeigen bei "Beschädigungen der Anlagen an den Gerinnen ... sowie Uebertretungen der hinsichtlich der Behandlung und Benutzung der Grundstücke" (18) jene Paragraphen, in denen die Strafen festgelegt sind. Diese betrugen 5 – 500 Gulden oder "im Falle der Zahlungsunfähigkeit" (18) 24 Stunden bis drei Monate Arrest.

Damit ist nun der Vergleich zwischen Entwurf und Gesetz abgeschlossen, wobei einige wesentliche Unterschiede aufgezeigt werden konnten, die wohl in erster Linie auf die Einflußnahme der mit der Begutachtung befaßten Ministerien zurückzuführen sind.

Abweichungen zwischen Gesetzesvorlage und Gesetz lassen sich bei den Paragraphen 1, 2, 9, 10 und 19 erkennen. Davon sind die Paragraphen 1, 2 und 10 mit dem Gesetzentwurf identisch, während die Paragraphen 9 und 10 sich von diesem stark unterscheiden. Die Umarbeitung erfolgte durch den Parlamentsausschuß.

So wurde beispielsweise im § 9 der Gesetzesvorlage gefordert,

liertes "Generalproject" zu erstellen habe. Das Gesetz hingegen sah nur vor, daß alles Nähere "über die Einrichtung und Vorlage des Generalprojectes im Verodnungswege zu bestimmen" ist (19). Die nach sechs Punkten gegliederten, konkreten Angaben hatte also der Parlamentsausschuß gestrichen.

Ähnlich wurde beim § 10 vorgegangen, wo in der Gesetzesvorlage genauere Bestimmungen enthalten waren, sobald "durch das Unternehmen eine Eisenbahn ... berührt wird" (20). Dieser zwei Absätze umfassende Passus, der im Entwurf noch fehlte, dürfte auf Betreiben des Handelsministers in die Vorlage aufgenommen, später aber vom Parlamentsausschuß gestrichen worden sein. Und zwar mit der Begründung, daß daraus "möglicherweise eine Einschränkung der Competenz des Ackerbauministers abgeleitet werden könne, welche mit dem öffentlichen Interesse in Widerspruch kommen würde" (21). Da aber aufgrund des Generalprojektes der Ackerbauminister ohnedies das "Einvernehmen mit den anderen etwa beteiligten Ministern" herzustellen hatte, konnte auf diese Vorschrift verzichtet werden.

Ansonsten weist das Gesetz gegenüber der im Parlament eingereichten Vorlage keine nennenswerten Formulierungsunterschiede auf.

Ein Vergleich mit dem in Frankreich am 4. April 1882 erlassenen Gesetz über die Wiederherstellung und Erhaltung der Gebirgsböden (22) zeigt, daß eigentlich nur wenige Gedanken daraus in das österreichische Gesetz eingeflossen sind. Der zweifellos bedeutendste Gedanke war die Durchführung von Grünverbauungen (Aufforstung, Berasung), die neben den technischen Maßnahmen ab jetzt eine wichtige Rolle bei der Zähmung der Wildbäche übernehmen sollten. Obwohl bereits in den Erlässen von 1749 und 1788 solche Maßnahmen angeordnet wurden und auch die österreichischen Autoren ZALLINGER, ARETIN, DUILÉ und ZÖTL in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Waldes mehrfach hingewiesen haben, waren zur Bekämpfung der Wildbäche Walderhaltungsmaßnahmen kaum durchgeführt worden. Nun aber wurde die Aufforstung erstmals durch

gesetzlich verankert. Und hier hatte, obwohl in Österreich bereits entsprechende historische Ansätze vorhanden waren, Frankreich zweifellos als Vorbild gedient. Damit aber wurde dieser Teil des Wasserrechts in den Aufgabenbereich der Forstwirtschaft übertragen.

Ein weiterer Punkt, der aus dem französischen Gesetz übernommen wurde, war die Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung des Generalprojektes und die Hinterlegung desselben auf dem Gemeindeamt zur Einsichtnahme innerhalb von 30 Tagen (22).

Die Möglichkeit der Enteignung von Grundstücken zur Durchführung der notwendigen Verbauungsarbeiten findet sich im österreichischen, wie auch im französischen Gesetz (23). Möglich, daß dieser Passus hier Gedankenstoß war. Doch ist diese Maßnahme, wie bereits erwähnt, schon im Eisenbahngesetz von 1878 vorgesehen gewesen.

Als letzter Gedanke wäre noch die Gewährung einer "30jährigen Steuerfreiheit" für "angelegte Waldbestände" (24) zu erwähnen. Diese Maßnahme scheiterte jedoch am Einspruch des Finanzministers und wurde daher nicht in das österreichische Gesetz übernommen.

### 6.6.1. Quellenverzeichnis

- (1) Gesetz Nr. 117 vom 30. Juni 1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, § 1
- (2) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, 2 f, zl. 2371-1883, Gesetzentwurf betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer, § 2
- (3) Gesetz, a.a.O., § 23
- (4) Gesetzentwurf, a.a.O., § 23
- (5) ibidem, § 11
- (6) Gesetz, a.a.O., § 24
- (7) Gesetzentwurf, a.a.O., § 12
- (8) Gesetz, a.a.O., § 12
- (9) Gesetzentwurf, a.a.O., § 14
- (10) ibidem, § 15
- (11) Gesetz, a.a.O., § 12
- (12) ibidem, § 13
- (13) ibidem, § 14
- (14) ibidem, § 15
- (15) Gesetzentwurf, a.a.O., § 16

- (17) Reichsgesetz Nr.88 vom 24.5.1869 über die Regelung der Grundsteuer
- (18) Gesetzentwurf, a.a.O., § 23; Gesetz, a.a.O., § 22
- (19) Gesetz, a.a.O., § 9
- (20) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX.Session, Beilage 734, § 10
- (21) ibidem, Beilage 895, Seite 3
- (22) Gesetz vom 4. April 1882 betreffend die Wiederherstellung und Erhaltung der Gebirgsböden, Artikel 2; SECKENDORFF Arthur, Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Berasung der Gebirgsgründe, Wien 1884, Seite 9
- (23) Gesetz Nr. 30 vom 18.2.1878 betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen
- (24) ibidem, Artikel 6

## 6.7 Abbildungen

Hilfsgnädigster Herr!

My  
Sich sehr mit Ihnen in dem allgemeinen  
möglichen Vertrage vom 1. XI. 1891,  
beschaffend den Auftragshinweis für die  
Organisation des preußischen Bergbaus.  
Zur Kenntnahme erhielt, dass es einen  
Gesetzentwurf über Bergbauveran-  
gung insbesondere Ableitung des Ge-  
birgsbaues zu berichten ist und  
dieser vorzuhaben mit den bestehenden  
und neuen Bedürfnissen der Bergbau-  
künsten einleite.

Diese Präsentationen haben zur Aus-  
arbeitung angehender Gesetze  
gefordert. Beobachtungen und Unter-  
suchungen sind das Ergebnis der bei-

Graf FALKENHAYN ersucht den Kaiser in einem  
"Vortrag" um Genehmigung, den Gesetzentwurf zur  
unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern im  
Parlament einzubringen zu dürfen

Ich kann Ihnen nur geflüstert empfehlen das  
Bin, den ich gegen-gebunden habe und welche  
den Kopf zuwärts zu mißlichen Ablösung des Ge-  
bisszahns vorläßt, um leichter, mit leichter zu ver-  
wenden und einfache zu bringen, um leichter zu ver-  
hindern Ablösung der Zähne und die Befestigung ist  
Gelingen sicher, im  
Vierter Jahr zum ersten  
mal unvermeidlich zu  
entfernen und dann  
nach und nach wieder  
zu bringen. —

Ottawa, 17. April 1883.

Der Kaiser genehmigt die Einbringung des Gesetzentwurfs

## 117.

### Gesetz vom 30. Juni 1884,

**betreffend Vorlehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Das Gebiet, auf welches sich die Vorlehrungen zur thunlichst unschädlichen Ableitung eines bestimmten Gebirgswassers zu erstrecken haben, heißt „Arbeitsfeld“ (Perimeter, Verbaungsgebiet) und hat, nebst dem Gerinne selbst, jene Parzellen des Sammelbeckens zu umfassen, deren Bodenzustand eine Vorsorge in Absicht auf die Ansammlung oder den Abfluß des Wassers erfordert; das Gebiet ist hiernach fallweise in dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfahren des Rätherren festzustellen.

Bei der Anordnung und Durchführung der erwähnten Vorlehrungen finden die Vorschriften der Wasserrichtsgesetze, bezüglichsweise des Forstgesetzes insoferne Anwendung, als nicht in diesem Gesetze selbst eine abweichende Bestimmung enthalten ist.

#### §. 2.

Innernhalb des Arbeitsfeldes können alle jene Bauten und sonstigen Vorlehrungen angeordnet werden, welche nach den obmalenden Verhältnissen zur Sicherung der thunlichst unschädlichen Ableitung des Gebirgswassers erforderlich sind, wie insbesondere: im Gerinne die Herstellung von Ausschalungen, Grundsollnen, Wehren und Thalsperren, in den anderen Theilen des Arbeitsfeldes die Befestigung des Bodens durch Entwässerungsanlagen, Hegenlegung, Verzehrung, Flechtzäune oder Aufsorstung und die Auschließung oder Anordnung bestimmter Arten sowohl der Benützung der Wälder, Weiden und anderer Grundstücke, als auch der Bringung der Produkte.

#### §. 3.

Materialien, welche zu den im §. 2 bezeichneten Herstellungen nothwendig und auf den zum Arbeitsfeld gehörigen oder benachbarten Grundstücken vorhanden sind, müssen von den Eigentümern zu diesem Zwecke überlassen werden.

Die Grundeigentümmer müssen die Benützung der zur Befuhr, Ablagerung und Bereitung der Materialien, sowie zur Herstellung der Unterlaufräume für die Bauleitung und die Arbeiter erforderlichen Grundparzellen gestatten.

Für die mit der Überlassung der Materialien, bezüglichsweise mit den letzterwähnten Gestaltungen etwa verbundenen Nachtheile haben die Grundbesitzer den Anspruch auf angemessene Entschädigung.

#### §. 4.

Zum Arbeitsfeld gehörige Grundparzellen sollen in jenen Fällen zu Gunsten des Unternehmers enteignet werden, in denen begründete Zweifei bestehen, daß bei deren Belassung im bisherigen Besitz der für den Zweck des Unternehmens erforderliche Zustand derselben vollständig und rechtzeitig hergestellt und nachhaltig aufrecht erhalten werde.

Rufungsrechte dritter Personen, welche auf Grundstücken des Arbeitsfeldes kosten, sollen ganz oder theilweise enteignet werden, sofern deren Belassung mit dem Zustande, in welchem das belastete Grundstück erhalten werden soll, nicht oder nur unter besondern, schwer zu überwachenden Vorsichten vereinbar erscheint.

## 7.0 FORSTLICHE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT VOR 100 JAHREN

Wie die oben durchgeführten Vergleiche zeigen, lassen sich zwischen dem französischen und dem österreichischen Gesetz nur wenige Parallelen feststellen. Dennoch wird auch heute in forstlichen Kreisen die Ansicht vertreten, Frankreich habe sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Organisation die österreichische Wildbachverbauung wesentlich beeinflußt und mitgestaltet.

Worauf gründet sich nun diese Meinung seit mehr als drei Generationen und was mag die Ursache für den hohen Stellenwert gewesen sein, den die französische Forstwirtschaft und ihre Maßnahmen bei der Wildbachbekämpfung in den forstlichen Kreisen Österreichs errungen hat - obwohl, wie dies schon mehrfach dargelegt und auch im Ausschußbericht deutlich zum Ausdruck gebracht wurde, die österreichischen Politiker und Behörden vor allem in der Gesetzgebung großteils eigene Wege gegangen waren. Den Ansatzpunkt zur Klärung dieser Fragen bietet wohl die Persönlichkeit des Dr. Arthur Freiherr von SECKENDORFF-GUDENT, die hier einer näheren Betrachtung unterzogen werden soll.

SECKENDORFF war zu jener Zeit Leiter des forstlichen Versuchswesens, der heutigen Forstlichen Bundesversuchsanstalt. 1845 in Schweizerhalle, unweit Basel, geboren, beherrschte er die französische Sprache in Wort und Schrift. Nach dem Studium der Forstwirtschaft an der Universität Gießen wurde er 1870 als Professor für Taxation und Waldwertrechnung an die Forstakademie Mariabrunn berufen, wo 1872 ein aus fünf Professoren bestehendes Versuchskomitee ins Leben trat. SECKENDORFF gehörte diesem Komitee an. Zwei Jahre später, 1874 kam es in Wien zur Gründung der "k.k. forstlichen Versuchsleitung". Mit ihrer Führung wurde SECKENDORFF im Alter von 29 Jahren betraut (1).

In dieser Eigenschaft stand er mit dem Ackerbauministerium in ständigem Kontakt. Weiters waren ihm dank seiner Sprachkennt-

besprochenen Arbeiten, welche die französische Regierung seit dem Jahre 1860 auf den in Frage stehenden Gebieten unternommen" (2) hatte, einschließlich dem von DEMONTZEY im Jahre 1878 veröffentlichten Buch, bekannt. Der Autor hatte darin die Bemühungen und Erfolge der französischen Forstwirtschaft und Gesetzgebung bei der Wildbachbekämpfung ausführlich dargelegt. Der Auftrag zur Übersetzung dieses Werkes wurde vom Ackerbauministerium erteilt, doch erscheint die Annahme berechtigt, daß SECKENDORFF hiezu die Anregung gegeben hat. Dies umso mehr, als er seit dem Jahre 1879 als erster Dozent für Wildbachverbauung Vorlesungen an der Hochschule für Bodenkultur hielt (3). Daraus ergaben sich wieder persönliche, möglicherweise sogar freundschaftliche Kontakte zu DEMONTZEY und anderen auf dem Gebiet der Wildbachbekämpfung arbeitenden französischen Forstwissenschaftlern.

Zweifellos war SECKENDORFF über die forstlichen Verhältnisse in Frankreich ausgezeichnet informiert. Dies zeigt allein ein Vortrag, den der Genannte am 27. März 1879 im "Wissenschaftlichen Club" in Wien "Ueber forstliche Verhältnisse Frankreichs, insbesondere über die Leistungen der französischen Staatsforst-Verwaltung auf dem Gebiete der Walderhaltung" (4) hielt und worin er die großen Errungenschaften der französischen Forstwirtschaft nicht nur ausführlich dargelegt, sondern auch lobend erwähnt hat. Doch scheint in diesem Zusammenhang die Anschuldigung einer etwas einseitigen Betrachtungsweise berechtigt. Denn "es ist viel geschehen," sagte er, "seitdem jenes berühmte Wiederbewaldungsgesetz vom 28. Juli 1860 erlassen wurde, welches im Neuberasungsgesetz vom 8. Juni 1864 eine treffliche Ergänzung erfahren hat" (5). Er verschwieg jedoch, daß bereits 1871 ein französischer Forstmann zweifel daran geäußert hatte, ob "eine schöne Berasung genügen könne, den Boden zu binden und die Wildbäche zum Erlösche zu bringen." Ja, im Gegen teil, die Erfahrung hatte den Autor MARCHAND "gelehrt, dass die Berasung allein beinahe immer ohnmächtig ist, den Abfluss der Gewässer auf den steilen Abhängen der Alpen entsprechend zu mässigen" (6). Von einer "trefflichen Ergänzung" konnte daher 1879 kaum noch gesprochen werden, nachdem auch DEMONTZEY 1878 in

welche man in Frankreich an das Berasungsgesetz vom Jahre 1864 geknüpft hat, haben sich nicht bewährt" (7). In der Folge kam man daher zu der Überzeugung, "dass durch einfache Berasung der Gebirge auf ein Unschädlichmachen der Wildbäche nicht zu rechnen ist und man in dieser Beziehung nur die bittersten Enttäuschungen erfährt" (7), weshalb man in Erwägung zog, die für die Berasung bestimmten Flächen "von neuem der Bewaldung" zu überlassen, was ja schließlich durch das Gesetz von 1882 auch geschah.

Ja selbst SECKENDORFF schrieb wenige Jahre später nach seiner 1883 mit FALKENHAYN durchgeföhrten Studienreise in das südfranzösische Departement der "Nieder-Alpen" (Basses-Alpes): "Auch sind hier vorwiegend jene interessanten Erfahrungen über die Unzulänglichkeit der im Gesetze vom Jahre 1864 zugelassenen Berasung zur Bindung des Gebirgsbodens gesammelt, exakte Erhebungen über den Einfluß der Wiederbewaldung gepflogen worden, welch' letztere dann auch den Anstoss zum Ersatz der früheren Gesetze vom Jahre 1860 und 1864 durch jenes vom 4. April 1882 gegeben haben" (8).

SECKENDORFF kam in seinem Vortrag dann auf die gesamte französische Forstwirtschaft zu sprechen und war darüber voll des Lobes, vor allem über die hohen Budgetmittel, die vom Staate für die Sanierung der Wälder sowie für den forstlichen Unterricht und die Forschung zur Verfügung gestellt wurden. Dieses Lob schloß mit der Feststellung: "ich sage, dass die für das forstliche Versuchswesen verausgabten Geldmittel productive Auslagen sind" (9).

Diese eindringlichen Worte SECKENDORFFS sind in erster Linie aus der Zeit zu verstehen und der Situation, in der sich zu jener Zeit das forstliche Versuchswesen in Österreich befand. Denn nach kaum dreijährigem Bestehen dieser Forschungsanstalt tauchten durch den "Staats-Voranschlag" für das Jahr 1877 schier unlösbare Probleme auf, die den Fortbestand dieser jungen Institution in Frage stellten. "Hatte das Budget 1876 noch 21.500 Gulden betragen, so wurde es im Jahre 1877 auf 13.000 Gulden gekürzt" (10). Damit aber war eine Fortführung der wissenschaft-

Durch die Initiative von SECKENDORFF kam es zu einem Spendenaufruf von prominenten Mitgliedern des österreichischen Hochadels. Der Erfolg dieser Aktion war, daß 20 Großgrundbesitzer im Jahre 1877 einen Betrag von 5.250 Gulden spendeten. Im Jahre 1878 stellten 21 Spender die Summe von 5.500 Gulden dem forstlichen Versuchswesen zur Verfügung. Mit diesen Beiträgen hoffte man, die finanzielle Notlage zunächst überbrücken zu können. "Doch diese Annahme erwies sich als falsch. Denn der vom Ackerbauminister Hieronymus Graf von MANNSFELD für das Jahr 1879 veranschlagte Betrag von 23.000 Gulden wurde vom Hohen Haus auf 15.000 Gulden gekürzt und diese Summe im Jahre 1880 sogar vom Ordinarium in das Extraordinarium übertragen" (11).

In dieser schier aussichtlosen Lage ging SECKENDORFF an die Öffentlichkeit, um diese für das Anliegen der forstlichen Forschung zu mobilisieren. Zu diesem Zweck begann er mit Vorträgen im Kreise verschiedenartiger Gremien. So hielt er im Jahre 1879 den schon erwähnten Vortrag über die forstlichen Verhältnisse in Frankreich, der übrigens eine kurze Zusammenfassung seines gleichnamigen Buches war, das im selben Jahr erschienen ist. Weiters gingen noch Vorträge über folgende Themen in Druck:

"Ueber Aufforstung von Oedungen", 1879, Österreichischer Reichsforstverein

"Inwieweit vermag der Forstmann auf die Sicherheit und Rentabilität des Bahnbetriebes einzuwirken", 1880, Club österreichischer Eisenbahnbeamter

"Der Einfluß des Waldes auf Boden und Klima", 1880, Pester Lloyd

"Bepflanzung von Böschungen und Eisenbahnen, Straßen und Canälen", 1881, Pester Lloyd

"Ueber Wildbach- und Lawinenverbauung, Aufforstung von Gebirgsabhängen und Dammböschungen oder inwieweit vermag der Forstmann auf die Sicherheit und Rentabilität des Bahnbetriebes einzuwirken"

"Wie könnte das forstliche Versuchswesen mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Mähren und Schlesien gemeinnützlich organisiert werden?", 1881, Versammlung der mährisch-schlesischen Forstwirthe

"Ueber die Organisation des forstlichen Versuchswesens", 1881, Versammlung des Forstvereines für Oestereich ob der Enns

"Ueber die wirthschaftliche Bedeutung der Wildbachverbauung und Aufforstung der Gebirge", 1883, Wissenschaftlicher Club in Wien

"Zur Geschichte der Wildbachverbauung, oder Was ist in Oesterreich auf dem Gebiete der Wildwässer-Bekämpfung geschehen?", 1886, Club österreichischer Eisenbahnbeamter

"Das forstliche System der Wildbach-Verbauung", 1886, Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein

"Die Wildbäche, ihr Wesen und ihre Bedeutung im Wirtschaftsleben der Völker", 1886, Österreichischer Touristenclub (12).

Vermutlich hielt SECKENDORFF noch zahlreiche Referate, die nicht publiziert wurden. Daneben aber sind bis zu seinem vorzeitigen Tod im Jahre 1886 auch noch zahlreiche Artikel und Bücher erschienen.

Gewiß gehören neben Veröffentlichungen auch Vorträge zu den Aufgaben eines Wissenschaftlers. Doch, wie schon die Titel zeigen, hat SECKENDORFF in seinen Themen immer wieder auf den Nutzen der Forstwirtschaft für die Allgemeinheit sowie für spezielle Einrichtungen, wie etwa die Bahn, hingewiesen und damit auch die Notwendigkeit einer forstlichen Forschung einem breiten Zuhörerkreis nähergebracht. Gleichzeitig aber hatte er, und zwar vor allem in den Jahren der finanziellen Schwierigkeiten, immer wieder auf die wesentlich glücklichere Lage der französischen Forstwirtschaft hingewiesen. "Ungescheut bewilligt die Volksvertretung in diesem Lande ... alle von der Regierung für den

SECKENDORFF in seinem Vortrag über die französische Forstwirtschaft. "Ist sie sich doch darüber klar, dass die für die Hebung der Forstwissenschaft verausgabten Summen dem Lande in reichem Masse durch die damit erzielten Erfolge zurückgegeben werden".

Allein "5,796.130 Franken wurden für das Jahr 1879 für Aufforstungsarbeiten im Gebirge ... und 208.785 Franken für den forstlichen Unterricht der Staatsforstverwaltung zur Verfügung gestellt" (5).

Dem gleichen Zweck wie diese Vorträge diente wohl auch die Studienreise des Ackerbauministers nach Südfrankreich. SECKENDORFF begleitete FALKENHAYN auf dieser Reise, die vermutlich von ihm initiiert worden war. Und obwohl auch die Schweiz auf dem Gebiete der Wildbachbekämpfung bereits große Erfolge zu verzeichnen hatte, wurde die Reise in die wesentlich weiter entfernten Gebiete von Barcelonette und Seyne unternommen, um "durch Vergleichung der in Frankreich und bei uns bestehenden Verhältnisse eben jenen Leitfaden zu gewinnen, in welcher Art und Weise diese schwierigen Aufgaben in unseren Gebirgen zum Nutzen künftiger Generationen durchgeführt werden können" (2). Der ursprünglich geplante Besuch in den Schweizer Alpen aber wurde "mit Rücksicht auf die Seiner Excellenz kurz zu bemessene Zeit fallen gelassen" (13) und auf einen flüchtigen Besuch in der Landesausstellung in Zürich reduziert.

Das Ergebnis dieser Studienreise hat SECKENDORFF in seinem 320 Seiten umfassenden Buch über die "Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Berasung der Gebirgsgründe" zusammen mit einem Atlas niedergelegt. Dieses Werk ist im Frühjahr 1884, also "noch rechtzeitig genug" erschienen, "um dem im Jahre 1883 eingebrachten Gesetzentwurf als eine Art Motivenbericht dienen zu können" (14), wie SECKENDORFF dies in einem Vortrag formulierte. Damit lassen sich hier SECKENDORFFS Bestrebungen erkennen, das im Entstehen begriffene Gesetz nach dem Vorbild Frankreichs zu beeinflussen. Dies bestätigen auch die Worte im zweiten Teil seines Buches, wo jene Vorkehrungen und Maßnahmen kurz erläutert

bald auf ähnliche Erfolge, wie sie in Frankreich zu verzeichnen sind, auch von hier aus hinweisen zu können" (14).

Worin lag nun die große Faszination, die Frankreich für viele Jahre zu einem Mekka der österreichischen Wildbachverbauer werden ließ? Zweifelsohne war das große Verdienst der französischen Staatsforstverwaltung vor allem darin gelegen, einen eigenen Dienstzweig geschaffen zu haben, "dessen Aufgabe einzig und allein darin besteht, die richtige Anwendung des Gesetzes vom 4. April 1882, betreffend die Erhaltung und Wiederherstellung der Productivität der Gebirgsböden sicherzustellen. ... Alle mit der Ausführung dieses Gesetzes im Zusammenhang stehenden Fragen, sind diesem speciellen Aufforstungsdienst zugewiesen" (15). Damit waren "die gesamten, mit der Wiederherstellung der Productivität zusammenhängenden Arbeiten, als: Festlegung des Perimeters (Arbeitsfeld), Wildbachverbauung, Aufforstung, Berasung, Weideregulirung etc. etc. in Frankreich ausschließlich in die Hände der Staatsforstverwaltung gelegt" (15).

Zu jener Zeit wurden in der Schweiz zwar großartige, doch ausschließlich technische Verbauungen an Wildbächen durchgeführt (16),(17). Und selbst in Österreich kamen, trotz der Aufforderung in zahlreichen Gesetzen und wissenschaftlichen Publikationen, forstliche Maßnahmen kaum zur Anwendung, da es durch Jahrzehnte die Erkenntnisse seiner Wissenschaftler mißachtete. Frankreich hingegen brachte als erstes europäisches Land die biologischen Maßnahmen bei der Bekämpfung der Wildbäche mit Erfolg zur Anwendung. So fuhren nun österreichische Forstleute, unter Führung des Ackerbauministers, nach Frankreich, um von dort die neuesten Errungenschaften auf dem Gebiet der biologischen Wildbachbekämpfung nach Österreich zu importieren.

### 7.0.1 Quellenverzeichnis

- (1) KILLIAN Herbert, Leben und Werke berühmter Persönlichkeiten der österreichischen Forstwirtschaft; Österreichs Wald in Vergangenheit und Gegenwart, Wien 1983, Seite 261
- (2) SECKENDORFF Arthur, Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Berasung der Gebirgsgründe, Wien 1884, Seite III
- (3) KILLIAN Herbert, Österreichisches Forstbiographisches Lexikon, Band 1 Aa-Az, Wien 1983, Seite 187
- (4) SECKENDORFF Arthur, Ueber forstliche Verhältnisse Frankreichs, insbesondere ueber die Leistungen der französischen Staatsforst-Verwaltung auf dem Gebiete der Walderhaltung, Leipzig 1879
- (5) ibidem, Seite 4
- (6) SECKENDORFF Arthur, Verbauung der Wildbäche, a.a.O., Seite 5 – 6
- (7) DEMONTZEY, P., Studien über die Arbeiten der Wiederbewaldung und Berasung der Gebirge, Wien 1880, Seite 236
- (8) SECKENDORFF Arthur, Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Berasung der Gebirgsgründe; Aus Anlass der Reise seiner Excellenz des Herrn k.k. Ackerbauministers Grafen Julius von Falkenhayn nach Südfrankreich, Tirol und Kärnten, Wien 1884, Seite 48
- (9) SECKENDORFF, Ueber forstliche Verhältnisse Frankreichs, a.a.O. Seite 9
- (10) KILLIAN Herbert, Geschichte und Entwicklung des forstlichen Versuchswesens in Österreich; Ein historischer Rückblick

suchsanstalt Wien. Mitteilungen der Forstlichen Bundes-Ver-  
suchsanstalt Wien, Heft 106, Wien 1974, Seite 18

- (11) ibidem, Seite 19
- (12) BÖHMERLE Karl, Arthur Freiherr v. SECKENDORFF-Gudent; Eine biographische Skizze, Wien, 1877, Seite 12 - 13
- (13) SECKENDORFF, Verbauung der Wildbäche, a.a.O., Seite IV
- (14) SECKENDORFF Arthur, Zur Geschichte der Wildbach-Verbauung oder Was ist in Oesterreich auf dem Gebiete der Wildwässer-Bekämpfung geschehen?, Wien 1886, Seite 20
- (15) SECKENDORFF, Verbauung der Wildbäche, a.a.O., Seite 17
- (16) CULMANN, Bericht an den hohen schweizerischen Bundesrath über die Untersuchung der schweiz. Wildbäche, vorgenommen in den Jahren 1858, 1859, 1860 und 1863, Zürich 1864
- (17) SALIS Ad.v., Das Schweizerische Wasserbauwesen: Organisation, Leistungen und Bausysteme, Bern 1883

## 7.1 Abbildungen



Arthur Freiherr von SECKENDORFF-GUDENT war ein bedeutender Vorkämpfer für die Verstaatlichung der Wildbachverbauung in Österreich

## 8.0 DAS WASSERRECHT WIRD BUNDESSACHE

Den prinzipiellen und auch wesentlichsten Unterschied zwischen Regulierungsbauten an Gewässern und Verbauungen an Wildbächen hat ein Autor damit definiert, daß "bei den 'normalen' Regulierungs- und Schutzwasserbauten eine Symptombekämpfung, bei den Wildbachverbauungen eine Ursachenbekämpfung" durchgeführt wird (1). Nun kam es durch die Verabschiedung des Gesetzes "betreffend Vorkehrungen zur Ableitung von Gebirgswässern" am 30. Juni 1884 zu einer Trennung der Wasserkompetenzen. Waren die Wildbäche und deren Bekämpfung in den Kompetenzbereich des Staates übergegangen, verblieben die übrigen Gewässer noch bis in die Zeit der Ersten Republik in der Rechtskompetenz der Länder.

Im Jahre 1909 forderte der deutschnationalen Abgeordnete Dr. Otto STEINWENDER die Regierung auf, "sämtlichen Landtagen Gesetzentwürfe, enthaltend eine Reform des Wasserrechtes, mit aller Beschleunigung vorzulegen" (2). Diesem Antrag war ein vom Kärntner Landtag neu ausgearbeiteter Gesetzentwurf für ein neues Wasserrechtsgesetz angeschlossen, der gemeinsam mit dem Antrag dem "volkswirtschaftlichen Ausschusse" (2) zugewiesen wurde. Als wesentliche Änderung wurden hier alle "Ströme, Flüsse, Bäche, Seen sowie das Grundwasser" zu öffentlichem Gut erklärt (§ 2).

Damit war, gegenüber dem Landesgesetz von 1870, wo nur die Flüsse und Ströme, "von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flössen beginnt" (3), auch das Grundwasser als öffentliches Gut erklärt worden. Weiters hatte man, infolge des technischen Fortschritts, auch die Errichtung von "Wasserkraftanlagen" und die dafür notwendige Erteilung von Konzessionen durch die Landesregierung in diesen Änderungsvorschlag aufgenommen (4).

Zwei Jahre später wurde mit a.h. "Ermächtigung" vom 14.7.1911 ein neu ausgearbeiteter Gesetzentwurf für ein Wasserrechtsgesetz am 26. Juli des gleichen Jahres den 17 Landtagen zur Begutach-

dieser Zeit Sektionschef im Ackerbauministerium und später von 1917 - 1918 Ministerpräsident im sogenannten "Beamtenkabinett" (5) (6) - bildete das Vorbild für alle späteren Entwürfe (7).

Der Entwurf umfaßte 120 Paragraphen. Er wurde ausgearbeitet, da, wie in den erläuternden Bemerkungen ausführlich dargelegt ist, "auf wasserwirtschaftlichem Gebiete die technische und ökonomische Entwicklung der letzten Dezennien eine Reihe juristischer Probleme gezeitigt" hatte, "die im Rahmen des geltenden Wasserrechtes ihre Lösung nicht zu finden" vermochten. Überdies stellten sich "die geltenden Bestimmungen in Bezug auf wichtige Materien als unklar und unzulänglich dar, ein Umstand, der fort und fort in der wasserrechtlichen Praxis nicht unwesentliche Schwierigkeiten" bereitete. So erklärte es sich, "daß nicht nur von der Wissenschaft, sondern insbesondere auch seitens der interessierten Kreise die Forderung nach einer zeitgemäßen Reform des Wasserrechtes immer dringender erhoben" wurde. Mit diesem Entwurf aber sollte der Versuch unternommen werden, "unser Wasserrecht auf eine moderne Grundlage zu stellen und die hiebei sich offenbarenden Gegensätze in gerechter Weise auszugleichen".

Zunächst handelte es sich darum, "dem Einzelnen rücksichtlich seines singularwirtschaftlichen Anspruches auf Wassernutzung die möglichste Rechtssicherheit zu bieten und hierdurch der Betätigung des privaten Unternehmergeistes freie Bahn zu schaffen. Andrerseits aber mußte dafür gesorgt werden, daß aus gemeinschaftlichem Gesichtspunkte das und speziell die Wasserkraft eine im ganzen möglichst rationelle und möglichst vollständige Verwertung erfahre. In der Vereinigung dieser beiden Prinzipien" lag "einer der wichtigsten Zielpunkte" (8) dieses Gesetzesentwurfs.

In dieser Vorlage blieben allerdings nach Artikel II, Punkt 5 und 6, die Bestimmungen und Vorschriften der Gesetze Nr. 116 und 117 vom 30.6.1884 unberührt, so daß weder für das Meliorationsgesetz noch das Wildbachverbauungsgesetz Änderungen vorgesehen

Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges hatte jedoch die Verabschiebung dieser Gesetzesvorlage verhindert. Nur in vier Landtagen gelangte sie zur Annahme, wurde aber nicht sanktioniert und war somit nie in Kraft getreten (7).

Dieser Entwurf bildete aber die Grundlage für spätere Entwürfe. Der erste Schritt zur Übernahme der Wasserrrechtsangelegenheiten in die Bundesagenden geschah mit dem Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920. Denn hier wurde unter Artikel 10, Punkt 10 erstmals "die Regulierung und Instandhaltung der schiffbaren und flößbaren Gewässer, dann solcher Gewässer, die die Grenze gegen das Ausland oder zwischen Ländern bilden oder die zwei oder mehrere Länder durchfließen" (9) in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt. Somit blieben den Ländern nur mehr jene Bäche und Flüsse, die nicht die Grenzen des jeweiligen Bundeslandes durchflossen.

Allerdings waren diese Kompetenzbestimmungen nicht in Kraft getreten, da sie an drei Verfassungsgesetze gebunden waren, von denen aber nur ein einziges verabschiedet wurde (10). Außerdem war es, nach Aussage des Nationalratsabgeordneten Heinrich CLES-SIN "Einfach übersehen worden, die Wildbachverbauung in Artikel 10 B.-V.-G. aufzunehmen" (11). Aus diesem Grund erfolgte erst fünf Jahre später der entscheidende Schritt.

Zur Novellierung der Bundesverfassung wurde im Parlament ein eigener Verfassungsausschuß gewählt und in diesem ein Unterausschuß gegründet, der in langwierigen Verhandlungen über "Änderungen der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes" beriet. Am 5. Juni 1925 kam die Frage des Wasserrechts und der Wildbachbekämpfung auf die Tagesordnung. An den Verhandlungen nahmen neben Fachexperten aus dem Bundeskanzleramt, der christlichsoziale Bundeskanzler RAMEK, zwei Nationalratsabgeordnete seiner Partei sowie drei sozialdemokratische Abgeordnete und einer der großdeutschen Partei teil. Den Vorsitz führte der Redakteur Leopold KUNSCHAK von der christlichsozialen Partei, als Schriftführer fungierte Dr. Theodor KÖRNER, der damals noch

Zu Beginn der Generaldebatte wies der sozialistische Abgeordnete Friedrich AUSTERLITZ darauf hin, daß "der Schwerpunkt aller einschlägigen Probleme in der Veränderungsfrage" liege. Denn die schon in früheren Verhandlungen "vorgeschlagene Lösung dieser Frage erscheine unhaltbar, was wegen der unvollkommenen Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes doppelt bedenklich sei". Außerdem wäre die vorgeschlagene Lösung auch "deswegen besonders befremdlich, weil doch das gesamte österreichische Staatsvolk nach Nationalität und, wenn man will, auch Glauben eine Einheit darstelle und die historisch-politischen Individualitäten doch nicht so ausgeprägt und verschiedenartig seien, wie dies bei manchen Ländern der früheren Monarchie der Fall war" (12).

Diese Bedenken versuchte der christlichsoziale Abgeordnete Franz SCHUMACHER mit dem Hinweis zu zerstreuen, "daß es sich in den vorliegenden Entwürfen nicht darum handle, den Ländern etwas zu geben, was sie bisher nicht hatten, sondern um Kompetenzen, zu deren Zuweisung an die Länder die Opposition bereits anlässlich der Schaffung der Bundesverfassung ihre Zustimmung gegeben habe. Es sei auch keine Zerschlagung der Republik in einzelne Teile beabsichtigt, denn diese Teile - die Länder - hätten eben schon vor der Republik bestanden und die Republik sei aus ihnen gebildet worden" (13). Die "Allmacht" der Landeshauptleute würde vielmehr beschnitten werden, indem ja im Gesetz ausdrücklich bestimmt wird, "daß, wenn eine Weisung der Bundesregierung erfolgt ist, der Landeshauptmann sich um die Durchsetzung dieser Weisung zu bemühen habe" (13).

Der sozialistische Abgeordnete, Präsident Karl SEITZ, hob hervor, daß die "Einbeziehung der Wildbachverbauung in den Bereich der Vollziehung des Bundes, ... auch mit Rücksicht auf die notwendigen hohen Subventionen eine staatsfinanzielle Bedeutung habe" (14).

Der großdeutsche Abgeordnete CLESSIN ergänzte noch die Ausführungen von SEITZ dahingehend, daß in der Tat "die betreffenden

würden. "Es sei ganz ausgeschlossen, daß jedes Land die Gesetzgebung und Vollziehung bezüglich der Wildbachverbauung besitze, da es sich hier häufig nicht um Interessen eines einzelnen Landes, ja nicht einmal um das vorherrschende Interesse jenes Landes handelt, in dem die Arbeiten ausgeführt werden" (15).

Der sozialistische Abgeordnete Dr. Robert DANNEBERG wies noch auf die unhaltbare Konstruktion im § 6 der Beilage 327 hin, wonach in Angelegenheiten des Wasserrechts "die Gesetzgebung über die Grundsätze und die Vollziehung" Bundessache, jedoch "die Erlassung von Ausführungsgesetzen" (16) Landessache sei. Damit würde nämlich auch die Vollziehung von Landesgesetzen als Bundessache erklärt werden (11).

Da hierüber keine Einigung erzielt werden konnte, wurden auf Vorschlag des Bundeskanzlers die Angelegenheiten des Wasserrechts und auch der Wildbachverbauung vorläufig zurückgestellt, um "vor der Beschußfassung die beiden beteiligten Ressorts (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Verkehr) zu hören" (11). Die übrigen Mitglieder des Unterausschusses stimmten diesem Antrag zu, womit diese Frage einstweilen von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Wie allein die Wechselreden in der General- und Spezialdebatte zeigen, waren die Verhandlungen über die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern sehr schwierig, wobei die sozialistischen Vertreter mehr für eine Zentralisierung der Kompetenzen im Bereich des Bundes, die Christlichsozialen hingegen für eine Überantwortung größerer Machtbefugnisse an die Landeshauptleute eintraten.

Zwei Monate später war allerdings diese Frage entschieden. Der Text "Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schiffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen" wurde von den Abgeordneten in zweiter und dritter Lesung "mit Zweidrittelmehrheit" angenommen (17) und

veröffentlicht (18). In der Wiederverlautbarung des Bundesverfassungsgesetzes vom 26.9.1925 wurde die Textierung beibehalten, jedoch, wie schon im Bundesverfassungsgesetz von 1920, in den Artikel 10, Zahl 10 transferiert und damit die Grundlage für ein neues, einheitliches Wasserrechtsgesetz geschaffen.

Die Zeit des euphorischen Föderalismus war vorüber, die gemeinsamen Interessen forderten wieder ihre Rechte. Der Wald, für wenige Jahre im Interessensgebiet der Länder gelegen, kehrte nun wieder in die Staatskompetenz zurück und reihte sich, wie seit Jahrhunderten, wieder neben das Bergwesen ein. Und mit ihm auch das Triftwesen und Wasserrecht (18). Damit war es gelungen, "eine zu weitgehende sachliche Veränderung hintanzuhalten" (19) und die "gerade in jüngster Zeit so stark hervortretenden Selbständigkeitbestrebungen der Länder" (20) einzubremsen. Das Wasserrecht, einschließlich der Wildbachverbauung, war nun der Landesgesetzgebung endgültig entzogen und der Staat in der Lage, ein für das gesamte Staatsgebiet geltendes Gesetz zu schaffen.

Unter Heranziehung der Regierungsvorlage vom Jahre 1911 wurde 1930 ein Entwurf ausgearbeitet, der den geänderten Verhältnissen Rechnung trug. Nach eingehender Fühlungnahme mit den Bundesländern und mehreren wirtschaftlichen Interessensvertretungen (21) wurde ein grundlegend neues, 127 Paragraphen umfassendes Wasserrechtsgesetz geschaffen, das mit 19. Oktober 1934 in Kraft trat. Damit wurde die "bisherige, sachlich ganz ungerechtfertigte Zersplitterung des Wasserrechts" (7) beseitigt und wurden "die Landeswassergesetze samt ihrer Teilnovellen" (7) und das im Burgenland bis dahin gültige ungarische Wassergesetz abgelöst. Der Großteil der Gewässer wurde öffentliches Gut. Das "in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser)" (22) aber, im Gegensatz zu früher, privates Gut.

Dieses Gesetz betraf die Wildbachverbauung nur insofern, als die "§§ 12 – 17 und 20 bis 22" (23) außer Kraft gesetzt wurden. Alle übrigen Paragraphen hingegen blieben unverändert in Wirksamkeit. Durch die klare Entscheidung im Jahre 1884 waren dem Wildbach-

aufteilung zwischen Bund und Ländern glücklicherweise erspart geblieben. Selbst in den sieben Jahren des "Dritten Reiches" blieb dieses unangetastet, während im gleichen Zeitraum das Wasserrechtsgesetz zahlreichen Ergänzungen und Änderungen, die ganz die Merkmale eines totalitären Regimes zeigten, unterworfen war.

So konnte etwa bei "Verwaltungsverfahren für Maßnahmen an Gewässern ... die entscheidende Behörde von der mündlichen Verhandlung absehen, wenn sie den Sachverhalt ohne mündliche Verhandlung für hinreichend geklärt erachtete" (24). Weiters konnte die Wasserrechtsbehörde, mit Zustimmung des Generalinspektors für Wasser und Energie, "die Wassergenossenschaft, die Wasserwerksgenossenschaft und den Wasserverband auflösen, wenn das Fortbestehen nicht zweckmäßig" (25) erschien. Die Wildbachverbauung, die seit 1884 eine rein staatliche Organisation darstellte, blieb aber von solchen einschneidenden Maßnahme unberührt. Darüber wird noch im Teil III ausführlicher zu sprechen sein.

Auch nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges war das Wasserrecht mehreren Novellierungen unterworfen, während das Wildbachverbauungsgesetz bis zum Jahre 1959 unangetastet blieb. Erst durch eine neuerliche Änderung des Wasserrechts wurden auch am Wildbachverbauungsgesetz von 1884 kleinere Umarbeitungen vorgenommen. So wurde vor allem der § 1 und die darin enthaltene Definition des Arbeitsfeldes neu formuliert. Wesentlich ist, daß hier, neben der "unschädlichen Ableitung eines bestimmten Gebirgswassers", der Begriff auf die "zur Verhinderung der Entstehung oder eines schädlichen Abganges bestimmter Lawinen" (26) ausgedehnt wurde. Die Einbeziehung der Lawinen stieß zwar bei zahlreichen Wildbachverbauern, insbesondere im Land Vorarlberg, zunächst auf heftigen Widerstand, mit der Begründung, daß hier nicht eine Bekämpfung des Wassers im eigentlichen Sinne vorliege (27). Doch konnten diese Bedenken schließlich ausgeräumt und die neue Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden. Damit fand der Begriff "Lawine" erstmals Eingang in das Wildbachverbauungsgesetz. In der Organisation ist dieser Ausdruck allerdings schon

Im § 2 sind die Vorkehrungen "zur Sicherung gegen die Entstehung und den Abgang von Lawinen oder zur Minderung ihrer Wirkung" enthalten, wozu auch "die Herstellung von Stütz-, Brems-, Auffang- oder Windverbauungen" (28) gehören.

Zur Streichung der §§ 12 - 17 und 20 - 22, die hier wiederholt wurde, kamen noch die §§ 23 - 25 hinzu. Damit fielen alle Strafbestimmungen, aber auch die Einsetzung von Lokal- und Landeskommisionen.

Bemerkenswert an dieser Änderung des Wasserrechts ist, daß man neben der Streichung einzelner Paragraphen erstmals auch größere textliche Veränderungen am Wildbachverbauungsgesetz vorgenommen hatte, was bei der Novellierung im Jahre 1934 noch vermieden wurde.

Wie schon im Reichsforstgesetz von 1852 war auch im 90 Jahre später erlassenen Forstrechts-Bereinigungsgesetz von 1962 kein Paragraph über die Bekämpfung der Wildbäche enthalten. Der Gesetzgeber nahm ausschließlich auf die Holzbringung zu Wasser und hier nur auf die Trift, nicht aber die Flößerei, Bezug.

Inzwischen übernahm die Wasserrechtsgesetzgebung in den von 1964 - 1979 zahlreich erlassenen Wasserbautenförderungsgesetzen auch die Regelung der Finanzierung für die Durchführung von Wildbachverbauungen.

Erst dem Forstgesetz von 1975 war es vorbehalten, durch einen eigenen Abschnitt (VII), in sehr konkreten und umfangreichen Bestimmungen den "Schutz vor Wildbächen und Lawinen" zu regeln, wobei erstmals auch der Waldbehandlung in den Einzugsgebieten breiter Raum gewidmet wurde.

Ein weiterer, wesentlicher Unterschied zum Gesetz von 1884 stellt hier die "Räumung von Wildbächen" dar. Altes Erfahrungsgut, das schon in den Verordnungen des 18. Jahrhunderts enthalten war, (siehe Teil I, Kapitel 2.1.1 und 2.1.2) fand hier,

blieb, wieder Eingang in ein neuzeitliches Gesetz. So heißt es im § 101 unter der Zahl 6: "Jede Gemeinde, durch deren Gebiet ein Wildbach fließt, ist verpflichtet, diesen samt Zuflüssen innerhalb der in ihrem Gebiet gelegenen Strecken jährlich mindestens einmal, und zwar tunlichst im Frühjahr nach der Schneeschmelze, begehen zu lassen . . . Die Beseitigung vorgefundener Übelstände, wie insbesondere das Vorhandensein von Holz oder anderen den Wasserablauf hemmenden Gegenständen, ist sofort zu veranlassen" (29). Damit ist hier beinahe wörtlich wiedergegeben, was schon der geheime Rath von Tirol im Jahre 1749 den Gemeinden aufgetragen hatte. "Erstens: Sollen die, denen sogenannten Wild-Bächen nächst-angräntzende Gemeinden, alljährlich mit Eintritt des Frühlings, oder doch sobald der Schnee und Eis geschmolzen, ingleichen auch wo, und so oft als es nöthig, zu anderer- und besonders der Herbst-Zeit, derley gefährliche Bach-Rünste von dem schädlichen Gestäudach, und Steinen zu säubern, selbe in zulängliche Weite, und Tieffe zu erhalten (30)". Im nächsten Abschnitt dieses Erlasses wird sogar angeordnet, daß "ein eigener Bach-Aufseher, mit jährlich geringer Solds-Aussteckung anzustellen ist, welcher die Bach-Thällere von Zeit zu Zeit durchstreichen, besichtigen, und die Bachrünste, soviel mit eigner Hand allein zu bewürcken vermag, von dem Unrath fleißig reinigen . . . solle" (31). Die gleichen Gedanken werden 1975 ausgesprochen, doch nicht in einer Verordnung zur Bekämpfung der Wildbäche, sondern in einem Forstgesetz.

### 8.0.1 Quellenverzeichnis

- (1) STAMPFER Bernd, Das Wildbach- und Lawinenverbauungsgesetz; Wildbach- und Lawinenverbau; Zeitschrift des Vereins der Diplomingenieure der Wildbach- und Lawinenverbauung Österreichs, Innsbruck 1980, Heft 1, Seite 10
- (2) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses. XX. Session, Beilage 575
- (3) Landesgesetz- und Verodnungsblatt für das Herzogtum Kärnten Nr. 46 vom 28.8.1870, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, § 2
- (4) Stenographische Protokolle, Beilage 575, § 18
- (5) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 100 Jahre Landwirtschaftsministerium, Wien 1967, Seite 86
- (6) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Inventarnummer 132, Geschäftseinteilung des Ackerbauministeriums von 1912
- (7) VAS Oskar, Das neue österreichische Wasserrecht; Wiener allgemeine Forst- und Jagdzeitung, Wien 1934, Nr. 2710, Seite 225
- (8) Allgemeines Verwaltungsarchiv, Faszikel Ackerbauministerium, L 2 f, 31001-1911, Gesetzentwurf Seite 59
- (9) Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz); Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 450, Artikel 10, Zahl 10
- (10) Stenographisches Protokoll, II. Gesetzgebungsperiode, 110. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich vom 29.

- (11) Parlamentsarchiv, Protokoll vom Unterausschuß des Verfassungsausschusses zur Beratung der Vorlagen 324 bis 327 d. Blg. vom 5.6.1925, Seite 10
- (12) ibidem, Seite 2
- (13) ibidem, Seite 3
- (14) ibidem, Seite 9 - 10
- (15) ibidem, Seite 10
- (16) Stenographisches Protokoll, II. Gesetzgebungsperiode, Beilage 327, Seite 1
- (17) Stenographisches Protokoll, II. Gesetzgebungsperiode, 110. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich vom 30. Juli 1925, Seite 2663
- (18) Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr.1 (Bundes-Verfassungsnovelle), § 4, Zahl 4. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 268
- (19) Stenographisches Protokoll, a.a.O., Seite 2644
- (20) Stenographisches Protokoll, Seite 2645
- (21) HARTIG Edmund, GRABMAYR Paul, Das österreichische Wasserrecht unter Benutzung amtlicher Quellen, Wien 1961, Seite 24
- (22) Bundesgesetzblatt Nr. 316 vom 19.10.1934, betreffend das Wasserrecht, § 3
- (23) ibidem, § 123, Zahl 11

- (24) Reichsgesetzblatt vom 28.8.1942, Verordnung über die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren, § 1
- (25) Reichsgesetzblatt vom 8.7.1942, Verordnung zur Anpassung des österreichischen Wasserrechtsgesetzes an die Kriegsverhältnisse, Artikel 1
- (26) Bundesgesetz Nr. 54 vom 18. Feber 1959, womit das Budesgesetz vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, abgeändert wird (Wasserrechtsnovelle 1959), Artikel II, § 1
- (27) Mündliche Mitteilung von Dipl.-Ing. KRAVOGEL, Leiter der Sektion IV für Wasserwirtschaft und Wasserbau im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- (28) Bundesgesetz Nr. 54, a.a.O., Artikel II, § 2
- (29) Bundesgesetz Nr. 440 vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), § 101, Z.6
- (30) WÖRZ Johann Georg, Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg, nach Materialien gesammelt, und in diesen chronologisch dargestellt, Innsbruck 1835, Seite 202
- (31) ibidem, Seite 203

## 8.1 Die Entstehung von Gefahrenzonenplänen

Neben dieser oben erwähnten, alten Vorschrift enthält das Forstgesetz 1975 aber einen völlig neuen Gedanken, der bis dahin noch in keinem Gesetz verankert war. Es sind dies die "Gefahrenzonenpläne", die im § 11 erstmals behandelt werden. Obwohl dieser Gedanke faszinierend logisch ist, mußte doch nahezu ein Jahrhundert vergehen, bis nach der Verabschiedung des Wildbachverbauungsgesetzes auch diese Maßnahme Gesetzeskraft erlangte.

Worin besteht nun die Logik eines Gefahrenzonenplanes ? Wie schon im Teil I ausführlich dargelegt, ist mit der Zunahme der Bevölkerung die Besiedlung in jene Alpengebiete vorangeschritten, die ständig von Naturkatastrophen bedroht werden. Nun hat der Mensch zwei Möglichkeiten, diesen Gefahren zu begegnen. Die eine Möglichkeit ist, solche Gebiete zu meiden, die andere, die Naturgewalten zu bezwingen. Wie die Geschichte uns lehrt, widerstrebt es dem Menschen der westlichen Hemisphäre, sich der Natur zu beugen. Aufgrund dieser Einstellung, die ja auch in den Worten der christlichen Religion "macht euch die Erde untertan" ihren Ausdruck findet, wurde die zweite Möglichkeit gewählt. Es ist daher gewiß kein Zufall, daß zuerst an die Bekämpfung der Wildbäche und Lawinen geschritten und eine entsprechende Organisation 1884 gegründet wurde.

Doch auf diesem Weg sind dem Menschen technische und finanzielle Grenzen gesetzt. Dies zeigte sich besonders deutlich, als nach dem Zweiten Weltkrieg die Bautätigkeit in unseren Alpen einen ungeheuren Aufschwung erlebte. Häuser, ja ganze Siedlungen wurden in Gebieten errichtet, die bis dahin wegen ihrer exponierten Lage unbewohnt geblieben waren. Aus komunalpolitischen Rücksichten haben Bürgermeister aber Baubewilligungen erteilt. Die Baubehörde erster Instanz war einfach überfordert und sie hat sich, oft gegen besseres Wissen, den Wünschen der Mitbürger und Wähler gebeugt.

In dieser prekären Situation wurde, wohl aus dem Gedanken der Raumordnung heraus, die Idee zur Erstellung von Plänen über Gefahrenzonen geboren. O.Univ. Prof.Dipl.Ing.Dr. Herbert AULITZKY, heute Vorstand des Instituts für Wildbach- und Lawinenverbauung der Universität für Bodenkultur, damals noch Gebietsbauleiter der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung im "Mittleren Inntal", unterbreitete den Bürgermeistern den Vorschlag, durch Gutachten die gefährdeten Flächen auszuscheiden, was eine Entlastung in ihrer Verantwortung zur Folge gehabt hätte. Wie bei allen Erneuerungen gab es auch hier zahlreiche Befürworter und Gegner dieser Idee und es bedurfte noch intensiver Aufklärungsarbeit, bis die ersten Gefahrenzonenpläne erstellt und auch akzeptiert wurden (1).

Mit der Ausscheidung von Gefahrenzonen ging man nun im Forsttechnischen Dienst von einer offensiven zu einer defensiven Haltung über. Denn erstmals wurde damit versucht die Gefahren zu meiden und nicht allein durch technische oder biologische Maßnahmen zu bannen. Der erste Schritt in dieser Richtung erfolgte durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der als "Vorläufige Dienstanweisung für die Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen" am 15.6.1973 herausgegeben wurde. Danach hatte "die Ausarbeitung der Gefahrenzonenpläne durch den forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung im Rahmen der bestehenden Dienstorganisation" (2) zu erfolgen. Zwei Jahre später konnte diese Präventivmaßnahme bereits im Forstgesetz 1975 verankert werden.

Von einem Experten der Wildbach- und Lawineverbauung angeregt und mitgestaltet, sind die Gefahrenzonenpläne eindeutig Gedankengut dieses Dienstzweiges. Univ.Prof.AULITZKY wurde hiefür 1983 das Große Silberne Ehrzeichen der Republik Österreich verliehen (3). Doch erstaunlicherweise führten selbst diese Gefahrenzonenpläne nicht zu einer Novellierung des Wildbachverbauungsgesetzes, sondern wurden in das Forstgesetz 1975 aufgenommen. Hier wurden sie nicht in den Abschnitt VII über den "Schutz vor Wildbächen und Lawinen" sondern in den Abschnitt II über die

Wildbachverbauung seit Jahrzehnten keine einschlägigen Vorschriften mehr erlassen, sondern seit 1888 sich darauf beschränkt, allein den Aufbau ihrer Organisation gesetzlich zu regeln. Alle übrigen Novellierungen sind in Gesetzen anderer Rechtsgebiete (Bundesverfassung, Wasserrecht, Forstrecht) enthalten.

Diese Tendenz setzt sich in der jüngst verabschiedeten Forstgesetznovelle 1987 fort, da auch hier in den § 100 – 102 die Belange der Wildbach- und Lawinenverbauung ergänzt, erweitert werden (4). Zwei Jahre früher wurden jedoch "Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen für Wildbach- und Lawinenverbauung" (5) neuerlich durch eine Verordnung geregelt.

#### 8.1.1 Zeittafel

- |            |   |
|------------|---|
| 30.06.1884 | Das Gesetz "betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern" wird vom Abgeordnetenhaus verabschiedet   |
| 02.12.1909 | Der Abgeordnete Dr. STEINWENDER stellt den Antrag, sämtlichen Landtagen Gesetzentwürfe über eine Reform des Wasserrechts "mit aller Beschleunigung" vorzulegen      |
| 26.07.1911 | Den 17 Landtagen wird der Entwurf eines neuen Wasserrechtsgesetzes zugeleitet   |
| 01.10.1920 | Im Artikel 10 des Verfassungsgesetzes wird erstmals die Regulierung und Instandhaltung zahlreicher Gewässer in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt |
| 05.06.1925 | Im Unterausschuß des Verfassungsausschusses wird die Kompetenzfrage des Wasserrechts und der  |

- 30.07.1925 In der Bundesverfassungsgesetznovelle wird die Kompetenz des Wasserrechts und der Wildbachverbauung detailliert geregelt
- 1930 Der Entwurf eines neuen Wasserrechts wird ausgearbeitet
- 19.10.1934 Ein 127 Paragraphen umfassendes Wasserrechtsge-  
setz tritt in Kraft. Vom Wildbachverbauungsge-  
setz werden die §§ 12 - 17 und 20 - 22 außer  
Kraft gesetzt
- 18.02.1959 Die Wasserrechtsgesetznovelle tritt in Kraft.  
Erstmals wird hier auch die "Verhinderung der  
Entstehung oder eines schädlichen Abganges be-  
stimmter Lawinen" behandelt sowie die §§ 23 - 25  
des Wildbachverbauungsgesetzes außer Kraft ge-  
setzt
- 15.06.1973 Das Bundesministerium für Land- und Forstwirt-  
schaft gibt eine "Vorläufige Dienstanweisung für  
die Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen" heraus
- 03.07.1975 Im neuen Forstgesetz wird auch der Schutz vor  
Wildbächen und Lawinen aufgenommen und im Rahmen  
der forstlichen Raumplanung die Gefahrenzonen-  
pläne behandelt
- 30.07.1976 Das Bundesministerium für Land- und Forstwirt-  
schaft erlässt eine Verordnung über die Gefahren-  
zonenpläne
- 02.03.1983 O.Univ.Prof.Dr. Herbert AULITZKY wird für die  
Idee der Erstellung von Gefahrenzonenplänen mit  
dem Großen Silbernen Ehrenzeichen der Republik  
Österreich ausgezeichnet

20.10.1987        In der neuen Forstgesetznovelle werden die Be-  
lange der Wildbach- und Lawinenverbauung er-  
gänzt, erweitert und geändert

### 8.1.2. Quellenverzeichnis

- (1) Mitteilungen aus einem Gespräch mit o.Univ.Prof.Dipl.Ing.-Dr. Herbert AULITZKY am 16.2.1988
- (2) FINDEIS Georg, Der Gefahrenzonenplan als Instrument staatlicher Politik zum Schutz des Lebensraumes im Gebirge; Diplomarbeit Institut für Forstliche Betriebswirtschaft und Forstwirtschaftspolitik an der Universität für Bodenkultur, Wien 1987, Seite 109
- (3) Mitteilungen aus dem Institut für Wildbach- und Lawinenverbauung an der Universität für Bodenkultur in Wien, Wien 1987, Heft 14, Seite 20
- (4) Bundesgesetz Nr. 576 vom 20.10.1987, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetznovelle 1987)
- (5) Verordnung Nr. 84 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Feber 1985, mit der die Verordnung über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen für Wildbach- und Lanwinenverbauung geändert wird

## 9.0 RÜCKBLICK

Die Bedeutung der Wasserwirtschaft für unser Land läßt sich allein schon aus den nüchternen Zahlen einer Statistik erkennen. So wird Österreich von Flüssen und Bächen, einschließlich Wildbächen, mit einer Gesamtlänge von etwa 100.000 km Länge durchzogen. Damit kommen auf einen Quadratkilometer Fläche unseres Staatsgebietes 1.200 m Wasserläufe (1). Über die Länge der Wildbäche konnten von der Gruppe V/B des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft leider keine Angaben erhalten werden, da eine Abgrenzung zu den "normalen" Wasserläufen nicht vorhanden ist.

Entsprechend diesen Naturgegebenheiten ist sowohl das Problem des Schutzwasserbaues als auch der Wildbachverbauung von erheblicher Bedeutung. Allerdings werden nicht so viele Menschen von Wildbächen direkt betroffen, wie dies bei den übrigen Gewässern der Fall ist, da die Wildbäche, trotz ihrer großen Zahl, vorwiegend unbewohnte Gebiete durchfließen.

So ist es auch verständlich, daß die wenigen einschlägigen Interpellationen, mit denen im vorigen Jahrhundert der Reichsrat befaßt wurde (21.10.1879, 2.12.1880, 7.12.1888), sich auf Überschwemmungen bezogen, die in den Flußgebieten der böhmischen Kronländer (Böhmen, Mähren, Schlesien) ständig wiederkehrten. Hingegen lösten Wildwasserschäden in den österreichischen Alpenländern in der Zeit der Monarchie keine Interpellationen aus.

Dementsprechend ist auch die Verteilung der Abgeordneten (Beilage 13), wie dies nachfolgende Aufstellung zeigt:

Interpellation vom 21.10.1879

böhmisches Kronländer	16	Abgeordnete	= 76,2 %
österr. Kronländer	5	"	= 23,8 %
<hr/>			
	21	Abgeordnete	= 100 %
<hr/>			
Intellektuelle	9	Abgeordnete	= 42,9 %
Gutsbesitzer u. Fabrikanten	12	"	= 57,1 %
<hr/>			
	21	Abgeordnete	= 100 % (2)

1. Interpellation vom 2.12.1880

böhmisches Kronländer	21	Abgeordnete	= 61,8 %
österr. Kronländer	13	"	= 38,2 %
<hr/>			
	34	Abgeordnete	= 100 %
<hr/>			
Intellektuelle	17	Abgeordnete	= 50,0 %
Gutsbesitzer u. Fabrikanten	13	"	= 38,2 %
Grundbesitzer	4	"	= 11,8 %
<hr/>			
	34	Abgeordnete	= 100 % (3)

2. Interpellation vom 2.12.1880

böhmisches Kronländer	20	Abgeordnete	= 90,9%
österr. Kronländer	2	"	= 9,1 %
<hr/>			
	22	Abgeordnete	= 100 %
<hr/>			
Intellektuelle	14	Abgeordnete	= 63,6 %
Gutsbesitzer u. Fabrikanten	7	"	= 31,8 %
Grundbesitzer	1	"	= 4,6 %
<hr/>			
	22	Abgeordnete	= 100 % (4)

Interpellation vom 7.12.1888

böhmisches Kronländer	28	Abgeordnete	= 63,6 %
österr. Kronländer	16	"	= 36,4 %
<hr/>			
	44	Abgeordnete	= 100 %
<hr/>			
Intellektuelle	25	Abgeordnete	= 56,8 %
Gutsbesitzer u. Fabrikanten	13	"	= 29,6 %
Grundbesitzer	6	"	= 13,6 %
<hr/>			
	44	Abgeordnete	= 100 % (5)

Verständlicherweise waren in allen Interpellation die Vertreter der böhmischen Krone in der Überzahl, da allein diese Gebiete von Katastrophen heimgesucht wurden. Nur im Jahre 1888 hatten auch Teile von Ober- und Niederösterreich darunter zu leiden.

Im ersten Fall (1879) war vorwiegend die Stadt Oderberg bedroht, ein Jahr später hatten die Überschwemmungen "die Ernte vernichtet" und durch "Verschotterungen, Versandungen und Verschlemmungen weite Strecken bisher ergiebigen Bodens für lange, wenn nicht für immer unfruchtbar gemacht" (3). Erstmals meldeten sich im Abgeordnetenhaus, neben den Gutsbesitzern, auch Grundbesitzer (Landwirte) zu Wort. Ihre Zahl erhöhte sich im Jahre 1888 um die Hälfte, da auch diesmal "arge Verwüstungen an Feldfrüchten und Grundstücken" (4) angerichtet wurden. Trotzdem blieb die Zahl der Grundbesitzer immer sehr gering, während die Anzahl der intellektuell berufstätigen Abgeordneten meist überwog. Insgesamt gesehen war jedoch die Zahl der Volksvertreter, die in Angelegenheiten des Schutzwasserbaues tätig wurden, stets sehr gering und betrug

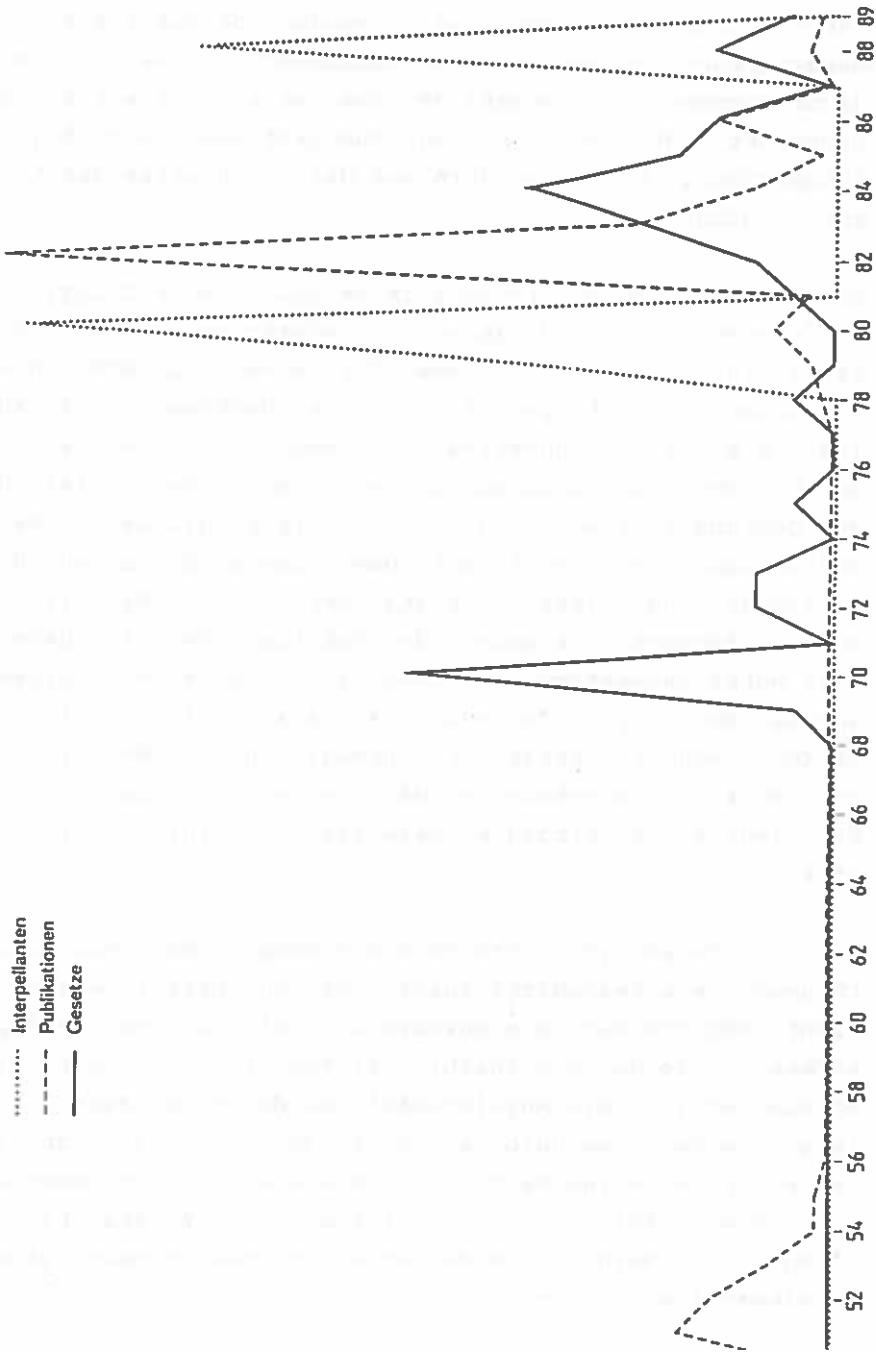
1879 bei 353 Abgeordneten	21	Interpellanten	= 6 % der Abgeord.
1880 " 353 "	34	"	= 10 % "
1888 " 353 "	44	"	= 12 % "

Wie diese Zahlen beweisen, handelte es sich bei diesen Angelegenheiten stets um lokale Probleme, von denen die Vertreter der übrigen Landesteile keine Notiz nahmen. Nur in einem einzigen Fall, und zwar 1882, erreichten die Überschwemmungskatastrophen solche Ausmaße, daß die Regierung, der Reichstag und zwei Landtage sich mit diesem Problem intensiv beschäftigten und es schließlich 1884 zur Verabschiedung des Gesetzes über "Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern" kam.

Aufgrund der Publikationsliste (Beilage 14) und des Verzeichnisses über Gesetze (Beilage 15) und Interpellationen (Beilage 13) wurde nun eine Graphik erstellt, um zu ermitteln, ob zwischen Katastrophen, öffentlicher Meinung (Publikationen, Interpellationen) und der Verabschiedung von Gesetzen ein Zusammenhang besteht.

Für die Erstellung dieser Graphik wurde ein Zeitraum von 1850, dem Jahr vor der ersten Hochwasserkatastrophe, die eine starke Reaktion in der Presse hervorgerufen hat, bis 1889, dem Jahr nach der letzten Interpellation, also insgesamt ein Zeitraum von 40 Jahren erfaßt. Da die Darstellung großer, absoluter Zahlen nicht möglich war (bei Publikationen 71, bei Interpellanten 56), wurden aufgrund der jeweiligen Gesamtsummen aus diesem Zeitraum (Publikationen 149, Interpellanten 121, Gesetze 45) die Prozente errechnet und in einer Kurve dargestellt.

# AUSWIRKUNGEN DER ÖFFENTLICHEN MEINUNG AUF DIE VERABSCHIEDUNG VON GESETZEN FÜR DEN SCHUTZWASSERBAU



Eine Analyse dieser Graphik zeigt nun, daß aufgrund der Überschwemmungskatastrophe von 1851 die Anzahl der Publikationen eine Spitze erreichte, ohne irgendwelche Auswirkungen auf die Gesetzgebung zu haben. (Ein Parlament hat es zu dieser Zeit nicht gegeben.) Die Anzahl der Gesetze erreichte erst 1870 einen Höhepunkt, der jedoch mit den Publikationen von 1851 in keinem Zusammenhang steht, sondern auf das Reichswassergesetz von 1869 zurückzuführen ist.

Im Jahre 1879 wurde erstmals im Reichsrat eine dringliche Anfrage eingebbracht und diese von 21 Abgeordneten, das sind 17,4 % aller Interpellanten dieses Zeitraumes, unterzeichnet. 1880 erfolgten zwei Interpellationen, die insgesamt von 56 Abgeordneten, d.s. 46,3 %, unterstützt wurden. In diesem Jahr stieg die Anzahl der Publikationen nur gering an. Gewiß spielt hier auch der Umstand eine Rolle, daß allein die Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien von der Katastrophe heimgesucht wurden, die Lokalzeitungen aus diesen Gebieten aber nicht statistisch erfaßt werden konnten. Die Anzahl der Publikationen ist daher wesentlich höher anzusetzen. Trotzdem ist in der einschlägigen Gesetzgebung kein Impuls festzustellen. Als einzige legislative Auswirkung könnte eventuell ein Entwurf für das Meliorationsgesetz im Jahre 1880 angesehen werden, dessen Einbringung im Reichstag ein Jahr später erfolgte, Gesetzeskraft erhielt er jedoch erst 1884.

Im Unglückjahr 1882 erreichte die Anzahl der Publikationen naturgemäß ein besonderes Ausmaß. Es muß bemerkt werden, daß es nicht möglich war, die gesamte Literatur aus der Tagespresse zu erfassen, so daß die Anzahl der Publikationen noch weit höher anzusetzen ist. Die Angelegenheit wurde im Parlament in Verhandlung genommen, weshalb es zu keiner Interpellation kam. Zwei Jahre später wurde dann eine größere Anzahl von Gesetzen erlassen. Hier läßt sich also erstmals ein Zusammenhang zwischen öffentlicher Meinung und der Verabschiedung einschlägiger Gesetze einwandfrei erkennen.

Im Jahre 1886 ist abermals ein geringer Anstieg von Publikationen zu verzeichnen, ohne daß jedoch eine Hochwasserkatastrophe stattgefunden hat. Der Grund hiefür ist vielmehr darin zu suchen, daß die ersten Berichte über die voll angelaufenen Wildbachverbauungen veröffentlicht wurden. Gleichzeitig versuchte SECKENDORFF, wie schon früher erwähnt, durch zahlreiche Vorträge, die zum Teil auch publiziert wurden, Verständnis für die Aufgaben der Wildbachverbauung zu erwecken.

Im Jahre 1888 war es in Böhmen, Mähren, Ober- und Niederösterreich neuerlich zu verheerenden Überschwemmungen gekommen, was 44 Volksvertreter, d.s. 36,4 %, dazu veranlaßte, im Dezember an den Ackerbauminister eine dringliche Anfrage zu stellen. Die drei in diesem Jahr verabschiedeten Gesetze stehen jedoch inhaltlich in keinem Zusammenhang mit dieser Interpellation und auch die Anzahl der erfaßten Publikationen war nur gering, wobei abermals betont werden muß, daß die Lokalblätter aus dem böhmisch-mährischen Raum nicht berücksichtigt werden konnten. Auswirkungen auf die Legistik lassen sich aber auch in diesem Fall kaum feststellen, da 1889 nur ein einziges Gesetz, den Meliorationsfond betreffend, erlassen wurde.

Wie eine Analyse dieser Graphik und auch die nachfolgende Zusammenstellung einschlägiger Gesetze beweist, wurde die Verabschiebung von Wasserrechtsgesetzen in erster Linie von politischen Ereignissen bestimmt (Liberalismus, Gründung der Ersten Republik, NS-Zeit, Gründung der Zweiten Republik und sozialistische Alleinregierung). In der Zeit der Monarchie hat nur in einem einzigen Fall, 1884, ein Naturereignis unmittelbare Auswirkungen auf die Gesetzgebung gezeitigt, wobei aber hier die Vorbildwirkung Frankreichs nicht ganz außer acht gelassen werden darf. 75 Jahre später, 1959 wurde durch verheerende Hochwässer die Frage der Anpassung von Bundesmitteln aktuell, diese aber bald darauf durch die Schaffung der Hochwasserschadenfonds (BG Bl 210) gelöst.

Die Definition der Wildbäche, einschließlich ihrer Einzugsgebiete

rechtsgesetz hingegen fand in den letzten hundert Jahren ein großer Wandel statt. Die Elektrizitätswirtschaft, Kanalisation, das Grundwasser und noch andere Bereiche sind hinzugekommen. Weiters darf nicht übersehen werden, daß weit mehr Menschen an den Ufern von Bächen und Flüssen wohnen und durch deren Hochwasser Schaden erleiden, als dies bei den Wildbächen der Fall ist. Daher muß das Wasserrechtsgesetz ständig den neuen Gegebenheiten angepaßt und den von Katastrophen bedrohten Menschen Rechnung getragen werden, was ständig Novellierungen erfordert. Das Wildbachverbauungsgesetz hingegen konnte sich durch Jahrzehnte nahezu unverändert erhalten. Die nachfolgende Zusammenstellung der auf den Schutzwasserbau Bezug nehmenden Staatsgesetze läßt diese Entwicklung deutlich erkennen.

# HISTORIOLOGIE DER GESETZE FÜR WÄSSERBAU, WILDBACHVERBAUUNG, FORSTWESEN UND WASSERBAUTENFÖRDERUNG

Für einzelne Kronländer der Monarchie

## Wasserbau

Wildbachverbauung

Forstwesen

Wasserbauteinförderung  
einschl. Katastrophenfonds

ingen  
3

Verordnung d. geheimen Rates v. Tirol  
z. Bekämpfung v. Wildbachschäden  
12.4.1749

Waldordnungen  
ab 1524

Verordnung d. Gouverneurs von OÖ  
z. Bekämpfung von Wildbachschäden  
9.5.1788

Für das Reichsgebiet der Monarchie (Cisleithanien)

Wasserbau	Wildbachverbauung	Forstwesen	Wasserberaumenförderung einschl.Katastrophenfonds
Gemeine Kühlordnung 1.12.1814			Grundsätze ü.d.verfahren b.Wasserbauern (Wasserbaugrmale) 10.11.1830
			Reichsforstgesetz, § 35, Berück-sichtigung d.wasserrechtl.Bestim-mungen b.l.Inführung einer Trift 3.12.1852
			Verordnung,betr.Unterstützungen aus Staatsmitteln f.d.d.Überschwemmun-gen neingesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten 26.9.1882
			Verordnung,betr.Unterstützungen aus Staatsmitteln f.d.d.Überschwem-mungen folges.Gegenden von Tirol 30.10.1882
			Gesetz,betr.Unterstützungen aus Staatsmitteln f.Tirol anäglich d. Überschwemmungen 1882 13.3.1883
			Gesetz,betr.Unterstützungen aus Staatsmitteln f.Kärnten anäglich d. Überschwemmungen 1882 13.3.1883

## Wasserbau

### Wildbachverbauung

Gesetz, betr. Vorrangreihungen z. unschädl.  
Abteilung der Geologischen  
(Wildbachverbauungsgesetz)  
30.6.1884

Gesetz, betr. d. Beistellung staatl.  
Organe zur Projektierung und  
Leitung von Wildbachverbauungen  
7.2.1886

## Forstwesen

Wasserbautenförderung  
Cinschl.Katastrophenfond s  
Gesetz,betr.Beilagsleistung d.  
Staatschattes z.d.Kosten d.Regulie-  
rung d.Draufflusses in Kärnten  
27.4.1884

Gesetz,betr.d.Förderung d.Landes-  
kultur a.d.Gebiete d.Wasserbaus  
30.6.1884

Gesetz,betr.d.Unterstützung f.d.  
Wiederherstellung d.in Tirol d.d.  
Hochwässer 1889 beschädigten Regu-  
lierungsgebäuden u.Wildbachverbauungen  
8.6.1890

Gesetz,womit d.finanziellen Bestim-  
mungen betr.d.Förderung d.Landes-  
kultur a.d.Gebiete des Wasserbaus  
abgeändert werden  
4.1.1909

Für das Bundesgebiet der Ersten Republik

<b>Wasserbau</b>	<b>Wildbachverbauung</b>	<b>Forstwesen</b>	<b>Wasserbautenförderung einschl.Katastrophenfonds</b>
------------------	--------------------------	-------------------	--

iesetz, womit d.Republik Österreich  
iis Bundesstaat eingereicht wird  
Bundes-Verfassungsgesetz), Artikel  
0., Zahl 10

1.10.1920

undesverfassungsgesetz, Artikel 10,  
ahl 10

26.9.1925

Bundesverfassungsgesetz, Artikel 10,  
10, Zahl 10  
26.9.1925

undesverfassungsgesetz, § 2, 2.8

7.12.1929

Bundesverfassungsgesetz, § 2, Zahl 8  
7.12.1929

esetz,betreffend das Wasserrecht  
19.10.1934

7.12.1934

Gesetz,betreffend das Wasserrecht  
§ 123, Zahl 11  
19.10.1934

esetz ü.bevorzugte Wasserbauten  
9.9.1938

zordn.z. Anpassung d.österreichl-  
chen Wasserrechtegesetzes an die  
rlagsverhältnisse  
8.7.1942

zordnung ü. Vereinfachung der  
sserrechtlichen Verwaltungsverf.  
28.8.1942

zordnung z.Ergänzung d.österrr.  
sserrechtsgesetzes  
18.1.1943

zordnung ü.Vereinfachung im Wasser-  
id Wasserverbandrecht  
10.2.1945

Für das Bundesgebiet der Zweiten Republik

Wasserbau  
Wildbachverbauung  
Forstwesen  
Wasserbauförderung  
einschl. Katastrophenfonds

Abmahnung ü. d. Aufhebung d. deu-  
ten Rechtsvorschriften a. d.  
Büle des Wasserrechtes  
10.7.1945

Setz, wonit d. Wasserrecht  
gänzt u. abgeändert wird  
7.8.1945

Setz, wonit d. Wasserrecht  
gänzt u. abgeändert wird  
11.6.1947

Setz, wonit d. Wasserrecht abge-  
lebt wird (Wasserrechtsnouvele)  
18.2.1959

Gesetz, wonit d. Wasserrecht abge-  
ändert wird (Wasserrechtsnouvele)  
Art. II, wonit d. Ges.v. 30.6.1884  
abgeänderte wird  
18.2.1959

Gesetz, wonit Bestimmungen ü. d. För-  
derung d. Wasserbaus aus Bundes-  
mitteln getroffen werden  
(Wasserbauförderungsgesetz)  
§ 7, Wildbach- u. Lawinenverbauung.  
18.12.1947

Gesetz, mit d.d. Wasserbauför-  
derungsgesetz abgeändert wird  
17.12.1958

## **Wasserbau**

## **Forstwesen**

Wasserbauförderung  
einachl.Katastrophenfonds

Forstrichts-Bereinigungsgesetz,  
Abschnitt II, § 17, Brüfung  
zu Wasser  
12.7.1962

Gesetz, mit d.d.Wasserbautenför-  
derungsgesetz neuerlich abgeändert  
wird

25.11.1964

Gesetz, mit d.d.Wasserbautenför-  
derungsgesetz neuerlich abgeändert  
wird

10.6.1965

Gesetz über den Katastrophenfonds  
(Katastrophenfondsgesetz)  
9.9.1966

Gesetz,betr.Aänderung d.Katastro-  
phenfondsgesetzes  
11.12.1968

Gesetz,mit d.Wasserrechtsgesetz  
19 abgeändert wird  
22.5.1969

Gesetz,mit d.d.Wasserbautenför-  
derungsgesetz abgeändert wird  
10.7.1969

Gesetz,mit d.d.Katastrophenfonds-  
gesetz neuerlich abgeändert wird  
26.11.1969

Gesetz,mit d.d.Wasserbautenför-  
derungsgesetz geändert wird  
27.11.1970

Gesetz,mit d.d.Wasserbautenför-  
derungsgesetz geändert wird  
14.1.1971

Gesetz,mit d.d.Katastrophenfonds-  
gesetz neuerlich geändert wird  
24.6.1971

## Wasserbau

## Forstwesen

## Wasserbautenförderung einschl.Katastrophenfond §

Gesetz,mit d.d.Katastrophenfonds-  
gesetz neulich abgeändert wird  
25.10.1972

Gesetz f.Wohnbauförderung u.Famili-  
lientastenausgleich, Artikel III,  
Änderung d.Wasserbautenförderungsges.  
26.11.1972

Gesetz,mit d.d.Wasserbautenför-  
derungsgesetz geändert wird  
3.7.1973

Gesetz,mit d.d.Katastrophenfonds-  
gesetz neulich geändert wird  
11.7.1973

Gesetz,mit d.d.Katastrophenfonds-  
gesetz geändert wird  
12.7.1974

Gesetz,m.d.d.forstwesen geregelt  
wird;Abschn. II, § 11,Gefahren-  
zonenpläne, Abschn. VII, §§ 98 –  
103, Schutz vor Wildbächen und  
Lawinen (Forstgesetz 1972)

3.7.1975

Verordnung des BMF,Land-u. Forst-  
wirtschaft über die Gefahren-  
zonenpläne  
30.7.1976

Verordnung d.BM,f.land-u.Forstwirt-  
schaft ü.Berechnung,Sitz u.örtliche  
Zuständigkeit d.Dienstsstellen f.Wild-  
bach- und Lawinenverbauung  
17.1.1978

Gesetz,mit d.d.Wasserbautenför-  
derungsgesetz geändert wird  
30.6.1978

Gesetz,mit d.d.Katastrophenfonds-  
gesetz geändert wird  
18.10.1978

Verordnung d.BM,f.land-u.Forstwirt-  
schaft ü.d.Aufgabenbereich d.Orient-  
stellen d.BM,f.luw. In Angelegen-  
heiten d.Wildbach-u.Lawinenverbauung  
4.12.1979

Gesetz,mit d.d.Wasserbautenför-  
derungsgesetz geändert wird  
17.12.1979

## **Wasserbau**

## **Wildbachverbauung**

## **Forstwesen**

## **Wasserbauförderung einschl. Katastrophenfonds**

Gesetz, mit d. d. Katastrophenfonds =  
Gesetz geändert wird  
9. 12. 1981

§, mit d. d. Wasserrechtsgesetz  
geändert wird

7. 7. 1983

Gesetz, über Maßnahmen z. Vorbeugung  
u. Beseitigung v. Katastrophenhäden  
(Katastrophenfondsgesetz 1985)  
12. 12. 1984

Verordnung d. BM f. Land- u. Forstwirt-  
schaft, mit d. d. Verordnung ü. Bezeich-  
nung, Sitz u. örtliche Zuständigkeit  
d. Dienststellen f. Wildbach-, und  
Lawinenverbauung geändert wird  
5. 3. 1985

Gesetz ü. Maßnahmen z. Vorbeugung u.  
Beseitigung v. Katastrophenhäden  
(Katastrophenfondsgesetz 1986)

Gesetz, mit d. d. Forstgesetz 1975  
geändert wird  
(Forstgesetz Novelle 1987)  
20. 10. 1987

In diese Aufstellung wurden neben den Gesetzen für Wasserbau, Wasserbautenförderung und Wildbachverbauung ebenso die Forstrechtsgesetze aufgenommen, da diese in kleineren oder größeren Abschnitten auch die Probleme der Wildbäche regeln. Die Wasserbautenförderungsgesetze sind Maßnahmen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und gehören daher, nach Meinung eines leitenden Juristen in der Rechtssektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, nicht zum Wasserrecht, behandeln jedoch neben Förderungsmaßnahmen von Wasserbauten auch Schutzmaßnahmen gegen Lawinen- und Bodenerosion. Diese Gesetze werden ebenso vom Handels- und Finanzminister unterzeichnet und fallen daher teilweise in die Kompetenzen dieser Ressorts. Aus diesem Grund wären die Wasserbautenförderungsgesetze unabhängig von der Wasserrechtsgesetzgebung zu betrachten (6). Ein anderer leitender Beamter des Landwirtschaftsministeriums war hingegen der Ansicht, daß sie Bestandteil der Wasserrrechtsgesetzgebung sind, da durch die Wasserrechtsgesetze die Verwendung der Gelder geregelt wird (7). Hier handelt es sich jedoch um ein juristisches Problem und es kann daher nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, diese Streitfrage zu klären. In der Zusammenstellung wurden jedenfalls diese beiden Gesetzesmaterien getrennt angeführt.

Ein beträchtlicher Teil der Verbauungen gegen Wildbäche und Lawinen wird aber durch die Katastrophenfondsgesetze finanziert, weshalb diese ebenfalls in die Liste aufgenommen wurden.

Die Landeswassergesetze, wie sie in den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts und in den ersten Jahren nach der Geburtsstunde unserer Republik zahlreich erlassen wurden, scheinen in dieser Zusammenstellung nicht auf, da sie "im weiteren Sinn des Wortes Wirtschaftsgesetze" (8) und daher zur Hintanhaltung von Schäden durch Gebirgswässer kaum geeignet waren.

Wie die Aufstellung zeigt, lassen sich innerhalb der vier Gesetzesmaterien mehrere Epochen unterscheiden. Zunächst sind es fünf nach politischen und territorialen Gesichtspunkten und vier weitere aufgrund legislativer Schwerpunkte. Nach der ersten

1. für einzelne Kronländer der Monarchie
2. für das Reichsgebiet der Monarchie (Cisleithanien)
3. für das Gebiet der Ersten Republik
4. während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich und
5. für das Gebiet der Zweiten Republik

Bei der Betrachtung der legislativen Kriterien lassen sich bezüglich der Gesetzesmaterien zwei Epochen erkennen, und zwar:

- I. eine Epoche der legislativen Trennung (1884 - 1920) und
- II. eine Epoche der legislativen Verflechtung (1925 - dato), wobei sich hier wieder folgende Gesetzesschwerpunkte ergeben:
  1. 1925 - 1947 Zeit der Wasserrechtsgesetzgebung
  2. 1947 - 1975 Zeit der Wasserbautenförderung und
  3. 1978 - 1985 Zeit der organisatorischen Gebietsaufteilung in der Wildbach- und Lawinenverbauung

Wurden auch früher häufig Gebietsänderungen bei den Gebietsbau- leitungen vorgenommen, so haben diese jedoch keine legislative Spuren hinterlassen.

Die Berechnungen in der nachfolgenden Tabelle ergeben manche Aufschlüsse über die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Schutzwasserbaues. Vor allem zeigen die Prozentzahlen ein interessantes Bild und lassen erkennen, daß die Wasserbautenförderungsgesetze mit 50,8 % etwas mehr als die Hälfte aller vier Gesetzesmaterien umfassen, gefolgt von den Wasserrechtsgesetzen mit 27,9 %, den Gesetzen für Wildbach- und Lawinenverbauung mit 14,8 % und den Forstgesetzen mit 6,5 %.

Wie die Zahl der Reichs- bzw. Bundesgesetze zunahm, zeigen ebenfalls die Prozente, noch deutlicher aber die errechnete fiktive Anzahl der pro Jahr erlassenen Gesetze. In den 104 Jahren der Monarchie (1814 - 1918) wurden nur 14 Gesetze, d.h. 0,13 Gesetze pro Jahr verabschiedet. Nahezu verdreifacht hat sich diese Zahl

Entwicklung der Gesetzgebung im Schutzwasserbau

	Anzahl der Gesetze für Wasserbau				Anzahl d. Wasserbauleitförd.	Summe d. Gesetze	% Anzahl d. Gesetze/Jahr
	Wasserbau [k]	Wildbachv. %	Forstwesen %	% Wasserbauförder.	Jahre	Gesetze	%
3	2	14,3	2	10,3	1	7,1	9
						68,3	104
						60,1	14
						23,0	0,13
3	4	57,1	3	42,9	-	-	-
						20	11,6
						7	11,4
						0,35	
5	5	100,0	-	-	-	-	-
						7	4,0
						5	8,2
						0,71	
7	6	17,1	4	11,4	3	6,6	22
						62,9	42
						24,3	35
						57,4	0,83
7	17	27,9	9	14,8	4	6,5	31
						50,8	173
						100,0	61
						100,0	0,35

sich während der NS-Zeit und nahm auch in der Zweiten Republik erheblich zu. Damit ist der Ausstoß der Gesetze von 1945 – 1987 gegenüber dem Zeitraum in der Monarchie (1814 – 1918) auf mehr als das Sechsfache angestiegen. Die Gesetzesflut hat vor allem das Gebiet der Wasserbautenförderung und das Wasserrecht erfaßt, Wildbachverbauung und Forstwesen wurden davon jedoch am wenigsten betroffen.

Betrachtet man die Chronologie der österreichischen Gesetzgebung für Schutzwasserbau, so erkennt man, daß sich die Gesetze für Wasserrecht, Wildbachverbauung, Forstrecht und Wasserbautenförderung zunächst vollkommen getrennt entwickelt hatten. Doch seit dem Ende der Monarchie war die Kompetenzzugehörigkeit der Wildbachverbauung unklar, da im Bundesverfassungsgesetz von 1920 dieser Dienstzweig – angeblich aus Versehen – nicht eigens angeführt wurde. Zahlreiche Landesgesetze regelten daher neben dem Wasserrecht auch die Belange der Wildbachverbauung. Erst durch das Bundesverfassungsgesetz von 1925 ging die Kompetenz eindeutig in den Bereich des Bundes über. Doch schon neun Jahre später, 1934, kam es zu einer teilweisen Übernahme des Wildbachgesetzes in das Wasserrecht. Durch Streichung zahlreicher Paragraphen wurde das Gesetz von 1884 stark beschnitten, und diese Entwicklung setzte sich auch in der Wasserrechtsnovelle von 1959 fort.

Heute sind, nach Aussage mehrerer Fachexperten, von den einst 25 Paragraphen des Wildbachverbauungsgesetzes von 1884, nur noch die §§ 1 und 2 in Wirksamkeit, da der Begriff "Arbeitsfeld" in keinem anderen Gesetz klar definiert ist. Die übrigen Paragraphen sind jedoch nur in Verbindung mit anderen Gesetzen, dem Wasserrechts- und Wasserbautenförderungsgesetz sowie dem Forstgesetz, vollziehbar. Die notwendigen Enteignungen werden nach dem Wasserrechtsgesetz durchgeführt, die Finanzierung erfolgt aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes, bzw. des Katastrophenfondsgesetzes, die Gefahrenzonenpläne, die forstlichen Maßnahmen sowie die Organisation und die Aufgaben der Dienststellen sind im Forstgesetz 1975 und 1987 angeführt. Was der Wildbach-

von "Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen für Wildbach- und Lawinenverbauung".

"Mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit einzelner Teile dieser nach mehreren Seiten hin ausstrahlenden Materie", schrieben die Autoren in den Erläuterungen zum Forstgesetz 1975, "muß die sonst zu vermeidende Aufspaltung der für den Komplex Wildbach- und Lawinenverbauung in Betracht kommenden Vorschriften in mehrere legistische Teilbereiche in Kauf genommen werden" (9). Diese Aufsplitterung ist heute bereits vollzogen. Von dem damals alle Bereiche der Wildbachverbauung umfassenden Gesetz des Jahres 1884, ist heute nur noch eine Ruine vorhanden, die nicht einmal den Grundriß des einst wohldurchdachten Gebäudes erkennen läßt.

Heute besitzt Österreich zum Schutz gegen Wildbäche und Lawinen ein über verschiedene Gesetzesmaterien verstreutes Gesetzesprovisorium und damit nur noch einen Torso des einstigen, in wenigen Monaten vollkommen neu geschaffenen Gesetzeswerkes. Doch der Staatsbürger leidet nicht unter dieser Kompetenzauftteilung und kein Politiker hat bisher Interesse gezeigt, etwas daran zu ändern. Der Anstoß zur Ausarbeitung eines neuen, umfassenden Gesetzes für die Wildbach- und Lawinenverbauung könnte sowohl vom Ressortminister als auch von den Beamten dieses Ministeriums oder durch einen Initiativantrag von Abgeordneten erfolgen. Doch der Druck der Beamtenschaft fehlt und ist wegen der schwierigen und komplizierten Materie derzeit nicht zu erwarten. Auch kein Ressortchef hat bisher die Initiative in dieser Richtung ergriffen, obwohl von der Verfassung her der Kompetenzauftag für die Wildbachverbauung nach wie vor besteht. Damit macht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nur noch im Forstwesen und Wasserrecht von seiner Zuständigkeit Gebrauch, hat aber die Kompetenz für Wildbach- und Lawinenbekämpfung bereits abgegeben oder übt diese nur noch zum Teil über die beiden anderen Kompetenzen aus.

### 9.0.1 Quellenverzeichnis

- (1) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Der Schutzwasserbau; Die Aufbauleistung nach den Naturkatastrophen der Jahre 1965 und 1966, Wien 1969, Seite 5
- (2) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session, 5. Sitzung vom 21.10.1879, Seite 84
- (3) ibidem, 97. Sitzung vom 2.12. 1880, Seite 3380
- (4) ibidem, Seite 3404
- (5) ibidem, X.Session, 273. Sitzung vom 7.12. 1888, Seite 10052
- (6) Gespräch mit MR Dr. WOHANKA am 4.12.1987
- (7) Gespräch mit MR Dipl.-Ing. KRAVOGEL, Leiter der Sektion IV für Wasserwirtschaft und Wasserbau im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 6.12.1987
- (8) GRABMAYR Paul, ROSSMANN Harald, Das österreichische Wasserrecht unter Benutzung amtlicher Quellen, Wien 1978, Seite 8
- (9) BOBEK Hans Peter, PLATTNER Edwin, REINDL Peter, Forstgesetz 1975 mit Durchführungsverordnungen und für den Vollzug des Forstgesetzes bedeutsamen Bestimmungen aus den anderen Rechtsbereichen, Wien 1977, Seite 223

## ZUSAMMENFASSUNG

Das Wasser war neben Erde, Luft und Feuer eines der vier Elemente in der Antike. Seine Verwendung zum Betrieb industrieller Anlagen, wie Schmelzhütten, Hammerwerken oder Mühlen reicht bis ins Mittelalter zurück. Bereits seit dem Jahre 1553 wurden in den einzelnen Kronländern der Monarchie sogenannte "Mühlenordnungen" erlassen. Aufgrund dieser historischen Entwicklung gehörte das Wasserrecht bis zum Ende der Monarchie zur Landeskultur, und wurde daher durch Landesgesetze geregelt.

Als im Jahre 1882 Hochwasserkatastrophen große Teile von Kärnten und Tirol verwüsteten stellte der Staat zur Behebung der Schäden große finanzielle Mittel zur Verfügung. Unter dem Druck dieser Ereignisse kam es 1883 zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zur Bekämpfung von Schäden durch Wildbäche. Aufgrund der vom Staat gewährten Budgetmittel aber wohl auch durch das Vorbild Frankreichs beeinflußt, konnte der damalige Ackerbauminister Graf FALKENHAYN in einem Vortrag den Kaiser von der Notwendigkeit eines reichseinheitlichen Gesetzes überzeugen. So kam es im Jahre 1884, trotz heftigen Widerstandes des Tiroler Landeskulturrates, zur Verabschiedung eines Reichsgesetzes "betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern".

## SUMMARY

Water, in addition to earth, air and fire, was one of the four elements in antiquity. Since far back in the Middle Age, water has been used for operating industrial plants such as smeltingries, hammer mills and other mills. As early as 1553, in the different provinces of Austrian monarchy, socalled "mill regulations" were issued. As a result of this historical evolution, until the end of the monarchy, water right was considered a provincial issue and therefore regulated by provincial laws.

When, in 1882, fateful floods ravaged large areas of Carinthia and the Tyrol, the government raised substantial funds to repair the damages. Under the pressure of these events a bill to combat damage by torrents was formulated in 1883. On the basis of the financial support by the government and under the influence of the French example, the Minister of Agriculture, at that time Graf FALKENHAYN, could in a speech convince the Emperor of how urgent a nationwide law was needed. Thus, in 1884, and despite the resistance of the Tyrolian provincial Councillor of Culture, a national law concerning measures for not damaging discharge of torrents was passed.

## PERSONENVERZEICHNIS

ARETIN Georg, Freiherr: 121

AULITZKY Herbert: 151, 153, 154

AUSTERLITZ Friedrich: 141

BADENI Kasimir, Graf: 13

BAUER Karl: 74

BILLINSKY Leon, Ritter: 99

BLUMFELD: Ferdinand, Freiherr: 32

BRANDIS Anton, Graf: 94

CHRZANOWSKI Leon, Ritter: 99

CLESSIN Heinrich: 140, 141

DANNEBERG Robert: 142

DEMONTZEY Prosper: 37, 107, 111, 115, 129, 135

DOLFFUSS Engelbert: 9

DRETTIV: 79

DUILE Joseph: 101, 121

EXNER Wilhelm: 99

**FALKENHAYN** Julius, Graf: 46, 48, 50, 64, 67, 68, 71, 78,  
82, 85, 86, 87, 88, 89, 93, 94, 102, 104, 106, 109, 110, 125,  
130, 133, 177, 178

**FERDINAND I.**, Kaiser: 7

**FRANZ II.**, (I.), Kaiser: 16, 36

**FRANZ JOSEPH**, Kaiser: 12, 69, 107

**GÖRNER** Carl: 47

**GRAF** Friedrich, Ritter: 66, 98

**HELLRIGL** Adalbert, von: 66

**HEVERA** Vinzenz: 105

**HOCH** Gustav: 99

**JOHANN** Erzherzog: 7

**JOSEPH II.**, Kaiser: 16

**KNAUER** Oswald: 15, 101, 112

**KÖRNER** Theodor: 140

**KREJCI** Johann: 99

**KUNSCHAK** Leopold: 140

**LINDNER** Julius: 59

**MANNSFELD** Hieronymus, Graf: 131

**MARCHAND** M.L.: 129

MARESCH Jakob: 47

MARGHERI-COMANDONA Albin, Graf: 99

MARKUS Eduard: 47, 79

MAULTASCH Margarethe, Gräfin: 18

MILLEVOI Peter: 99

NAPOLEON III., Kaiser: 46

NEUMAYER MATTHIAS: 101, 102, 103, 104, 105, 106

OBRATSCHAI Franz: 42, 43, 48

PILLERSDORF Franz, Freiherr: 7, 12

POKORNY Adalbert: 47

PRENNINGER Karl: 59

PROSKOWETZ Emanuel, Ritter: 43, 48, 99

PUTHON Victor, Freiherr: 65, 66, 93, 94

RAMEK Rudolf: 140

RAPP Franz, Ritter: 52

RICCABONA Julius, von: 93

RIEDER Cornelius: 47

RIEDER Johann:

RINALDINI Anton, Ritter: 64, 79, 80, 82, 85, 88, 101,

**ROTTER Hugo:** 93

**RUDOLF IV., Herzog:** 18

**SALZER Johann:** 47, 48, 79

**SCHINDLER Karl:** 99

**SCHMIRGER Johann:** 75, 76

**SCHUHMACHER Franz:** 141

**SCHUSCHNIGG Kurt, von:** 9

**SCHWARZENBERG Adolf, Fürst:** 99, 100, 102, 103, 105, 106, 110, 111

**SCHWARZENBERG Carl, Fürst:** 74, 76

**SECKENDORFF GUDENT Arthur, Freiherr:** 37, 46, 49, 101, 107, 124, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 137, 161

**SEIDLER Ernst:** 138

**SEITZ Karl:** 141

**STADNICKI Johann, Graf:** 99

**STEINWENDER Otto:** 138, 152

**SUDA Franz:** 47

**TAAFE Eduard, Graf:** 42, 43, 44, 48, 100, 109

**TAUSCHE Anton:** 100, 111

**TERLAGO Robert, Graf:** 99

THUN Emanuel, Graf: 64

WIDMANN Bohuslav, Freiherr: 52, 59, 70, 92

ZACHARJEWICZ Julius, Ritter: 99

ZALLINGER-STILLENDORF Franz, von: 99

ZALLINGER zum Thurn, Franz: 121

ZIKMUNDOWSKI Ferdinand: 47

ZÖTL Gottlieb: 121



Aus dem Publikationsverzeichnis der Forstlichen  
Bundesversuchsanstalt

Mitteilungen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien

- 1981 141 Müller, Ferdinand: Bodenfeuchtigkeitsmessungen in den Donauauen des Tullner Feldes mittels Neutronensonde.  
Preis ÖS 150.-- 51 S.
- 1981 142/I Dickenwachstum der Bäume. Vorträge der IUFRO-Arbeitsgruppe S1.01-04, Physiologische Aspekte der Waldökologie, Symposium in Innsbruck vom 9.-12. September 1980.  
Preis ÖS 250.-- S. 1-235
- 1981 142/II Dickenwachstum der Bäume. Vorträge der IUFRO-Arbeitsgruppe S1.01-04, Physiologische Aspekte der Waldökologie, Symposium in Innsbruck vom 9.-12. September 1980.  
Preis ÖS 250.-- S. 239-469
- 1982 143 Mildner, Herbert; Haszprunar, Johann; Schultze, Ulrich: Weginventur im Rahmen der Österreichischen Forstinventur.  
Preis ÖS 150.-- 114 S.
- 1982 144 Beiträge zur Wildbacherosions- und Lawinenforschung (4). IUFRO-Fachgruppe S1.04-00 Wildbäche, Schnee und Lawinen.  
Preis ÖS 300.-- 297 S.
- 1982 145 Margl, Hermann: Zur Alters- und Abgangsgliederung von (Haar-)Wildbeständen und deren naturgesetzlicher Zusammenhang mit dem Zuwachs und dem Jagdprinzip.  
Preis ÖS 100.-- 65 S.
- 1982 146 Margl, Hermann: Die Abschüsse von Schalenwild, Hase und Fuchs in Beziehung zu Wildstand und Lebensraum in den politischen Bezirken Österreichs.  
Preis ÖS 200.-- 42 S.
- 1983 147 Forstliche Wachstums- und Simulationsmodelle. Tagung der IUFRO Fachgruppe S4.01-00 Holzmessung, Zuwachs und Ertrag, vom 4.-8. Oktober 1982 in Wien.  
Preis ÖS 300.-- 278 S.

- 1983 148 Holzschuh, Carolus: Bemerkenswerte Käferfunde in Österreich. III.  
Preis ÖS 100.-- 81 S.
- 1983 149 Schmutzenhofer, Heinrich: Eine Massenvermehrung des Rotköpfigen Tannentriebwicklers (*Zeiraphera rufimitrana* H.S.) im Alpenvorland (nahe Salzburg).  
Preis ÖS 150.-- 39 S.
- 1983 150 Smidt, Stefan: Untersuchungen über das Auftreten von Sauren Niederschlägen in Österreich.  
Preis ÖS 150.-- 88 S.
- 1983 151 Forst- und Jagdgeschichte Mitteleuropas. Referate der IUFRO-Fachgruppe S6.07-00 Forstgeschichte, Tagung in Wien vom 20.-24. September 1982.  
Preis ÖS 150.-- 134 S.
- 1983 152 Sterba, Hubert: Die Funktionsschemata der Sortentafeln für Fichte in Österreich.  
Preis ÖS 100.-- 63 S.
- 1984 153 Beiträge zur Wildbacherosions- und Lawinenforschung (5). IUFRO-Fachgruppe S1.04-00. Vorbeugung und Kontrolle von Wildbacherosion, Hochwässer und Muren, Schneeschäden und Lawinen.  
Preis ÖS 250.-- 224 S.
- 1985 154/I Österreichische Forstinventur 1971-1980. Zehnjahresergebnis.  
Preis ÖS 220.-- S. 1-216
- 1985 154/II Österreichische Forstinventur 1971-1980. Inventurgespräch.  
Preis ÖS 100.-- S. 219-319
- 1985 155 Braun, Rudolf: Über die Bringungslage und den Werbungsaufwand im österreichischen Wald.  
Preis ÖS 250.-- 243 S.
- 1985 156 Beiträge zur Wildbacherosions- und Lawinenforschung (6). IUFRO-Fachgruppe S1.04-00 (Wildbäche, Schnee und Lawinen). Vorbeugung und Kontrolle von Wildbacherosion, Hochwässer und Muren, Schneeschäden und Lawinen.  
Preis ÖS 250.-- vergriffen 247 S.
- 1986 157 Zweites österreichisches Symposium Fernerkundung. Veranstaltet von der Arbeitsgruppe Fernerkundung der Österreichischen Gesellschaft für Sonnenenergie und Weltraumfragen (ASSA), 2.-4. Oktober 1985 in Wien.  
Preis ÖS 250.-- 220 S.

- 1987 158/I Merwald, Ingo E.: Untersuchung und Beurteilung von Bauweisen der Wildbachverbauung in ihrer Auswirkung auf die Fischpopulation.  
Preis ÖS 250.-- S. 1-196
- 1987 158/II Merwald, Ingo E.: Untersuchung und Beurteilung von Bauweisen der Wildbachverbauung in ihrer Auswirkung auf die Fischpopulation.  
Preis ÖS 250.-- S. 196-364
- 1988 159 Beiträge zur Wildbacherosions- und Lawinenforschung (7). IUFRO-Fachgruppe S1.04-00 (Wildbäche, Schnee und Lawinen). Vorbeugung und Kontrolle von Wildbacherosion, Hochwässer und Muren, Schneeschäden und Lawinen.  
Preis ÖS 420.-- 410 S.
- 1988 160 Müller, Ferdinand: Entwicklung von Fichtensämlingen (*Picea abies* (L.) Karst.) in Abhängigkeit von Ernährung und seehöhenangepasster Wachstumsdauer im Versuchsgarten Mariabrunn.  
Preis ÖS 260.-- 256 S.
- 1988 161 Kronfellner-Kraus, Gottfried; Neuwinger, Irmtraud; Ruf, Gerhard; Schaffhauser, Horst: Über die Einschätzung von Wildbächen - Der Dürnbach.  
Preis ÖS 300.-- 264 S.
- 1988 162 Recent Research on Scleroderris Canker of Conifers. IUFRO Working Party S2.06-02 - Canker Disaese-Scleroderris. Proceedings of Meetings in Salzburg/Austria and Ljubljana/Yugoslavia, September 1986.  
Preis ÖS 180.-- 172 S.
- 1989 163/I Zum Waldsterben im Gleinalmgebiet.  
Preis ÖS 300.-- S. 1-224
- 1989 163/II Zum Waldsterben im Gleinalmgebiet.  
Preis ÖS 300.-- S. 225-422
- 1990 164/I Killian, Herbert: Der Kampf gegen Wildbäche und Lawinen im Spannungsfeld von Zentralismus und Föderalismus.  
Preis ÖS 180.-- 167 S.
- 1990 164/II Killian, Herbert: Der Kampf gegen Wildbäche und Lawinen im Spannungsfeld von Zentralismus und Föderalismus.  
Preis ÖS 190.-- 183 S.

Aus dem Publikationsverzeichnis der Forstlichen  
Bundesversuchsanstalt

ANGEWANDTE PFLANZENSOZIOLOGIE  
Veröffentlichungen der Forstliche Bundesversuchsanstalt Wien

1973 21	Margl, Hermann: Waldgesellschaften und Krummholz auf Dolomit. Preis ÖS 60.--	51 S.
1975 22	Schiechtl, Hugo Meinhard; Stern, Roland: Die Zirbe ( <i>Pinus cembra L.</i> ) in den Ostalpen. I. Teil. Preis ÖS 100.--	84 S.
1978 23	Kronfuss, Herbert; Stern, Roland: Strahlung und Vegetation. Preis ÖS 200.--	78 S.
1979 24	Schiechtl, Hugo Meinhard; Stern, Roland: Die Zirbe ( <i>Pinus cembra L.</i> ) in den Ostalpen. II. Teil. Preis ÖS 100.--	79 S.
1980 25	Müller, H.N.: Jahrringwachstum und Klimafaktoren. Preis ÖS 100.--	81 S.
1981 26	Alpine Vegetationskartographie. Preis ÖS 300.--	283 S.
1983 27	Schiechtl, Hugo Meinhard; Stern, Roland: Die Zirbe ( <i>Pinus cembra L.</i> ) in den Ostalpen. III. Teil. Preis ÖS 200.--	110 S.
1984 28	Schiechtl, Hugo Meinhard; Stern, Roland: Die Zirbe ( <i>Pinus cembra L.</i> ) in den Ostalpen. IV. Teil. Preis ÖS 200.--	99 S.
1985 29	Balatova-Tulackova, E.; Hübl, E.: Feuchtbiotope aus den nordöstlichen Alpen und aus der böhmischen Masse. Preis ÖS 280.--	131 S.

Bezugsquelle

Ö ster r e i c h i s c h e r A g r a r v e r l a g

A-1141 Wien